BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der BundesarbeitsgemeinsehaftiSchuldnerberatung e. V.

die Themen

2

2002

Schuldrechtsmodernisierung 2002

Zustellungsverfahren neu geregelt

Evaluation und Qualitätsmessung in der SB

Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter?

Ins0: Neue Richtlinien des Bundesfinanzministerium

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 17. Jahrgang, April 2002
I SSN-Nr. 0934-0297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für **Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

im Heft 1/2002 der BAG-SB Informationen haben wir über das Gebührenkonzept der Caritas Oberbayern berichtet und damit eine breite Resonanz in der Leserschaft gefunden. Vereinzelt wurden allerdings auch Stimmen laut, die dies als unzulässige Veröffentlichung verbandsinterner Angelegenheiten kritisierten. Auf Grund der Tragweite des Themas für die gesamte Schuldnerberatungsszene halten wir es hingegen geradezu für geboten, eine solche Fehlentwicklung der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen, selbst wenn dies nicht das Wohlgefallen mancher Funktionäre trifft. Wie wir vernommen haben, gibt es innerhalb der Fachbasis der Caritas eine Vielzahl von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Gebührenerhebung bei Klienten, insbesondere bei Sozialhilfeempfängern und Beziehern von Niedrigeinkommen, missbilligend gegenüberstehen.

Auch der Präsident des Deutschen Caritasverbandes hat sich nach vorliegenden Informationen mittlerweile in die Diskussion eingeschaltet und die Rücknahme des besagten Gebührenkataloges gefordert, ebenso wie die entsprechenden Schuldnerberatungsfachgremien in Bayern. Diese entschlossene Haltung tut Not und ist ausgesprochen erfreulich. Es bleibt zu hoffen, dass die für die Erstellung und Einführung des Gebührenwerkes zuständigen Personen entsprechend handeln und das Vorhaben begraben. Das Thema Schuldnerberatung gegen Gebühren ist damit jedoch nicht vom Tisch. Vor übereiltem Handeln bedarf es zu dieser heiklen Frage allerdings einer breit angelegten, differenzierten, trägerübergreifenden Diskussion, der man sich stellen muss. Bevor vorschnell die in aller Regel einkommensschwachen Schuldner zur Ader gelassen werden, sind aber die längst noch nicht ausreichend geprüften, anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären. Dass es hierbei neben der Finanzierung über die Regelungen im Bundessozialhilfegesetz auch noch andere Optionen gibt. hat eine Tagung beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge am 11./12. April 2002 in Frankfurt unter dem Motto „Schuldnerberatung als Pflichtleistung nach dem BSIIG" gezeigt. Nach dem dortigen Diskussionsstand wird es darauf ankommen, die verschiedenen bereits existierenden gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen (BSHG, Ins0, SGB 111) zu optimieren und uni eine gesetzlich abgesicherte Gläubigermitfinanzierung zu ergänzen. Dies erfordert Mut, Beharrlichkeit, Diplomatie, intelligente Regelungsvorschläge und eine förderliche politische Großwetterlage. Es scheint sinnvoll, auf dieser Baustelle zuzupacken anstatt in die Kliententaschen zu greifen.

Vor dem Hintergrund der schlechten Finanzausstattung der meisten Beratungsstellen bzw. deren Träger haben Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB nach einer Möglichkeit gesucht, ein kostengünstiges Zeitschriftenprodukt auf dem Sektor der Verbraucherinsolvenz zu realisieren. In Verhandlungen mit dem RWS Verlag ist es gelungen, ein Kooperationsabkommen für die seit Februar 2002 erscheinende „Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht — ZVI" zu treffen. Mitglieder der BAG-SB erhalten die ZVI zum Vorzugspreis von 99 EUR jährlich, der reguläre Preis beträgt knapp 138 EUR/Jahr. Die Ersparnis von knapp 40 EUR gleicht somit fast zwei Drittel des Mitgliedsbeitrags (65 EUR/Jahr) aus. Selbstverständlich wird auch künftig in den BAG-S13 Informationen vierteljährlich über die Rechtsprechung und wichtige Entwicklungen im Verbraucherinsolvenzrecht in bisherigem Umfang berichtet. Die neue Zeitung ist eine Ergänzung, die umfassend, zeitnah und preisgünstig den komplexen Informationsbedarf für Insolvenzberater bereitstellen soll. Auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) hat sich der Kooperation mit dem RWS Verlag angeschlossen. Die potentiell breite Leserschaft aus den Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen und den Inkassounternehmen ermöglichen die günstige Abo-Offerte, die weit unter den Preisen anderer Anbieter liegt. Aktuelle und hochwertige Informationen sind für Schuldner-/Insolvenzberater ebenso von Belang wie für Gläubigervertreter. Dieser gemeinsame Nenner hat die Kooperation beider Verbände mit dem Verlag zum jeweiligen Vorteil der eigenen Mitgliedschaft befördert. Der Verlag und die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass ein breites Meinungsspektrum für alle Beteiligten bereichernd sein wird. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit den I3AG-SB Informationen.

Herzlichst

Claudia Kurzbuch

t4;'

Heidrun Greß

Werner Sanio

Klaus Hofmeister

Inhalt

terminkalender – fortbildungen 5

gerichtsentscheidungen 8

meldungen

Statistisches Bundesamt / Rückgang der Bezieher und der Ausgaben bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG 23
BMJ / Text des BGB im Bundesgesetzblatt neu bekannt gegeben 23
SGB III / Arbeitsplatz vom Makler 24
Insolvenzen / Pleitenrekord bei Firmen und Verbrauchern 24
Modellversuch / Pauschalirrung der Sozialhilfe Kassel II 24
Heimlicher Bestseller / Leitfaden der Sozialhilfe 24
Kombilohn / „Zuschuss versüßt Start" 24
Arbeitslosengeld / Leistung bedingt keinen Hausarrest .....
Unzumutbarkeit / „Drei Kündigungen reichen" ...25
Mobbing im Büro / Opfer haben Beschwerderecht 25
Arbeitsrecht / Krankheitszeiten bei Älteren 25
Allein Erziehende / Verband rät zur Klage 26
Elternzeit / „Verweigerer am Wickeltisch" 26
Gleichberechtigungsgesetz / Heftige Kritik am Entwurf 26
Kinder- und Jugendbericht / Armutsrisiko versus enorme Kaufkraft 26
Betriebliche Altersvorsorge / Neues Gesetz begünstigt Frauen 26
Unterhaltszahlungen 1 / Stärkung der geschiedenen I lausfrauen 27
Unterhaltszahlungen Il / Kein Unterhalt bei neuer Liebe 27
VZ Hamburg / Klage gegen den „Telefon-Teuro" 77
Studie der Europäischen Kommission zum Weltverbrauchertag / Jeder dritte Verbraucher fühlt sich schlecht geschützt 27
Euro-Preise / Erst aufgeschlagen, dann abgerundet - abschließende Preiserhebung des vsbz zur Euro-Einführung 28
Umsonst-Lädchen / Einkaufen ohne Geld ist möglich 28
Riester-Rente / Zur Pfändbarkeit der Riester-Rente 28
Riester-Rente / Die Riester-Rente und Sozialhilfebezug 29
OVG Lüneburg / Keine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz für Stiftung Nehemia 29
Und zum Schluss / Erbinnen-Netwerk Pecunia 29

themen

Schuldrechtsmodernisierung 2002 - die wichtigsten Auswirkungen für die Schuldnerberatung - 30
Zustellungsverfahren neu geregelt 39
Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung / Studie zur Kundenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg 43
Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter? Eine psychodynamische Skizze 50
Insolvenzordnung: Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins0) . 62
Gefahrenpotential EURO 64

berichte

Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 17 BSHG und § 850f Abs. 1 Buchst. a und h ZPO (Leverkusener Modell) 68
Die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen / Abschlussbericht: 01.03.1999 bis 30.01.2001 72
Dubiose Gewinnspiele - Irreführung der Verbraucher?! 82

Zult >dem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-Info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

26.06. bis 28.06.02 AB/021
04.09. bis 06.09.02 AB/022
15.10. bis 17.10.02 AB/023

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation hei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen:
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Leitung: Heidrun Greß, Schuldnerberaterin mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB, Frankfurt

Tagungsbeitrag: 350 € inkl. Übern./Verpflegung

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen. die bestehenden Schuldnerbovaungsslellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzvedithren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit. nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.
Eine grofie Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insalvenzverliihren.
Das Seminar Schuldnerberatung als Evistenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher. Kollegen/hmen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben. auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar „Maßnahmen hei Überschuldung und Existenzsicherung" vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, uni geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention hei

M iet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank
sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 28.11. bis Freitag, 29.11.2002

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiss
(140 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

BAG
\-SB

Grundkurs

Schuldnerberatung für gesetzliche Betreuerinnen

Der 1-wöchige arbeitsintensive Grundkurs vermittelt anhand von Praxisfällen das Basiswissen zur existenzsichernden Schuldnerberatung im Arbeitsfeld gesetzliche Betreuung.

Zum **Schuldnerberatungs-Grundwissen** zählen:

- Krisenintervention zwecks Wohnungserhalt, Existenzsicherung und Haftvermeidung
- Abbremsen des Schuldenanstiegs durch Unterhaltsanpassung, Verhindern überhöhter Verzugszinsen und Inkassokosten, Forderungsfestschreibung bzw. Niederschlagung
- l laftvermeidung bei Geldstrafen, OWi-Geldbußen und Geldauflagen
- Schuldnerschutz bei Pfändung/Abtretung von Lohn, Sozialleistungen, Bankguthaben usw.
- Schuldnerschutz bei Mobiliarvollstreckung und Eidesstattlicher Versicherung
- Professionelle Schuldenbestandsaufnahme mit Musterakte und Musterschreiben
- Überblick über Sanierungsmodelle und Umschuldungs-Fonds
- Grundkenntnisse zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
- Ilandlungsmöglichkeiten bei Klientinnen, die nicht über pfundbare Einkünfte verfügen
- Grenzen einer existenzsichernden Schuldnerberatung durch gesetzliche Betreuerinnen
- notwendige Arbeitsteilung/Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Fallarbeit und systematisierende Theorievermittlung bauen auf der Loseblattsammlung „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe" (LUCHTERHAND-Verlag) auf. Es besteht Gelegenheit, eigene Fallkonstellationen und Praxisfragen in anonymisierter Form in die Seminarwoche einzubringen.

Termin: 16. bis 20. September 2002

Ort: **Burckhardthaus in Gelnhausen**
(zw. Fulda und Hanau)

Team: Michael Zierz-Isaac (Dipl.-Soz.-Piid.),
Schuldnerberater, Diak. Werk Hanau
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann,
FB Sozarb./Sozpäd. der EFH Darmstadt

Kosten: 300,- EUR (incl. Arbeitsmaterialien)
(zzgl. 270,- EUR Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 I 1 26

In Kooperation mit der LAG-SIB Bayern

Seininar:

Das Regelinsolvenzverfahren

- Darstellung des Verfahrens
- Unterschiede zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Voraussetzungen für die Antragstellung
- Möglichkeiten und Risiken des Verfahrens
- Der Weg zur Restschuldbeficiung
- Befugnisse und Grenzen der Beratungsstellen
- Anwendung in der Praxis

Termine: **12.06.2002** **Ort: Nürnberg**
13.06.2002 **Ort: München**

Referent: **Bernd Jaquemoth**
(Verbraucherzentrale NRW)

Kosten: 55 € inkl. Tagungsunterlagen
(50 € inkl. Tagungsunterlagen für Mitglieder der LAG-SIB Bayern oder BAG-S13)

BAG
\-SB

Die begleitende Insolvenzberatung

als neue Arbeitsmethode hei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

I. **Das Verbraucherinsolvenzverfahren als Zäsur in der Schuldnerberatung:**
Vorgaben des Gesetzgebers versus bisheriger psychosozialer Beratungsansatz
Neues Klientel der Beratungsstellen und deren konkrete Erwartungshaltung
Verändertes Rollenverständnis des Beraters
Versagen bewährter Nachfrage-Steuerungsmechanismen
Neue Anforderungen durch das InsO-Reformgesetz

2. Gruppeninformationsveranstaltungen
Ziele und Grenzen
Organisation und Strukturierung des äußeren Rahmens
Gruppenatmosphäre und Gruppenphänomene
Aufbau des Vortrags
Wesentliche Inhalte
„Hausaufgaben" und Klärung künftiger Zusammenarbeit
Musterbrief zur Einholung einer Forderungsaufstellung
Informationsmaterialien der Beratungsstelle
Erfahrungsaustausch

3. Begleitende Insolvenzberatung
Abgrenzung verschiedener Verfahrensformen bei der außergerichtlichen Einigung
Welche Vorgehensweise ist hei welcher Fall-Konstellation empfehlenswert '?
Check-Liste für das persönliche Erstgespräch
Wesensmerkmal und Formen begleitender Insolvenzberatung
Musterbriefe zum außergerichtlichen Einigungsversuch bei festen bzw. flexiblen Vergleichsvorschlägen und zum Einmalvergleich
Aktenführung und Datenerfassung
Fall-Beispiele aus der Praxis

4. Unterstützung bei der Antragstellung

Termin: Donnerstag 12. September 2002

Ort: BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

Leitung: Rainer Mesch, Dipl. Soz.päd (FH), Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Kosten: 60 € inkl. Tagungsmaterialien u. Verpflegung (55 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

BAG
\-SB

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen. Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Auszug aus unserem Programm 2. Halbjahr 2002

Nr. 10 - Grundlagen der Lohnpfändung u. Lohnabtretung
AWO Bezirksverband Niederrhein, Tel. (0201) 3105-220

Nr. 11 - Gesprächsführung u. Kommunikation i.d. Schubera
AWO Bezirksverband Niederrhein, Tel. (0201) 3105-220

Nr. 12 - Verliebt, verlobt, verschuldet
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE), Tel. (0201) 827260

Nr. 13 - Selbsthilfe u. Gruppenberatung i.d. Schubera
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (0221) 346140

Nr. 14 - Verbraucherkonkurs-Vertiefung
AWO Bezirksverband Niederrhein, Tel. (0201) 3105-220

Nr. 15 - Beratung f. (gescheiterte) Selbstständige
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE). Tel. (0201) 827260

Nr. 16 - Grundlagen der Lohnpfändung u. Lohnabtretung
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (0221) 346140

Nr. 17 - Finanzamtsschulden bei Selbstständigen
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (0221) 346140

Nr. 18 - Rechtsprobleme b. E-Commerce + Handy-Verträgen
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE), Tel. (0201) 827260

Nr. 19 - Gescheiterte Baufinanzierungen – Vertiefungssem.
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (0221) 346140

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister und Claus Richter,
Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München,
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberaiung, Berlin

Bundesverfassungsgericht erlaubt Rechtsberatung durch Inkassounternehmen im Rahmen des Einzugs von Forderungen

BVerfG, Beschluss v. 20.02.2002 - 1 BvR 423/99, I BvI? 821/00, I Bi 1412/01*

In der vielbeachteten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Rechtsberatung durch Inkassounternehmen Stellung genommen. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass weder der Schutz der Verbraucher noch die Reibungslosigkeit der Rechtspflege es nach diesem Maßstab rechtfertigen, Inhabern einer Inkassoerlaubnis die Rechtsberatung ihrer Kunden zu verbieten.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem Beschluss zwei Entscheidungen des OLG Hamburg bzw. des BGH aufgehoben, mit denen den beschwerdefarenden Inkassounternehmen die Durchsetzung von Forderungen wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz verweigert worden war.

Der Hintergrund war in sämtlichen Fällen vergleichbar: Darlehensverträge einer Bank waren in ihrer Ausgestaltung vorn BGH für unwirksam erklärt worden. Aus dieser Rechtsprechung ergaben sich Forderungen der Bankkunden gegen diese Bank auf Grund des Anspruchs auf Rückabwicklung der Darlehensverträge. Derartige Forderungen hatten die Inkassounternehmen gekauft und selbst vor den Gerichten geltend gemacht. Die Zivilgerichte hatten die Klagen abgewiesen, da mit dem Geschäft zwischen Bankkunde und Inkassounternehmen jeweils eine unerlaubte Rechtsberatung der Kunden durch die Inkassounternehmen verbunden gewesen sei. Dies mache die Kaufverträge über die Forderungen und die Abtretungen wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot sittenwidrig.

Das BVerfG hat die Entscheidungen der Zivilgerichte aufgehoben, weil sie nach Meinung der Verfassungshüter auf einer verfassungswidrigen Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes basieren. Die Rechtsauffassung, es sei Inkassounternehmen, die über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügen, untersagt, ihre Kunden rechtlich zu beraten, verletze die Inkassounternehmen in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit.

Zur Begründung führt das Gericht im Wesentlichen aus, dass der erforderliche Gemeinwohlbelang für eine solche Einschränkung der Berufsfreiheit nicht ersichtlich ist. Gründe des Verbraucherschutzes verlangten ein Verbot der Rechtsberatung durch Inkassobüros nicht. Die zur Ausübung der Inkassotätigkeit nötige Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz werde nur erteilt, wenn der entsprechende Bewerber über profunde Kenntnisse im materiellen und prozessualen Zivilrecht verfügt. Dies wäre nicht erforderlich, wenn die außergerichtliche Einziehung von Forderungen, die das Geschäft von Inkassobüros darstellt, eine lediglich wirtschaftliche Betätigung wäre. Auch wäre es nicht erforderlich, eine derartige wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich Volljuristen vorzubehalten und sie für andere erlaubnispflichtig nach dem Rechtsberatungsgesetz zu machen. Bei diesem Verständnis wäre der Erlaubnisvorbehalt im Gesetz verfassungsrechtlich bedenklich. Das Gesetz lasse sich daher nur mit der Unterstellung rechtfertigen, dass typischerweise bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen, die Inkassobüros nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubt wird, auch Rechtsberatung zu leisten ist.

Dass dies keine Gefahr für den Verbraucherschutz als Schutzgut des Rechtsbcratungsgesetzes darstellt, zeigten bereits die Ausgangsfälle: Ohne Rechtsberatung durch die Inkassounternehmen hätten die Bankkunden gar keine Forderungen gegen die Bank geltend gemacht. Die Alternative zum Verkauf ihrer Forderung an die Inkassounternehmen sei somit letztlich gewesen, gar nichts zu erhalten.

Auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, deren Aufrechterhaltung ebenfalls Zweck des Rechtsberatungsgesetzes ist, sei durch die Rechtsberatung von Inkassounternehmen im Zusammenhang mit Forderungskäufen nicht beeinträchtigt. Ohne eine solche Beratung könnten Forderungen nicht oder schlechter bewertet und die Erfolgsaussichten ihrer Geltendmachung schlechter oder nicht prognostiziert werden. Der Schutz der Rechtspflege gebietet lediglich, dass Rechtsrat nur von sachkundigen Personen geleistet wird. Verbiete man Inkassounternehmen die Geltendmachung derart erworbener Forderungen, werde nicht die Rechtspflege, sondern der jeweilige Schuldner geschützt. Das sei nicht Zweck des Rechtsberatungsgcsetzes.

Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Widerrufsrecht bei Realkrediten von Verbrauchern ("HypoVereinsbank")

EuGH, Urteil v. 13.12.2001 - C 481/99, in ZIP 1/2002, S. 32 = NJW 2/2002, S. 281 If sowie Urteil des BGH vom 09. April 2002 – XI ZR 91/99.

Von möglicherweise weitreichender Bedeutung ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13.

1

Dezember 2001 (Heininger gegen Hypo Vereinsbank), auf die bereits in den Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen 1/2002 kurz hingewiesen wurde. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt nachfolgend nochmals eine ausführliche Darstellung und Erörterung dieser Entscheidung.

Nach dem Urteil des EuGH stellen dem Verbraucher Widerrufsrechte über die Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes (jetzt §§ 312ff BGB) hinaus zu. Der EuGH entscheidet im vorliegenden Urteil Vorlagefragen, die ihm der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 29.11.99 in dieser Rechtssache vorgelegt hat und die sich auf die Auslegung der Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürwiderrufsrichtlinie) vom 20.12.1985 beziehen (die Vorgaben der Richtlinie wurden mit dem Flaustürwiderrufsgesetz ins deutsche Recht umgesetzt – im Ergebnis steht damit die Vereinbarkeit des Haustürwiderrufsgesetzes (HausTWG) mit europäischem Recht auf dem Prüfstand). Im Fall, der der Vorlagefrage zu Grunde liegt, hatten die Kläger zur Finanzierung des Kaufpreises für eine Wohnung im Jahr 1993 beim beklagten Kreditinstitut ein Darlehen über 150.000 DM aufgenommen, das durch eine Grundschuld abgesichert wurde. Im Jahr 1998 machten die Kläger vor Gericht den Widerruf gem. § 1 Haustürwiderrufsgesetz bezüglich des Abschlusses des Darlehensvertrages geltend. Sie behaupten, ein Immobilienmakler der Bank habe sie mehrfach unaufgefordert zu Hause besucht und sie zur Aufnahme des Darlehens überredet, ohne sie über das Widerrufsrecht zu belehren.

Der EuGH weicht in seiner Entscheidung in mehreren Punkten von der Ansicht, die der BGH im Rahmen der Erläuterungen seiner Vorlagefrage geäußert hat, sowie von den Stellungnahmen u.a. der deutschen Bundesregierung ab: Zum einen erklärt der Gerichtshof die Haustürgeschäfterichtlinie auf Kreditverträge zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie für anwendbar. § 5 Abs. 2 des HausTWG (nunmehr § 312a BGB), der Verträge, die bestimmten anderen Gesetzen, u.a. dem Verbraucherkreditgesetz unterfallen, vorn Anwendungsbereich des HausTWG ausnimmt, steht damit nicht in Einklang mit der Richtlinie. Vom Anwendungsbereich der Haustürgeschäfterichtlinie sind ferner zwar Verträge über Rechte an Immobilien ausgenommen; ein Kreditvertrag ist nach dieser Entscheidung aber noch nicht deshalb als Vertrag über ein Recht an einer Immobilie i.d.S. anzusehen, weil er grundpfandrechtlich gesichert ist. Soweit § 5 Abs. 2 HausTWG dem entgegensteht, weil er das VerbrKrG für ausschließlich anwendbar erklärt, ist er nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Gleichzeitig stellt der EuGI I klar, dass das Widerrufsrecht nach der Haustürwiderrufsrichtlinie für den Fall, dass keine Widerrufsbelehrung erfolgt ist, keiner zeitlichen Befristung unterliegt. Denn die Richtlinie enthält keine solche Befristung.

Demgegenüber hatte der BGH im Vorlagebeschluss für das deutsche Recht die Rechtsansicht geäußert, im vorliegenden Fall eines Kreditvertrages, auf den das VerbrKrG Anwendung finde, ergebe sich eine Befristung durch § 7 Abs. 2 VerbrKrG (i. d. bis 30.09.2000 geltenden Fassung). Dadurch wäre der Widerruf im Falle unterbliebener Belehrung auf ein Jahr nach Vertragsschluss befristet. Ggf. wäre diese Regelung auf Kreditverträge, für die (nur) das HausTWG anwendbar sei, entsprechend anwendbar. Andernfalls trete dauerhaft keine Rechtssicherheit für die Beteiligten ein. Diese Argumentation wird vom EuGH ausdrücklich als mit der Richtlinie nicht vereinbar abgelehnt. Der EuGH führt aus, dass es die Kreditinstitute selbst in der Hand hätten, Rechtssicherheit eintreten zu lassen, indem sie ihrer Obliegenheit zur Belehrung der Verbraucher nachkommen.

Anmerkung:

Mit der Entscheidung des EuGH steht zunächst fest, dass das HausTWG als Umsetzung der Haustürwiderrufsrichtlinie in das deutsche Recht den – verbindlichen – Vorgaben der Richtlinie nicht genügt. Ebenso gilt dies auch für die entsprechenden Vorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, das die Regelungen des HausTWG insoweit in das neugefasste BGB übernimmt.

Am 09. April hat nun der Bundesgerichtshof den Ausgangsrechtsstreit, der Anlaß für die Vorlage an den EuGH gegeben hatte, entschieden. Wie erwartet hielt er sich bei seiner Entscheidung eng an die Vorgaben des europäischen Gerichts: Eine unmittelbare Wirkung der Richtlinie, auf die sich der Einzelne unmittelbar berufen könnte, schied zwar aus: Denn Richtlinien sind an die Nationalstaaten gerichtet und verpflichten *diese* zur *Ihnsetzung;* sie entfalten dagegen keine „horizontalen" Rechtswirkungen zwischen Individuen (nach der Rechtsprechung des EuGH kommen u.U. allerdings Schadensersatzansprüche gegen den Staat, der seiner Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen ist, in Betracht). Soweit allerdings eine Auslegung der Vorschriften des HausTWG möglich war, die mit dem Europarecht in Einklang steht, hatte sich der BGH für diese zu entscheiden. Was nun die Anwendbarkeit des deutschen HausTWG angeht, so ist die Regelung in dessen § 5 Abs. 2 nur auf den ersten Blick eindeutig: Danach sind für Verträge, die gleichzeitig unter das Verbraucherkreditgesetz fallen, nur *dessen* Vorschriften anwendbar (im neuen Schuldrecht findet sich die entsprechende Regelung in § 312a BGB). Allerdings wurde auch bereits vorn BGH selbst schon im Vorlagebeschluss an den EuGH die Möglichkeit erwähnt, den Ausschluss der Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes nach dessen § 5 Abs. 2 dahingehend einschränkend auszulegen,dass er nur in Fällen eingreife, in denen das Verbraucherkreditgesetz dem Verbraucher ebenfalls ein Widerrufsrecht gewähre. Genau diese Auslegung wurde nun vom Bundesgerichtshof für verbindlich erklärt. Danach blieb es im zur Entscheidung stellenden Fall, in dem das Verbraucherkreditgesetz *kein* Widerrufsrecht eröffnet, bei der Widerrufsmöglichkeit aus § I Abs. 1 Haustürwiderrufsgesetz.

Die Konsequenzen dürften weitreichend sein.Auch wurden die Wirkungen des Urteils nicht zeitlich beschränkt, da der EuGH dies ausdrücklich ausgeschlossen hat. Voraussichtlich wird daher auch und gerade für in der Vergangenheit lie-

gende bzw. längst abgewickelte Immobilienfinanzierungen in den entsprechenden Fällen ein Widerruf möglich sein, wenn eine sog. Haustürsituation vorlag. Verbrauchern ist zu emptalen, individuellen Rechtsrat einzuholen, um die Möglichkeit eines Widerrufs in ihrem konkreten Fall prüfen zu lassen.

Mittlerweile liegt auch bereits eine weitere positive Umsetzung der EuGH-Entscheidung durch ein deutsches Gericht vor: Der 20. Senat des OLG München hat in einer Entscheidung vom 16.01.02 (Az. 20 U 2836/01) den Widerruf nach dem Haustürwiderrufsgesetz gegen einen Darlehensvertrag durchgreifen lassen.

(Ergänzende Anmerkung: Die Befristung des § 7 Abs. 2 VerbrKrG gilt in jedem Fall nur für *Kreditverträge,* nicht für Haustürgeschäfte im allgemeinen, auch nicht in entsprechender Anwendung. Bereits im vergangenen Jahr hatte der II. Zivilsenat des BGH den Widerruf für einen in einer Haustürsituation vermittelten Abschluss einer treuhänderischen Beteiligung an einer Publikums-BGB-Gesellschaft für zulässig erklärt, obwohl seit Vertragsschluss ca. zehn Jahre vergangen waren. Jedenfalls für solche Verträge, die *keine Kreditverträge* darstellen und auch nach dem Wortlaut des HausTWG diesem unterfallen, ist also die oben beschriebene entsprechende Anwendung des 7 Abs. 2 VerhrKr(i mit der Befristung des Widerrufsrechts bereits nach derzeitiger Rechtsprechung ausgeschlossen (BGH II ZR 304/00, Urt. vom 2.07.2001). Für alle Verträge, auf die bereits das neue Schuldrecht anzuwenden ist, erlischt jedoch gem. *§ 355 .41s. 2 BGB* das Widerrufsrecht *einheitlich* (Verbraucherkredite, Haustürgeschäfte ....) „spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss".

Keine Haftung als "Mitdarlehensnehmer" des Lebensgefährten bei krasser finanzieller Überforderung trotz entsprechenden Vertragswortlauts - Abgrenzung zwischen (Mit-) Darlehensnehmer und Mithaftendem

BGH, Urteil vom 04.12.2001 - XI ZR 56/01, in NJW 10/2002, S. 744 f.

Ob der finanziell überforderte Ehepartner oder Lebensgefährte durch die Mitunterzeichnung des Darlehensvertrages echter (Mit-)Darlehensnehmer oder lediglich Mithaftender wird, richtet sich nach Auffassung des Gerichts ausschliesslich nach den realen Verhältnissen aufseiten des (Mit-)Darlehensnehmers bzw. des Mithaftenden. Die kreditgebende Bank kann etwa durch eine im Darlehensvertrag gewählte Formulierung (wie z. B. "Mitdarlehensnehmer", "Mitantragsteller". "Mitschuldner") lediglich Mithaftenden nicht zu einem gleichberechtigten Mitdarlehensnehmer bestimmen um dadurch die für die Mithaftenden im Einzelfall relevanten Nichtigkeitsfolgen des § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidrigkeit) zu umgehen. Im vorliegenden Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die beklagte Ex-Lebensgefühl-fit' des Schuldners trotz *einer* entsprechenden Formulierung im Kreditvertrag keine echte Mitdarlehensnehmerin ist, sondern lediglich im Wege des Schuldbeitritts die Mithaftung übernommen hat. Im Kontext der hierzu entwickelten Rechsprechunu des BGH wurde eine Haftungsinanspruchnahme der Beklagten jedoch verneint.

Der Ex-Lebenspartner der beklagten Frau hatte im ‚Juli 1997 mit einer Sparkasse einen Vertrag über ein Nettodarlehen von 105.000 DM abgeschlossen. Hiervon wurde ein Betrag von rd. 50.000 DM auf das Geschäftskonto des Ex-Partners, der Inhaber von Imbissstuben war, überwiesen. Der verbleihende Teilbetrag von rd. 55.000 DM diente zu Verrechnung eines von ihm alleine aufgenommenen Altkredites. Der neue Kredit sollte bei einem Zinssatz von 9,5 % p. a. in 72 Monatsraten von je 1.978,20 DM zurückgezahlt werden. Der Kreditvertrag wurde von der Frau als "Kreditnehmer" mitunterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war die damals 36-ge gelernte Textilfacharbeiterin und Mutter eines minderjährigen Kindes bereits seit längerem arbeitslos. Sie half stundenweise gegen Bezahlung in den Imbissstuben des Ex-Partners mit. Nachdem es zu erheblichen Zahlungsrückständen gekommen war, kündigte die Sparkasse fristlos das Darlehen und forderte die beklagte Frau zur Rückzahlung auf.

Im Klageverfahren brachte die Frau vor, dass die von ihr übernommene Verpflichtung aus einem sittenwidrigen und daher nichtigen Schuldbeitritt herrührt. In den Vorinstanzen hatten sowohl das Landgericht wie auch das OLG Dresden die Beklagte aber als Gesamtschuldnerin zur Rückzahlung des Kredits nebst Zinsen verurteilt. Der BGH hingegen wies in der Revision die Klage der Sparkasse ab.

In seiner Begründung weist der XI. Senat des BGH darauf hin. dass es sich bei der beklagten Frau nicht um ein echte Kreditnehmerin handelt, sondern "nur" um eine Mitverpflichtete. Echter Mitdarlehensnehmer ist gem. der Rechtsprechung des BGH nur, wer ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über die Auszahlung sowie die Verwendung des Darlehens mitentscheiden darf. Eine solche Interessenbeteiligung der Frau wurde vom Gericht allerdings verneint. Durch die Mithaftunusübernahme sei die Beklagte, die sich in ihrer Entscheidung von der engen emotionalen Verbundenheit zu ihrem damaligen Lebensgefährten habe leiten lassen, in krasser Weise finanziell überfordert worden. Dem Kreditinstitut seien diese Verhältnisse bekannt gewesen oder man habe sich einer Kenntnis bewusst verschlossen. Dass die Beklagte sich bei ihrer Abgabe der Mithaftungserklärung von einer realistischen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos und nicht von fremdbestimmten Motiven habe leiten lassen, sei von der klagenden Sparkasse nicht dargelegt oder gar bewiesen worden.

Vermieter haftet für Schaden in Folge leichter Fahrlässigkeit - Ausschluss von Schadensersatzansprüchen in Formularmietverträgen unwirksam

BGH, Beschluss vom 24.10.2001 – VIII ARZ 1/01 in NJW 9/2002, S. 673

Das Oberlandesgericht Hamburg, hatte dem Bundesgerichtshof die Frage vorgelegt, ob der in einem Formularmietvertrag vereinbarte Ausschluss der Haftung des Vermieters für Sach- und Vermögensschäden des Mieters, die durch vom Vermieter leicht fahrlässig verschuldete Mängel der Mietsaehe verursacht wurden, wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) unwirksam ist. Der BGH hat die Unwirksamkeit entsprechender Haftungsausschlüsse bejaht, da in einer solchen Einschränkung eine unangemessene Benachteiligung des Mieters liege.

In dem Rechtsstreit verlangten die Kläger (Mieter) Schadensersatz von rund 25.000,- DM für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen. Während ihrer durch Urlaub bedingten Abwesenheit war wegen eines Defektes im Flachdach des Hauses Wasser in die Mietwohnung der Kläger eingedrungen und dadurch Mobiliar beschädigt worden. Nach den Feststellungen des Landgerichts Hamburg hätte die Dachhaut wegen ihres Alters einer laufenden Überwachung bedurft, die aber unterblieben ist. Das Landgericht war der Meinung, dass der Vermieterin wegen dieses Versäumnisses nur der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit gemacht werden könne. Die Parteien hatten jedoch in ihrem Formularmietvertrag vereinbart, dass die Vermieterin für Schäden, die durch Mängel des Mietobjektes verursacht wurden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.

Landgericht und Oberlandesgericht hingegen waren der Ansicht, der Ausschluss der Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit bei Mietmängeln benachteilige den Mieter unangemessen und sei deshalb unwirksam. Demgegenüber hatte das Oberlandesgerichts Stuttgart bereits im Jahre 1984 (Rechtsentscheid vom 11. April 1984 - 8 REMiet 1/84, NJW 1984, 2226 = WuM 1984, 187) entschieden, dass eine Beschränkung der Haftung des Vermieters auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nicht gegen § 9 AGBG verstoße, wenn durch dieses Verhalten Schäden an Einrichtungsgegenständen des Mieters durch Feuchtigkeitseinwirkungen herbeigeführt werden.

Der für Rechtsentscheide zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat die Vorlagefrage des OLG Hamburg dahin beantwortet, dass der in einem Formularmietvertrag vereinbarte Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters wegen Sachschäden, die durch Mängel der Mietsache verursacht wurden, für die der Vermieter infolge leichter Fahrlässigkeit verantwortlich ist, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG unwirksam ist. Ein solcher Haftungsausschluss schränke die sich aus dem Gesetz ergebende Hauptpflicht des Vermieters ein, die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. In dieser Einschränkung liege eine unangemessene Benachteiligung des Mieters. Sie berge die Gefahr, dass der Vermieter seiner Pflicht zur Instandhaltung der Mietsache vernachlässige. Bei der Abwägung der Belange von Vermieter- und Mieterseite fällt nach Auffassung des VIII. Zivilsenats wesentlich ms Gewicht, dass der Mieter sich vor den finanziellen Folgen der typischerweise von Mängeln der Wohnung verursachten Schäden nicht durch den Abschluss einer Versicherung schützen kann. Denn die übliche Hausratversicherung umfasst von Leitungswasserschäden abgesehen keine Schäden, die von Mängeln des Wohngebäudes ausgehen. Andererseits kann der Vermieter für Schäden. die durch eine leicht fahrlässige Verletzung seiner Instandhaltungspflicht entstanden sind, eine Haftpflichtversicherung abschließen, deren Kosten er als Betriebskosten auf den Mieter umlegen kann.

Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Barunterhaltspflicht beider Elternteile für einen volljährigen Schüler in der allgemeinen Schulausbildung

BGII, Urteil vom 9. 1.2002 - XII ZR 34/00

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat den Unterhaltsanspruch einer volljährigen, im Haushalt ihrer berufstätigen Mutter lebenden Schülerin gegen ihren nichtehelichen Vater grundsätzlich bejaht. Gleichzeitig wurde aber auch die Verpflichtung der Mutter zur Gewährung von Barunterhalt für die volljährige Tochter hervorgehoben.

In der Begründung verweist das Gericht zunächst darauf, dass mit dem Eintritt der Volljährigkeit die elterliche Sorge im Rechtssinne endet und - als Teil hiervon - auch die Personensorge. Damit entfällt nach dem Gesetz die Grundlage für eine Gleichbewertung von Betreuungs- und Barunterhalt ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall etwa ein volljähriger Schüler weiter im Haushalt eines Elternteils lebt und von diesem noch gewisse Betreuungsleistungen erhält. Vom Eintritt der Volljährigkeit an besteht nach dem Gesetz kein rechtfertigender Grund mehr, weiterhin nur den bisher allein barunterhaltspflichtigen Elternteil mit dem nunmehr insgesamt in Form einer Geldrente zu entrichtenden Unterhalt zu belasten, wenn auch der andere Elternteil über Einkünfte verfügt, die ihm die Zahlung von Unterhalt ermöglichen. An dieser gesetzlichen Wertung hat sich durch die Neufassung der §§ 1603 Abs. 2 und 1609 BGB durch das Kindesunterhaltsgesetz nichts geändert. Zwar erstreckt sich die gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern seit dem 1. Juli 1998 unter den in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Voraussetzungen, zu denen unter anderem die Teilnahme an einer allgemeinen Schulausbildung gehört, auch auf volljährige Kinder. Diese stehen nach § 1609 BGB auch im Rang den minderjährigen Kindern und dem Ehegatten des Unterhaltspflichtigen gleich. Die in § 1606 Abs. 2 Satz 2 BGB geregelte Gleichstellung von Bar- und Betreuungsunterhalt gilt jedoch

weiterhin allein für minderjährige Kinder; nur diesen gegenüber erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen. Diese Differenzierung zwischen minderjährigen und sogenannten privilegierten volljährigen Kindern hat der Gesetzgeber beabsichtigt. Deshalb sind auch diesen Kindern gegenüber grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig.
Urteil im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Verkäufer einer Eigentumswohnung haftet nicht für die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Wertgutachtens

OLG Düsseldorf Urteil vom 01.10.2001 - 9 U 265/00

Das bereits im Oktober 2001 getroffene Urteil wurde erst am 21.03.2002 vom Pressedezernat des OLG Düsseldorf veröffentlicht. Nach Meinung des Gerichts kann ein vorn Verkäufer einer Eigentumswohnung eingeholtes Gutachten nicht so interpretiert werden, als wolle dieser damit den Verkehrswert der Wohnung zutreffend angeben. Der Verkäufer habe nicht für die (unrichtige) Wertangabe in dem Gutachten einzustehen, es sei denn, er habe bewusst ein falsches Gutachten vorgelegt. Desweiteren sei der Verkäufer nicht verpflichtet , den Käufer über den Wert der Kaufsache aufzuklären.

Der Kläger (Käufer) erwarb von den Beklagten (Verkäufer) im Juli 1996 eine Eigentumswohnung nebst Stellplatz zum Preise 422.000,__ DM. Die Verkäufer hatten zuvor über die Wohnung ein Wertgutachten erstellen und dem Kläger aushändigen lassen, das deren Sachwert auf 400.000,—DM veranschlagte. Mitte 1997 mußte der Kläger die Eigentumswohnung veräußern. Ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger kam zu dem Schluss, dass der Verkehrswert der Wohnung nur 290.000,__DM betrage. Darauf nahm der Kläger die Verkäufer auf Rückabwicklung des Kaufvertrages in Anspruch. Diesem Anspruch gab in der Vorinstanz das Landgericht statt, nachdem ein weiteres von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten den Wert des Objekt nur auf 195.000,__DM festsetzte. Das OLG Düsseldorf hingegen hat diese Entscheidung mit seinem Urteil aufgehoben und die Klage des Käufers abgewiesen

Nach Auffassung des Gerichts kann man das Verhalten eines Verkäufers, der dem Käufer ein Privatgutachten über den Verkehrswert des Kaufobjekts übergibt, nicht so verstehen, als wolle der Verkäufer damit den Verkehrswert des Kaufobjekts objektiv zutreffend angeben. Vielmehr stelle sich dies – auch und gerade aus Sicht des Käufers - so dar, dass der Verkäufer auf diese Weise den Käufer lediglich darüber unterrichte, dass ein Privatgutachten vorliege, welches den Verkehrswert des Kaufobjekts auf einen bestimmten Betrag festgestellt habe. Denn kein Käufer könne und würde tatsächlich erwarten, dass der Verkäufer selbst für die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Privatgutachten einzustehen beabsichtige. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Verkäufer ein von ihm in Auftrag gegebenes Privatgutachten zum Verkehrswert vorlege, obwohl er selbst erkannt habe, dass dieses Gutachten falsch sei. Das aber habe der Kläger im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht.
Urteil im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Nebentätigkeit als Leichenbestatter ist für Krankenpfleger unzulässig

BAG, Urteil v. 28.02.2002 - 6 AZR 357/01

Das Bundesarbeitsgericht hat die Nebentätigkeit eines Krankenpflegers (Kläger) als Leichenbestatter nach § 5 Abs. 2 AVR für unzulässig erklärt, weil dadurch berechtigte Interessen des Arbeitgebers (Caritasverband) erheblich beeinträchtigt werden. Die Tätigkeit als Krankenpfleger diene der Rettung und Erhaltung von Leben und Gesundheit der ihm anvertrauten Patienten. Damit sei eine Nebentätigkeit als Bestatter, die das Ableben der Menschen voraussetzt. nicht zu vereinbaren. Eine solche Nebentätigkeit könnte Irritationen bei Patienten zur Folge haben. Dieser Gefahr müsse sich der Arbeitgeber in seiner Verantwortung für die Genesung der Patienten nicht aussetzen.

Beratungspflicht der Arbeitsverwaltung

Lundessozialgericht Rheinland-PJOL7., Urteil v. 22.1 1.2001 - L 1 AL 74/01

Das Arbeitsamt muss einen Arbeitslosen unter bestimmten Umständen ohne konkretes Ersuchen beraten und ihm die Vorteile einer späteren Arbeitslosmeldung erläutern. Das gilt beispielsweise dann. wenn der Arbeitslose erkennbar vor Vollendung einer bestimmten, für das Arbeitslosenrecht maßgeblichen Lebensaltersstufe steht und sich bei einem Aufschub seines Antrages eine längere Anspruchsdauer ergibt.

Das Landessozialgericht hatte über den Fall eines ehemaligen Bankkaufmannes zu entscheiden, der mit seinem Arbeitgeber, einer Bank, kurz vor Vollendung seines 57. Lebensjahres einen Aufhebungsvertrag geschlossen hatte. Noch vor seinem Geburtstag meldete er sich arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld. Das Arbeitsamt bewilligte Arbeitslosengeld für 585 Tage. Hätte sich der Kläger nach seinem 57. Geburtstag arbeitslos gemeldet, hätte der Anspruch für 720 Tage bestanden.

Schon in der Vorinstanz vor dem Sozialgericht Koblenz argumentierte der Kläger dahingehend, dass er sich später arbeitslos gemeldet hätte, wenn ihm von den Sachbearbeitern des Arbeitsamtes gesagt worden wäre, dass er dann länger Arbeitslosengeld beziehen könne. Das Arbeitsamt behauptete, es sei nicht verpflichtet, ohne konkrete Nachfra-

ge auf die Möglichkeit und die Folgen einer späteren Arbeitslosmeldung hinzuweisen. Diese Argumentation verwarf das Sozialgericht und verurteilte die Arbeitsverwaltung, Arbeitslosengeld für 720 Tage zu zahlen.

Das Urteil des Sozialgerichts wurde jetzt vom Landessozialgericht bestätigt. Ein Versicherungsträger müsse einen Versicherten auch ohne dessen konkrete Nachfrage auf naheliegende günstige Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen. Da der Kläger bei seiner Arbeitslosmeldung sein Geburtsdatum angegeben habe, also klar war, dass er in Kürze das 57. Lebensjahr vollendet, hätte es sich förmlich aufdrängen müssen, ihn entsprechend zu beraten.

Erfolgreiche Vollstreckungsgegenklage einer Bürgin gegen die kreditgebende Bank — Wegfall der Geschäftsgrundlage

LG Berlin, Urteil VoIll 08.02.2002 – 28.0.166/01

Die Klägerin verbürgte sich 1991 gegenüber der beklagten Bank für Kredite von mehr als 40.000,— DM, die die Beklagte dem Ehemann der Klägerin bereits gewährt hatte. Die Klägerin war seit mehreren Jahren Hausfrau und Mutter zweier relativ kleiner Kinder. Sie hatte zur Zeit der Übernahme der Bürgschaft weder eigenes Einkommen noch Vermögen.

Gegen den ihr 1992 zugestellten Vollstreckungsbescheid legte die Klägerin keinen Einspruch ein, so dass die Bürgschaftsforderung der Beklagten rechtskräftig tituliert wurde. 1997 wurde die Klägerin von ihrem damaligen Ehemann geschieden.

Mit der Vollstreckungsgegenklage begehrte die Klägerin. dass die Vollstreckung der Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid für unzulässig erklärt wird. Die Klage hatte beim Landgericht Erfolg.

Gestützt wurde die Klage auf 2 Einwendungen, nämlich Sittenwidrigkeit der Bürgschaftsverpflichtung sowie nachträglichen Wegfall des Bürgschaftszwecks durch die Ehescheidung. Letztere Einwendung führte zum Erfolg der Klage.

Den Sittenwidrigkeitseinwand begründete die Klage damit, dass es sich um die Bürgschaft einer einkommens- und vermögenslosen Ehefrau handele, mit der Folge, dass die Bürgschaft wegen des krassen Missverhältnisses zwischen Bürgschaftsverpflichtung und Leistungsfähigkeit der Bürgin sittenwidrig sei. Diese Sittenwidrigkeit habe die Klägerin zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid nicht geltend machen können. vielmehr sei dies erst auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 (NJW 1994, Seite 36 ff) möglich geworden, durch welchen Beschluss das Bundesverfassungsgericht den Zivilgerichten die Pflicht zur Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen auferlegt hat.

Das Landgericht verneinte insoweit die Anwendbarkeit von 79 Abs. 2, Satz 3 BVerfGG. Die Norm sei auch nicht analog anwendbar auf eine Fallgestaltung, bei der eine gerichtliche Entscheidung auf einer nach Eintritt ihrer Rechtskraft als verfassungswidrig erkannten Normenauslegung beruht. Dem stehe sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck des § 79 BVerfGG entgegen.

Das Landgericht erkannte jedoch, dass auf Grund *der* im Jahre 1997 vollzogenen Ehescheidung der Klägerin nachträglich im Sinn von § 767 Abs. 2 ZPO die Geschäftsgrundlage für die Eingebung der Bürgschaftsverpflichtung entfallen ist, denn nach dem festgestellten Sachverhalt sei davon auszugehen. dass die Bürgschaft lediglich zum Schutz der Beklagten vor eheinternen Vermögensverschiebungen gegeben worden war und nicht zum Zwecke der Erweiterung der der Beklagten dienenden Ilaftungsmasse. Die Beklagte habe nichts Substantielles zur Leistungsfähigkeit der Klägerin darlegen können, so dass nicht erkennbar sei, welchen anderen Zweck als die Verhinderung von Vermögensverschiebungen die Bürgschaft haben sollte. Dieser einzige Zweck der Bürgschaft ist somit nachträglich entfallen.
(Text: RA Ulrich Retzki, Berlin)

Anwendbarkeit des § 850c Abs. 4 ZPO auch bei offengelegter Gehaltsabtretung - Nichtberücksichtigung Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen

LAG Berlin, Urteil vom 15.06.2001 - 6 So 707/01

Die Regelung des § 850c Abs. 4 ZPO, wonach eine unterhaltsberechtigte Person mit eigenem Einkommen auf Antrag eines Gläubigers bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Schuldners ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, ist nach Auffassung des Gerichts auch bei offengelegten Lohnabtretungen anwendbar. Dies ergebe sich aus der Verweisung in § 400 BGB auf den Pfändungsschutz für Ansprüche aus Arbeitseinkommen. Zuständig für entsprechende Entscheidungen sind aber nicht die Arbeits-, sondern die Vollstreckungsgerichte.

Anwendung des § 850f Abs. 1 a ZPO auf Entgeltabtretung; Zuständigkeit beim Prozessgericht

LG Mainz, Beschluss vom 06.02.2002 – 8 T 363/01

In seinem Beschluss hat das LG Mainz die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen einen Beschluss des AG Mainz vom 24.09.2001 (AZ: 23 M 1667/01) zurückgewiesen. Das LG betont zwar, dass auch für den Abtretungsschuldner eine rechtliche Möglichkeit zur Anhebung der

Pfändungsfreigrenze gern. § 850f Abs. la ZPO gegeben sein muss. Es schloss sich aber der Auffassung des AG an. wonach die Zuständigkeit für diesbzgl. Entscheidungen nicht beim Vollstreckungsgericht, sondern beim Prozessgericht liege.

Gründe:
Mit Abtretungsvertrag vom 13.11 .1997 trat der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Lohn-, Gehalts-, Pensions- oder sonstigen Entgeltansprüche aus gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnissen gegen den jeweiligen Arbeitgeber an die Gläubigerin ab. Ferner trat er die gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch abtretbaren Teile seiner etwaigen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf laufende Geldleistung, wie etwa auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Krankengeld, Erwerbsunfiihigkeits-, Berufsunfähigkeits-, Altershinterbliebenenrente gegen die jeweiligen Leistungsträger an die Gläubigerin ab.

Mit Schreiben vom 21.06.2001 beantragte der Schuldner, die Pfändungsgrenze gemäß § 850f ZPO auf 1.588,02 DM zu erhöhen. Grundlage für die Berechnung war sein notwendige ˙ Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, der einen Gesamtbedarf in dieser Höhe beinhaltete. Mit Beschluss vom 24.09.2001 hat das Amtsgericht den Antrag des Schuldners zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt. dass das Vollstreckungsgericht vorliegend nicht tätig werden könnte, da es mit der Abtretung nicht befasst sei. Das Vollstreckungsgericht könne infolgedessen auch keine Bestimmung nach § 850f Abs. 1 zur Erhöhung der nach § 400 13GB nicht abtretbaren Einkommensteile treffen. Ein Beschluss nach § 850f ZPO würde infolgedessen eine Kompetenzüberschreitung des Vollstreckungsgerichts implizieren.

Der Beschluss wurde dem Schuldner am 28.09.2001 durch Niederlegung zugestellt.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 09.10.2001, bei Gericht am 11.10.2001 eingegangen, hat der Schuldner gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung trägt der Schuldner vor, dass ihm nicht zuzumuten sei, vor dem Prozessgericht zu klagen. Im vorliegenden Fall sei eine zeitnahe Entscheidung nur durch das Vollstreckungsgericht gegeben. Eine zeitnahe Entscheidung sei aber unabdingbar, da die Sicherung des Existenzminimums im Vordergrund stehe. Da auch die Rechtsprechung zunehmend zu der Ansicht gelange, dass das Vollstreckungsgericht zuständig sei, sei der Antrag entsprechend durch das Vollstreckungsgericht zu bescheiden.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Kammer ist zunächst ebenso wie der Schuldner der Ansicht, dass dem Schuldner, der seinem Gläubiger zur Sicherung der Schuld die pfändbaren Teile seines Einkommens bzw. seiner Sozialleistungen im Rahmen des § 53 Abs. 3 SGB I abgetreten hat, eine Möglichkeit zur Verfügung stehen muss, durch gerichtliche Entscheidung eine Heraufsetzung des 'laichtilgsfreien Betrages zu erreichen, wenn die Voraussetzungen, nach denen bei Vorliegen einer Pfändung des Gläubigers die Maßnahmen nach § 850f ZPO eingreifen würden, vorliegen. Dies ergibt sich zum einen aus der in § 400 BGB verfügten Gleichstellung der Lohnabtretung mit der Lohnpfändung, und zum anderen daraus, dass die §§ 850 ff ZPO sozialpolitische Schutzvorschriften sind, die im öffentlichen Interesse erlassen worden sind, um dem Schuldner das zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des Abschnitt 2 des BSHG notwendige Einkommen zu belassen. Im übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Gläubiger einer nichttitulierten Forderung, die aus einer Abtretung hervorgeht, weitergehende Rechte haben soll als der Gläubiger einer titulierten Forderung, der aus dem Titel Befriedigung sucht.

Was nun die Frage der Zuständigkeit der Gerichte betrifft, so schließt sich die Kammer der Auffassung des Amtsgerichts an. wonach entgegen der Ansicht des Schuldners nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist, sondern das Prozessgericht. Dies ergibt sich aus mehreren Gründen. Zum einen ist die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte über den engen, ihnen durch Gesetz zwingend zugewiesenen Bereich von bestimmten Angelegenheiten hinaus grundsätzlich nicht zulässig. Zum anderen existiert im Fall der Abtretung ein Titel des Gläubigers gegen seinen Schuldner nicht, sondern er macht lediglich vertraglich vereinbarte Rechte aus einer privatrechtlichen Urkunde geltend. Somit fehlt es an einem sachgerechten Anknüpfungspunkt zur Begründung der Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte. Mit der Zuweisung des Rechtsstreits an das Prozessgericht steht dem Schuldner im übrigen ein Rechtsweg offen, der den Schuldnerschutz ausreichend gewährt. Das dagegen vorgebrachte Argument, der Weg vor das Vollstreckungsgericht sei für den Schuldner effektiver und kostengünstiger, rechtfertigt jedenfalls nicht, die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen, ohne dass dieses Gericht bisher im Rahmen der Zwangsvollstreckung tätig geworden ist. Der Streit darüber, in welchem Umfang Rechte aus einer vertraglich vereinbarten Abtretungserklärung geltend gemacht werden können, gehört im übrigen typischerweise vor das Prozessgericht (Zöller/Stöber, ZPO, 22. Aufl. § 850f Rdnr. 20).

Anhebung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850f Abs. la ZPO

LG Frank/irrt, Beschluss vom 17.12.2001 - 2/9 7'42/01

Mit seinem Beschluss hat das LG Frankfurt die sofortige Beschwerde eines Gläubigers zurückgewiesen, mit der sich dieser gegen die Anhebung des pfändungsfreien Einkommensbetrages einer Schuldnerin auf 3.287,75 DM durch das AG Frankfurt (AZ: 83 M 8245/00) wandte. Im Haushalt der Schuldnerin leben noch 2 volljährige Kinder, denen sie

Unterhalt leistet. Bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs wurden neben den Regelsätzen (RS) für die 3 Haushaltsangehörigen, Mehrbedarfszuschlägen für einmalige Leistungen von 25 % des RS, der Miete, den Nebenkosten auch die Aufwendungen für ein Jobticket, die Hausrats- und Haftpflichtversicherung sowie der Besserstellungszuschlag für Erwerbstätige in Höhe von 50 % des Regelsatzes berücksichtigt.

Die Forderung des Gläubigers, die volljährigen Kinder der Schuldnerin könnten zumindest teilweise durch Nebentätigkeit selbst für den Lebensunterhalt sorgen, wurde vom Gericht zurückgewiesen. Gemäß den Ausführungen des Gerichts kann ein nach § 850c ZPO zu berücksichtigender Unterhaltsberechtigter, dem Unterhalt gewährt wird, nicht analog den sozialrechtlichen Bestimmungen auf die Aufnahme eigener Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

Aus den Gründen:
Zu Recht hat das Amtsgericht Frankfurt am Main den pfändungsfreien Betrag gemäß § 850f Abs. la ZPO auf 3.287,75 DM festgesetzt. Die Ausführungen des Gläubigers sind nicht geeignet, den angegriffenen Beschluss in der erlassenen Höhe abzuändern....Hierbei kann der Gläubiger nicht mit seinein Einwand gehört werden, die Kinder seien, wenn auch nur teilweise, zur Arbeit aufzufordern. Auch für Personen. denen die Schuldnerin Unterhalt zu gewähren hat, hat der sozialhilferechtliche Mindestbedarf gedeckt zu sein. Daher ist dem Schuldner auf Antrag nach § 850f Abs. la ZPO ein weiterer Einkommensbetrag auch zur Deckung seines individuellen Sozialhilfebedarfs für Unterhaltspflichten zu belassen. Die zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten des Schuldners bestimmen sich nach § 850c ZPO. Erforderlich ist daher, dass der Schuldner einer dort angeführten Person Unterhalt auf Grund gesetzlicher Vorschriften schuldet und auch tatsächlich leistet, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Ein nach § 850c ZPO zu berücksichtigender Unterhaltsberechtigter, hier die zwei Kinder der Schuldnerin, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, können nicht nach den Erfordernissen des Sozialrechts auf die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit verwiesen werden (vgl. Kurt Stöber, Forderungspfiindung, 12. Aufl., Rz. 1176 m).

Aufhebung einer Kontopfändung bei Bezug von Sozialleistungen

LG Berlin, Beschluss vom 14.1.2002 – 81 11179/01

Das LG Berlin hat in der vorliegenden Entscheidung den vorn AG Berlin-Hohenschönhausen (Az: 32 114714/01) erlassenen Prändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich des Girokontos der Schuldnerin aufgehoben mit Verweis darauf, dass dort auch künftig lediglich unpfändbare Sozialleistungen eingehen und die Schuldnerin in Folge der Pfändung ihren Zahlungsverkehr nur mehr per gebührenpflichtiger Einzelüberweisungen vornehmen kann. Diese Mehrbelastung stelle eine sittenwidrige Härte gern. § 765a ZPO dar.

Gründe:
Die Gläubigerin hat die Ansprüche der Schuldnerin gegenüber dem Arbeitsamt Berlin Ost und der Berliner Sparkasse gepfändet. Die Schuldnerin hat nachvollziehbar und unbestritten dargetan, dass ihr Kontoguthaben auch zukünftig nur aus Sozialleistungen bestehen wird. Überweisungsaufträge werden nach dem unbestrittenen Vortrag der Schuldnerin von der Drittschuldnerin, der Berliner Sparkasse, in Folge der Pfändung nicht mehr ausgeführt.

Die im Beschluss des Amtsgerichts Hohenschönhausen vorn 16.11.01 angeführten Überweisungen der Schuldnerin datieren sämtlich vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Nach den von der Schuldnerin vorgelegten „Allgemeinen Zahlungsverkehrsleistungen" der Berliner Sparkasse muss sie für jede Einzahlung auf ein Konto hei einem anderen Kreditinstitut 6 Euro bezahlen. Da monatlich ca. 10 Überweisungsaufträge nötig sind, habe die Schuldnerin hierdurch Kosten in Flöhe von ca. 100,00 DM.

Da die Gläubigerin nicht dargetan hat, dass bei Bestehenbleiben des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine konkrete Aussicht besteht, zu Geld zu kommen, stellt diese Mehrbelastung der Schuldnerin eine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765 a ZPO dar.

Unpfändbarkeit von Guthaben auf dem Girokonto, das aus den pfändungsfreien Einkommen angespart wurde

OLG Hall1111, Beschluss 1 0771 18.05.2001 - 28 W 167/00

Geht auf ein Girokonto regelmäßig nur noch der unpfiindbare Teil des Einkommens ein, so sind davon angesparte Beträge auch nach dem nächsten Zahlungseingang nicht der Pfändung unterworfen. In diesen Fällen kann eine zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Kontofreigabe erfolgen. Aus dem unpfändbaren Einkommen angesparte Beträge sollen dem Schuldner und nicht dem Gläubiger zur Verfügung stehen.

Aus den Gründen:
Da dargelegt ist, dass auf das von der Gläubigerin gepfändete Konto ausschließlich dem Schuldner wegen der Vorabtretung und der nachrangigen Pfändung des Arbeitseinkommens durch die Gläubigerin pfandfrei zu belassene Bezüge überwiesen werden, konnte eine zeitlich und betragsmäßig unbezifferte Freigabe des Kontos auch für spätere Zahlungseingänge erfolgen (vgl. LG Bad Kreuznach in R Pfleger 1990, 216; Musielak-Becker, 2. Aufl., ZPO § 850k Rdn. 12 a.F.). Der Pfiindungsschutz des § 850k ZPO für bereits eingegangene Überweisungen ist auch nicht zeitlich bis zum nächsten Zahlungseingang beschränkt.

Der Verweis auf den nächsten Zahlungseingang in § 850k Abs.1 ZPO dient der Berechnung des freizugebenden Betrages (vgl. Zöller- Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 850k Rdn: 9; Stö-

her, „Forderungspfändung", 12. Aufl., Rdn. 1290). Ist ein Betrag auf dieser Berechnungsgrundlage freigegeben, dann unterliegt er auch dann nicht mehr der Pfändung des vollstreckenden Gläubigers, wenn der Schuldner ihn auf dem Konto belässt (vgl. Musielak-Becker, 2. Aufl., ZPO § 850k Rdn. 10). Es besteht auch kein sachlicher Grund, einen nach den gesetzlichen Wertvorstellungen unpfändbaren Betrag nur deshalb wieder dem Zugriff des Gläubigers zuzuführen, weil ihn der Schuldner nicht innerhalb einer bestimmten Zeit verbraucht hat. Dieser unterlassene Verbrauch ist kein Indiz, dass der Schuldner ihn nicht – entsprechend den gesetzlichen Vorstellungen – für den eigenen und den Lebensunterhalt seiner Familie benötigt. Zum einen kann es zur Vermeidung von Überzichungskosten sinnvoll sein, auf dem Konto einen gewissen Betrag für die Erledigung erwarteter oder unerwarteter Abbuchungen stehen zu lassen. Zum anderen ist es auch einem überschuldeten Schuldner nicht verwehrt, sich in seiner Lebensführung über das vom Gesetzgeber durch die Pfändungsfreigrenzen geschützte Maß einzuschränken, uni sich dadurch ihm ansonsten verwehrte Ausgaben zu ermöglichen. Solche Einschränkungen kommen ihm und nicht seinen Gläubigern zu.

Unüberschaubare Vermögensverhältnisse bei Ex-Selbstständigen auch bei weniger als 19 Gläubigern – Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

LG Göttingen, Beschluss vorn 30.1.2002 – 10 T 7/02, in Zins() 5/2002, Seite 2441:

Das Gericht stellt in seinem Beschluss fest, dass ein ehemals selbstständiger Schuldner, der weniger als 20 Gläubiger hat, in das Regelittsolvenzverfahren fällt, wenn die Vermögensverhältnisse auch bei geringer Gläubigeranzahl nicht überschaubar sind. Die Neuregelung in § 304 InsO bestimmt lediglich, dass bei 20 oder mehr Gläubigern in jedem Fall von unüberschaubaren Vermögensverhältnissen auszugehen und daher das Verbraucherinsolvenzverführen ausgeschlossen ist. Umgekehrt können aber bei einer Anzahl von weniger als 20 Gläubigern durchaus nicht überschaubare Vermögensverhältnisse vorliegen, die nicht in die Struktur des Verbraucherinsolvenzverfahrens passen.

Im vorliegenden Fall war der Schuldner Mitgesellschafter von 6 verschiedenen Gesellschaften, deren Zweck der Erwerb von Wohn- und Geschäftsgebäuden war. Es lagen Schulden bei 9 Gläubigern mit einer Gesamtforderung von rd. 8,25 Mio. € vor. Neben seiner Gesellschaftertätigkeit war der Schuldner noch als Angestellter in einer abhängigen Beschäftigung tätig. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass seine frühere Tätigkeit als Mitgesellschafter der verschiedenen Firmen als selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit einzuordnen ist, trotz seiner zusätzlichen Tätigkeit als Angestellter. Auch stelle seine Beteiligung als Mitgesellschafter keine bloße Geldanlage dar. Auf Grund der ehemaligen Selbstständigkeit und der komplexen, unüberschaubaren Vermögensverhältnisse handele es sich auch bei einer Anzahl von nur 9 Gläubigern um ein Regelinsolvenzverführen.

Auslegung des Eigenantrags im Verbraucherinsolvenzverfahren als Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens

AG Hainburg, Beschluss vom 4.12.2001 – 68gIK 78/01 (nicht rechtskieig), in ZVI 2/2002, S. 26

Leitsätze des Gerichts:

1. Ein Eigenantrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann ohne weiteres als Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens ausgelegt werden, wenn sich herausstellt, dass die Schuldnerin ehemals selbstständig tätig war und die Zahl ihrer Gläubiger über 19 (hier: 24) beträgt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gericht auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nicht durchführen würde, weil der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nicht wesentlich vom außergerichtlichen Plan abweicht und dieser im Vorfeld keine Kopf- und Summenmehrheit erreicht hatte. In einem solchen Fall ist – bei Vorliegen der übrigen Eröffnungsvoraussetzungen – sofort das Insolvenzverfahren zu eröffnen.
2. Ein Stundungsantrag gern. § 4a InsO n. F. kann ohne weiteres bereits vor dem 1. Dezember 2001 gestellt werden. Die Wirkungen des Stundungsantrags treten gern. § 4a Abs. 3 Nr. 3 InsO einstweilig ein. Über den Stundungsantrag ist abschließend nicht schon bei der Eröffnung des Verfahrens, sondern erst später durch den Rechtspfleger zu entscheiden.

Unwirksamkeit der Vereinbarung im Schuldenbereinigungsplan zum Fortbestand einer Bürgschaft in voller Höhe

AG Saarbrücken (Sulzbach), Beschluss vom 7.8.2001 – 61 IK 167/00 (rechtskriiIiig), in ZVI 2/2002, S. 15= Zins() 3/2002, S. /5/

Leitsatz des Gerichtes:
Eine Klausel im Schuldenbereinigungsplan, nach der die Verpflichtung des Bürgen in voller Höhe erhalten bleibt, während gleichzeitig der Schuldner nur zur teilweisen Befriedung des Gläubigers verpflichtet sein soll, ist unwirksam. Die Vorschrift des § 301 InsO ist nicht analog anzuwenden.

Aus den Gründen:

1. Am 14.9.2000 hat die Schuldnerin wegen Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfttthrens über ihr Vermögen gestellt. Sie hat gegenüber 17 Gläubigern Gesamtverbindlichkeiten i.H.v. 664.994,90 DM. Die Schuldnerin erzielt als Verwaltungs- und Außendienstmitarbeiterin ein monatliches Nettoeinkommen von 1.388,68 DM. Sie ist keiner weiteren Person gegenüber unterhaltspflichtig.

Im Schuldenbereinigungsplan vom 22.2.2001 bietet die Schuldnerin ihren Gläubigern eine Einmalzahlung von insgesamt 15.000,__ DM zur Verteilung nach dem Verhältnis der gegen sie gerichteten Forderungen an. Mit Ergänzung vom 5.6.2001 nahm sie in die zu dem Plan gehörenden „Ergänzenden Regelungen und Erläuterungen" eine Klausel auf, nach der „die Sicherheit in Form der Bürgschaft des Herrn L. (...) im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bestehen (bleibt), § 301 Ins° analog". Während der Schuldenbereinigungsplan i.d.F. vom 22.2.2001 an alle Gläubiger zugestellt worden ist, ist eine Zustellung der ergänzten Fassung vom 5.6.2001 ausschließlich an die S. erfolgt...

II. **Der Antrag der Schuldnerin auf Ersetzung der Zustimmung ist nach § 309 Abs. 1 Satz 1 Ins0 zulässig, da mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe aller beteiligten Gläubiger beträgt. Dies ergibt sich aus folgender Übersicht:** Von 17 Gläubigern mit einer Gesamtfordening von 664.944,90 DM haben 10 Gläubiger mit einer Forderungssumme von 355.382,20 DM dem Plan zugestimmt; 7 Gläubiger mit einer Forderungssumme von 309.612,70 DM haben ihn abgelehnt...

Die Zustimmung der s. war dagegen nicht zu ersetzen. Denn diese Gläubigerin wird durch den Plan schlechter gestellt als bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ins0). Bei Durchführung dieser Verfahrensabschnitte bliebe der Bürge L. trotz Restschuldbefreiung für die Schuldnerin gem. § 301 Abs. 2 Satz 1 Ins° gegenüber der Gläubigerin zur Leistung verpflichtet. Demgegenüber wäre bei Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes die Forderung gegen den Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrag gern. § 768 BGB nicht mehr durchsetzbar, da sich dieser auf das Erlöschen der restlichen, nach der Regelung im Schuldenbereinigungsplan nicht zu tilgenden Forderung der Gläubigerin berufen könnte. Die Regelung im Schuldenbereinigungsplan, nach der die Verpflichtung des Bürgen in entsprechender Anwendung des § 301 lnsO bei Zustandekommen des Plans in voller Höhe, also über den nach dem Plan von der Schuldnerin zu zahlenden Betrag hinaus, bestehen bleiben soll, führt nicht zu der gewollten Verpflichtung des Bürgen im Verhältnis zur Gläubigerin.

Eine solche Vereinbarung zwischen Schuldnerin und Gläubigerin wäre als Vertrag zu Lasten Dritter unwirksam.

Die Vorschrift des § 301 Ins° ist im Schuldenbereinigungsplanverfahren auch nicht analog anwendbar. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob § 301 Ins0 als Ausnahmevorschrift einer Analogie überhaupt zugänglich ist. Jedenfalls ist die Rechtslage im Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht mit derjenigen im Restschuldbefreiungsverfahren vergleichbar. Denn mit Erteilung der Restschuldbefreiung erlöschen die von ihr umfassten Forderungen nicht, sondern werden lediglich zu unvollkommenen Verbindlichkeiten, die *nicht durchsetzbar,* wohl aber erfüllbar sind (vgl. hierzu etwa *Kübler/Printing/Wenzel,* Ins0, Lfg. 03/01, § 301 Rz. 1; *Palandt/Heinrichs,* BGB, 59. Aufl., vor § 241 Rz. 1). Somit durchbricht die Regelung des § 301 InsO auch nicht die Regelung des § 767 Abs. 1 Satz I BGB, sondern nimmt als Ausnahme zu § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Bürgen lediglich die Einrede der zu Gunsten der Schuldnerin eingetretenen Restschuldbefreiung gegenüber der Gläubigerin. Demgegenüber *erlischt* die nach dem Schuldenbereinigungsplan von der Schuldnerin nicht zu erfüllende Forderung. Denn der Plan hat die Wirkung eines Vergleiches, § 308 Abs. 1 Satz 2 Ins0, gestaltet also die Forderungen der Gläubiger inhaltlich uni.

Vorabbefriedigung von Kleingläubigern im Schuldenbereinigungsplan möglich

G Göttingen. Beschluss vom 8.11.3001 74 IK 84/01, in Zins° 1/2002, S. 44

Im vorliegenden Fall hatten von 35 Gläubigern nur 5 Gläubiger, die 29 % der Forderungen hielten, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan widersprochen. Kopf- und Summenmehrheit für den Plan war somit gegeben. Im Plan war vorgesehen, dass in den ersten 7 Monaten vorab diverse Kleingläubiger mit Anteilen von weniger als 1 % an der Gesamtverschuldung befriedigt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit hatte darauf bezogen wegen wirtschaftlicher Schlechterstellung ihre Ablehnung des Planes begründet. Das Gericht jedoch kam zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Vorabbefriedigung von Kleingläubigern einer Zustimmungsersetzung gern. § 309 Ins° nicht entgegensteht (so auch FK-InsO/Grote, § 309 Rz 12).

Eigenverantwortung des Gläubigers zur Nachbesserung eines unvollständigen Forderungsverzeichnisses

LG Göttingen, Beschluss vom 18.10.2001 – 10 T 67/01, in ZInsO 1/2002„S. 41

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass ein Gläubiger, den das Gericht zur evtl. Nachbesserung/Berichtigung des übermittelten Forderungsverzeichnisses auffordert, für die Konsequenzen (Nichtberücksichtigung seiner Forderung) selbst die Verantwortung trägt, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt.

Aus den Gründen:
§ 308 Abs. 3 Satz 2 Ins() will die betroffenen Gläubiger zu einer aktiven Mitwirkung am Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans bestimmen. Mit dieser strengen Sanktion sollen die beteiligten Gläubiger dazu angehalten werden, eine vom Schuldner gefertigte, unvollständige Forderungsaufstellung nachzubessern. Kommt ein Gläubiger. der ein unvollständiges Forderungsverzeichnis erhalten hat. der entsprechenden gerichtlichen Aufforderung nicht nach, so hat er die Nichtberücksichtigung seiner Forderung selbst zu vertreten (Kiibler/Prütting/Wenzel. Kommentar zur Insolvenzordnung, § 308 Rn. 9; Landfermann, in: Heidelberger Kommentar zur Ins0, 2. Aufl., § 308 Rn. 10).

Ersatzfreiheitsstrafe wegen Geldstrafe auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglich

LG Leipzig, Beschluss vorn 22.06.2001 - 1 Qs 30/01 (rechtskräftig), in ZIP 3/2002, S. 142

Auch nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Verbraucherinsolvenzverfahrens kann wegen einer Geldstrafe, die nicht beitreibbar ist, die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen den Schuldner erfolgen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bedeutet somit nicht, dass die strafrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können. Das Gericht geht in der Begründung davon aus, dass bei Einleitung eines Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens im Normalfall eine zivilrechtliche Beitreibung für einen längeren Zeitraum (Wohlverhaltensperiode) nicht mehr möglich ist. Ein derart langer Zeitraum entspreche aber nicht mehr dem Gebot der einer nachdrücklichen Strafvollstreckung gem. den Vorschriften in § 2 Abs. 1 der Strafvollstreckungsordnung. Eine unbillige Härte im Sinne des § 459f Strafprozessordnung liegt nach Auffassung des Gericht bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht bereits wegen der Zahlungsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit des Schuldner vor. Hierzu müssten noch weitere besondere Umstände hinzukommen.

Haftanordnung zur Auskunftserzwingung auch im Verbraucherinsolvenzverfahren

OLG Celle, Beschluss vom 23.1.2002 – 2 W 135/01 (rechtskröltig; LG Verden). in ZV1 2/2002, S. 21-71n.y 0 5/2002, S. 232

Leitsätze des Gerichts:

1. Es verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn gegen den obstruktiven Schuldner, der den Verbleib seines Vermögens nicht offenbart, nach mehreren erfolglosen Vorführungsversuchen llaft zur Erzwingung von Auskünften über sein Vermögen und von ihm vorgenommene Verfügungen nach Verfahrenseröffnung angeordnet wird.
2. Haft zur Erzwingung von Auskünften des Schuldners nach den §§ 98 Abs. 2 Nr. 2, 97 Abs. 1 Ins0 kann auch im vereinfachten Insolvenzverfahren, in dem der Schuldner dem Treuhänder gegenüber die erforderlichen Auskünfte verweigert hat, angeordnet werden.
3. Über sofortige weitere Beschwerden. die sich gegen Beschwerdeentscheidungen richten, die noch vor dem 1.1.2002 ergangen sind, hat das Oberlandesgericht nach der ursprünglichen Fassung des § 97 Abs. 1 Ins° zu entscheiden.

Auskunftspflichten des Schuldners – Versagung wegen Nicht-Offenbarung einer selbstständigen Tätigkeit

:4 G Oldenburg, Beschluss v. 28.11.2001 - 60 1K 21/99, in Zins() 24/2001, S. 11701.

Im vorliegenden Fall wurde im Verbraucherinsolvenzverfahren dem Schuldner nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 lnsO (Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten) die Restschuldbefreiung versagt. Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht wurde darin gesehen, dass er die Aufnahme einer weiteren selbstständigen Tätigkeit nicht angezeigt hatte. Unerheblich ist es dabei nach Ansicht des Gerichts, ob der Schuldner aus der zusätzlichen Tätigkeit bereits Gewinn erwirtschaftet.

Versagung wegen Nichtangabe der offenen Forderung aus der Finanzierung eines PKW; Bestellung des Schuldnervertreters zum Treuhänder ist unzulässig

OLG Celle, Beschluss v. 25.10.2001 - 2 W 113/01, in ZInsO 23/2001, S. 1106 ff

Der Schuldner hatte die Restforderung des Kreditinstituts, bei dem er seinen PKW finanziert hatte, im Forderungsverzeichnis nicht angegeben. Das Fahrzeug selbst war im Verfahren als sicherheitsübereignet angegeben worden. Ebenso

war das Kreditinstitut als Eigentümer des Fahrzeugs benannt worden. Der Schuldner zahlte *die* Raten für den PKW – offenbar aus dem unpfändbaren Einkommen bzw. im Rahmen seiner selbst. Tätigkeit (wird i. d. Entscheidung nicht näher erläutert) – in voller Höhe weiter und wollte dadurch die Verwertung des Fahrzeugs vermeiden, um nicht seine Vertretertätigkeit aufgeben zu müssen. Über diese limstände war auch der Treuhänder informiert, der den Schuldner im außergerichtlichen und im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren als Rechtsanwalt vertreten hatte. Auf Antrag eines Gläubigers versagte das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung. In der vorliegenden Entscheidung des OLG Celle wird dies ausdrücklich bestätigt und die Beschwerde des Schuldners nicht zugelassen: Der Schuldner habe i.S. von § 290 Abs. 1 Nr. 6 in den nach § 305 Ins° vorzulegenden Verzeichnissen zumindest grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht. Der Schuldner habe kein Wahlrecht, welche Forderungen er im Verzeichnis ausweise und müsse daher alle Verbindlichkeiten schonungslos und ohne Rücksicht auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen offen legen. Auch die Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners als Treuhänder wurde vom Gericht als schwer wiegender Gesetzesverstoß moniert. Der Treuhänder müsse eine geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person sein.

Geltendmachung von Versagungsgründen erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung

.l G Mönchengladbach, Beschluss v. *19.10.2001 - 20 1K 11/99, in ZInsO 1/2002, S. 45*

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht mit Beschluss vorn 08.09.2000 das Insolvenzverfahren aufgehoben und gem. § 291 Ins0 die Restschuldbefreiung angekündigt. Mit Schreiben vom 18.09.2001 hatte ein Gläubiger geltend gemacht, der Schuldner habe ererbtes Vermögen i.H.v. 280.000 DM im Insolvenzverfahren verschwiegen; ihm sei daher die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Gericht hat den Antrag des Gläubigers abgewiesen mit der Begründung, dass Versagungsgründe, die erst nach dem Schlusstermin geltend gemacht werden, nicht mehr zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können (so auch Frankfurter Kommentar, Rdnr. 25 zu § 290 Ins0; Kübler/Prütting, Rdnr. 6 zu § 290; ebenso die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth vom 11.06.2001 – VuR mit Anmerkung Kothe).

Zur Prüfung des Versagungsgrunds nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 Ins° und zu den Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung über Versagungsanträge

OLG Celle, Beschluss v. 23.07.2001 - in NZI /1/2001, S. 599

In seinem Beschluss vom 23.07.01 (NZI 01, S. 599 ff) hebt das OLG Celle eine Versagung der Restschuldbefreiung sowie die auf die Beschwerde des Schuldners ergangene Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts auf. Es legt die Anforderungen an einen Versagungsbeschluss dar. Der Beschluss muss insbesondere im Falle bspw. des § 290 Nr. 6 Ins0 die grobe Fahrlässigkeit bzw. den Vorsatz hinsichtlich der unrichtig oder unvollständig abgegebenen Angaben darstellen und dabei das Verhalten des Schuldners umfassend würdigen. Auf die Gründe, die der Schuldner vorträgt, muss das Gericht eingehen.

Anerkennung einer französischen Restschuldbefreiung zu Gunsten eines Deutschen mit Wohnsitz in Frankreich

BGH, Beschluss v. 18.09.2001 - IX ZB 51/00, in ZJnsO 21/2001, S. 1009 mit Anmerkung RiAG Vallender -- NJW13/2002„S. 96011:

Der Schuldner hatte bei der deutschen Gläubigerin einen Kredit aufgenommen. Nachdem er nach Frankreich verzogen war, erwirkte die Gläubigerin einen Titel vor dem zuständigen französischen Gericht. In der Folgezeit wurde gegen den Schuldner in Frankreich ein Konkursverfahren eröffnet, mangels Masse beendet und dem Schuldner Restschuldbefreiung gewährt. Der BGII hatte darüber zu entscheiden, ob nun die Gläubigerin zum französischen Titel eine deutsche Klausel erteilt bekommen kann. Dies hat der BGH im Beschluss vorn 18.09.01 abgelehnt: Die Entschuldungswirkung des französischen Verfahrens ist danach in Deutschland anzuerkennen. Die französischen insolvenzrechtlichen Vorschriften verstoßen insbesondere nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung. Auch waren die französischen Gerichte zuständig: Für die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts zur Durchführung des Insolvenzverfahrens kommt es nach dieser Entscheidung allein auf den Wohnsitz, also den Lebensmittelpunkt des Schuldners an. Der entscheidende 9. Senat legt in seinem Beschluss ferner dar, dass sich die Ansicht durchgesetzt habe, dass Nullpläne im Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig seien und scheint auch selbst dieser Ansicht zuzustimmen.

Versagung der Restschuldbefreiung auch wegen Insolvenzstraftat ohne Zusammenhang zu Insolvenzverfahren

BayOnG, Beschluss vom 8.10.2001 – 4Z BR 28/01 (rechtskräftig), ißt ZVI 2/2002, S. 28

Leitsatz des Gerichts:
Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen rechtskräftiger Verurteilung nach §§ 283 bis 283c StGB setzt nicht voraus, dass die abgeurteilte Tat mit dem aktuellen Insolvenzverfahren in einem konkreten Zusammenhang steht

(Anschluss an OLG Celle, Beschl. v. 5.4.2001 – 2 W 8/01, NZI 2001, 314=ZlnsO 2001, 414).

Aufnahme eines Kredits von mehr als 7.500 € als Indiz für Gläubigerbenachteiligung

AG Hamburg, Beschluss vom 21.2.2002 – 68g1K 18/01 (nicht rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 34

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Aufnahme eines Kredits über einen Betrag von mehr als 15.000,__ DM kann Indiz sein für das Vorliegen einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung durch Begründung unangemessener Verbindlichkeiten i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 4 Ins°.
   Bei der Würdigung sind sämtliche sich aus der Akte ergebenden Umstände heranzuziehen; weitere Ermittlungen von Amts wegen kommen im Restschuldbefreiungsverfahren nicht in Betracht. Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Kreditaufnahme (auch) um eine Umschuldungsmaßnahme im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung des Schuldners von seiner Ehepartnerin handelt, so ist die Indizierung regelmäßi g, widerlegt.

Kostentragung durch Sozialleistungsträger bei sog. „Druckausübungsanträgen"

LG Hamburg, Beschluss vom 6.12.2001 – 326 T 144/01 (nicht rechtskriiftig), in ZVI 2/2002, S. 37=ZInsO 3/2002, S. 144

Leitsätze des Gerichts:

1. Einem Sozialversicherungsträger, der während des von ihm selbst in Gang gesetzten Insolvenzverfahrens außeruerichtlich eine Ratenzahlung mit der Schuldnerin vereinbart und die erste Rate entgegennimmt, sind hei deswegen erfolgender, voller Erledigungserklärung die gesamten Verfahrenskosten wegen dadurch indiziert anzunehmenden, unzulässigen Druckausübunusantrags aufzuerlegen.
2. Die Annahme der Ratenzahlung ist anfechtbar und kann strafbar sein.

Restschuldbefreiungsverfahren, Forderungsabtretung, Versagungsanträge, Nichtangabe von Einkünften

OLG Celle, Beschluss vom 4.2.2002 – 2 W 5/02, in ZIns0 2/2002, S. 230

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Schuldner ist verpflichtet, die Forderungsabtretung gern. § 287 Abs. 2 Satz 1 Ins0 mit seinem Antrag auf Restschuldbefreiung vorzulegen; fehlt eine solche Abtretungserklärung, so ist diese nach Aufforderung des Gerichts unverzüglich nachzureichen.
2. Versagungsgründe gem. § 290 Abs. I Nr. 1-6 Ins0 können nur im Schlusstermin von den erschienenen Gläubigern geltend gemacht werden; ein schriftlicher Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung in der einleitenden Entscheidung zum Restschuldbefreiungsverfahren kommt allenfalls dann in Betracht, wenn das Insolvenzgericht im masseunzulänglichen Verfahren auf die Durchführung eines Schlusstermins verzichtet hat.
3. Der Schuldner ist verpflichtet, in seinen nach § 305 Abs. I Nr. 3 Ins° aufzustellenden Verzeichnissen seine Einkünfte vollständig anzugeben.
4. Die Nichtangabe von Einkünften, die unterhalb der Mindunusfreigrenzen liegen, kann einen Versagungsgrund gern. § 290 Abs. 1 Nr. 6 Ins° darstellen.
5. Der Schuldner wird von dem Vorwurf, den Versagungsgrund des § 290 Abs. I Nr. 6 Ins° vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht zu haben, nicht ohne weiteres dadurch entlastet, dass er ein ihm von anwaltlicher Seite zur Verfügung gestelltes Formular ausgefüllt hat, in dem Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen nicht vorgesehen waren; ein vormals im Geschäftsleben tätiger Schuldner muss von sich aus erkennen. dass er insoweit vollständige und richtige Angaben zu machen hat.

Überleitung von vor dem 1.12.2001 beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren in Folge des Ins0ÄndG

OLG Celli'. Beschluss vom 24.1.2002 – 2 W 4/02, in Zins() 4/2002, S. 191=ZVI 2/2002, S. 19

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Zulassung einer sofortigen weiteren Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts, in dem die Ersetzung der Zustimmung eines Gläubigers zu dem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan abgelehnt wurde, ist nach In-Kraft-Treten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes ausgeschlossen, wenn der Schuldner nach der nunmehr geltenden Abgrenzungsvorschrift des § 304 **Ins°** nicht mehr dem Verbraucherinsolvenzverfahren, sondern dem Regelinsolvenzverfahren zuzurechnen ist.
2. Vereinfachte Insolvenzverfahren, in denen am 1. Dezember 2001 noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung der Gläubiger zu dem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan ergangen ist, sind von Amts wegen in das Regelinsolvenzverfahren überzuleiten, eine Fortsetzung

als Verbraucherinsolvenzverfahren kommt nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung nicht mehr in Betracht.

3. Es kann offen bleiben, ob eine Schlechterstellung der Gläubiger im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren bereits dann vorliegt, wenn der Schuldenbereinigungsplan keine sogenannte „Verfallklausel" enthält; ob diese Klausel ggf. in den Schuldenbereinigungsplan selbst aufgenommen werden muss, oder auch an anderer Stelle in den Verfahrensunterlagen erklärt werden kann, bleibt ebenfalls unentschieden.

Beschwerdewert bei Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

OLG Celle, Beschluss vom 29.10.2001 - 2 W 71/01, in 'Zins° 1/2002, S. 32

Leitsatz des Gerichts:
Der Wert der Beschwerde gegen die Versagung der Einleitung des Restschuldbefreiungsverfiihrens ist in einem Durchschnittsfall, in dem der Schuldner auf einen hohen Forderungsbestand keine oder nur geringfügige Zahlungen leisten kann, mangels einer greifbaren Schätzgrundlage auf einen „Regelstreitwert" von 8.000,-- DM festzusetzen.

Öffentliche Zustellung im Verbraucherinsolvenzverfahren

AG Saarbrücken (Nebenstelle Sulzbach), Beschluss vom 2.7.2001 – 61 IK 113/00, in ZInsO 5/2002, S. 247

An Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist der vom Schuldner vorgelegte Schuldenbereinigungsplan öffentlich zuzustellen.

Kindesunterhalt in der Insolvenz

OLG Stuttgart, Beschluss vorn 17.9.2001 – 16 (JF 383/0/, in ZInsO 3/2002, S. 140

Leitsatz des Gerichts:
Allein die Tatsache, dass der Unterhaltspflichtige den Mindestbedarf des Kindes wegen langfristiger Hausschulden nicht in vollem Umfang decken kann (dass also wegen dieser Schulden ein sogenannter Mangelfall vorliegt), rechtfertigt es nicht, eine unterhaltsrechtliche Obliegenheit des Pflichtigen zur Stellung eines Verbraucherinsolvenzantrags anzunehmen und ihn, solange er einen solchen nicht gestellt hat, als leistungsunfähig in Höhe des Mindestbedarfs zu fingieren.

Vorzeitig erteilte Restschuldbefreiung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

AG Frankfurt, Beschluss vont 24.9.2001 810 I K 6/00 (rechtskrUltig)

Obwohl nach § 300 Abs. 1 Ins° die Restschuldbefreiung grundsätzlich erst nach Ablauf der Abtretungserklärung an den Treuhänder (Wohlverhaltensperiode) erteilt werden kann, ist eine vorzeitige Erteilung möglich, wenn die Sachlage dies gebietet. Im vorliegenden Fall hat der Treuhänder die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung angeregt. da keine Insolvenzforderungen mehr bestanden, auf die eine Zuteilung hätte erfolgen können. Das Gericht ist der Anregung gefolgt, da ein erhebliches Interesse der Schuldnerin auf einer vorzeitigen Erteilung anerkannt wurde.

Gründe:
Mit Schreiben vom 20.12.1999 hat die Schuldnerin die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass sie bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig war und die Laufzeit der Abtretung auf fünf Jahre zu verkürzen sei (Art. 107 EGInsO). Dem Antrag war die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Ins° sowie ein Gläubigerverzeichnis mit insgesamt drei Gläubigern beigefügt.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wurde am 15.05.2000 eröffnet. Im Laufe des Verfahrens haben zwei Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, von denen die eine bestritten und die andere für den Ausfall festgestellt wurde.

Im Schlusstermin vom 30.01.2001 hat das Gericht durch Beschluss festgestellt, dass die Schuldnerin Restschuldbefreiung erlangt, wenn sie ihren Obliegenheiten nach § 295 lnsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 297, 298 Ins° nicht vorliegen. Die Laufzeit der Abtretung (Wohlverhaltensperiode) wurde auf 5 Jahre festgesetzt. Der Beschluss hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt.

Am 09.05.2001 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren aufgehoben. Auch dieser Beschluss ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 09.05.2001 hat der Treuhänder die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung angeregt, da in dem Verfahren keine Insolvenzforderungen bestehen, auf die eine Zuteilung erfolgen kann. Es wurden lediglich zwei Forderungen angemeldet, von denen die eine in voller Höhe bestritten und die andere nur für den Ausfall festgestellt wurde. Beide Gläubiger haben dem Treuhänder nicht nachgewiesen, dass und für welchen Betrag Feststellungsklage erhoben, auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder ein Ausfall erfolgt ist.

Die Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben bzw. von der Schuldnerin bei Antragstellung als Gläubiger genannt wurden, wurden zu der Anregung des Treuhänders gehört, haben aber keine Stellungnahme abgegeben.
Das Gericht ist der Anregung des Treuhänders gefolgt.
Nach § 300 Abs. 1 lnsO kann die Restschuldbefreiung erst erteilt werden, wenn die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist insoweit zwar eindeutig, die Sachlage gibt aber Anlass zur Prüfung, ob der Gesetzeszweck eine abweichende Auslegung zulässt oder gar gebietet.

Das Gericht hat hierzu Gläubiger- und Schuldnerinteresse abgewogen.

Die Gläubiger der angemeldeten Forderungen haben die nach §§ 189 1, 190 I InsO erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt, so dass in dem Verfuhren keine Verteilung mehr stattfinden kann. Damit besteht aber für diese Gläubiger auch keine Möglichkeit mehr, die Versagung der Restschuldbefreiung mit der Begründung zu beantragen, dass die Schuldnerin ihre Obliegenheiten während der Laufzeit der Abtretungserklärung verletzt hat (§§ 295, 296 InsO) oder wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283 c StGB rechtskräftig verurteilt ist (§ 297 lnsO). Dies ist nämlich nur möglich, wenn der Gläubiger der angemeldeten Forderung nachweist, dass durch die Verletzung der Obliegenheit seine Befriedigung beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung ist aber nicht denkbar, da aus den o.g. Gründen ohnehin keine Verteilung und damit auch keine Befriedigung der Gläubiger erfolgen kann.

Die Gläubiger der nicht angemeldeten Forderungen haben die Versagung der Restschuldbefreiung (z.B. auf Grund falscher Angaben der Schuldnerin über ihr Vermögen oder ihre Gläubiger) bisher nicht beantragt. Damit können sie den Eintritt der Restschuldbefreiung aber auch künftig nicht mehr verhindern, da sie einen entsprechenden Antrag nur bis zum Schlusstermin stellen können (§ 290 Abs. 1 Ziffer 6 Ins0)_ der bereits am 30.01.2001 stattgefunden hat. Damit sind auch die Gläubiger nicht angemeldeter Forderungen nicht durch die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beeinträchtigt.

Dieser unberührten Interessenlage auf Gläubigerseite steht aber ein erhebliches Interesse der Schuldnerin auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung gegenüber.

Sie muss ihre pfändbaren Bezüge gemäß § 287 Abs. 2 InsO fünf Jahre lang an den Treuhänder abführen. Dies führt zu einer mehrjährigen Einschränkung des Lebensstandards der Schuldnerin und zu nicht unerheblichen Verfahrenskosten, die schließlich ebenfalls zu Lasten der Schuldnerin gehen. Da keine Verteilung an die Gläubiger stattfindet, muss die Teilungsmasse nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode ohnehin an die Schuldnerin ausgezahlt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung der Beträge an die Schuldnerin ist gemäß § 292 Ins() frühestens im fünften Jahr zulässig, und da nur zu einem Bruchteil.

Die Restschuldbefreiung könnte nur noch versagt werden, wenn die während der Wohlverhaltensperiode abgeführten Beträge die Mindestvergütung des Treuhänders nicht decken würden (§ 298 InsO). Diese Regelung dient aber letztlich nur der Sicherung der Verfahrenskosten. Ihre Heranziehung zur Begründun g einer Versagung der vorzeitigen Restschuldbefreiung wäre im vorliegenden Falle unbillig und nicht im Sinne des Gesetzes.

Die nähere Betrachtung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen zeigt, dass kein Gläubiger durch die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beeinträchtigt ist, da er diese zum jetzigen Stand des Verfahrens ohnehin nicht mehr verhindern kann. Die Schuldnerin würde bei Abwarten der Wohlverhaltensperiode grundlos benachteiligt, da die Wohlverhaltensperiode ihren gesetzlich vorgesehenen *Zweck* der teilweisen Befriedigung der Gläubiger nicht mehr erfüllen und eine Zuteilung auf die Gläubiger nicht mehr erfolgen kann.

Ein Abwarten der Wohlverhaltensperiode ist somit nicht sachgerecht. Offensichtlich wurde die vorliegende Fallgestaltung bei Abfassung des § 300 Ins() nicht in Betracht gezogen. Diese Regelungslücke muss deshalb im Interesse der Schuldnerin dadurch ausgefüllt werden, dass die Restschuldbefreiung vorzeitig ausgesprochen wird.

meldungen - infos

notiert von Andrea Röttel, Bundesarbeitsgeineinschalt Schuldnerberatung

Statistisches Bundesc oat

Rückgang der Bezieher und der Ausgaben bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

BAG-SB ■ Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende 2000 in Deutschland 2,69 Mill. Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Das waren 4,2 % weniger Sozialhilfebezieher als Ende 1999.
Ende 2000 gab es 2,10 Mill. deutsche und 595 000 ausländische Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Gegenüber dem Jahresende 1999 ist die Zahl der ausländischen Empfänger damit um 5,6 % gesunken, während die Zahl der deutschen Hilfebezieher um 3,8 % zurück ging.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2000 in Deutschland brutto 45,6 Mrd. DM für **Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz** ausgegeben, 1,5 % mehr als 1999. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 4,8 Mrd. DM, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, beliefen sich die Sozialhilfeausgaben netto auf 40,8 Mrd. DM (+ 2,2 % gegenüber dem Vorjahr). Auf das frühere Bundesgebiet entfielen 35,5 Mrd. DM der Netto-Sozialhilfeausgaben (+ 2,1 %), auf die neuen Länder 5,3 Mrd. DM (+ 3,3 °A).
Für die **Hilfe zum Lebensunterhalt** wurden 17,1 Mrd. DM ausgegeben (- 1,6 % gegenüber 1999). Dagegen stiegen die Nettoausgaben für die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** im Jahr 2000 auf 23,7 Mrd. DM (+ 5,2 ')/0 gegenüber dem Vorjahr). Darunter sind die Leistungen zur Eingliederung behinderter Menschen mit 16,3 Mrd. DM (+ 7,3 %) von Bedeutung sowie die Leistungen für Pflegebedürftige. die so genannte "Hilfe zur Pflege" mit insgesamt 4,5 Mrd. DM.
Durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 gingen die Sozialhilfeausgaben für die Hilfe zur Pflege bis einschließlich 1998 kontinuierlich zurück. Seitdem blieben die Nettoausgaben für diese Hilfeart weitgehend konstant (2000 rund 4,5 Mrd. DM). Seit dem 1. April 1995 kommt die Pflegeversicherung für Leistungen der häuslichen Pflege und seit dem 1. Juli 1996 auch für Leistungen der stationären Pflege auf
Für die Sozialhilfe wurden im Jahr 2000 **je Einwohner** in Deutschland durchschnittlich 497 DM netto ausgegeben. Im früheren Bundesgebiet waren es mit 531 DM je Einwohner wesentlich mehr als in den neuen Ländern und Berlin-Ost (351 DM). Die mit Abstand höchsten Pro-Kopf-Ausgaben hatten im Jahr 2000 die drei Stadtstaaten Bremen (1 142 DM), Hamburg (1 055 DM) und Berlin (972 DM). Die geringsten Ausgaben je Einwohner wurden im früheren Bundesgebiet in Baden-Württemberg und Bayern mit 346 DM bzw. 369 DM festgestellt. In den neuen Ländern waren in Sachsen (241 DM) und Thüringen (278 DM) die Pro-Kopf-Ausgaben am niedrigsten.
Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seit 1. November 1993 anstelle der Sozialhilfe **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.** Im Jahr 2000 betrugen in Deutschland die Bruttoausgaben für Asylbewerberleistungen 3,8 Mrd. DM und lagen damit um 8,0 % niedriger als im Vorjahr. Der größte Teil dieses Betrages in Höhe von 2,9 Mrd. DM entfiel auf die Deckung des notwendigen Bedarfs der o.a. Personen an Unterkunft, Kleidung, Essen etc. Daneben wurden besondere Leistungen, z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, in Höhe von rund 0,9 Mrd. DM gewährt. Nach Abzug der Einnahmen in I löhe von 0,2 Mrd. DM ergaben sich Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 3,6 Mrd. DM, 8,0 % weniger als im Vorjahr. Der überwiegende Teil dieser Ausgaben entfiel mit 3,1 Mrd. DM auf das frühere Bundesgebiet (- 7,7 %). Die übrigen 0,5 Mrd. DM wurden in den neuen Ländern und Berlin-Ost aufgewendet (- 9,6 (y0).

Bundesjustizministerium

Text des BGB im Bundesgesetzblatt neu bekannt gegeben

BAG-SB IIII Am 2. Januar 2002 ist die Neubekanntmachung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Dies ist die erste komplette amtliche Fassung dieses zentralen Gesetzeswerkes seit seiner Aufnahme in Teil III des Bundesgesetzblatts im Jahre 1962. Die seitdem insgesamt 109 zum Teil sehr weit reichenden Änderungen machen es schwer, den geltenden amtlichen Text des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ermitteln. Hinzu kommt, dass das Bürgerliche Gesetzbuch durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nunmehr insgesamt mit Paragraphenüberschritten versehen worden ist, die es bisher nicht hatte. Die Bundesministerin der Justiz, Frau Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, hat sich deshalb lt. Mitteilung des Ministeriums entschlossen, den geltenden Text des Bürgerlichen Gesetzbuchs insgesamt neu bekannt zu machen. Dabei hat sie auch einer im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts immer wieder erhobenen Forderung Rechnung getragen, nämlich deutlich zu machen, welche Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf EG-Richtlinien zurückgehen und deshalb EG-konform auszulegen sind. Dies wird jetzt durch entsprechende Hinweise deutlich gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt natürlich die weiteren aktuellen Änderungen, so z.B. auch das neue Mietrecht und das Gewaltschutzgesetz. Das neue BGB ist erschienen im Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 2, ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 2002, erhältlich beim Verlag Bundesanzeiger. Eine kostenlose Nur-Lese-Version finden Sie im Internet unter http://www.bundesanzeiger.de/bgbIlltm.

SGB III

Arbeitsplatz vom Makler

BAG-SB (Erwin Kainz) ■ Seit 1.4.2002 können Arbeitslose und Arbeitssuchende auch auf private Vermittler für eine neue Arbeitsstelle zurückgreifen. Es besteht die freie Wahl des Vermittlers. Diese unterliegen keinerlei Kontrolle und es besteht keine Garantie für eine Seriosität. Einzig die Mitglieder im „Bundesverband Personalvermittlung" haben sich auf gewisse Mindeststandards geeinigt. Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Vermittler in Anspruch zu nehmen, Vereinbarungen, die dies ausschließen, sind unwirksam. Vermittler können jetzt sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitssuchenden Prämien verlangen. Die vom Arbeit Suchenden zu zahlenden Prämien sind gesetzlich festgelegt, bei Arbeitslosen beträgt der Betrag maximal € 1.500,—, von Nichtarbeitslosen € 2.500, __. Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und die Zahlung ist erst bei Erfolg fällig.
Arbeitnehmer, die noch im Job sind und Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Unterstützung vom Arbeitsamt haben oder erst kurze Zeit ohne Job sind, müssen die vereinbarte Erfolgsprämie selbst zahlen. Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe, die länger als drei Monate ohne Job sind, sowie Teilnehmer an ABMs haben Anspruch auf den so genannten „Vermittlungsgutschein". Diesen Gutschein stellt das Arbeitsamt aus und es verpflichtet sich damit, bei Zustandekommen eines unbefristeten bzw. auf mindestens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Die Höhe des Vermittlungsgutscheines hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit ab. Wer drei bis sechs Monate ohne Job ist hat Anspruch auf einen Schein im Wert von € 1.500,__ bei einer Arbeitslosigkeit von sechs bis neun Monaten zahlt das Arbeitsamt € 2.000,__ darüber hinaus € 2.500,—. Eine Eigenbeteiligung von Arbeitslosen (mit Schein) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Insolvenzen

Pleitenrekord bei Firmen und Verbrauchern

BAG-SB ■ Die Pleitewelle bei deutschen Unternehmen hat im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht.
Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beantragten 32 300 Firmen ein Insolvenzverfahren, das sind 14% mehr als im Jahr 2000. Die betroffenen Betriebe beschäftigten zusammen etwa 200 000 Arbeitnehmer und verzeichneten offene Verbindlichkeiten von 31 Milliarden Euro. Gleichzeitig stellten 13 300 Verbraucher entsprechende Anträge, dies entspricht einem Anstieg um 27%.

Modellversuch

Pauschalierung der Sozialhilfe — Kassel II

BAG-SB ■ Nach Auffassung der „Liga der freien Wohlfahrtspflege in liessen" werde der Modellversuch „Pauschalierung der Sozialhilfe" in Kassel (s. BAG-info 4-2001, S. 19) scheitern, wenn weiterhin eine Mietpauschale eingerechnet werde, die deutlich niedriger liege als die bisher gezahlten Mieten.
Die im Modellversuch gezahlte Mietpauschale beinhalte lediglich Unterkunftskosten bis zu 40 Quadratmeter Wohnraum, bei viel zu niedrig angesetzten Aufwendungen für Nebenkosten, Kaution und Schönheitsreparaturen. So seien Sozialhilfeempfänger entweder zum Umzug in kleinere Wohnungen gezwungen, von denen es in Kassel aber zu wenige gebe. Oder sie müssten die höheren „Rest-Mieten" aus den knappen Sozialhilfeleistungen finanzieren. Folge sei, dass bereits 220 Sozialhilfeempfängern wegen Mietrückständen fristlos gekündigt worden sei, in weiteren 629 Fällen (Stand 02.02.02) stehe die Kündigung ins Haus.
Nach dem BSHG müssen auch Pauschalbeträge bedarfsgerecht sein, also den tatsächlich notwendigen Aufwendungen für eine angemessene Wohnung entsprechen. Das Kasseler Modell sei mit dieser gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Grundsätzlich sei die Idee, Eigeninitiative und Selbstständigkeit von Sozialhilfeempfiingern zu stärken, gut. Deshalb schlage die Liga vor, die Stadt solle für eine Übergangszeit die Wohnungsmiete wie vor dem Modellversuch in voller Höhe zahlen. In dieser Zeit könnten sich Vertreter der Liga-Verbände, der Wohnungsbau-Genossenschaften, des Mietervereins und der Stadt zusammensetzen, um realistische Mietpreise zu ermitteln.
Danach könnte die neue Obergrenze für die Pauschalbeträge festgelegt werden. Die Sozialhilfeempfänger sollten dann aber frei entscheiden können, ob sie die Miete als Pauschbetrag haben wollen oder nicht.

Heimlicher Bestseller

Leitfaden der Sozialhilfe

BAG-SB ■ 25 Jahre „AG TuWas" und zum 21. Mal wird der „Leitfaden der Sozialhilfe von A-Z" aufgelegt. Zu seinem „Jubiläum" wurde der heimliche Bestseller (Gesamtauflage: 190 000) gründlich überarbeitet und erweitert. Es gibt zum ersten Mal zahlreiche Verweise auf Internet-Adressen, besonders zum Thema „Sozialhilfe und Recht im Internet". Zudem sind neben den altbekannten Erläuterungen alle Adressen von Sozialhilfeinitiativen und Beratungsstellen abgedruckt. Der Leitfaden kann gegen Vorauszahlungen von 5 € oder eines Verrechnungsschecks bestellt werden bei:
AG Tu Was, Kleiststr. 12, 60318 Frankfurt.

Konihilohn

„Zuschuss versüßt Start"

BAG-SB ■ Wer einen neuen Job hat, aber nur ein paar hundert Euro verdient, der kann jetzt Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und zum Kindergeld einstreichen. Zunächst in Rheinland-Pfalz erprobt, gibt es das Mainzer

Modell seit Anfanu März in ganz Deutschland.
Das Ziel der Regelung: es soll sich lohnen, eine Beschäftigung mit niedriger Bezahlung aufzunehmen. So richtet sich der Kombilohn in erster Linie an Sozialhilfeempfänger. Die Leistungen des Modells werden deshalb auch nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Grundsätzlich aber kann jeder, der einen sozialversicherungspflichtigen ,lob mit geringem Lohn anfängt, die Zuschüsse erhalten.
Die Förderung setzt bestimmte Einkommensgrenzen voraus, die je nach Familienstand variieren. Für Ledige gilt: Der Monatslohn muss zwischen 325 und 897 € liegen. Paare und allein Erziehende dürfen doppelt so viel verdienen. Der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen beträgt bis zu 66 bzw. 133 €. Außerdem gibt es einen Zuschlag zum Kindergeld von maximal 75 €.
Voraussetzung ist zudem, dass es sich uni eine neue Beschäftigung handelt. Spätestens sechs Wochen nach Jobantritt muss man den Antrag beim zuständigen Arbeitsamt eingereicht haben. Nur wer eine Anstellung für mindestens 15 Stunden pro Woche hat, kann die Leistungen für sich beanspruchen. Die Empfänger erhalten die Zuschüsse höchstens drei Jahre lang.
Weitere Informationen unter: www.bma.bund.de

Arbeitslosengeld

Leistung bedingt keinen Hausarrest

BAG-SB ■ Laut Gesetz müssen zwar alle, die Sozialleistungen beziehen, erreichbar sein, ansonsten erlischt der Rechtsanspruch, aber wer keinen Job hat, steht deswegen noch nicht unter Hausarrest. Ausreichend schnell erreichbar sind nach Ansicht des BSG Personen, die täglich ihren Briefkasten leeren (Az.: B 11 Al 71 / 00).
Im konkreten Fall verteidigte eine Verkäuferin ihren Anspruch auf Sozialleistungen in der letzten Instanz erfolgreich. Sie hatte sich bei einem Wochenendausflug verletzt und am Montag dem heimischen Arbeitsamt vom auswärtigen Krankenhaus aus telefonisch mitgeteilt. dass sie sich nicht am Wohnort aufhalte. Die Behörde strich daraufhin ihr Arbeitslosengeld, weil sie spontan ohne offizielle Mitteilung freitags abgereist war. Sie hätte also für theoretisch denkbare Vorstellungsgespräche am Samstag oder Sonntag nicht zur Verfügung gestanden.
SG und 13SG schlossen sich zum Glück dieser Sicht nicht an.

Unzumutbarkeit

„Drei Kündigungen reichen"

BAG-SB ■ Ein Arbeitnehmer kann nach dreimaliger unbegründeter Kündigung der Firma von sich aus die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine Abfindung verlangen (LAG Hessen - 14 Sa 3027 / 98). Die Richter gaben damit dem Auflösungsantrag eines Hausmeisters gegen einen Elektrogroßhandel statt. Der Arbeitnehmer hatte innerhalb eines Jahres aus unterschiedlichen Anlässen drei Kündigungen erhalten. die sich allerdings alle nach arbeitsgerichtlicher Überprüfung als unwirksam herausstellten.
Laut Urteil ist die Weiterbeschäftigung für den Arbeitnehmer unzumutbar, da er befürchten müsse, auch in Zukunft bei geringem Anlass wieder eine Kündigung zu erhalten.

Mobbing im Büro

Opfer haben Beschwerderecht

BAG-SB ■ In Deutschland gibt es noch kein Gesetz, wie z.B. in Frankreich und Schweden, das Arbeitnehmer vor Mobbing schützt. Dennoch haben Arbeitgeber und Personalräte eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten. Sie lassen sich aus den allgemeinen Vorschriften des Arbeits- und Zivilrechts ableiten.
Betroffene können das allgemeine betriebliche Beschwerderecht in Anspruch nehmen und das Problem dem Personalrat oder der Dienststellenleitung melden. Das ist zum einen ratsam, weil Arbeitgeber der Fürsorgepflicht unterstellt sind und für ein Ende der Streitigkeiten sorgen müssen, zum anderen wird dem Arbeitnehmer der Verzicht auf das Beschwerderecht vor Gericht zum Nachteil ausgelegt. Eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz können aus diesem Grund gestrichen werden.
Ist der Chef selbst der Mobber, indem er seinem Mitarbeiter unzumutbare Arbeiten zuweist oder ihn über längere Zeit nicht vertragsmäßig beschäftigt, kann der Untergebene das Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen. Das Gehalt muss ihm in diesem Fall weiter bezahlt werden. Der Mitarbeiter trägt allerdings die Beweislast für die Pflichtverletzung seines Arbeitgebers. Da vor Gericht ziehende Mobbingopfer sämtliche Umstände beweisen müssen, ist es ratsam, ein Mobbing-Tagebuch zu führen. Darin sollten alle Handlungen chronologisch und detailliert beschrieben werden. Personalräte dürfen beratend oder unterstützend in das Mobbing-Geschehen eingreifen. Sie können aber auch vorbeugend Anti-Mobbing-Vereinbarungen mit konkreten Ansprechpartnern und Hilfsangeboten ausarbeiten und beantragen, diese als Dienstvereinbarungen festlegen zu lassen.

Arbeitsrecht

Krankheitszeiten bei Älteren

BAG-SB III Unternehmen müssen nach einer Grundsatzentscheidung des hessischen Landesarbeitsgerichts (Az.: 14 Sa 1845 / 99) - bei seit langem beschäftigten und älteren Mitarbeitern längere Krankheitszeiten hinnehmen.
Die Richter gaben damit der Kündigungsschutzklage eines Graveurs gegen ein Schmuckfabrikationsunternehmen statt. Das Unternehmen hatte die Kündigung des seit rund 45 Jahren bei ihm beschäftigten Arbeitnehmers mit jährlichen Fehlzeiten von bis zu 59 Arbeitstagen und den damit verbundenen Lohnfortzahlungskosten begründet. Auch lasse sich daraus eine „negative Zukunftsprognose" für den 60 Jahre alten Mitarbeiter ableiten.

Laut Urteil muss in solchen Fällen eine Abwägung der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Gunsten des Mitarbeiters ausgehen. Auch wenn es sich um ein mittelständisches Unternehmen handele, für das die wirtschaftlichen Belastungen erheblich seien und das in der Regel nur Fehlzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr tolerieren müsse, sei die Jahrzehnte lange unbeeinträchtigte Tätigkeit des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Allein Erziehende

Verband rät zur Klage

BAG-SB ■ Allein Erziehende sollten im kommenden Jahr wegen des Abbaus des I laushaltsfreibetrages gegen ihre Steuerbescheide für 2002 klagen. Dazu rief Anfang März der Verband allein erziehender Mütter und Väter im Rahmen seiner Kampagne „Ich bin kein Single" auf. Musterschreiben würden dafür zur Verfügung gestellt.
Als ersten Erfolg wertete der Verband, dass die rot-grüne Koalition beim stufenweisen Abbau des Haushaltsfreibetrags bis 2005 auf Null nachträglich auch die bis dahin neu Geborenen anspruchsberechtigt mache. Damit würden alle allein Erziehenden gleichgestellt.
Infos unter: www.vamv.de

Elternzeit

„Verweigerer am Wickeltisch"

BAG-SB ■ Nur wenige deutsche Väter nehmen Erziehungsurlaub, sprich magere 2%. Trotz dieser Erkenntnis zog das Familienministerium eine positive Bilanz der Kampagne „Mehr Spielraum für Väter", in die seit März 2001 rund zweieinhalb Millionen Euro (!) flossen.
Die wenigen jungen Väter, die bisher in Erziehungsurlaub gingen, berichteten „durchweg positiv über ihre Erfahrungen". Auch die statistische Tendenz weise nach oben. Vor der Verabschiedung des Elternzeitgesetzes hätten „nur 1,6%" der Väter den Erziehungsurlaub in Anspruch genommen.
Das Ministerium hatte gemeinsam mit Unternehmen ein Jahr lang für die Möglichkeiten des Erziehungsurlaubes geworben. Laut Ministerium gibt es noch keine Statistiken über den Anteil von Vätern nach Einführung des Gesetzes. Jedoch zeige sich „ein positiver Trend".

Gleichberechtigungsgesetz

Heftige Kritik am Entwurf

BAG-SB ■ Gewerkschaften, Frauenbeauftragte und Kommunalpolitiker haben bei der Anhörung im Wiesbadener Landtag den Änderungsentwurf des hessischen Gleichberechtigungsgesetzes heftig kritisiert. Der Entwurf sei der „Einstieg in den Ausstieg" der Frauenförderung.
Die Landesregierung will in das Gesetz eine Experimentierklausel einfügen. Nutzen öffentliche Verwaltungen diese Klausel, können sie auf die bislang vorgeschriebenen Frauenförderpläne mit festen Vorgaben für den Frauenanteil verzichten. Dafür sollen sie aber andere Förderkonzepte einführen – beispielsweise spezielle Fortbildungen oder Teilzeitmodelle.
Solche Maßnahmen könnten schon bisher angewendet werden, lautete die Kritik der o.g. Vertreteri n nen und weiterhin warnten sie davor, dass es ohne die Frauenförderpläne in der Zukunft weniger Gleichberechtigung geben werde.

11. Kinder- u. Jugendbericht

Armutsrisiko versus enorme Kaufkraft

BAG-SB ■ Kinderreiche Familien und allein Erziehende haben in Deutschland ein besonderes Armutsrisiko. Ein besseres Angebot zur Kinderbetreuung soll es mehr allein Erziehenden ermöglichen, Arbeit anzunehmen und einen Weg aus der Armut zu finden. Das fordern die wissenschaftlichen Autoren des 11. Kinder- und Jugendberichts.
Die Autoren gehen davon aus, dass etwa jedes siebte Kind in Einkommensarmut aufwächst. Die Studie geht dabei nicht von einer absoluten Notlage aus, sondern von relativer Armut, die sich am durchschnittlichen Einkommen orientiert. Der Kinderbericht nennt Familien arm, die über weniger als 50% davon verfügen. Den Betroffenen drohe gesellschaftliche Ausgrenzung, weil es ihnen oft nicht nur an Geld fehle, sondern auch an Wohnraum, Bildung, Gesundheitsversorgung und kulturellen Angeboten.
Doch es gibt nicht nur arme Kinder: Nie hatte eine junge Generation so viel Geld zur Verfügung und war als Konsumentengruppe so umworben wie heute - bei einer geschätzten Kaufkraft von fast 18 Milliarden Mark im Jahr 1999 ist dies kein Wunder.

Betriebliche Altersvorsorge

Neues Gesetz begünstigt Frauen

BAG-SB ■ Die meisten Frauen haben bekannterweise eine deutlich niedrigere Rente als Männer. Das liegt zum einen daran, dass sie für die gleiche Arbeit noch immer weniger Geld bekommen und zum anderen daran, dass sie für die Erziehung der Kinder ihre Karriere unterbrechen müssen (s.o.). Seit Anfang des Jahres sollen die Neuregelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung das Missverhältnis zumindest teilweise ausgleichen.
In der betrieblichen Altersvorsorge wurde das neue Gesetz bereits in die Praxis umgesetzt, so werden z.B. die sogenannten Unverfallbarkeitsti-isten herabgesetzt. Bislang kam nur in den Genuss einer vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersvorsorge, wer mindestens 35 Jahre alt war und in dem Betrieb wenigstens 10 Jahre gearbeitet hatte. Jetzt liegt die Altersgrenze bei 30 Jahren, die Mindest-Betriebszugehörigkeit bei 5 Jahren. Damit erhalten jetzt auch

Frauen eine Betriebsrente, die vor dem 35. Lebensjahr wegen der Geburt eines Kindes aus dem Unternehmen ausscheiden.

Unterhaltszahlungen l

Stärkung der geschiedenen Hausfrauen

BAG-SB Kindererziehung und Berufstätigkeit sind gleichwertig, entschied das BVerfG Anfang März. Damit bekommen Hausfrauen nach der Scheidung mehr Unterhalt.
Die frühere Rechtsprechung zur Berechnung des Unterhalts, den Hausfrauen von ihren Ex-Ehemännern gezahlt bekommen, war nach Auffassung des BVertU in vielen Füllen verfassungswidrig (Bestätigung einer BGH-Entscheidung).
Bis Juni 2001 wurde der Unterhalt nach der sogenannten Anrechnungsmethode berechnet. Das bedeutete, dass den Frauen alles, was sie nach der Scheidung selbst verdienten, von den Unterhaltszahlungen des Ex-Ehemannes wieder abgezogen wurde.
Beispiel: Verdiente der Mann in der Ehe 1500 €, bekam die Frau im Falle einer Scheidung etwa 750 € Unterhalt. Nahm sie eine Arbeit Ihr 500 € monatlich an, wurden diese von der Unterhaltszahlung abgezogen, sie bekam nur noch 250 €.
Karlsruhe hat jetzt entschieden, dass zu den 1500 € des Mannes die 500 € der Frau hinzugerechnet werden und somit beide ehemaligen Ehepartner nach der Scheidung einen Anspruch auf rund 1000 € haben.

Unterhaltszahlungen 1I

Kein Unterhalt bei neuer Liebe

BAG-SB ■ OLG Frankfurt a.M. (Az.: 1 UF 94 / 01) entschied für geschiedenen Ehemann:
Wer nach einer Scheidung eine neue eheähnliche Beziehung eingeht, hat unter Umständen gegenüber dem Ex-Partner nach einiger Zeit keinen Anspruch auf Unterhalt mehr.

Verbraucherzentrale Hamburg

Klage gegen den „Telefon-Teuro"

BAG-SB ■ Im Namen von über 100 Kunden wurde von der VZ Hamburg Mitte März Klage beim LG München eingereicht. Vorwurf der Verbraucherschützer: Viag-Interkom soll seine Telefonrechnungen seit Sommer 2001 unzulässig zu eigenen Gunsten bei der Umstellung von Mark auf Euro umgerubelt haben.
Der Trick liegt im Runden! Beispiel:
Rechnet man DM in Euro zum verbindlichen Kurs von 1 Euro = 1,95583 DM um, so ergeben sich hinter dem Komma regelmäßig Bruchbeträge. So werden aus 15 Pfennig 0,076694 Euro. Macht nach den gesetzlichen Regeln gerundet und laut Viag-Preisliste 8 Cent.
Grund: Steht an dritter Stelle nach dem Komma die 1, 2, 3 oder 4, so ist auf den nächsten Cent abzurunden. Steht aber an dritter Stelle die Zahl 5, 6, 7, 8 oder 9, so ist auf den nächsten Cent aufzurunden.
1000 Gesprächseinheiten zu 0,076694 Euro ergeben 76,694 Euro. Laut VZ müsste dieser Betrag auf 76,69 Euro abgerundet werden. Wird dagegen – wie bei Viag-lnterkom – jede einzelne Einheit gerundet, dann stehen unterm Strich 80 Euro.
Infos zur Musterklage gegen Viag-Interkom gibt es täglich aktualisiert auf der Internetseite: www.vzhh.de.

Studie der Europäischen Kommission zum Weltverbrauchertag

Jeder Dritte Verbraucher fühlt sich schlecht geschützt

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ■ Das Recht der Verbraucher auf politische Interessenvertretung ist das Motto des diesjährigen Weltverbrauchertages. Wie es um dieses Recht bestellt ist, hat die Europäische Kommission in einer europaweiten Studie vom Gallup Institut untersuchen lassen. Eines der zentralen Ergebnisse aus deutscher Sicht: Die Mehrheit der deutschen Verbraucher sieht ihre Interessen innerhalb der Europäischen Union nur unzureichend geschützt. Positiv bewerten die Befragten hingegen die Rolle der Verbraucherverbände: Immerhin drei Viertel der befragten Verbraucher gaben an, dass sich die Verbraucherverbände für ihre Interessen besonders effektiv einsetzen.
"Dies ist ein Beleg für das Vertrauen der Verbraucher in die Kompetenz und Effektivität der Verbraucherorganisationen", so der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv). Insgesamt wurden zu .Jahresbeginn etwa 15 000 Bürger in den 15 EU-Staaten befragt.
Weitere Ergebnisse: Laut Studie fühlen sich 69 Prozent der deutschen Befragten gut informiert über Güter und Dienstleistungen, die ihnen angeboten werden. Jedoch wenden sich die Verbraucher auf der Suche nach Informationen vor ihrer Kaufentscheidung nur selten an die Verbraucherverbände. Die meisten Befragten beziehen ihre Produktintbrmationen aus Tageszeitungen, Werbeprospekten oder aus dem Fernsehen. Gefragt ist die Verbraucherberatung vor allem nach dem Kauf, wenn es zu Problemen kommt.
Der vzbv sieht sich durch die Studie in seiner Forderung nach einer stärkeren Unterstützung der unabhängigen Verbraucheraufklärung und -information und einer stärkeren Gewichtung der Verbraucherpolitik bestärkt. Dass dies auch von den Verbrauchern so gesehen wird, wird daran deutlich, dass immerhin fast ein Drittel (29%) der befragten Deutschen sich in seinen Verbraucherinteressen bei einem Streit mit einem Händler oder Hersteller schlecht bzw. sehr schlecht geschützt fühlt (nur 5% fühlten sich sehr gut geschützt). Als bemerkenswert wertet der vzbv vor allem ein Ergebnis: Immerhin über ein Drittel der Befragten in Deutschland gaben an. dass sie bei Bundestagswahlen durch die Vorschläge für Maßnahmen zum Thema Verbraucherschutz seitens der Kandidaten und Parteien beeinflusst würden.
"Dies lässt hoffen", so der vzbv.

Euro-Preise

Erst aufgeschlagen, dann abgerundet - abschließende Preiserhebung des vzbv zur Euro-Einführung

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ■ Der Einzelhandel hat sich durch die Preiserhöhungen im letzten Jahr zum Teil Spielräume geschaffen, um zum Zeitpunkt der Euro-Einführung verstärkt Preissenkungen durchführen zu können. Dies ist eine der zentralen Aussagen der abschließenden Erhebung einer Studie des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zur Preisentwicklung im Zuge der Euro-Einführung. Insgesamt bestätigt die Studie den weit verbreiteten Eindruck, dass Preise im Zuge der Euro-Einführung häufiger angehoben als gesenkt wurden. Anders als im Einzelhandel nutzten Gastronomie und Dienstleister aber vor allem den Stichtag 1. Januar, um Preise teilweise großzügig nach oben anzupassen. Die Preiserhebungen wurden ab Juni 2001 regelmäßig in einem sechswöchigen Turnus durchgeführt. Im Einzelhandel hat der vzbv seine Preisbeobachtung in 100 Fachgeschäften unterschiedlicher Branchen und Dienstleistungen durchgeführt. Bei der aktuellen siebten Beobachtung wurden 822 Produkte erfasst. Bei 32 %/0 der Produkte konnten von Juni 2001 bis Februar 2002 Preiserhöhungen bis zu etwa 39 % festgestellt werden. Bei 27,9 % der Produkte waren Preissenkungen bis etwa 18 % zu beobachten. Interessant jedoch vor allem: Die im Jahr 2001 vorgenommenen Preiserhöhungen wurden im Jahr 2002 vielfach wieder leicht zurückgenommen. So kostete ein Mundwasser im Juni 2001 umgerechnet 3,81 EUR, im Dezember 2001 4,27 EUR und im Februar 2002 nur noch 4,15 EUR, ähnlich ist dies bei einem Sektkelch zu beobachten (2,53 EUR; 3,55 EUR; 2,95 EUR). Fazit: Durch Preiserhöhungen im Jahr 2001 wurden zum Teil Spielräume geschaffen, uni zum Zeitpunkt der Euro-Einführung verstärkt Preissenkungen vornehmen zu können. Die Preise im Jahr 2002 liegen jedoch immer noch über dem ursprünglichen Niveau vom Juni 2001. Im Dienstleistungssektor und in der Gastronomie hingegen wurden die Preisänderungen weitgehend zeitnah zur Euro-Einführung vorgenommen. Von den 200 untersuchten Dienstleistungsangeboten zwischen Juni 2001 und Februar 2002 gab es in 130 Fällen (entspricht 65 %) eine Erhöhung. Die festgestellten Preiserhöhungen betrugen bis zu 48 %. Im Dezember waren lediglich bei 22,9 % der Angebote Erhöhungen festzustellen. Zwischen Dezember und Februar wurden von den 200 beobachteten Dienstleistungen 22 gesenkt und 82 erhöht. Fazit: Vor allem der Stichtag I. Januar wurde für Preiserhöhungen genutzt.

Anhand der vorliegenden Preisbeobachtung konnte der vzbv einen Teil der Anpassungsprozesse an die Euro-Preise transparent machen und bewertet die Ergebnisse wie folgt:

* Der Einzelhandel hat sich - auch durch die frühzeitige doppelte Preisauszeichnung - bereits langfristig mit dem Euro beschäftigt und seine Preise strategisch im Laufe des Jahres 2001 erhöht. um dadurch Spielraum für teilweise Preissenkungen zu gewinnen.
* Die Dienstleistungsbranche hingegen hat ihre Preise weitgehend nur in einer Währung angegeben und stellte die Preise erst zum Jahreswechsel um. Die Preiskalkulation wurde offenbar zeitgleich überarbeitet.
* Für beide Bereiche gilt: Insgesamt wurden die Preise häufiger und deutlicher erhöht als gesenkt. Dies ist auch den Kunden nicht entgangen, die seit Jahresbeginn sensibler auf Preisveränderungen reagieren. So stiegen die Hinweise auf Preiserhöhungen am EuroFon der Verbraucherzentralen in den ersten Wochen des Jahres deutlich an.
* Für Verbraucher gilt weiterhin: Preis- und Qualitätsvergleich durchführen. Den zu teuren oder minderwertigen Produkten sollten die Verbraucher die kalte Schulter zeigen und auf Alternativen ausweichen.

Umsonst-Läden

Einkaufen ohne Geld ist möglich

BAG-SB ■ Einkaufen ohne zu bezahlen – in Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover und Dresden ist dies schon erlebbar. Dort haben seit einiger Zeit sogenannte Umsonstläden ihre Pforten geöffnet.

Das Prinzip ist denkbar einfach: Jemand bringt die Gegenstände vorbei, die noch in der Wohnung oder in Kellern lagern, nicht mehr so recht gebraucht werden, aber zum Wegwerfen trotzdem zu schade sind.

Goldene Regeln: Die Gegenstände müssen in gebrauchsfertigem und sauberem Zustand sein und jeder Besucher darf nur drei Utensilien mitnehmen.

Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, und da die Läden in Gebäude von gemeinnützigen Vereinen bzw. Kirchen eingezogen sind, fällt keine Miete an. Wer will, kann für Strom- und Telefonkosten spenden.

Das Interesse an den Umsonstläden ist in letzter Zeit gewachsen, Interessierte aus Thüringen und dem Rhein-Main-Gebiet suchen via Internet Handelspartner zur Eröffnung eines Ladens in ihrer Umgebung.

Riester-Rente

Zur Pfändbarkeit der Riester-Rente

LAG SIB (Sylvia Reichert) ■ Am 01.01.2002 wurde das Altersvermögensgesetz verabschiedet, welches unter dem Begriff der Riester-Rente bekannt wurde.

Durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) ergeben sich neue Möglichkeiten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Das Gesetz sieht den eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge vor, die durch eine Zulage oder durch steuerliche Entlastungen in Form eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs (besonders vorteilhaft für Besserverdienende) gefördert wird.

Begünstigte Altervorsorgeprodukte nach dem Altersvermögensgesetz müssen bestimmte gesetzliche Anforderungen

erfüllen, welche sich nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz richten.

Im § 1 des Altersvorsorgeverträue-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) wird geregelt, wann ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

Nach § 1 Nr. 11 AltZertG liegt ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes nur vor, wenn die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.
Dies bedeutet, dass der Anbieter bei der Vertragsgestaltung schon die Abtretung und Übertragung ausschließen muss, wenn er ein Produkt anbieten möchte, was staatlich gefördert werden kann und daher die Vorschriften des AltZertG erfüllen muss.
Ergänzend hierzu schließt § 97 Einkommensteuergesetz in der Fassung des AVInG die Übertragung des geförderten Kapitals aus, d. h. eine Pfändung ist insoweit nicht möglich.

Da das EStG lediglich darauf hinweist, dass keine Übertraubarkeit der Ansprüche besteht, ist insoweit § 851 ZPO zu berücksichtigen, der klar stellt, dass eine Wechselwirkung zwischen der Unpfändbarkeit und der Unübertragbarkeit einer Forderung besteht.
Nach § 851 ZPO ist eine unübertragbare Forderung prinzipiell unpfändbar, wenn nicht eine Sonderregelung vorliegt, genauso wie nach § 400 BGB eine unpfändbare Forderung zwingend unübertragbar ist.

Eine Verschuldungs-/Überschuldungssituation und ein etwaiges angestrebtes Insolvenzverfahren stellen somit kein I lindernis dar, eine staatliche geförderte Altersvorsorge zu treffen.

Kiesvier-Kante

Die Riester-Rente und Sozialhilfebezug

LAG SIB (Sylvia Reichert) ■ Eine weitere Problematik bei Vermögensvorsorgeverträgen jeglicher Art ist die Frage der Verwertbarkeit des entstandenen Vermögens für den Fall, dass Sozialhilfebedürftigkeit eintritt.

Der Gesetzgeber hat dieses Risiko erkannt und zum 01.01.2002 ebenfalls eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vorgenommen.
Der § 88 BSHG wurde im Absatz 2 um eine Nummer 1 a ergänzt, wonach die Sozialhilfegewährung nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Kapitals einschließlich seiner Erträge abhängig gemacht werden darf, wenn dieses der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des EStG i. d. F. des AVmG dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde.

Es besteht insoweit keine Gefahr, dass für den Fall des Sozialhilfebezuges eine Verwertung des VemMgensvorsorgevertrages gefördert werden könnte, sondern diese staatlich geförderte Altersvorsorge fällt unter das sogenannte Schonvermögen.
Inwieweit eine Übernahme der Beträge, während des Sozialhilfebezuges durch den Sozialhilfeträger möglich ist, hat der Gesetzgeber nicht geregelt.
Es wäre ggf. ein Antrag nach § 14 BSHG zu stellen, wonach im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Kosten übernommen werden können, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass sieh zu dieser Fragestellung in der Zukunft Rechtssprechung entwickeln wird.

OVG Lüneburg

Keine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz für Stiftung Nehemia

BAG-SB (Ilona Stein) ■ Am 05.02.2002 berichtete das Forum Schuldnerberatung über die Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg. Danach stellt das OVG Lüneburg fest, dass der Ankauf von Forderungen durch die Stiftung Nehemia einer Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz bedarf, jedoch der Stiftung Nehemia eine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erteilt werden kann. Folglich verstieß die Stiftung Nehemia mit ihrem bisherigen Forderungsaufkauf gegen § 1 der fünften Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz (Forderungserwerb), weil eine entsprechende Erlaubnis nicht erteilt ist und nicht erteilt werden kann. Neben dieser Ordnungswidrigkeit greift auch § 134 BGB „(Gesetzliches Verbot) Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt."
Infolge dessen ist die Stiftung Nehemia nicht Eigentümer der Forderung und es ist daher zu empfehlen, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den/die vermeintlichen Forderungsverkäufer (z.B. Postbank) zu leisten. Außerdem darf man gespannt sein, wie die Stiftung Nehemia mit den bisher vereinnahmten Schuldnerzahlungen umgehen wird. Hier ist Aufklärung dringend nötig.

Und zum Schluss

Erbinnen-Netzwerk Pecunia

BAG-SB ■ „Wenn plötzlicher Reichtum zum Problem wird" – Frauen, die viel Geld erben, können sich bundesweit vom Pecunia-Netzwerk helfen lassen.
Voraussetzung: Sie haben bereits ein Vermögen oder erwarten (!) eines in Höhe von mindestens 250 000 Euro. Dann können sie Mitglied von Pecunia werden, einer Art Selbsthilfegruppe für reiche Frauen. „Hier können sie offen mit anderen Betroffenen (!) über ihre Probleme sprechen".
Alles wird gut ! www.pecunia-erbinnen.net

Schuldrechtsmodernisierung 2002

- die wichtigsten Auswirkungen für die Schuldnerberatung -

von Pro': Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (E-Mail: zimmermaim-dieter(delh-darmstadt.de)

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde am 29.11.2001 verkündet (BGBl. 2001, S. 3138-3187). Die sog. **„große Schuldrechtsreform"** ist bereits am 1. Januar 2002 wirksam geworden.'

Die Eile des Gesetzgebers lag darin begründet, dass die folgenden drei **EG-Richtlinien umzusetzen** waren:

- Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EG vom 25.05.1999)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (2000/35/EG vom 29.06.2000)
- Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG vom 08.06.2000).

Die Umsetzungsfrist für die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie lief zum 31.12.2001 ab, so dass das Gesetzgebungsverfahren unter starkem Zeitdruck stand.'

Zudem bedurfte das Verjährungsrecht sowie das Kauf- und Werkvertragsrecht einer umfassenden Reform. uni das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aus dem Jahre 1900 der **internationalen Rechtsentwicklung** anzupassen und auf den Stand des **UN-Kaufrechts** zu bringen.

Das Recht der allgemeinen Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug) wurde auf eine neue Basis gestellt (§§ 280 ff BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung). Wichtige Fallgruppen des Leistungsstörungsrechts. die durch Rechtsprechung und Lehre entwickelt worden waren und bisher als „Richterrecht" galten. haben nun Aufnahme in das BGB gefunden:

- Verschulden hei Vertragsschluss (sog. c.i.c.) = Verletzung vorvertraglicher Ohhuts-, Schutz- und Informationspflichten (§§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 und 3, 280, 282 BGB)'
- Positive Vertragsverletzung (sog. PVV) = Verletzung vertraglicher Obhuts-, Schutz- und Informanonspflichten (§§ 241 Abs. 2, 280, 282, 324 BGB)4
- Vertragsanpassung hei Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)'
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (§ 314 BGB)6

Schließlich sollte der Rechtszersplitterung entgegengewirkt werden. Es wurden die folgenden **wichtigen Verbraucherschutzgesetze in das BGB integriert:**

- das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
  => §§ 305-310 i.V.m. mit dem Untcrlassungsklagen G
- das Haustürgeschäftewiderrufsgesetz (HaustürG)
  => §§ 312-312a BGB
- das Fernabsatzgesetz (FernAhsG)
  => §§ 312b-3 I 2d BGB i.V.m. VO über Informationspflichten
- das Teilzeitwohnrechtegesetz(TzWrG)
  => §§ 481-487 BGB i.V.m. VO über Informationspflichten
- das Verbrauchcrkrcditgesetz (VerbrKrG)
  => §§ 491-507 und §§ 655a-655e BGB

Damit ergibt sich in weiten Teilen des 1. und 2. Buchs des BGB eine **völlig neue Systematik.** Dies gilt vor allem für die folgenden in der Schuldnerberatung relevanten Abschnitte bzw. Titel:

- §§ 194-218 (Verjährung)
- §§ 275-292 (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung. Verzug)
- §§ 346-359 (Rücktritt und Widerruf)
- §§ 433-479 (Kaufvertrag und Gewährleistung)
- §§ 488-507 (Verbraucherdarlehen. Teilzahlungsgeschäfte und Ratenlieferverträge)
- §§ 655a-655e BGB (Darlehensvermittlung)

Das neue Recht ist auf alle Verträge anzuwenden, die nach dein 31.12.2001 abgeschlossen werden sowie auf alle gesetzlichen SC1111 (1%' erhältnisse, die nach diesem Datum entstehen. Für vorher abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse wie Darlehen, Miete oder Fernwärmebezug gilt das veränderte Recht ah 01.01.2003 (Anpassungsfrist).

2 Vgl. Amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drucks. 14/6040. S. I; Schwaiger: Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schuldrechts, In: INFODIENST Schuldnerberatung Heft 4/2001. S. 44

3 Fallbeispiel: Bank weist den unkundigen Kreditnehmer nicht auf die besondere Kostenbelastung hin. die aus der Verbindung zwischen Verbraucherkredit und Kapitallebensversicherung erwachsen; Interessent erleidet im Verkaufsraum, d.h. vor oder während der Vertragsverhandlungen einen Schaden, indem er auf Bananenschale/Gemüsehlatt ausrutscht oder eine Linoleumrolle umstürzt.

4 Fallbeispiel; Malermeister beschädigt während seiner fehlerlosen Streicharbeiten eine Glastür.

5 Fallbeispiel: Die einkommens- und vermögenslose Ehefrau kann Entlassung aus dem Kreditvertrag verlangen, wenn der Grund für ihre gesamtschuldtierische Mithaftung: „Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten" mit der Scheidung weggefallen ist.

6 Fallbeispiel: Falls sich die Vermögensverhältnisse des I latipisehuldners erheblich verschlechtern. hat der Bürge ein außerordentliches Kündigungsrecht und kann damit seine Bürgschaft auf den aktuellen Stand der Hauptforderung begrenzen (soweit z.B. der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist).

Um die Arbeit mit den neuen Rechtsgrundlagen zu erleichtern, haben die großen Fachverlage - neben den aktualisierten Gesetzessammlungen - zweigeteilte **synoptische Gesamtdarstellungen** herausgebracht. in denen der alte Gesetzestext den jeweils neuen Textpassagen - und umgekehrt - gegenübergestellt ist.'
Das Bundesjustizministerium (BMJ) bietet auf seinen Internetseiten eine Übersicht aller Gesetze, die in dieser Legislaturperiode in Kraft getreten sind – darunter auch das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts"
(vgl. www.bmj.bund.de).
Das aktualisierte BGB ist per Mausklick unter >http://jurcom5.juris.de< oder >http://dejure.org/gesetze/BGB < auf dem PC _durchzublättern".
Unter >www.schuldrechtsmodernisierung.com < finden sich umfassende Gesetzesmaterialien, Gesetzestexte mit Erläuterungen, Falllösungen sowie ein Forum zum neuen Gesetz. Auch ..Nichtjuristen" finden dort interessante (und kostenlose!) Informationen zur Reform.

Für die Schuldnerberatungspraxis sind folgende Reformbereiche von besonderer Relevanz, weshalb sie nachfolgend im Überblick erörtert werden:

I. Einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht
2. Gewährleistung beim Kauf
3. Verzugsvoraussetzungen und Verzugszins
4. Verjährung

1. Einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht

Bekanntlich gibt es kein gesetzliches Umtauschrecht oder gar ein generelles Rückgaberecht hei Nichtgefallen. Diesbezügliche Zusicherungen großer Anbieter wie OBI oder IKEA (..Rücknahme originalverpackter Ware mit Kassenbon innerhalb einer bestimmten Frist gegen Erstattung des Kaufpreises") sind freiwillige Zusicherungen des Handels.
Nur bei bestimmten Vertriebsformen bzw. Vertragsarten. die der Gesetzgeber (häufig erst auf Druck durch EG-Richtlinien) für Verbraucherschuldner als besonders ..gefährlich" erachtet, können Verträge ohne Angabe von Gründen innerhalb bestimmter Fristen widerrufen werden.
Das Widerrufsrecht ist jetzt einheitlich in § 355 BGB geregelt.

Es gilt zum Einen **für besondere Vertriebsformen:**

- an der Haustür. am Arbeitsplatz. auf Freizeitveranstaltungen angebahnte **„Haustürgeschäfte"** (vgl. § 312 BGB)
- per Brief, Katalog, Telefon, E-Mail. Teledienst angebahnte **„Fernabsatzverträge"** (vgl. § 312b BGB)

Zum anderen gilt es **für besonders belastende Vertragsarten** wie:

- Verbraucherdarlehen (§ 495 BGB)
- Finanzierungsleasing (§ 500 BGB)
- Teilzahlungsgeschäfte (§ 501 BGB)
- Ratenlieferungsverträge (§ 505 BGB)
- Teilzeit-Wohnrechte (§ 485 BGB)

Wie bisher beträgt die **Widerrufsfrist zwei Wochen,** wobei zur Fristwahrung die **rechtzeitige Absendung des Widerrufs** in Textform bzw. die rechtzeitige Absendung der zurückzusendenden Sache genügt.
Inhaltlich unverändert geblieben ist das **Erfordernis einer differenzierten Belehrung** über das Widerrufsrecht, wobei die Belehrung weiterhin gesondert zu unterschreiben ist (jetzt normiert in § 355 Abs. 2 BGB).'`
Wurde der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt, soll jetzt einheitlich für alle widerrufbaren Verträge eine **Widerrufsfrist von sechs Monaten** gelten. Diese beginnt mit Vertragsabschluss zu laufen - jedoch nicht vor dem Tag des Wareneingangs heim Empfänger (jetzt § 355 Abs. 3 BGB). Die Maximalfrist von einheitlich sechs Monaten löst sowohl die frühere Zwölf-Monate-Frist bei Verbraucherkrediten (vgl. § 7 Abs. 2 VerbrKrG a.F.) als auch die Vier-Monate-Frist beim Fernabsatzvertrag (vgl. § 3 Abs. I Fernab satzG a.F.) ab.
Auch für **Haustürgeschäfte,** wo bisher das Widerrufsrecht des Verbrauchers „erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung" erloschen ist (vgl. § 2 HaustürG a.F.). soll die nette Sechs-Monate-Frist (ah Vertragsschluss bzw. Auslieferung) gelten.

Hier ist allerdings schon ein erster **Korrekturbedarf absehbar:**
Nach einer aktuellen Entscheidung des Europ. Gerichtshofs (EuGH NJW 2002, 281 ff.; siehe auch S. 8 ff in diesem Heft), verstößt eine zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften gegen die EG-Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (85/577/EWG vom 20.12.1985). Der BGH ist dieser Vorgabe für „Haustürkredite" gefolgt (Az. XI ZR 91/99 vom 09.04.2002). Bei Haustürgeschäften ohne förmliche Widerrufsbelehrung, die nach dem 01.01.2002 abgeschlossen wurden und bei denen noch Zahlungen des Schuldners ausstehen, erscheint deshalb ein Widerruf auch nach Ablauf der Sechs-Monate-Frist aussichtsreich und sollte ggf. mit anwaltlichem Beistand durchgefochten werden.

Das uneingeschränkte **Rückgaberecht,** das insbesondere im Versandhandel an die Stelle des Widerrufsrechts tritt, ist _jetzt

7 Bartsch/Maurer/Sester: Beck'sehe Synopse zum neuen Schuldrecht. 2. Aufl. BECK-Verlag 2002; Dürrer/Staudinger: Schuldrechtsmodernisierung – Systematische Einführung und synoptische Gesamtdarstellung, NOMOS-Verlag 2002: Pfeiffer, Thomas: Neues Schuldrecht – Gesetzessynopse mit Kurzerläuterung. LUCHTERHAND-Verlar 2002

8 vgl. Zimmermann. Dieter: Fernabsatzgesetz bringt einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher, In: BAG-SB Informationen Heft 4/2000, S. 36-40

in §§ 356 BGB geregelt, wobei die Änderungen ggü. § 361 b BGB a.F. rein sprachlicher Natur sind.
Eine gewisse praktische Einschränkung des Widerrufs- bzw. Rückgaberechts normiert der neue § 357 Abs. 3 BGB: Ein ordnungsgemäß über diese Folge unterrichteter Verbraucher ist vom 01.01.2002 an verpflichtet. dem Unternehmer **Wertersatz für eine durch die Nutzung der Sache eingetretene Wertminderung** zu leisten. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Verbraucher die gelieferte Sache bereits bestimmungsgemlif3 nutzt und nicht schon dann. wenn er – wie im Geschäft üblich – kurz ihre Fehlerfreiheit überprüft.

> Beispiel: Die Probefahrt „um's Haus" mit dem neu montierten Fahrrad verpflichtet nicht zum Wertersatz. Unternimmt der korrekt belehrte Verbraucher hingegen innerhalb der Widerrufsfrist einen Fahrradausflug und macht erst danach von seinem Widerrufs-/Rückgaberecht Gebrauch, ist er verpflichtet, die Reifen und die Bremsbacken zu ersetzen.

2. Gewährleistung beim Kauf

Die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte der §§ 459 ff BGB a.F. (bisher Herabsetzung des Kaufpreises = Minderung; Rückgängigmachung des Kaufs = Wandelung; Schadensersatz wegen Nichterfüllung; Ersatzlieferung hei Gattungskauf), waren früher häufig in den Liefer-AGBs der Verkäuferseite ausgehebelt. Auch kollidierten sie vielfach mit dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht.
Jetzt ist das Gewährleistungsrecht aufgrund der EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie völlig neu gestaltet worden und hat dabei eine wesentliche Vereinfachung erfahren:
Ab I. I. 2002 werden alle Sach- und Rechtsmängel einer Kaufsache im Grundsatz einheitlich nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht behandelt, ergänzt um Modifikationen gern. §§ 439-441 BGB.

2.1 Neue Definition „Sachmangel"

Den Verkäufer trifft nunmehr die Pflicht, eine mangelfreie Sache zu liefern (§ 433 Abs. I Satz 2 BGB). Die Ware ist dann mangelhaft, wenn sie nicht die **vereinbarte Beschaffenheit** besitzt. Insoweit kommt den Zusicherungen des Verkäufers besondere Bedeutung zu.
Fehlt es an einer entsprechenden (genauen) Vereinbarung, ist auf die **gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit** abzustellen. Die Ware muss dabei so beschaffen sein. wie es der Käufer nach den **konkreten Werbeaussagen (z.B.** _Fünf-Liter-Auto", Druckerleistung in Seite/Min.: Wasserverbrauch pro Waschmaschinengang) erwarten durfte. Hersteller bzw. Händler werden künftig stärker an ihren Anzeigen, Prospekten. Warenaufklebern festgehalten (§ 434 Abs. I Satz 3 13GB).
Ein Mangel liegt auch vor, wenn die Ware durch Mitarbeiter/Subunternehmer der Verkäuferseite unsachgemäß [nontiert wird bzw. eine **fehlerhafte oder unverständliche Montage- bzw. Bedienungsanleitung** beiliegt (§ 434 Abs. 2 BGB).

2.2 Gesetzliche Gewährleistungsrechte

Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind in § 437 BGB aufgelistet.
Vorrangig steht ihm ein **Nacherfüllungsanspruch** zu, d.h. der Käufer kann gem. § 439 BGB wählen zwischen:

- der **Beseitigung des Mangels** (kostenlose Reparatur = Nachbesserung) und
  der **Lieferung einer mangelfreien Sache** (Umtausch).[9]

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Behebung des Mangels stehen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten muss der Verkäufer tragen.
Im Gegenzug darf der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit für ihn unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

> **Beispiele:**
> Verlangt der Kunde eine Neulieferung, obwohl dem Händler mit geringem Aufwand eine Reparatur möglich ist (z. B. unkomplizierter Austausch eines Moduls, Griffs o.ä.), kann der Händler die Neulieferung ablehnen.
> Entsprechend kann er eine vom Kunden gewünschte Reparatur verweigern, wenn diese zu aufwendig wäre und in keinem Verhältnis zum Wert der Sache steht (z. B. Reparatur eines Taschenrechners), In so einem Fall ist dem Händler die Ersatzlieferung erlaubt.

Schadensersatz anstelle der Leistung und **Rücktritt** sind nach den allgemeinen Vorschriften, d.h. nach erfolgloser Fristsetzung möglich. Nach § 440 BGB ist die Fristsetzung entbehrlich. wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigert, die Nacherfüllung unzumutbar ist oder die Nacherfüllung fehlschlägt. Die Anzahl der Nachbesserungsversuche des Verkäufers ist grundsätzlich auf zwei beschränkt.
Statt des Rücktritts kann der Käufer (nach seiner Wahl) den Kaufpreis mindern (§ 441 BGB).

2.3 Verlängerte Gewährleistungsfristen

Nach neuer Rechtslage muss der Verkäufer zwei Jahre - statt bisher sechs Monate - Gewähr dafür leisten, dass die gekaufte Sache frei von Mängeln ist (§ 438 BGB). Handelt der Verkäufer arglistig, sogar drei Jahre. Bei der Lieferung von Baustoffen beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Die

[9] Liefert der Verkäufer eine neue Sache, muss die fehlerhafte alte gern. § 439 Abs. 4 i.V.m. §§ 346 his 348 BGB zurückgegeben werden. Soweit tatsächlich (trotz des Fehlers) Gebrauchsvorteile gezogen wurden, sind diese dem Verkäufer zu ersetzen (z.B. Lieferung eines neuen PKW. nachdem der mangelhafte über 18 Mon. hinweg - mit Reparaturpansen - benutzt wurde: vgl. BT-Drucks. 14/6040. S. 233).

Gewährleistungsfrist beginnt hei Grundstücken mit der Übergabe zu laufen, ansonsten mit der Lieferung.

Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft (Verbrauchsgüterkauf) sind die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei **neuen Waren** zwingend.

Bei gebrauchten Waren kann allerdings vereinbart werden (z.B. in Form von AGB). dass die Gewährleistung auf 1 Jahr verkürzt wird."[10] Auch kommt heim Kauf gebrauchter Waren der Beschaffenheitsvereinbarung besondere Bedeutung zu.

Ergänzend gelten heim Verbrauchsgüterkauf folgende besondere Regelungen:

Tritt der **Fehler innerhalb der ersten sechs Monate** ah Lieferung auf, wird zugunsten des Verbrauchers davon ausgegangen, dass die Ware bereits von Anfang an fehlerhaft war (§ 476 BGB). Den Gegenbeweis muss der Verkäufer erbringen.

Eine **Garantieerklärung,** die eigentlich nur Sinn macht, wenn über die gesetzliche Gewährleistung hinaus Zusagen gemacht werden. muss einfach und verständlich abgefasst werden sowie ausführliche Angaben darüber enthalten, wer die Garantie abgibt (z. B. Name, Firma, Anschrift). Sie muss zudem auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinweisen, die durch die Garantie selbst nicht eingeschränkt werden dürfen (§ 477 **BGB).**

3. Verzugsvoraussetzungen und Verzugszinsen

Die Voraussetzungen für den Verzug des Schuldners sind nunmehr in § 286 **BGB geregelt.**

Dabei wurde die **umstrittene 30-Tage-Regelung** revidiert, die der Gesetzgeber erst mit dem „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" zum 01.05.2000 eingeführt hatte."

Nunmehr gerät der Schuldner einer Geldforderung **„spätestens"** 30 Tage nach Fälligkeit und Zustellung der Rechnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 3 BGB). Für Verbraucherschuldner gilt dieser automatische Verzugseintritt zudem künftig nur, wenn in der Rechnung/Forderungsaufstellung auf diese Folge besonders hingewiesen worden ist.'

Die generelle Zahlungsfrist hei Geldschulden von 30 Tagen ab nachweislichem Rechnungszugang gehört damit bereits nach gut 1 1/2 Jahren wieder der Vergangenheit an.

Bei Vertragsabschlüssen ah dem 01.01.2002 ist es dem Gläubiger wieder möglich, seinen Schuldner schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist durch eine Mahnung, die keiner Form bedarf(!), in Verzug zu setzen. Als Mahnung genügt jede eindeutige Aufforderung zur Leistung. wobei eine die Fälligkeit begründende Handlung und die Mahnung miteinander verbunden werden dürfen."

Beispiel: Wird ein Verbraucherdarlehen im Jahre 2002 vereinbart und dann gem. § 498 **BGB** fällig gestellt, gerät der Verbraucherschuldner spätestens 30 Tage nach dem Tag des Zugangs der Abrechnung automatisch in Verzug (falls die Abrechnung eine entsprechende Belehrung enthält).

Bereits vorher kann die Bank den Schuldner dadurch in Verzug setzen, dass z.B. ein Bankmitarbeiter mündlich hei Übergabe der Kreditabrechnung die sofortige Zahlung verlangt oder durch einen Aufdruck auf der Abrechnung „Kontoausgleich innerhalb der nächsten drei Werktage!" angemahnt wird.

Bei Verbraucherkreditverträgen. die zwischen 1991 und 2001 abgeschlossen worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2002. So lange richtet sich die Gesamtfilligstellung noch nach § 12 VerhrKrG a.F. Mit dem nach Zinsrückrechnung fällig gestellten Restkredit gerät der Schuldner seit Mai 2000 erst 30 Tage nach Zugang der Kreditabrechnung automatisch in Verzug. Eine sofortige Mahnung oder Fristsetzung des Kreditgebers vermag den Verzugseintritt nicht zu beschleunigen.

Diese Rechtslage bleibt noch bis zur Gesamtfälligstellung Ende 2002 erhalten. Erst vom 01.01 2003 an gilt für die **Abwicklung von Dauerschuldverhältnissen** das neue Schuldrecht (vgl. Art. 229 § 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

Eine Mahnung ist nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB generell entbehrlich. wenn bereits im Vertrag selbst ein bestimmter **Zahlungstermin exakt nach dem Kalender** vereinbart worden ist.

Beispiele: _Die Gutschrift der Miete hat spätestens am Dritten des laufenden Monats zu erfolgen." „Die monatliche Kaufpreisrate muss bis zum 15. des Monats gutgeschrieben sein."

Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB reicht es zukünftig auch schon aus, „wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist. dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt". Ein solch **kalendermäßig bestimmbarer Leistungstermin** liegt insbesondere hei entsprechend konkreten Rechnungsaufdrucken vor.[14]

10 Bei Verträgen zwischen Privatpersonen kann die Gewährleistung ganz ausgeschlossen werden.

11 Vgl. Zimmermann. Dieter: Neue Verzugsvoraussetzungen und neuer gesetzlicher Verzugszinssatz. In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/20000. S. 39-40

12 Zur umstrittenen Regelung in § 284 Abs. 3 BGB a.F. vergleiche die Nachweise in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 7. Ergänz. 2001. Teil 4. Kap. 12.4.2.1. (S. 78c)

13 v21. Palandt/Heinrichs. BGB. 61. Aufl. 2002, § 284 Rdn. 16

14 Wie die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 14/6040, S. 145 klarstellt. muss die Frist so bemessen sein, dass der Empfänger die Leistung prüfen und dann die Zahlung veranlassen kann. Eine Klausel „Zahlung sofort mich Lieferung" erfüllt diese Vorgaben nicht, auch als Mahnung ist sie in der Regel unwirksam, da nicht vor Fälligkeit gemahnt werden kann.

Beispiel: Der Hinweis „Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung" hat zur Folge, dass der Schuldner mit Fristablauf in Verzug gerät.I5
Gegenbeispiel: Der Rechnungsaufdruck „Zahlbar innerhalb von I() Tagen ab Lieferung mit 2 % Skonto" macht demgegenüber die Mahnung nicht entbehrlich, da sich daraus nur der Skonto-Zeitraum erschließt, aber kein kalendermäßig bestimmbarer „normaler" Leistungstermin.
Für den Verzugseintritt ausreichend erscheint hingegen: „Zahlungsweise: 10 Tage ab Lieferung mit 2 % Skonto bzw. 20 Tage nach Lieferung rein netto Kasse!"

Hie Höhe der Verzugszinsen ist neu geregelt (§§ 288, 247, 497 BGB).
Bereits 1999 wurde der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank durch den **Basiszinssatz** abgelöst. Der Basiszinssatz ist jetzt in § 247 BGB gesetzlich definiert. Er orientiert sich an europäischen Leitzinsen,'" wird aber von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auch im Internet sind die aktuellen Zinssätze unter >www.bundesbank.de< abrulbar.
Der **aktuelle Basiszins** beträgt seit dem 01.01.2002 – entgegen dem Gesetzeswortlaut – 2,57 %. Erstmals zum I . Juli 2002 und danach jeweils zum 1. Januar und 1. Juli wird es zu Anpassungen kommen, da die Bezugsgröße nicht bis auf das hundertstel Prozent (zweite Stelle hinter dem Komma) gleich bleiben dürfte.

Der jährliche Verzugszinssatz kann betragen:

a) Basiszinssatz plus 8 %
Dies gilt gem. § 288 Abs. 2 **BGB** bei allen **Rechtsgeschäften, an denen keine Verbraucher beteiligt sind.**
Im Einzelfall kann sogar ein noch höherer Verzögerungsschaden geltend gemacht werden (vgl. § 288 Abs. 4 BGB). Allerdings dürfte der Nachweis schwer fallen. da kapitalkräftige Gewerbetreibende wie Versicherungen, Deutsche Telekom oder Vermietungsgesellschaften mit ihren Hausbanken meist besonders günstige Kreditkonditionen für sich aushandeln können.
Ein eventueller Wiederanlagezinssatz scheidet als Schadensnachweis ohnehin aus, wie der aktuelle Vergleich mit 2,57 % plus 8 **% = 10,57** % **Verzugszinsen** belegt!
Im Hinblick auf die gravierende Differenz zwischen pauschalem Verzugszins und aktueller Kapitalrendite erscheint es bedenklich. dass der Gesetzgeber – vorrangig aus Gründen der Verfahrensökonomie – nicht den Gegenbeweis eines geringeren Schadens zulässt.

b) Basiszinssatz plus 5 %
Gilt gem. § 288 Abs. 1 BGB bei _normalen" Schulden. wenn **Verbraucher am Geschäft beteiligt** sind. Auch hierbei handelt es sich tun einen **gesetzlich pauschalierten Mindest-Verzugsschaden,** wobei dem Schuldner der Gegenbeweis eines konkret niedrigeren Schadens verwehrt ist:7
Die Gläubigerseite kann ggf. ihren individuell **höheren Verzögerungsschaden** geltend machen. muss diesen aber auf Bestreiten hin nachweisen können (z.B. durch Kontoauszug, der höheren Dispo-Zinssatz ausweist).'`

c) Basiszinssatz plus 5 %
Für „Verbraucherdarlehen" (neue Legaldefinition in § 492 BGB) und sonstige Finanzierungshilfen – insbesondere Teilzahlungsgeschäfte (§ 501 BGB) und Finanzierungsleasingverträge (§ 500 BGB) – an Verbraucher und Existenzgründer (§ 507 BGB) gilt eine spezielle Regelung in § 497 BGB. Sie „entspricht dem bisherigen § I I VerbrKrG" (so BT-Drucks. 14/6040. S. 256), so dass die dazu von Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weitergelten. Neben der Pauschale von Basiszinssatz plus 5 % ist daher die Geltendmachung weiterer Kosten für Mahnung, Kündigung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschlossen.I9 § 288 Abs. 4 **BGB** gilt hier gerade nicht!

d) Basiszinssatz plus 2,5 %
§ 497 Abs. 1 Satz 2 BGB legt für „grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge" einen niedrigeren pauschalen Verzugszins fest, weil den Banken bei Hypothekenkrediten auch niedrigere Refinanzierungskosten entstehen. Es steht zu erwarten, dass die Rechtsprechung die Anforderungen an den – in § 497 Abs. 1 Satz 3 BGB gesetzlich zugelassenen – Gegenbeweis eines im Einzelfall höheren oder niedrigeren Verzögerungsschadens derart hoch hält. dass in der Gerichtspraxis nur diese pauschale Verzugszinsberechnung zur Anwendung kommt.25

15 vgl. lik-B(iB/Schulze, 2. Aufl. 2002, § 286 Rn 15
16 Bezugsgröße ist zur Zeit ..der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs". In Art. 229 § 7 Abs. 4 EGBGB wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen anderen Zinssatz der Europäischen Zentralhank als Bezugsgröße zu bestimmen.

17 Zur Begründung weist BT-Drucks. 14/6040. S. 148 darauf Inn. dass die Verbraucherseite ja auch selbst Gläubiger sein kann – z.B. hei Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen - und sich dann der Unternehmerschuldner darauf berufen könne, der Verbrauchergläubiger nehme gar keinen Kredit in Anspruch.
18 Zur Akzeptanzgrenze bei Großgläubigern gilt das zu Gewerbetreibenden Ausgeführte. Vgl. auch Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. 7. Ergänz. 2001. Teil 4, Kap. 12.4.23. (S. 78f)
19 vgl. Stiftun g Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. 7. Ergänz. 2001, Teil 4, Kap. 12.4.2.2. (S. 78c/78f) in.w.N.
20 Zu den Einzelheiten vergleiche VZ NRW: Verzugszinsen im Verbraucherkredit. 4. Aufl. 2001. S. 18 ff.
lin gerichtlichen Mahnverfahren ist gegen überhöhte bzw. starre Verzugszinsen ggf. Teilwiderspruch bzw. Teileinspruch einzulegen. Speziell zum (untauglichen) Versuch der Fidium Finanz AG und anderer Finanzdienstleister mit Sitz in der Schweiz oder in Lichtenstein. höhere Verzugszinsen per gerichtlichem Mahnverfahren titulieren zu lassen, siehe zuletzt Seethaler in www.forum-schuldnerbcratung am 04.02.2002

4. Verjährung

Die Verjährung gibt dem Schuldner auch weiterhin lediglich ein **Leistungsverweigerungsrecht** (vgl. § 214 Abs. 1 BGB). Insbesondere im laufenden gerichtlichen Mahnverfahren muss er die **Einrede** der Verjährung im Wege des (Teil-) Widerspruchs/-Einspruchs geltend machen, sonst droht die Titulierung per Vollstreckungsbescheid.
Wird die Verjährungsfrist in der Beratung verkannt/übersehen und freiwillig gezahlt. besteht auch künfti g **kein Rückforderungsrecht** (vgl. § 214 Abs. 2 BGB). Hieraus können sich durchaus Haftungsansprüche gegen Träger von Schuldnerberatungsstellen ergeben.

Ansonsten wurde das Verjährungsrecht gründlich umgestaltet, wobei folgende Änderungen hervorzuheben sind:

Regelmäßige Verjährungsfrist jetzt 3 Jahre
Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beträgt seit dem 01.01.2002 einheitlich **drei Jahre** (§ 195 BGB). Dabei macht es keinen Unterschied mehr. ob Privatpersonen beteiligt sind oder Ansprüche zwischen Unternehmern geltend gemacht werden.
Allerdings bestehen immer noch diverse Spezialregeln - insbesondere im öffentlichen Recht e . Auch ist immer noch keine Kongruenz erreicht zwischen dem Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers einerseits (Verjährungsfrist 2 Jahre) und dem Zahlungsanspruch des Unternehmers andererseits (Verjährungsfrist 3 Jahre).

Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist
Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren **beginnt** mit dem Ende des Jahres, in dem der **Anspruch entstanden, d.h.** fällig geworden ist (§ 199 Abs. 1 BGB).22
Hinzukommen muss als **subjektive Komponente** die Kenntnis (bzw. die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis) des Gläubigers hinsichtlich der **anspruchsbegründenden Umstände** und der **Person des Schuldners** mit ladungsfähiger Anschrift."
Damit Schuldner nach einer bestimmten Zeit Rechtssicherheit erlangen und Beweisschwierigkeiten vorgebeugt wird, verjährt ein Anspruch, der nicht Schadensersatz betrifft, ohne Rücksicht auf die subjektive Komponente taggenau 10 Jahre nach seiner Entstehung (§ 199 Abs. 4 BGB).

> **Beispiel:** Eine Studentin verkauft ihrem neuen Zimmernachbarn im Studentenwohnheim ihren gebrauchten PC für 150 EUR. Nach Anzahlung von 100 EUR wird der PC übergeben. Der Restbetrag soll Ende des nächsten Monats (30. Juni 2002) gezahlt werden.
> Der Käufer gibt kurzfristig sein Studium auf, zieht weg und bleibt den Rest schuldig.
> Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt Ende 2002 zu laufen, falls die Verkäuferin die Anschrift des Käufers zum Fälligkeitszeitpunkt kennt. Der Kenntnis steht gleich. wenn sie die Adresse ohne besondere Mühe im Studentensekretariat/Wohnheim erfragen könnte und diese Möglichkeit (grob fahrlässig) nicht nutzt. [24] Die Verjährung tritt in diesem Fall mit Ablauf des Jahres 2005 ein.
> Ist der Käufer einfach aus dem Wohnheim verschwunden und ist dem Studentensekretariat keine neue Anschrift bekannt, verjährt die Restforderung taggenau nach 10 Jahren mit Ablauf des 30. Juni 2012.

Die Unkenntnis der Person des Schädigers oder ein zunächst noch verborgener Schaden haben hei **Schadensersatzforderungen** besondere Bedeutung. Ansprüche wegen Verletzung der höchstpersönlichen (wertvollen) Rechtsgüter Leben. Körper. Gesundheit oder Freiheit verjähren ohne Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis erst in 30 Jahren nach dem schadensstiftenden Ereignis (§ 199 Abs. 2 BGB).
Andere Schadensersatzansprüche (z.B. Unfallflucht nach Sachschaden. Betrug) verjähren ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis grundsätzlich 10 Jahre nach ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 3 Nr. I BGB) bzw. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts in 30 Jahren von der schadensverursachenden Handlung an (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

> Beispiel: Bei einem Brandanschlag auf ein Wohnheim wird ein Bewohner leicht verletzt (Schmerzensgeld: 500 EUR). Das Wohnheim brennt ah (Sachschaden 100.000 EUR).
> Wird der Täter ermittelt und ist er geständig bzw. wird er noch im gleichen Jahr verurteilt, beginnt die 3-jährige Verjährungsfrist mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen. vorausgesetzt die beiden Geschädigten sind (z.B. als Zeugen) über den Ausgang des Strafverfahrens informiert.
>
> Abwandlung: Bleibt der Täter unbekannt oder erhält der Hauseigentümer/seine Feuerversicherung keine Kenntnis vom Ermittlungserfolg, so dass die Akteneinsicht unterbleibt. dann tritt hinsichtlich des Sachschadens taggenau 10 Jahre nach dem Tag des Brandanschlags Verjährung ein (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
> Für den **Körperschaden** gilt hingegen eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB).

21 Spezielle Verjährungsregeln im öffentlichen Recht:
- 4 Jahre für Gerichtskosten in Zivil- und Strafsachen (§ 10 GKG)
- 4 Jahre für Kosten in Familien-, Nachlass- und anderen FGG-Sachen (§ 17 Kost())
- 4 Jahre für Ansprüche auf Sozialleistungen in (§ 45 SGB I)
- 5 Jahre für Steuerforderun gen (§§ 228 ff. AO)

22 vgl. Ilk-BGB/Dörner, 2. Aufl. 2002. § 199 Rn 3

23 vgl. Mansel, Heinz-Peter: Die Neure gelung des Verjährungsrechts. NJW 2002, 92; BGH NJW 1998, 989

24 vgl. Hk-BGB/Dörner, 2. Aufl. 2002. § 199 Rn 4

30 Jahre bei titulierten Ansprüchen

Für titulierte Forderungen bleibt es bei der alten Rechtslage (§ 197 Abs. 1 BGB).[25] Jeder durch Urteil, Vollstreckungsbescheid, vollstreckbaren Vergleich, vollstreckbare Urkunde oder im Insolvenzverfahren rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt erst in 30 Jahren ah Rechtskraft der Entscheidung (§ 197 BGB).26

Spezifika bei Verzugszinsen und Unterhalt

Bezieht sich der Titel auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen (insbesondere Verzugszinsen!) oder auf Unterhaltsleistungen, galt insoweit nach alter Rechtslage eine 4-jährige Verjährungsfrist. Ab 01.01.2002 normiert § 197 Abs. 2 **BGB** hier die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Geblieben ist allerdings die **Ausnahmeregelung für Verzugszinsen,** die auf titulierte Forderungen aus Verbraucherdarlehen anfallen (früher geregelt in § 11 Abs. 3 Satz 3 VerbrKrG a.F.). Hier gilt weiterhin die 30-jährige Verjährungsfrist (jetzt geregelt in § 497 Abs. 3 Satz 4 BGB).

Für diese Verzugszinsen aus fälliggestellten und titulierten Verbraucherdarlehen, Leasing- und Teilzahlungsverträgen bleibt das Zinseszinsverbot außer Kraft gesetzt (vgl. § 497 Abs. 2 Satz 2; BT-Drucks. 14/6040, S. 256). Die Verzugszinsen müssen weiterhin auf einem separaten Zinskonto verbucht werden. Als Zinsesszins darf maximal der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 4 % (§ 246 BGB) verlangt werden.

Verjährungsvereinbarungen (§ 202 **BGB)**

Nach bisheriger Rechtslage konnte die Verjährung weder ausgeschlossen noch erschwert werden (§ 225 BGB a.F.).

Das neue Recht erweitert die Vertragsfreiheit im Verjährungsrecht wesentlich. Es lässt nicht nur die Verkürzung, sondern auch die Verlängerung einer Verjährungsfrist auf bis zu 30 Jahre zu (§ 202 Abs. 2 BGB). Neben der Fristverlängerung können zulasten des Schuldners auch sonstige verjährungserschwerende Vereinharungen getroffen werden, wie das Hinausschieben des Fristbeginns, eine Ausweitung der Hemmungstatbestände (z.B. bis zum Abschluss eines Musterprozesses) oder der einseitige Verzicht des Schuldners auf seine Verjährungseinrede."

Im Zuge der Gesetzesänderung steht zu erwarten. dass Inkassobüros und andere Profi-Gläubiger in ihre vorformulierten Schuldanerkenntnisse ggü. säumigen Schuldnern standardmäßig einen Verjährungsverzicht bzw. eine lange Verjährungsfrist einzuhauen versuchen. Solch einseitig vorl„=egebene Vertragsbedingungen unterliegen allerdings der richterlichen AGB-Inhaltskontrolle gem. 307 BGB. Der Gesetzgeber hat selbst betont. dass „es nicht nur im Schuldnerinteresse, sondern auch im Interesse des Rechtsfriedens (liegt), die Verjährungsfristen nicht beliebig zu verlängern" (so BT-Drucks. 14/6040: S. 110). Aber es wird abzuwarten sein, welche Gültigkeitsmaßstäbe die Rechtsprechung (z.B. zum Verzicht auf die Verjährungseinrede bei künftig wiederkehrenden Verzugszinsen) entwickelt. Immerhin sind bereits kraft Gesetzes - zumindest im Bereich von Verbraucherdarlehen - Verjährungsfristen von 10 plus 3 bzw. 30 Jahren normiert.'`

„Neubeginn" der Verjährung (§ 212 BGB)

An die Stelle der Verjährungs-Unterbrechung, die im alten Recht große Bedeutung hatte und in I I Paragrafen geregelt war, ist die überschaubare Regelung des Neubeginns der Verjährung in § 212 BGB getreten.

Wie der neue Gesetzeswortlaut jetzt allgemein verständlich zum Ausdruck bringt. **„beginnt die Verjährung erneut".** Das heißt, die bis dahin verstrichene Zeit wird nicht berücksichtigt und die gesamte Verjährungsfrist beginnt danach taggenau aufs Neue zu laufen.

Ein Neubeginn der Verjährung ist nur noch in zwei Fallgruppen vorgesehen, die allerdings in der Schuldnerberatung nach wie vor von größter Wichtigkeit sind:

Nr. 1 nach Anerkenntnis

"Wenn der Schuldner durch eigene Handlungen wie Teilzahlung. Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise unmissverständlich klarstellt, dass er den Anspruch als bestehend ansieht, bedarf er des Schutzes der Verjährung nicht." (so BT-Drucks. 14/6040, S. 120).

Vorsicht: Ein „Anerkenntnis" bleibt auch durch konkludeines Verhalten möglich! So ist in einem Stundungsantrag regelmäßig ein Anerkenntnis der Forderung enthalten!

Nr. 2 nach Vornahme einer Vollstreckungshandlung bzw. deren Beantragung bei Gericht oder Gerichtsvollzieher.

Wichtig: Durch rechtzeitige Zwangsvollstreckungsaktivitäten wird die Verjährung titulierter Forderungen - wie bisher - immer weiter hinausgeschoben!

Es bleibt dabei, dass nur eine **noch laufende Verjährung** unterbrochen werden kann. d.h. von Neuem beginnen kann.[29]

Beispiel: Wird in Unkenntnis der bereits eingetretenen Verjährung ein Teil der Forderung bezahlt, so bleibt die

---

75 Die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren behält auch Gültigkeit für Herausgabeansprüche des Eigentümers (z.B. auf Rückgabe einer entwendeten Sache) sowie für Ansprüche aus dem Erb- und Familienrecht, weil sich hier die maßgeblichen Verhältnisse mitunter erst lange Zeit nach der Anspruchsentstehung klären lassen (z.B. durch Auffinden eines Testaments).

26 Im Gegensatz zur Schweiz, die hei titulierten Forderungen 10 Jahre für ausreichend erachtet, ließ der deutsche Gesetzgeher die Möglichkeit. unverschuldet in finanzielle Not geratene Schuldner durch eine kürzere Verjährungsfrist zu entlasten, ungenutzt.

27 vgl. Mansel aaa NJW 2002, 96/97: Hk-BGB/Dörner aa0 § 202 Rn 3

28 vgl. § 497 Abs. 3 BGB und die diesbezüglichen Ausführungen in diesein Kapitel

29 vgl. BGH NJW-RR 1987. 288: Palandt/Heinrichs, BGB, § 208 Rdn. . Wie die Gesetzesbegründung belegt, sollte der veränderte Wortlaut („Neubeginn" statt _Unterbrechung") am Regelungsinhalt nichts ändern (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 11 I, 120)

Verjährungseinrede hinsichtlich des Forderungsrestes erhalten.
Das irrtümlich Geleistete darf der Gläubiger allerdings behalten (§ 214 Abs. 2 BGB).

„Hemmung" der Verjährung (§§ 203-211 **BGB)**
Ein Großteil der bisherigen Unterbrechungs-Tatbestände rührt nach neuer Rechtslage nur noch zur Verjährungs-Hemmung. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Zeitraum nicht in die Verjährung einzurechnen ist, sondern **taggenau an die laufende Verjährungsfrist** „angehängt" wird (§ 209 BGB).

Die bekannten Hemmungs-Tatbestände - insbesondere Stundung, höhere Gewalt und familiäre Gründe - blieben erhalten. Darüber hinaus sind nun ebenfalls von der Anrechnung auf die Verjährungsfrist solche Zeiträume ausgenommen, in denen

- Verhandlungen zwischen den Beteiligten schwebten (a) oder
- der Anspruch in einem förmlichen Verfahren geltend gemacht wurde (h).

a) Solange Schuldner und Gläubiger über die Berechtigung eines streitigen oder zweifelhaften Anspruchs oder über die (vergleichsweise) Erfüllung Verhandlungen führen, besteht die Aussicht, dass sich ein förmliches Justizverfahren vermeiden lässt. Aus diesem - rechtspolitisch erwünschten - Zuwarten sollen dem Gläubiger keine Nachteile erwachsen (§ 203 BGB).
Besondere Bedeutung kommt der Fallgruppe _Hemmung der Verjährung durch laufende Verhandlungen" im Schadensersatzrecht zu (vgl. § 852 Abs. 2 BGB a.F.).

Beispiel: Der Verletzte beziffert seinen Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Schädiger. Die Dauer der anschließenden Verhandlungsrunden über die Schmerzensgeldhöhe wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Schlafen die Verhandlungen ohne ausdrücklichen „Verweigerungsakt" der einen oder anderen Seite ein. soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Hemmung zu dem Zeitpunkt enden. in dein nach Treu und Glauben der nächste Verhandlungsschritt zu erwarten gewesen wäre (so BT-Drucks. 14/6040, S. 112 unter Hinweis auf BGH NJW 1986. 1337).

Achtung: Wird im Rahmen der Schuldenbestandsaufnahme eine aktuelle Forderungsaufstellung angefordert. „schweben" damit noch keine Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger!
Wird allerdings im Schuldner(beratungs)anschreiben ein Regulierungsvorschlag für die Forderung angekündigt und der Gläubiger gebeten. die nächsten drei Monate von kostentreibenden Maßnahmen abzusehen. darf der Gläubiger davon ausgehen. dass der Schuldner seine Leistung nicht endgültig verweigert, sondern seine Zusage einhält. Die Verjährung ist hier für diese Zeit gehemmt (und beginnt dann von Neuem. da das „Stundungsgesuch" regelmäßig ein Anerkenntnis enthalten wird).

b) Die Verjährung ist ..gehemmt", solange der Gläubiger **die Rechtsverfolgung betreibt** und dem Schuldner dies bekannt ist (§ 204 Abs. 1 BGB).
Für die Schuldnerberatung sind Zeiträume besonders relevant, in denen:

- der Anspruch, z.B. durch Leistungsklage, gerichtlich geltend gemacht wird (Nr. 1).
  nach Zustellung des Mahnbescheids das gerichtliche Mahnverfahren andauert (Nr. 3).
  mit Kenntnis des Schuldners ein Güteverfahren (Nr. 4), ein selbstständiges Beweis(sicherungs)verfahren (Nr. 7) oder ein Begutachtungsverfahren (Nr. 8) stattfindet.
- der Anspruch im lnsolvenzverfahren angemeldet ist (Nr. 10).
- bekannt wird. dass erstmalig ein Antrag auf Prozesskostenhille bearbeitet wird (Nr. 14).

Die Hemmung endet erst 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. 6 Monate nach endgültiger Verfahrenserledigung (§ 204 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Mit dem auf die Zustellung des Mahnbescheids am 10.06.2002 folgenden Tag **beginnt** der nicht in die Verjährung einzurechnende („gehemmte") Zeitraum.
Variante a): Setzt sich der Schuldner nicht zur Wehr und wird der Anspruch später in Form eines Vollstreckungsbescheids rechtskräftig festgestellt, schließt sich zugleich die neue 30-jährige Verjährung an (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
Variante b): Legt der Schuldner gegen den Mahnbescheid am 03.07.2002 Widerspruch ein (die Widerspruchsfrist von 14 Tagen ist keine Ausschlussfrist - vgl. § 694 ZPO) und beantragen weder Gläubiger noch Schuldner (später) das streitige Verfahren, dann war der Widerspruch die letzte Verfahrenshandlung der Parteien.
Benachrichtigt das Gericht am 10.07.2002 den Gläubiger, dass Widerspruch eingelegt wurde, stellt dies die letzte Verfahrenshandlung des Gerichts dar. Nunmehr läuft allerdings noch eine **Nachfrist von 6 Monaten** bis zum 10.01.2003, um den Beteiligten einen angemessenen Überlegungsspielraum zu eröffnen (§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB).
Ergebnis der Variante b):
Der Zeitraum zwischen der Zustellung des Mahnbescheids und dem Ende der 6-monatigen Nachfrist im Anschluss an die letzte Verfahrenshandlung des Gerichts/der Parteien beträgt hier 7 Monate, und dieser Zeitraum wird taggenau an das reguläre Ende der Verjährungsfrist angehängt.

Ansprüche wegen **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung** beginnen praktisch erst mit dem 21. Geburtstag des/der Geschädigten zu verjähren bzw. mit der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Schädiger (§ 208 BGB).
Auch der **nicht voll Geschäftsfähige** ohne gesetzlichen Vertreter ist in Form einer speziellen Ablaufhemmung vor der Verjährung seiner Ansprüche geschützt (§ 210 BGB).

Spezielle Hemmung bei Verbraucherdarlehen und Finanzierungshilfen
Befindet sich der Verbraucherschuldner mit der Darlehensrückerstattung und/oder Zinsen in Verzug, ist die Verjährung vor Titulierung für bis zu 10 Jahre gehemmt.
Dieser an versteckter Stelle (in § 497 Abs. 3 Satz 3 **BGB)** geregelte Hemmungstatbestand ist für die Schuldnerberatung wichtig: Bei gesamtfällig gestellten Verbraucherkrediten hat die Gläubigerseite jetzt einen einheitlichen Titulierungs-Spielraum von maximal 13 Jahren. der erst zum Jahresende zu laufen beginnt.

Vor dem 01.01.2002 betrugen die Verjährungsfristen hingegen für den Darlehensrest und für die Verzugszinsen taggenau 30 Jahre.

Übergangsregelung zum neuen Verjährungsrecht
In Art. 229 § 6 EGBGB (vgl. BGBl. 2001. S. 3171) sind differenzierte Überleitungsvorschriften enthalten. Die - auf den ersten Blick verwirrenden - Übergangsregeln lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Grundsätzlich gelten die neuen Verjährungsregeln auch für die zum 01.01.2002 bereits bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche. Für Verjährungsbeginn, Hemmung und • Unterbrechung vor dem 01.01.2002 gelten jedoch die bisherigen Vorschriften (Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB.).

Beispiel 1: Weil das Arbeitsamt die Kostenübernahme verweigerte, mietete sich Umschülerin Ute im Sommer 1998 privat einen PC zur Prüfungsvorbereitung. Das feste Entgelt sollte hei Rückgabe des Geräts Ende Oktober 1998 gezahlt werden. Den PC gab sie vereinbarungsgemäß zurück. Da Ute keine Arbeitsstelle fand. konnte keine Zahlung erfolgen.
Verjährungslösung: Die 2-jährige Verjährungsfrist nach altem Recht (§ 196 Abs. 1 Nr. 6 BGB U.F.) begann mit dem Ende des Kalenderjahres 1998 zu laufen. Vom 01.01.2001 an konnte sich Ute auf Verjährung berufen, und das bleibt auch nach dem Jahreswechsel 2002 so.

Abwandlung: Uni die Verjährung zu verhindern,. drohte der PC-Vermieter Anfang Dezember 2000 einen Mahnbescheid an. Zu Weihnachten 2000 einigten sich die Parteien auf eine **Stundung bis zum 31.01.2002.** Die Stundungsabrede beinhaltete ein Anerkenntnis der Forderung und damit eine Unterbrechung (= Neubeginn) der Verjährung. Für die Dauer der Stundung war die Verjährung gehemmt. d.h. die Zeit bis Ende Januar 2002 darf in die neu beginnende Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden (§ 209 BGB).
Mit dem Neubeginn der Verjährung ab 01.02.2002 (vgl. § I87 BGB) wäre dem Grunde nach die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist des neuen Rechts anzuwenden.

Ist die **Verjährungsfrist nach der Neuregelung länger** als nach der alten Fassung, behält die kürzere alte Verjährungsfrist ihre Gültigkeit (Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB).

Fortsetzung Abwandlung: Die Verjährungsfrist nach altem Recht betrug nur 2 Jahre und ist damit kürzer als die dreijährige Regelverjährung nach neuem Recht. Es kommt altes Recht zur Anwendung.
Verjährung tritt mit Ablauf des 31.01.2004 ein.

Achtung: Diese Übergangsregel sorgt dafür, dass die zum 01.01.2002 auf 2 Jahre verlängerten Gewährleistungsfristen für Kauf- und Werkverträge. die vor dem Jahreswechsel 'geschlossen wurden, keine Anwendung finden und die kurze 6-Monatsfrist weitergilt.3°

Ist die **Verjährungsfrist nach der Neuregelung kürzer als** nach der alten Fassung, beginnt zum 01.01.2002 die kürzere Verjährungsfrist neu zu laufen. Wenn jedoch die eigentlich längere alte Verjährungsfrist vor der neu beginnenden (nur rein rechnerisch kürzeren) abläuft, bleibt die alte Regelung Verbindlich (Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB).

Beispiel 2: Im Sommer 1999 zog Ute aus ihrer Wohnung aus, blieb dabei aber 2 Monatsmieten schuldig.
Verjährungslösung: Die 4-jährige Verjährungsfrist nach altem Recht begann mit dem Jahresende 1999 und liefe am 3 1.12.2003 ab. Die alte Verjährungsfrist von 4 Jahren ist länger als die 3 Jahre der Neuregehing, so dass vom 01.01.2002 an die neue regelmäßige Verjährungsfrist beginnt und zum 31.12.2004 endet.
Da jedoch die alte Rechtslage zu einem früheren Eintritt der Verjährung führt, bleibt es bei der „alten" Verjährung mit Ablauf des 31.12.2003.

Fazit: Zur Anwendung kommt die Verjährungsfrist neuen oder alten Rechts, die im Einzelfall früher abläuft (**Günstigkeitsprinzip für Schuldner).**

30 Es sei denn das Kaufhaus hat im Weihnachtsgeschäft 2001 entsprechende Zusicherungen gemacht.

Zustellungsverfahren neu geregelt

Prof Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (E-Mail: zimmermann-dieter(d,eA-darmstad(de)

Bereits am 27. Juni 2001 wurde im Bundesgesetzblatt das **„Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz - ZustRG)"** verkündet (BGBl. 12001, S. 1206 ff.). Es tritt jedoch erst am 01.07.2002 in Kraft, um der Praxis die erforderlichen Umstellungsschritte zu ermöglichen. Das Zustellungsreformgesetz regelt das „Verfahren bei Zustellungen" als Zweiten Titel des Dritten Abschnitts der ZPO (bisher §§ 166-213a a.F.) völlig neu und benötigt dafür nur noch rund 30 Paragrafen (§§ 166-195 n.12.).
Die Neuregelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Zustellungsverfahren vereinfachen und den modernen Lebensverhältnissen anpassen.

Die Grundstrukturen bleiben erhalten:

- **Zustellungen von Amts wegen** erfolgen regelmäßig durch die „Post" (d.h. ein nach § 33 Postgesetz beliehenes Unternehmen).
- **Zustellungen auf Betreiben der Parteien** - wie in der Zwangsvollstreckung die Regel - muss der Gerichtsvollzieher ausführen.
- Die **Rückwirkung der Zustellung** regelt § 167 n.F. (ähnlich § 207 a.1[2].). Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags entscheidend.
- Jede Form der **Ersatzzustellung** ist nur wirksam. wenn der Zustellungsadressat unter der Zustelladresse auch tatsächlich wohnt (Wohnung als Lebensmittelpunkt) bzw. Geschäftsräume unterhält (vgl. Zöller/Stöber, ZPO. § 181 Rdn. 5-8).
- Bei Personen, die unbekannten Aufenthalts sind oder bei denen eine Zustellung im Ausland nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist, bleibt es hei der **sog. öffentlichen Zustellung** (§§ 185-188 n.F.). Allerdings wird die bisherige Veröffentlichungsptlicht im Bundesanzeiger (§§ 204, 205 a.F.) aufgehoben und m das Ermessen des Gerichts gestellt (§ 187 n.F.).

Für die Schuldnerberatung sind insbesondere die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

I. **Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (neu!)**
Zustellungen von Amts wegen können künftig auch (kostengünstiger) durch Einschreiben mit Rückschein ausgeführt werden (§ 175 n.F.)

2. Ersatzzustellung durch Übergabe
Wird die Person, der zugestellt werden soll (Zustellungsadressat), in ihrer Wohnung, ihren Geschäftsräumen oder einer Gemeinschaftseinrichtung. in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann **ersatzweise** zugestellt werden durch Übergabe

in der Wohnung an erwachsene Familienangehörige, an erwachsene ständige Mitbewohner (gleich welchen Geschlechts) oder an „in der Familie" beschäftigte Personen
in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person
in Gemeinschaftseinrichtungen wie Therapieeinrichtungen, Übergangswohnheimen oder Justizvollzugsanstalten an den Leiter bzw. an dessen zum Empfang ermächtigten Vertreter
(§ 178 n.F.).

3. Ersatzzustellung durch Niederlegung
Die herkömmliche Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Poststelle bleibt erhalten (§ 181 n.F. konkretisiert § 182 a.F.). In der Praxis wird sie allerdings an Bedeutung verlieren (siehe unter 4.).

4. Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (neu!)
Als vorrangig(!) ggü. der Zustellung durch Niederlegung bei der Poststelle wird die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (oder eine ähnlich sichere Empfangseinrichtung) neu eingeführt.
„Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt" (so § 180 n.F.).

Diese Neuerung ist im Vergleich zur Niederlegung bei der Poststelle zunächst einmal positiv einzuschätzen, denn hierdurch verbessern sich die Chancen, dass der Adressat von dem als zugestellt geltenden Schriftstück auch tatsächlich Kenntnis bekommt. Allerdings ist bei der praktischen Umsetzung in Rechnung zu stellen, dass speziell in Sozialen Brennpunkten nicht gerade selten Briefkästen aufgebrochen, abgefackelt oder abmontiert werden. Diese aus der Beratungspraxis bekannten Problemsituationen gilt es dann dem Gericht. das die Zustellung veranlasst hat, glaubhaft zu machen (z.B. durch eine schriftliche Bestätigung des Hausmeisters/Hausverwalters).
Mit Ililfe eines Antrags auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** besteht dann die Möglichkeit, die wirksame Ersatzzustellung (soweit Zustelladresse korrekt!) „auszuhebeln", d.h. das Fristversäumnis zu heilen und nachträglich noch den Rechtsbehelf anzubringen.

5. Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
Erweitert wird die Möglichkeit der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (§ 174 n.F.). Insbesondere bei

Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Behörden und Körperschaften ist die Zustellung „gegen Unterschrift" in Form eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses üblich. Dabei wird das Schriftstück meist ins Postfach bei Gericht gelegt oder mit einfacher Briefpost zugesandt.

Dieser als besonders **zuverlässig geltende Adressatenkreis** wird künftig erweitert auf jede „sonstige Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann" (§ 174 Abs. 1 n.F.). Dazu sollten auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in **anerkannten Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen gem. § 305 Ins°** gezählt werden können.

Diesen zuverlässigen Personen können die gegen Empfangsbekenntnis zuzustellenden „Schriftstücke" künftig auch durch **Telekopie, d.h. Fax,** zugeleitet werden. Dabei sind für das Deckblatt bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben (§ 174 Abs. 2 n.F.).

Große praktische Bedeutung wird die Möglichkeit erlangen, auch an alle (!) anderen Verfahrensbeteiligten, die diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben, ein **elektronisches Dokument mit elektronischer Signatur verschlüsselt per Internet zuzustellen.** Das Empfangsbekenntnis ist dann auch per E-Mail oder Fax ohne Unterschrift wirksam (§ 174 Abs. 3 n.F.).

6. Zustellungsmängel und deren Ileilung

In der Praxis sind zahlreiche Zustellungen fehlerhaft und damit unwirksam:

- weil sie an Zustelladressen erfolgten, an denen der Empfänger schon damals nicht mehr wohnte
- weil Schriftstücke z.B. an jugendliche Familienangehörige oder Besucher ausgehändigt werden.

Da der „Deutsche Postbeamte" mit festem Zustellbezirk schon längst der Vergangenheit angehört, die Deutsche Post AG sowie ihre privaten Konkurrenzunternehmen zunehmend mit Aushilfs- und Teilzeitkräften arbeiten und deren Einweisung/Überwachung nicht selten zu wünschen übrig lässt, dürfte die Zahl fehlerhafter Zustellungen weiter ansteigen.

Solche **Zustellungsmängel** werden allerdings dadurch geheilt, dass das Schriftstück dem Zustellungsadressaten tatsächlich zugeht. Insoweit entspricht § 189 n.F. noch dem § 187 a.F.

In Zukunft gilt jedoch jedes Schriftstück zu dem Zeitpunkt als ordungsgemäß zugestellt, zu dem es der Zustellungsadressat tatsächlich erhält und zwar gleichgültig, durch wen und auf welchem Weg.

Achtung: Die bisherige Ausnahme für Zustellungen, die eine „Notfrist in Gang setzen soll" (so § 187 Satz 2 a.F.) **entfällt! Diese Änderung hat große Bedeutung fiir die Beratungspraxis!!!**

Bisher müssen Vollstreckungsbescheide oder Strafbefehle, die z.B. unter einer falschen Adresse - und damit nicht wirksam - (ersatzweise) zugestellt wurden, immer noch einmal förmlich neu zugestellt werden.

Gerade in der Beratung mit Wohnungslosen, Straffälligen und Abhängigen, aber auch hei Außendienstmitarbeitern, Bundeswehrangehörigen oder Saison-Arbeitskräften kommt cs häufig vor, dass wichtige zustellungsbedürftige Schriftstücke erst Wochen oder Monate später - durch Bekannte, frühere Vermieter, aber auch durch Postnachsendeauftrag - doch noch den richtigen Empfänger erreichen.

Bisher genügte es, durch eine Haftbescheinigung o.ä. glaubhaft zu machen, dass der Zustellungsempfänger zum Zeitpunkt der Ersatzzustellung gar nicht mehr unter der Zustelladresse wohnhaft war, d.h. die alte Wohnung schon längere Zeit nicht mehr nutzte und seinen Lebensmittelpunkt verlagert hatte. Dann musste der Vollstreckungsbescheid oder Strafbefehl **nochmals formgerecht neu zugestellt** werden. Erst damit begann die Einspruchsfrist (erstmals) zu laufen.

Auf diesem Weg ließ sich - ohne Zeitdruck und bisweilen noch Jahre später - manche Titulierung einer unberechtigten Forderung bzw. von Forderungsteilen verhindern sowie eine Geldstrafe nachträglich den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.], Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 4, Kap. 4.3.).

Nach Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes (01.07.2002) wird der Zustellungsmangel immer und ohne Ausnahme geheilt, so dass **mit dem tatsächlichen Erhalt des Schriftstücks** die Rechtsbehelfsfrist (meistens nur 14 Tage!) zu laufen beginnt. Ist die Rechtsbehelfsfrist bis zum nächsten Termin bei der Beraterin/beim Berater bereits abgelaufen, was nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden Kapazitäten in den (Schuldner-)Beratungsstellen leicht vorkommt, bleibt nur noch die (vage!) Möglichkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (vgl. Stiftung Integrationshilfe aa0).

Die Heilung des Zustellungsmangels tritt allerdings nur dann ein. wenn **das zuzustellende Schriftstück (Ausfertigung) im Original** in den Besitz des Adressaten übergeht. Dadurch dass ein Gläubiger dem Schuldner(beratcr) im Rahmen der Schuldenertässung Kopien seines unwirksam zugestellten Vollstreckun gsbescheides übersendet, wird der Zustellungsmangel deshalb nicht geheilt und die Rechtsbehelfsfrist beginnt noch nicht zu laufen (vgl. Baumbach u.a./Hartmann, ZPO-Kommentar, 55. Aufl., § 187 Rz. 5).

Aus der nachfolgend abgedruckten **Zustellungsurkunde** (in der Fassung der Zustellungsvordruckverordnung - BGBl. vom 20. Febr. 2002, S. 671 ff) sind die unterschiedlichen Zustellungsvarianten leicht ersichtlich.

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 1)

Zustellungsurkunde

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen 1.2 *Ggf. weitere Kennz.*

1 3 *Adressat*

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich

1.4.3 *Anderer Grund:*

1 4.4 *Datum*

1.4.5 *Unterschrift*

1.4.6 *Postunternehmen/*
Behörde.

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3	übergeben, und **zwar** *(4.1 bis 8.3)*
4.1	unter der Zustellanschrift *(siehe 1.3)*
4.2	an folgendem Ort: *(soweit von 1.3 abweichend)* *Straße, Hausnummer* *Postleitzahl, Ort*
5.1	- dem Adressaten (1.3) persönlich.
5.2	- einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): *5.4*
5.3	- dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: 5.4
	5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)
	, weil ich den Adressaten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
6.1	- einem erwachsenen Familienangehörigen: *6.4*
6.2	- einer in der Familie beschäftigten Person: ► *6.4* *6.4 Herrn/Frau (Name, Vorname):*
6.3	- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: *6.4*
7.1	, weil ich den Adressaten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:
	7.2 Herrn/Frau (Name, Vorname)
	, weil ich den Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
8.1	dem Leiter der Einrichtung: *8.3* *8.3 Herrn/Frau (Name, Vorname):*
8.2	einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ► *8.3*
9	**zu** übergeben versucht. *(10.1 bis 12.3)*
	Weil die Ubergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
10.1	- zur Wohnung
10.2	- zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.
11.1	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung *(10.1,* 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseintichtung *(8.1 bis 8.3)* nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
	11.1.1 Niederlegungsstelle
	11.1.2 Straße , Hausnummer
	11.1.3 Postleitzahl, Ort
11.2	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben.
11.3	- an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.
	Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*
12	verweigert wurde, habe ich das Schriftstück
12.1	- in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen
12.2	- in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.3	- an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.
13	Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt. *13.1 Datum* *13.2 ggf Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*
	13.4 Postunternehmen/Behörde
	13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung

Studie zur Klientenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg

Mag. Angelika Wegscheider, Wissenseludisagentur Salzburg,
Mag. Peter Niederreiter, Schuldnerberatung Salzburg

1. Einleitung

Im Dezember 1998 beauftragte der Salzburger Verein für Schuldnerberatung die Wissenschaftsagentur Salzburg mit der Durchführung einer Kundenbefragung. Die Schuldnerberatung strebte nach über 10-jährigem Bestehen eine Evaluation an. die einerseits die Zielgenauigkeit ihrer Arbeit. ihren Erfolg und ihre Nachhaltigkeit messen sollte, gleichzeitig aber stark auf Aspekte der Prozess- und Beziehungsqualität im Beratungsverlauf fokussierte.
Kernaufgabe der erstellten Arbeit ist es, die Salzburger Schuldnerberatung aus dem Blickwinkel zweier Kundengruppen darzustellen, aus jenem der Klienten sowie aus jenem der Vertreter der Gläubigerseite, uni aus diesen Ergebnissen Rückschlüsse für die Optimierung der Arbeit der Beratungsstellen ziehen zu können. Hintergrund der Untersuchung ist der Wunsch der Schuldnerberatung Salzburg, die Qualität ihrer Leistungen zu überprüfen und zu verbessern.

2. Kurzer Überblick zur Studie

Es wurden 2.267 Fragebögen an ehemals in Beratung stehende Klienten verschickt. 1.568 konnten zugestellt werden, davon wurden 321 Fragebögen ausgefüllt retourniert und ausgewertet. Die Rücklaufquote lag bei 20,5 Prozent.
Die postalische Befragung beinhaltete folgende Themenbereiche: Termingestaltung (Wartezeit, Anzahl an Gesprächen...), Serviceleistungen (Infos, Angebote...), Beratungssituation (Belastungen durch Verschuldung, Zielvereinbarungen, Arbeitsaufwand, Berater...), Erwartungen an die Schuldnerberatung und Beratungsergebnisse.
Hinsichtlich der Gläubiger erfolgte die Befragung m Form von teilstrukturierten Interviews mit Vertretern von Banken, da diese die größte Gläubigergruppe darstellen. Es wurden in Summe acht Gespräche mit 13 Interviewpartnern aus den Bundesländern Salzburg und Wien geführt.
Der Interviewerlenfitden beinhaltete Themen wie grundsätzliche Erfahrungen mit der Schuldnerberatung, Qualitätskriterien für eine gelungene Zusammenarbeit, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge und wer die Schuldnerberatung finanzieren sollte.

3. Ergebnisse und Reaktionen aus der Gläubiger- und Klientenbefragung

(Zitate aus der Studie kursiv hervorgehoben)

3.1. Gläubiger

Besonders wichtig scheint den Banken die Präventionsarbeit, um Gesellschaftsmitgliedern eine Art von Selbstschutz gegenüber den Reizen der Konsumwelt mitzugeben und einen rationalen Umgang mit Geld zu forcieren. Der Logik der Gläubiger zu Folge hätte zwar der Staat die prinzipielle Aufgabe, seine Bürger besser auf die Reize der Wohlstandsgesellschaft vorzubereiten, doch es wird von der Schuhfiterberatung als Kompetenzträger in diesem Bereich auch erwartet, aktiv im Prüventionshereich zu arbeiten... (5. 50 f.).
... Die Schuldnerberatung gilt somit als kompetenter Ansprechpartner und das in mehrerer Hinsicht. Zum einen, wenn es darum geht, Sanierungspläne zu entwickeln. Zum anderen daut), wenn es darum geht die oft schwierige Rechtsmaterie den Schuldnern näher zu bringen. Dieser Aufgabe sind die Gläubiger, wenn die Schuldnerberatung auftritt, enthoben. Weiteres haben die Berater im Gegensatz zu Klienten das Wissen und die Erfahrung, die sie zu kompetenten Verhandlungsparinern für die Gläubiger werden lassen, so wird, wenn die Schuldnerberatung eingeschaltet ist, auch hauptsächlich mit ihr verhandelt. „Das ist einfacher - wir .sprechen die selbe Sprache..." (S. 49).
Die Gläubiger sehen in der Einschaltung der Schuldnerberatung meist einen Informationsgewinn für den Gläubiger (Informationen bzgl. Gesamtobligo des Schuldners, seiner tatsächlichen monatlichen Aufwendungen und seiner Lebensumstände...), hegen aber offensichtlich doch gewisse Zweifel bzgl. der Hieb- und Stichfestigkeit so mancher Information.
Auf Grund der in jedem Fall angestellten Haushaltsrechnung traut man der Schuldnerberatung zu, gut abschätzen zu können, welche Rückzahlungsrate für den Klienten monatlich tatsächlich leistbar ist. In diesem Punkt genießt die Schuldnerberatung ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit.

3.2. Klienten

Die Schuldnerberatung erfüllt ihre selbst definierten Qualitätskriterien in einem relativ weitreichenden Ausmaß. Der Großteil der Klienten ist mit den Wartezeiten und der Termingestaltung einverstanden und die Klientell fühlen .sich gut informiert. Dabei wird der Berater, bzw. die Beraterin als vertrauenswürdige, offene und motivierende Person wahrgenommen, die es vermag, den Klienten verlorene Würde und Selbstwertgefühl wiederzugeben. Der allgemeine Prozessverlauf ist den Klienten verständlich und sie haben das

Gefühl, dass ihr Berater individuell auf sie eingeht. Somit entsteht ein sehr positives Bild eines Vereins der sozialen Dienstleistung, der zielgenau und mit Erfolg die ihm gestellte Aufgabe der Schuldenregulierung (S. 1 18).

Generell ist das Ergebnis der Evaluationsstudie ausgesprochen erfreulich, bestätigt es doch, dass die Mühe und das Engagement der Schuldnerberatung Salzburg in jedem Fall auch von Klientenseite her wahrgenommen und nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet wird.
So würden 93 Prozent der befragten Klienten, wenn sie wieder Schuldenprobleme hätten, sich ein weiteres Mal an die Schuldnerberatung Salzburg wenden.
77 Prozent der Befragten kreuzten auf einer 10-stelligen Skala den Höchstwert 10 im Hinblick auf die Frage, wie hilfreich die Beratung war, an. Auch die Frage nach der Zufriedenheit mit dem jeweiligen Berater beurteilten 78 Prozent der Klienten mit dem Höchstwert 10.

4. Was ist Evaluation?

Für das Verständnis des Ziels und der Aufgabenstellung dieser Untersuchung ist es notwendig, das Konzept der anwendungsorientierten Sozialforschung von jenem der sozialwissenschaftlichen Grundlagenforschung zu unterscheiden. Sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung zielt auf die Vermehrung und Produktion möglichst allgemeingültigen Wissens und die Klärung allgemeiner, für verschiedene Arbeitsbereiche bedeutsamer Fragen und Problemstellungen. Sie konzentriert sich dabei auf die Diagnose sozialer Sachverhalte und auf die Erhellung sozialer Wirkungszusammenhänge. Im Gegensatz dazu liefert anwendungsorientierte Sozialforschung Ergebnisse, die unmittelbar in einem aktuellen Entscheidungsfindungsprozess beachtet, verwertet und umgesetzt werden können und sollen (Kromey, S. 1 1). Sie fokussiert folglich auf praxis- und einzelfallrelevante Fragestellungen. Anwendungsorientierte Sozialforschung teilt sich mit der sozialwissenschaftlichen Grundlagenforschung die Methodologie, doch muss sie auf Grund projektspezifischer Anforderungen und Bedingungen in der Projektdurchführung öfter Zugeständnisse hinsichtlich der Rigidität der Anwendung der methodischen Prinzipien machen.
Die vorliegende Sache stellt eine Evaluation der Schuldnerberatung dar und basiert auf dem Konzept der anwendungsorientierten Sozialforschung. Sie verfolgt demnach hauptsächlich Forschungsfragen, die speziell für die Schuldnerberatung Salzburg relevant sind.
Evaluation ist eine spezifische Form anwendungsorientierter Sozialforschung und hat zur Aufgabe, ein bestimmtes Programm oder Projekt dahingehend zu hinterfragen, ob die eigentlichen Programmziele erreicht werden. Evaluation zielt demnach auf eine Überprüfung von Wirkung und Erfolg. Dazu müssen neben allgemeinen Globalzielen konkrete und messbare Teilziele definiert werden, über die eine Beurteilung des Erfolges der Intervention oder des Programmes möglich wird. Neben der Frage nach der Zielerreichung stellt sich das Problem, welcher finanzielle oder zeitliche Aufwand für die Durchführung des Programmes nötig war. In enger Verbindung damit steht die Beurteilung darüber, ob die entstandenen Kosten den tatsächlichen Nutzen rechtfertigen. Evaluation dient in dieser Form der Effektivitäts-, Effizienz- und Wirkungsüberprüfung geleisteter Arbeit. Damit ist Evaluation ein weites und offenes Aufgabengebiet, an dem, je nach Ausrichtung und Fragestellung, verschiedenste Disziplinen interessiert sind: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ebenso wie Verwaltungswissenschaften oder etwa die Pädagogik. Sie findet in verschiedensten Bereichen Anwendung, beispielsweise in der Gesetzesfolgenanalysc, im Bereich der Planung sozialstaatlicher Interventionen oder etwa in der Beurteilung sozialpädagogischer Praxis. Die Methoden und speziellen Fragestellungen einer Evaluation variieren dabei nach ihren Anwendungsbereichen und den wissenschaftlichen Disziplinen, vor deren Hintergrund sie durchgeführt wird.

Eine sozialwissenschaftlich orientierte Evaluation befasst sich unter dem gezielten Einsatz sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden mit sozialen, politischen und sozialpsychologischen Entwicklungen in der Gesellschaft bzw. mit Programmauswirkungen dieser Art auf bestimmte Personenkreise (Liebald, S. 10). Mit dem Einsatz empirischer Methoden soll dabei eine Verbesserung der Informationslage über die Wirkung, Effektivität und Effizienz eines Programmes oder einer Intervention gewährleistet und damit die Zielgenauigkeit erhöht werden. Evaluation stellt sich somit als wichtiges Instrument im Controlling dar und kann dazu beitragen, die Programmplanung und den Ressourceneinsatz zu optimieren (Kneffl & Reinhold, S. 30 f.). Sie dient der fortwährenden (Selbst)Kontrolle im Sinne einer Rückkoppelung von gemachten Erfahrungen an die Programmplanung. Dabei sollte Evaluation jedoch nicht als Kontrolle von außen missverstanden oder missbraucht werden, da in diesem Fall die nötige Offenheit, sich die Ergebnisse selbstkritisch vor Augen zu führen und kreativ damit zu arbeiten, nicht gegeben ist. Wichtig für eine gut geplante und wirksame Evaluation ist also eine Basis des breiten Konsens' darüber, dass sie zum einen durchgeführt werden soll und dass zum anderen die Ergebnisse nicht ohne Resultate bleiben dürfen. Somit endet eine Evaluation nicht nach der Datensammlung und Analyse. Die Rückführung der Ergebnisse in die Praxis muss integraler Bestandteil des Prozesses sein.
Koditek betont, dass in Deutschland parallel zu Forderungen nach einer Reorganisation der öffentlichen Verwaltung Konzepte der Organisations-, Management- und Personalentwicklung auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen einen Aufschwung erlebten (Koditek, S.50). Gerade vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Finanzkrise in den öffentlichen Haushalten werden der zielgenaue Mitteleinsatz im öffentlich finanzierten Bereich sowie detaillierte Leistungsnachweise für öffentliche Gelder bedeutsamer. Damit wächst auch der Innovations- und Legitimationsdruck auf die öffentlich finanzierten sozialen Dienstleister und es stellt sich die

Frage, wie in diesem Bereich Leistung angemessen dokumentiert und Qualität ausreichend gesichert werden können. In der BRD wurde dazu im Bereich der Träger der Jugendhilfe ein großangelegtes Modellprojekt gestartet, in dem Evaluation mit sehr verschiedenen Ansätzen und Schwerpunkten öffentlich finanziert wurde, um die Möglichkeiten und Chancen unterschiedlicher Modelle zu überprüfen (siehe dazu die aus dem Projekt entstandene Reihe QS: Hefte zur Qualitätssicherung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn). In Österreich wurde im Rahmen des Dritten Berichtes zur Lage der Jugend ein ähnliches Projekt durchgeführt, das prüfen sollte, inwieweit es möglich sei, Förderungen im Bereich der Jugendorganisationen an Leistungs- und Qualitätsnachweise zu binden (siehe Luger et al., 1998).
Evaluation bietet sich für Qualitäts- und Leistungsnachweise in zweifacher Hinsicht an: Zum einen birgt sie ein nicht zu gering zu schätzendes Innovationspotential, zum anderen ist durch die systematische Datensammlung eine breite Datenbasis für Leistungsnachweise gegeben. Offen bleibt allerdings, oh nun der Financier oder der Mittelempfänger die Evaluationsmodalitäten und Qualitätskriterien vorgeben soll. Diese Frage ist bedeutsam, da man davon ausgehen muss, dass auf beiden Seiten unterschiedliche Vorstellungen über Qualität und über die zu messende und letztendlich zu finanzierende Leistung bestehen.
Bei der Definition von Qualitätskriterien und Evaluationsmodalitäten stößt man unweigerlich auf die Problematik, dass gerade im öffentlich finanzierten Sektor der sozialen Dienstleistungen „Leistung" meist nicht nach ökonomischen Kriterien gemessen werden kann. Oft ist es unklar, worin die eigentliche Leistung und Qualität eines sozialen Dienstleisters besteht. Professionelles Handeln in diesen Bereichen ist nur in einem geringen Maß standardisierbar. Rein quantitative Effektivitätskontrollen greifen daher zu kurz, um die Qualität der geleisteten Arbeit adäquat darstellen und messen zu können (Luger et al. S. 141). Für Evaluationen in diesem Bereich haben daher besondere Regeln zu gelten. So ist beispielsweise die Einbindung der die zu evaluierende Arbeit Leistenden in die Definition der Fragestellung und die Bewertung der Ergebnisse unumgänglich.

4.1. Die qualitätsfördernde Wirkung von Evaluation

Werden soziale Dienstleister evaluiert, so handelt es sich zumeist um eine Evaluierung sozialpädagogischer Praxis und ihrer Wirkung. Ziel einer Evaluation in Form einer sozialpädagogischen Praxisforschung ist besonders die Verbesserung der Praxis des Umgangs mit Klienten sowie die Produktion unmittelbar praxisrelevanten Grundlagenwissens. Dafür ist ein kooperatives Vorgehen von Praktikern und Evaluatoren notwendig. Ohne die Rückführung der Ergebnisse in den Praxisbereich und die Validierung durch die im Praxisfeld Arbeitenden ist eine sinnvolle Evaluation sozialpädagogischer Arbeit nicht denkbar, da ohne sie eine Weiterentwicklung auf Grund der neu erworbenen lnformationen nicht möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich mit Liebald (S. 15 f) sagen:
Evaluation ist ziel- und zweckorientiert und dient dazu, praktische Maßnahmen zu verbessern.
Grundlage von Evaluation ist eine systemisch generierte Datenbasis über Wirkung, Prozess und Kontext einer Maßnahme.
Die systemische, bewertende Stellungnahme ist unabdingbarer Teil der Evaluation.
Evaluation zielt nicht auf die Bewertung einzelner, sondern soll im Sinne einer Selbstkorrektur Teil der sozialpädagogischen Praxis sein.

Zu Beginn einer Evaluation steht damit eine oder mehrere klare Feststellungen, die mit den im Verlauf der Durchführung gewonnenen Informationen beantwortet werden sollen. Diese Daten werden in den Praxisbereich zurückgeführt, indem man ihre Bedeutung diskutiert und gemeinsam mögliche Schlussfolgerungen und Änderungen im Praxisfeld bespricht. Am Ende einer Evaluation kann damit die Planung von neuen Interventionen, aber auch eine neue Evaluationsfrage stehen, die den Zirkel wiederum starten lässt.
Die Methoden der Datensammlung sind dabei sehr unterschiedliche und können beispielsweise, wie im vorliegenden Fall, klassisch empirisch sein. Möglich sind aber, wie das Projekt zu den österreichischen Jugendorganisationen zeigte, auch kreative Zugänge, wie die Entwicklung spezieller Reflexionsbögen oder die Durchführung von Gruppendiskussionen mit verteilten Rollen. Wichtig ist jedoch immer wieder die Validierung der Ergebnisse durch die im Praxisfeld Tätigen.
Evaluation hat in der eben skizzierten Form weitreichende Auswirkungen auf die Qualität der geleisteten Arbeit. Die Rückführung der Ergebnisse in das Praxisfeld ist Teil des Evaluationsprozesses und markiert den Zusammenhang von Evaluation und Organisationsentwicklung. Evaluation als Anstoß für Weiterentwicklung und Qualitätsbesserung muss sich dabei an den Problemen und Fragestellungen der im Praxisfeld Tätigen orientieren. So sollen Antworten auf praxisnahe und praxisrelevante Fragen gefunden werden, die im Zuge der Evaluation in den eigentlichen Arbeitsprozess zurückfließen, um einen Anpassungsprozess zu gewährleisten. Soziale Zusammenhänge unterliegen einem fortwährenden Wandel. Auf gewandelte Verhältnisse müssen soziale Dienstleister adäquat reagieren und somit ihr Leistungsspektrum regelmäßig überprüfen und anpassen. Viele Organisationen gehen bei Restrukturierungsmaßnahmen von Bedürfnissen aus, die sich in der Vergangenheit ergeben haben und ziehen im Idealfall noch existierende Daten über künftige Entwicklungen mit ein. Eine andere und wohl sinnvollere Variante ist die einer Selbstüberprüfung im Sinne einer maßgeschneiderten Evaluation. Wichtig ist dabei, wie bereits erwähnt, das kooperative Verhältnis von Evaluierenden und Praktikern. Erst durch das Einbinden von im Praxisfeld Tätigen können praxisnahe und praxisrelevante Fragestellungen formuliert werden und nur die im Praxisfeld

Tätigen können die Bedeutung der generierten Ergebnisse für die tatsächliche Arbeit validieren. Zur fortlaufenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist eine weitgehende Bewusstheit und Klarheit von Programmzielen und Qualitätskriterien notwendig. Eine Debatte iiber das Ziel und die Qualität der zu evaluierenden Leistungen muss deshalb nach jeder Evaluation vorangehen.

Am aktuellen Beispiel der Schuldnerberatung wird deutlich, dass die Bestimmung und Formulierung von konkreten Zielen nicht immer unkompliziert ist. Das eigentliche und globale Ziel der Schuldnerberatung ist relativ einfach zu bestimmen: Schuldnerberatung hat zum Ziel, überschuldeten Privatpersonen bei der Überwindung ihrer finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und gemeinsam mit ihnen einen gangbaren Weg aus dem Schuldenkollaps zu finden. Doch woran ist der Grad der Zielerreichung zu messen? Über welche Teilziele lässt sich das Globalziel operationalisieren? Mit rein quantitativen Größen kann höchstens die Anzahl der positiv abgeschlossenen Fälle, die Summe der erwirkten Schuldenreduktionen oder die Anzahl der beratenen Klienten wiedergegeben werden. Diese Größen fassen jedoch zu kurz, da sie keine Auskunft über die der Arbeit innewohnenden Qualitäten geben können. Arbeitet die Schuldnerberatung „schlechter", wenn sich z.B. eine neu auf den Markt tretende Gläubigergruppe gegen die Regulierungsvorschläge ausspricht und zu keinerlei Zugeständnissen bereit ist'? Was entspricht den Zielen von Schuldnerberatung besser: wenn möglichst viele Klienten beraten werden oder wenn ein Klient möglichst lange beraten wird? Es wird deutlich, dass für eine Wirkungsanalyse genauere Zielvorgaben über die Vorgehensweise und Ausgestaltung der Leistungserbringung bestehen müssen. Diese dienen als Ansatzpunkte für eine Evaluation, die der Realität der Arbeit und ihrer Qualität letztlich stärker gerecht wird als reine Zähltechniken.

Die Schuldnerberatung bewegt sich in ihrem Handlungsfeld in dem breiten Kontinuum zwischen Rechts-, Finanz- und Sozialberatung, woraus sich vielfiiltige und unterschiedliche Leitlinien für die eigentliche Arbeit und damit auch unterschiedliche Qualitätskriterien ergeben. In dieser Studie wurde das Globalziel der Schuldenregulierung hauptsächlich über Aspekte des Beratungsverlaufes operationalisiert. Die Ergebnisse wurden eingangs zusammenfassend erläutert. Im Folgenden soll jedoch eine theoretische Annäherung an das Problem der Qualität im Bereich der sozialen Dienstleistungen sowie die Erarbeitung einer Begriffsdefinition, die des Qualitätsbegriffs, der dieser Arbeit zu Grunde hegt, dargestellt werden.

4.2. Qualitätsmessung im Bereich der sozialen Dienste

„Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Tätigkeit, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung gegebener Erfordernisse bezieht." (Bu[g]meister, S. 16)

„ Qualität ist, wenn die Kunden wiederkommen." (Burmeister, S. 19)

In Abhandlungen zur Qualitätssicherung trifft man auf verschiedenste Qualitätskonzepte. So bezieht sich der Terminus „Qualität" in der Volkswirtschaft auf die Eigenschaften eines Gutes, in der Betriebswirtschaftslehre wiederum ist Qualität abhängig von den Erfordernissen der Kunden (Badelt, S. 91). Viele Definitionen des Begriffes „Qualität" sind der Fertigungstechnik entlehnt, da hier die Notwendigkeit einer funktionierenden Qualitätssicherung vorzeitig erkannt wurde. Qualitätssicherung wurde zuerst vor allem als Endkontrolle eines Produktes gesehen, erst mit der Zeit wuchs das Bewusstsein, dass die vorzeitige Fehlervermeidung kostengünstiger ist, als einmal gemachte Fehler zu korrigieren. Die japanische Industrie erkannte Qualitätssicherung Anfang der 90er Jahre als Wettbewerbsvorteil und verdankt nicht zuletzt dieser Einsicht den Aufschwung der japanischen Automobilindustrie. Die US-amerikanische und europäische Industrie griff das Konzept der integrierten Fehlervermeidung in der Folge auf. um Fehlerquoten gering zu halten und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen (Burmeister, S. 14 f.). Theoretisch aufbereitet und verbreitet wurde die Idee der in den Arbeitsablauf integrierten Qualitätssicherung von Philip Crosby (Crosby, 1994). Er gilt damit als einer der Urväter der Qualitätssicherung und hat die Debatten darum nicht nur in den USA, sondern auch in Europa maßgeblich geprägt. Im Bereich der Produktion, aber auch der kommerziellen Dienstleistungen, sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung mittlerweile weit verbreitet. Dem Kunden begegnen sie beispielsweise in Form von Fragebögen zur Produktzufriedenheit oder im Sinne eines umfassenden Beschwerdemanagements.

Im Bereich der sozialen Dienstleistungen beginnt dieser Trend der selbstreflexiven Wirkungskontrolle gerade Fuß zu fassen, doch kann er sich nur bedingt an Vorgaben der Qualitätssicherung und Evaluierung im wirtschaftlichen Bereich orientieren. Soziale Dienstleister unterscheiden sich von kommerziellen zum einen im Hinblick auf ihre Kunden, die eher dem Bild des Klienten als des rationalen Käufers entsprechen, zum anderen im Bezug auf ihre Finanzierungsstruktur. Soziale Dienstleister arbeiten nicht gewinnorientiert und unterliegen deshalb anderen Steuerungsmaßnahmen als kommerzielle Dienstleister. Dennoch haben Fragen nach der Effektivität – wird die „richtige" Leistung erbracht? – und der Effizienz – wird die Leistung _richtig" erbracht'? – ihre Berechtigung. Die Antwort auf diese Fragen wird jedoch in einer anderen Form gegeben werden müssen als im Bereich der Fertigungsindustrie oder der kommerziellen Dienstleistungen, da sich Qualität in den sozialen Diensten anders darstellt und manifestiert.

In Folge werden nun zwei Konzepte der Qualitätsmessung im kommerziellen Bereich vorgestellt und ihre Mankos für den Bereich der sozialen Dienste aufgezeigt. Daran anschließend wird ein dritter Qualitätsbegriff entwickelt, welcher der vorgelegten Studie als funktionables Konzept für Qualitätsinessungen im Bereich der öffentlich finanzierten Dienstleistungen zu Grunde liegt.

4.2.1. Qualitätsmessung durch Ergebniskontrolle

Eine Möglichkeit. die Qualität von Gütern oder Dienstleistungen zu messen, besteht in der Überprüfung des (Produktions)Ergebnisses. Dabei wird etwa getestet, ob mit einer neuen Produktionsmethode effektiver gearbeitet werden kann oder ob dadurch Fehlerquellen verringert werden können. Ein anderes Beispiel wäre eine Messung anhand von Verkaufszahlen. Qualität wird damit die Erfüllung feststehender, zuvor definierter Leistungsstandards.

Für die Schuldnerberatung hieße es am ehesten, Qualität als Anzahl der positiv abgeschlossenen Fälle aufzufassen. Während im Bereich der kommerziellen Wirtschaft Qualität oft am Ergebnis bzw. an Zwischenergebnissen gemessen wird, greift dieses Konzept im Bereich der sozialen Dienste zu kurz, da dabei der durchlaufene Prozess unberücksichtigt bleibt, dieser jedoch einen integralen Teil der Dienstleistung darstellt. Eine Messung der Ergebnisqualität müsste daher, um möglichst nahe an die „reale" Qualität heranzukommen, von einer Messung der Prozessqualität begleitet werden.

Diese thematisiert Aspekte der Art der Leistungserbringung und definiert somit das Idealbild der zu leistenden Arbeit genauer. Jede Definition von Kriterien dieser Art bleibt jedoch provisorisch, da sie letztlich eine „subjektive" Meinung darstellt. Selbst wenn über wichtige, zielführende Kriterien zur Prozessqualität ein breiter Konsens besteht, lassen sich diese meist nicht objektiv rechtfertigen. Dagegen können selbst Studien wenig Abhilfe schaffen. da die kausale Zuschreibung einer Verbesserung oder Stabilisierung der Lage der Klienten und der spezifischen „Therapie", die sie erhalten haben, problematisch ist (Radelt, S. 93).

Trotzdem ist die Definition von Qualitätskriterien für den Prozessverlauf wichtig, da sie letztendlich eine Orientierungshilfe im Arbeitsprozess darstellen. Wird eine Qualitätsmessung durchgeführt, die auf Kriterien dieser Art beruht, muss man sich bewusst sein, dass damit eine subjektive Definition von Qualität gemessen wird.

4.2.2. Qualitätsmessung durch Kundenzufriedenheit

Im kommerziellen Dienstleistungssektor heißt es, es sei kostengünstiger, einen Kunden zu behalten, als einen Kunden zu gewinnen. Ist ein Kunde im Laden, muss er so gut als möglich, am besten noch über seine Erwartungen hinaus, zufriedengestellt werden. Der Kunde ist König und seine Wünsche haben Vorrang zu haben (vergl. zu dieser Ausprägung von Qualitätssicherung etwa Bänisch, 1998). Nachdem der Kunde aber auch derjenige ist, der schlussendlich mit dem Produkt arbeitet, der es nutzt, ist auch er gewissermaßen ein Experte hinsichtlich der Qualität des Produktes in Form der „Produktrealität" – also aller mit dem Produkt verbundenen Leistungen. Kundenbeschwerden müssen daher ernst genommen werden und sind eine wichtige Information darüber, wo Kunden am Produkt Probleme wahrnehmen. Eine Messung der Kundenzufriedenheit trägt somit zur Qualitätsverbesserung bei und sollte integraler Bestandteil von Systemen zur Qualitätssicherung sein.

In diesem Sinne definiert Burla auch Effektivität im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Sie sei „nichts *anderes als sein Leistungsangebot in Kenntnis der Klientenbedürfnisse laufend zu optimieren" (* Burla, S. I 7 I).

Qualitätssicherung heißt damit, eine bedürfnisadäquate Produktion von Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten. Eine soziale Dienstleistung kann nur treffsicher und zielgenau sein, wenn sie den Bedürfnissen und Wünschen von Kunden entgegen kommt. Allerdings muss der Begriff des _Kunden" hier weiter gefasst sein als üblich. Kunden sind nicht nur die eigentliche Klientengruppe, sondern generell, wie in Total-Quality-Management-Konzepten. Interaktionspartner im Arbeitsprozess. Im Fall der Schuldnerberatung sind damit neben den Klienten weiters die Gläubiger als Kunden zu verstehen, sowie, wenn auch in einem weitaus geringeren Ausmaß, die Subventionsgeber, die von der Schuldnerberatung im übertragenen Sinne die Leistung der Beratung der Klienten kaufen.

Allerdings kann sich Qualität in den sozialen Diensten nicht allein durch eine Kundenorientierung des Dienstleisters einstellen, da es, neben widersprüchlichen Anforderungen einzelner Kundengruppen, immer wieder Bedürfnisse und Wünsche gibt, die in einer qualitativen Arbeit gerade *nicht* erfüllt werden können. So *darf die* Schuldnerberatung ihrer eigenen Überzeugung und ihrer Aufgabenstellung gemäß bestimmte Sanierungsmöglichkeiten nur unter bestimmten, erfolgversprechenden Bedingungen vorschlagen. Die Klientenwünsche müssen deshalb oft fachlichen Kriterien nachgereiht werden.

4.2.3. Ein neuer Qualitätsbegriff

Ergebnisorientierte und kundenorientierte Konzepte der Qualitätsmessung werden der spezifischen Qualität von sozialen Dienstleistungen nur unzureichend gerecht. Eine Möglichkeit der Definition von Qualitätskriterien abseits von Klientenwünschen liegt darin. einige Eigenschaften sozialer Dienstleistungen über quantitative Faktoren zu schreiben, die den Zeitaufwand und Mitteleinsatz der Dienstleistenden betreffen, beispielsweise die geleistete Arbeitszeit, die Ausstattung von Heimen etc. (Badeft, S. 92). Diese Eigenschaften als alleinige Qualitätskriterien gelten zu lassen, hieße jedoch, den Wert und die Notwendigkeit professioneller Arbeit zu unterschätzen.

Die eigentliche Produktqualität in den sozialen Diensten zu messen, stellt sich damit ungleich schwieriger dar als im Bereich der Wirtschaft, da weder Konzepte der Ergebniskontrolle noch der Kundenorientierung tatsächlich fruchtbar scheinen und quantitative Kenngrößen das Phänomen der Qualität nur unzureichend zu messen vermögen.

Rund um die Diskussion um die Messbarkeit und Zertifizierbarkeit von Qualität entwickelt sich derzeit ein neuer Qualitätsbegriff, der davon ausgeht, dass Qualität bedeutet,

„gestellten AnfOrderungen gerecht zu werden, wobei diese Anforderungen mau den Kunden mitbestimmt und von lachliehen und gesetzlichen Vorgaben beeinflusst werden. Qualität wird damit multidimensional und entsteht im Kräfteparallelogramm von KundenaufOrderungen, Arbeitsbedingungen und Außenbeziehungen der Organisation" (Burmei-

ster, S. /9).

Dieser Qualitätsbegriff wird der Realität der sozialen Dienstleister besser gerecht als die beiden zuvor diskutierten Konzepte, da er die Multidimensionalität und Dynamik von Qualität berücksichtigt. Qualität ist insofern ein dynamisches Konzept, als dass die unterschiedlichen Anforderungen und Vorgaben variieren und sich wandeln können. Dieser Aspekt wurde schon angesprochen, als auf die Subjektivität von Qualitätskriterien für den Beratungsprozess hingewiesen wurde. Die Kundenbedürfnisse sind im eben vorgestellten Begriff ebenso verankert wie die Forderung, fachliche und rechtliche Vorgaben zu erfüllen. Er ist damit sehr umfangreich, und die Arbeit mit einem dieserart gestalteten Qualitätsbegriff ist sicherlich schwieriger als mit eindimensionalen Begriffen. Gleichzeitig ist sie jedoch fruchtbarer, da dadurch ein deutlicheres Profil eines Programmes bzw. einer Organisation gezeichnet werden kann.

5. **Qualität in der Schuldnerberatung**

Es wurde bereits mehrfach betont, dass das Einbinden von Praktikern wichtig für den erfolgreichen Verlauf einer Evaluation ist und dass in der vorliegenden Studie die Mitarbeiter der Schuldnerberatung die Themenstellungen für den Fragebogen in einer Diskussion über Qualitätsbegriffe und Qualitätskriterien vorgaben. Der folgende Abschnitt fasst die moderierte Diskussion der Schuldnerberater um die Bedeutung von „Qualität" in der Schuldnerberatung zusammen und gibt ein Bild davon, wie der zuvor theoretisch formulierte Qualitätsbegriff mit Leben gefüllt werden kann. Ausgehend von verschiedenen Definitionen von Qualität wurde in der Diskussion ein Konzept entwickelt, das dem in 4.2.3. theoretisch entwickelten Qualitätsbegriff entspricht.
Die Schuldnerberatung steht in der Position, verschiedensten Kundengruppen zu „dienen" – den Klienten, den Gläubigern und nicht zum Schluss den Financiers. Alle stellen sie unterschiedliche Ansprüche an die Schuldnerberatung und haben unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Vorstellungen von qualitätsvoller Arbeit. Diese Widersprüche auszubalancieren ist integraler Bestandteil der Arbeit der Schuldnerberater.
Schuldnerberatung ist in der Eigendefinition der Schuldnerberatet- „mehr" als das reine Finden einer Lösung: der „Weg" zum Entschuldungsplan ist genauso wichtig wie das Ziel der Entschuldung. Dem Beratungsprozess kommt daher große Bedeutung zu. Genauso wenig wie man den Erfolg eines Krankenhauses lediglich an der Anzahl der Geheilten messen kann, kann man die Qualität der Schuldnerberatung über die Anzahl an erfolgreich abgeschlossenen Fällen messen. Für die Klienten als größte Kundengruppe gilt, dass die optimale Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht immer eigentliches Ziel der Schuldnerberatung sein kann, so das Fazit der Gruppendiskussion. Manchmal gehört es zur Qualität der Arbeit, „die Klienten zu frustrieren", so widersprüchlich das auch klingen mag. Um gemeinsam an einer Schuldensanierung arbeiten zu können, müssen beim Klienten oft erst realistische Vorstellungen vom Verschuldungsstand und möglichen Entschuldungsstrategien geschaffen werden, selbst wenn dies oft enttäuschend ist und dem Klienten die Hoffnung auf eine möglichst rasche Entschuldung nimmt. Elementar wichtig dafür ist eine funktionierende zwischenmenschliche Beziehung zwischen Klient und Berater, um auch schwierige Phasen im Beratungsprozess überwinden zu können. So muss zwischen Klient und Berater ausreichend Vertrauen und Verständnis bestehen, um heikle Bereiche ansprechen zu können.
Die Schuldnerberatung hat in ihrer eigenen Sichtweise eine ethische Verpflichtung, vernünftige und tragbare Lösungen anzustreben. Wenn die momentane Entlastung des Klienten als alleiniges Ziel angestrebt wird, so kann dies eine Form von Vertrauensmissbrauch sein, aber auch ein Missbrauch von finanziellen Mitteln, die schlussendlich dafür zur Verfügung gestellt werden, nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

„Qualität" erhält somit einen prozesshaften Charakter und entsteht zum einen im Ausbalancieren verschiedener Erwartungshaltungen und fachlicher Vorgaben und zum anderen auf unterschiedlichen Ebenen, auf jener der Stabilität der Entschuldungspläne, der Beziehung von Berater und Klient, der Kooperation mit den Gläubigern sowie auf der Ebene der Entwicklung, die ein Klient im Beratungsprozess durchläuft.
In der Qualitätsdefinition der Schuldnerberatung finden sich damit die im theoretischen Konzept angesprochenen unterschiedlichen Kundenbedürfnisse sowie die fachlichen und gesetzlichen Vorgaben wieder.
Gerade die fachlichen Vorgaben, die Qualität beeinflussen, bergen die Möglichkeiten, „weiche", nicht ökonomisch orientierte Vorstellungen von Qualität zu kritischen Leistungsmerkmalen zu machen und somit eine Qualitätsmessung verstärkt am Arbeitsalltag der Leistungserbringer zu orientieren. Damit mag sich zwar die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen anderer Institutionen derselben Art verringern, weil keine allgemein als gültig anerkannten und einheitlichen Kenngrößen erhoben und entwickelt werden, doch es vergrößert sich sicherlich das Ausmaß an Information, das die Dienstleister über eigene Arbeit erhalten, da sich die Evaluation an momentan wichtigen Fragestellungen orientiert. Darüber hinaus ergibt sich in der internen Diskussion uni die Definition von Zielen und Qualitätsmerkmalen für die Leistungserbringung für die Einzelnen ein Anstoß, sich eigene Vorstellungen und Vorgangsweisen vor Augen zu führen und diese zu überdenken.
Aus der Diskussion um Qualität in der Schuldnerberatung ergab sich, dass vor allem Aspekte der Prozessqualität für die vorliegende Untersuchun g von Bedeutung sein würden. Ihnen eigen ist ihre schwierige Messbarkeit. Der eigens konzipierte Fragebogen erhob neben den demographischen Merkmalen verschiedene Verschuldungsursachen. berücksichtigt wurden außerdem Aspekte der Ergebnisqualität, uni einen Eindruck über die Stabilität der Sanierungspläne zu erhalten. Die Zielvorgaben für den Beratungsprozess und für

das Verhältnis zwischen Berater und Klient wurden, wie schon erwähnt, gemeinsam mit der Schuldnerberatung erarbeitet und sollen im Anschluss vorgestellt werden. Sie stellten die Basis für die Messung der Prozessqualität dar.

5.1. Qualitätskriterien für den Beratungsverlauf

Die Schuldnerberatung wehrt sich gegen jede Art der Typisierung. Die Bearbeitung und Überwindung individueller Ängste und Schamgefühle müssen ihren Rahmen in der Beratungssituation finden. Dabei wird auch die soziale und familiäre Situation der Klienten und Klientinnen berücksichtigt. Die Schuldnerberater werden damit zu mehr als Finanzberatern, sie werden zu Ansprechpartnern, auch in persönlichen Belangen. Durch dieses individuelle Auf-den-Klienten-Eingehen wird auch ein großes Maß an Vertrauen geschlossen.
Ausgehend von der jeweiligen speziellen Situation der Klienten soll ein von Berater und Klient gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden. Dabei ist es wichtig, den Klienten nicht nur mit der Durchführung bestimmter Lösungsabschnitte zu beauftragen, sondern auch und vor allem ganz zu Beginn seine Vorstellungen über eine mögliche Sanierung zu erfahren und diese so weit als möglich zu berücksichtigen. Es soll eine gemeinsame Zielerarbeitung erfolgen, in der die Wünsche des Klienten ebenso Raum und Berücksichtigung finden wie die Verantwortung und das Fachwissen des Beraters. Die Aktivierung der Klienten ist auch im weiteren Verlauf des Beratungsprozesses erklärtes Ziel der Schuldnerberatung. Die Klienten sollen soweit wie möglich aktiv an einer Lösung mitwirken. Die aktive Beteiligung ist dabei auch Grundbedingung für die Unterstützung durch die Schuldnerberatung.
Die Klienten der Schuldnerberatung haben meist den Überblick über ihre finanzielle Situation verloren, so ist es nötig, bevor Regulierungsschritte gesetzt werden, weitgehendst Realität über die finanzielle Situation und eventuelle Lösungsmöglichkeiten zu schaffen. Erst dadurch entstehen neue Perspektiven, die dem Klienten eine gewisse Entscheidungsfreiheit einräumen. Die Entscheidung, welcher Sanierungsweg genommen wird, soll dabei vom Klienten getroffen werden. Auf Grund ihres Fachwissens kommt den Beratern jedoch eine lenkende Funktion zu. Sie tragen die Verantwortung für den Gesamtprozess, und obwohl Partnerschafilichkeit als Ziel angestrebt wird, stehen sie somit strukturell über dem Klienten. Als Experten können und dürfen die Berater keinen Sanierungsplan ausarbeiten, der nicht einhaltbar ist und müssen von Beginn an darauf achten, dass sich Klienten für vernünftige Regulierungsmaßnahmen entscheiden.
Schuldnerberatung schafft Realitäten und damit neue Perspektiven. Diese Perspektiven sind nicht immer angenehm, so fällt es Klienten verständlicherweise schwer, ein eben erbautes Eigenheim zu verkaufen, um den Schuldenberg abzubauen. Mit der „geschaffenen" Realität gehen Klienten unterschiedlich um. Hier ist die Motivationsfähigkeit des Beraters gefordert, um den Klienten „ins Boot zu holen" und davon zu überzeugen, dass eine Regulierung für ihn sinnvoll ist, auch wenn sie schmerzhaft sein sollte. Ein Qualitätskriterium ist es also auch, einen Klienten, dessen eigentlicher Regulierungswunsch nicht durchführbar ist, soweit mit der Realität auszusöhnen, dass er auch bereit ist, sich auf einen anderen Versuch einzulassen. Ganz allgemein muss den Klienten genug Rückendeckung gegeben werden, damit sie bereit und fiihig sind, die oft langwierigen Sanierungsverläufe durchzusetzen. Um Klienten aktiv ins Geschehen einzubinden, ist es notwendig, sich vom Fachjargon zu verabschieden. Klienten bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen mit, trotzdem muss es dem Berater gelingen, die teils schwierige Materie so zu vermitteln, dass sie verständlich wird. Am Ende eines Beratungsgespräches sollte für Beratenen und Berater klar sein, was zu tun ist und wo Entscheidungen getroffen werden müssen. Ansonsten wird am Klienten vorbei beraten. Gerade hier ist ein verstärktes individuelles Fingehen auf und ein Gespür für die Klienten notwendig. Diese müssen das Gefühl vermittelt bekommen, dass es möglich und erwünscht ist, Fragen zu stellen. Offenheit und Aufmerksamkeit gehören mit zum Tugendkatalog eines Schuldnerberaters.

Zusammenfassend drückt sich die Qualität im Beratungsprozess demnach wie folgt aus:

Klienten müssen als Einzelfälle wahrgenommen und individuell beraten werden.
Klienten müssen in die Erarbeitung des Sanierungsplanes eingebunden werden und diesen auch als ihr Produkt akzeptieren.
Die Klienten müssen von der Schuldnerberatung genügend Motivation und Rückenstärkung bekommen, um sich auch mit der Perspektive langwieriger und schwieriger Entschuldungspläne auszusöhnen.
Die Berater tragen als Experten die Verantwortung für den Gesamtprozess und bereiten daher auch Entscheidungen der Klienten vor bzw. üben einen lenkenden Einfluss darauf aus.
Verständlichkeit im Beratungsprozess hat höchste Priorität, und die Berater müssen auf die individuellen Verständnisschwierigkeiten und unterschiedlichen Wissensstände von Klienten ausreichend eingehen.

Es zeigt sich, dass Qualität im Beratungsprozess eine komplizierte Größe ist, die von vielen Faktoren abhängt. Nicht zuletzt vom jeweiligen Klienten. Im Dienstleistungsbereich ist der Kunde auch immer „Mitproduzent" der Qualität der Leistung (Meister/Meister, S. 62 f.). Je nach persönlicher Situation der Klienten wird sich Qualität unterschiedlich manifestieren, wobei nicht gesagt ist, dass in einem Fall weniger gut gearbeitet wurde als in einem anderen. Ein Klient, der relativ gut in finanziellen Belangen Bescheid weiß und kaum psychische Belastungen trägt, wird anders beraten als ein Klient, der verschiedene Defizite mitbringt. Hier drückt sich die Qualität unter Umständen gar nicht so sehr im erfolgreichen Abschluss eines Sanierungsplanes aus, son-

dem darin, dass der Klient durch die Beratung einen Prozess durchläuft und schrittweise lernt. mit seinen Schulden umzugehen.

Literatur:

Baden, Christoph: Qualitätssicherung aus der Sicht der Sozialpolitik. In: Radelt, Christoph (I Irsg.): Qualitätssicherung in den sozialen Diensten. Wissenschaftliche Landesakademie Niederösterreich, Krems. 1995.

%da, Stephan: Iffektivität und Effizienz sozialer Nonprofit-Organisationen. In: Öhlschläaer, Brüll (Hrsg.): Unternehmen Barmherzigkeit. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996.

Burmeister, Jürgen: Qualitätsmanagement am Beispiel der Zentralstelle Jugendhaus Düsseldorf. In: QS Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhille, Bundesministerium für Familie. Senioren, Frauen und Jugend I Irsg.), Heft 4, Bonn 1996.

Croshy, Phillip: Qualität 2000. Hanser Verlag. Wien, München 1994.

Kneffl, M., Reinhold, B.: Bedarf und Anrmderungen an Konzepte des Controllina und der Selbstevaluation. QS Materialien zur Qualitätssicherung, Heft 3. Bonn 1996.

Koditek, Thomas: Voraussetzungen sozialpädagogischer Wirkungsforschung. In: QS Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Heft I I. Bonn 1997.

Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung - Modelle und Methoden der Datenerhebung. Lehrheft der Fernuniversität Hagen, Soziologie III. 1991.

Liebald, Ch.: Wirkungen der Kinder- und Jugendarbeit. Rahmenbedingungen für eine Evaluation in der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit. In: QS Materialien zur Qualitätssicherung, lieft 1, Bonn 1996.

Luger, K., Trübswasser G., Schoibl, H., Wegseheider, A.: Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandliehen Jugendarbeit. In: Friesl et. al. (1Irsg.): Erlebniswelten und Gestaltungsräume. Die Ergebnisse des „Dritten Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich", Verlag Zeitpunkt. Graz. Wien, 1999.

Meister, U., Meister It.: Kundenzufriedenheit im Dienstleistungsbereich. Oldenbourg, Wien, München, 1996.

Die 140-seitige Studie .,K lientenzu friedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg" kann zum Preis von 45 DM bezogen werden bei der Schuldnerberatung Salzburg, Gabelsbergerstr. 27, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662-879901. Telefax: 0043/662-879901-73.

Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter?

Eine psychodynamische Skizze

Rolf Hau« Augsburg

Fragt man einen Ökonomen nach Geld, so wird er sagen, dass es ein Tausch- und Zahlungsmittel sowie ein Mittel der Wertbemessung, Wertautbewahrung und Wertübertragung ist. In dieser Perspektive dient es der Erleichterung von Wirtschaftsbeziehungen und hat sonst keine Bedeutung. Aber so wie es den Homo oeconomicus als vollständig zweckrational Handelnden lebensweltlich nicht gibt, so findet sich auch kein durchrationalisiertes Verhältnis zu Geld. Wir alle erleben und gebrauchen Geld immer als ein Symbol, in dem die ökonomische Bedeutung mit einer psychischen Bedeutung konfundiert ist (vgl. Goldberg und Lewis 1978, Krueger 1986, Klebanow und Lowenkopf 1991). Wie wir mit ihm umgehen. manifestiert unsere Persönlichkeit mit all ihren unbewältigten lebensgeschichtlichen Traumata und Konflikten. Und deshalb lässt uns Geld, ganz gleich, wie viel wir davon besitzen, nicht kalt. Mehr noch: Es ist uns unheimlich. Und wir haben es in Verdacht, unsere zwischenmenschlichen Beziehungen tiefgreifend zu verändern.

Rose und ihr Freund liehen sich und möchten sobald wie möglich heiraten. Während der Hochzeitsvorbereitungen schlägt er ihr vor, einen Ehevertrag zu schließen, der die finanziellen Vereinbarungen für den Fall festlegt, dass ihre Ehe beendet werden sollte. Sie willigt zwar ein, in den nächsten Tagen verwirren sich aber ihre Gefühle. Von der 'hochzeitlichen' Stimmung bleibt keine Spur. Rose wird immer ambivalenter, beginnt, an ihrer Partnerwahl zu zweifeln; schließlich bittet sie ihn, den Termin zu verschieben. Den Ehevertrag, der für ihn Beweis seiner Fürsorglichkeit ist, erlebt sie als Bedrohung. Sie denkt magisch: Bringt ein Ehevertrag die Möglichkeit einer Trennung zu Bewusstsein, so wird im Bewusstsein von Rose aus der Möglichkeit Wahrscheinlichkeit. Wenn ihr Freund es fertig bringt, so phantasiert sie, in diesem Moment an einen Vertrag zu denken, dann würdigt er ihre Liebe zu einer Geschäftsbeziehung herab, folglich kann es mit seinen Gefühlen nicht weit her sein.

Regina ist beruflich sehr erfolgreich. Sie arbeitet gerne und verdient das Doppelte ihres Mannes, von dem sie glaubt, und, wenn sie ehrlich ist, auch erwartet, er könne mehr aus seinen Aufstiegsmöglichkeiten machen. Beide sind sich einig, dass ihre Eheschließung eine echte Liebesheirat gewe-

sen ist. In ihren Erinnerungen finden sich zahlreiche Episoden leidenschaftlicher Sexualität und liebevoller Zärtlichkeit; aber eben nur in ihren Erinnerungen. Nach drei Jahren Ehe ist davon kaum mehr etwas zu spüren. Schon lange schlafen sie nicht mehr zusammen und die letzte nicht routinierte, sondern herzliche Umarmung liegt Wochen zurück. Obwohl beide es erst nicht wahrhaben wollen, ihre große Liebe begann ab dem Zeitpunkt merklich auszukühlen. als Regina ihre erste Gehaltserhöhung erhielt und daraufhin einen immer raumgreifenderen Ehrgeiz entwickelte. Damals versuchte auch er, sich beruflich zu verbessern, als dies aber fehlschlug. hat er seine ehrgeizigen Anstrengungen schnell eingestellt. In der Folge entwickeln beide eine unbewusste Phantasie. die sie einander entfremdet: Er erlebt sich kastriert und, mehr noch, von Scham- und Schuldgefühlen geplagt, weil er seine – am Ideal des männlichen Ernährers gemessene – 'Verweiblichung' durchaus genießt; sie erlebt ihren beruflichen Erfolg als triumphale 'Vermännlichung', in die sich Verachtung für die passiven Seiten ihres Ehemannes mischt.

Konflikte der beschriebenen Art beruhen nicht einfach auf Missverständnissen, die leicht auszuräumen wären. Denn sie entstehen nicht aus bloßer Gedankenlosigkeit, sondern aus subtilen identitätsstiftenden Gefühlen, Vorstellungen und Handlungsimpulsen. Meist sind sie nur schwer in Worte zu fassen und noch schwerer dem Partner verständlich zu machen: Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter? Paare wie die beiden vorgestellten gehen den Warnungen, die das sprichwörtliche Alltagsbewusstsein parat hält, anscheinend Recht.
Historisch wurzeln solche Warnungen tief in christlichem Nährboden. Noch der junge Karl Marx war von ihrer Wahrheit überzeugt. In seinen "Ökonomisch-philosophischen Manuskripten" (118441 1968, S. 103ff.) zitiert er den Mephisto aus Goethes "Faust" und Shakespeares "Thimon von Athen" als klassische Kronzeugen für seine These vom alles pervertierenden Geld als der wirkenden Macht des Privateigentums. Geld erscheint dabei als das dämonische Mittel, durch das aus der göttlichen Ordnung "die verkehrte Welt" wird: "Es verwandelt die Treue in Untreue, die Liebe in Haß, den Haß in Liebe, die Tugend in Laster, das Laster in Tugend, den Knecht in den Herrn, den Herrn in den Knecht, den Blödsinn in Verstand, den Verstand in Blödsinn." Dadurch aber raubt das Geld dem Menschen sein Seelenheil Lind damit seine Menschlichkeit. Das Gegenmittel, auf das der junge Marx zur Bekämpfung des Bösen schwört, ist – die Liebe: "Setze den Menschen als Menschen und sein Verhältnis zur Welt als ein menschliches voraus, so kannst du Liebe nur gegen Liebe austauschen, Vertrauen nur gegen Vertrauen."

Stereotype Wahrheiten

Vor gut drei Jahren habe ich mit einem Kollegen eine explorative Befragung zu Geldstereotypen durchgeführt (vgl. Günther und Haubl 1998). Wir befragten eine repräsentative Stichprobe von Augsburger Erstsemestern der Wirtschaftswissenschaften. In dieser Stichprobe stimmt eine Mehrheit dem Statement "Geld verdirbt den Charakter" zu. Desgleichen ist die Mehrheit der Befragten der Meinung: "Freundlichkeit, Großzügigkeit und Liebe sind eher unter den Armen als unter den Reichen zu finden". Die in diesen Stereotypen zum Ausdruck kommende Sehnsucht nach unmittelbaren, nicht geldvermittelten zwischenmenschlichen Beziehungen steht im Gegensatz zu dem Stereotyp: "Geld regiert die Welt". Und auch diesem Statement stimmt eine Mehrheit der Befragten zu. Damit wird aber ein Dilemma deutlich, das im übrigen – wie unsere Untersuchung zeigt – Frauen stärker erleben als Männer, weil sie mehr von einer beziehungsschädigenden Wirkung des Geldes überzeugt sind: Auf der einen Seite büßt man in einer monetären Gesellschaft, ohne über ausreichend Geld zu verfügen, an Kontrolle über seine Lebensbedingungen ein. Folglich gilt es, nach Geld zu streben, uni sich Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Dieses Streben hat aber auf der anderen Seite psychische Kosten, die – allgemein formuliert – in der Gefahr bestehen, sich an die Welt des Geldes zu verlieren:
Erscheint Geld vordergründig immer nur als Mittel zur Erfüllung nicht-monetäre Wünsche, so kann es im Streben, möglichst viel davon zu erwerben, um sich möglichst viele solcher Wünsche erfüllen zu können, aber leicht zum Selbstzweck werden, so dass letztlich der Wunsch nach Geld als einziger Wunsch übrig bleibt. Vielleicht liegt dies daran, dass wir uns mit Geld nur die Wünsche erfüllen können, die wir von vornherein auf Güter und Dienstleistungen richten, die sich kaufen lassen – und dass diese Wünsche gar nicht unsere Wünsche mit der größten existentiellen Bedeutung sind. Können wir uns Gesundheit kaufen? Zwar sterben Personen aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten im Durchschnitt früher als Personen aus wohlhabenderen Schichten. Aber auch dem Reichsten nützt all sein Geld nichts, wenn er eine unheilbare Krankheit hat. Können wir uns Schönheit kaufen? Ein gepflegtes Äußeres, sogar eines, das mittels kosmetischer Operationen unter die Haut geht, sicherlich, aber Schönheit? Können wir uns Talent kaufen? Ausbildung ja, aber Talent? Das gilt auch für die Liebe, wenn sie denn mehr sein soll als Zuwendung.
Und besonders gilt es für Glück (vgl. Myers und Diener 1995). So behauptet bekanntlich das sprichwörtliche Alltagsbewusstsein, Geld beruhige zwar die Nerven, mache aber eben nicht glücklich. Haben wir nicht alle schon von Lotto-Millionären gehört, die ein schreckliches Ende nehmen, weil der überraschende Geldsegen sie seelisch und moralisch ruiniert? Aber auch die Erben von Millionenvermögen tun sich in vielen Fällen nicht leichter. Klinische Erfahrungen lassen vermuten, dass es sich nicht selten um Personen mit einer schlecht integrierten Persönlichkeit handelt, die psychisch labil und alles andere als glücklich sind. Indessen: Über Reiche und ihren Reichtum wissen wir wenig (vgl. Lewis et al. 1995, Kap. 6). Wahrscheinlich aber muss man lernen, mit Reichtum so umzugehen, dass er einem nicht schadet. Das mag – zumindest in Deutschland – an einer bestimmten kol-

lektiven Vorstellung liegen, die an ein stark ausgeprägtes Arbeitsethos gebunden ist. Dieser Vorstellung zufolge darf nur verdienter Reichtum auch genossen werden. Und verdient hat ihn nur derjenige, der für ihn arbeitet. Mithin sind es – zugespitzt formuliert – 'Mühsal und Fleiß', die verhindern, dass sich Geld gegen seinen Besitzer wendet. Zwar zeigt dieses tradierte Arbeitsethos inzwischen deutliche Verschleißerscheinungen, verschwunden aber ist es keineswegs. So haben sich in unserer Studierenden-Befragung hohe Zustimmungsraten für die folgenden drei Statements ergeben: "Derjenige, der sich selbst etwas aufgebaut hat. ist häufig moralischer als derjenige, der im Reichtum geboren wurde" –"Wer sein Geld selbst verdient hat, darf sich mehr daran erfreuen als einer, der es erbt" – "Leicht verdientes Geld wird meist verschwendet".

Selbstwert = Geldwert

Um den psychodynamischen Zusammenhang zwischen Geld und Glück zu vertiefen, möchte ich einen bemerkenswerten Aphorismus aus dem letzten Jahrhundert zitieren:

"Da13 die Wünsche der Menschen hauptsächlich auf Geld gerichtet sind und sie dieses über alles lieben, wird ihnen oft zum Vorwurf gemacht. Jedoch ist es natürlich, wohl gar unvermeidlich, das zu lieben, was als ein unermüdlicher Proteus jeden Augenblick bereit ist, sich in den jedesmaligen Gegenstand unserer so wandelbaren Wünsche und mannigfaltigen Bedürfnisse zu verwandeln. Jedes andere Gut nämlich kann nur einem Wunsch, einem Bedürfnis genügen: Speisen sind bloß gut für den Hungrigen, Wein für den Gesunden, Arznei für den Kranken, ein Pelz für den Winter, Weiber für die Jugend usw. Sie sind folglich alle nur [...] relativ gut. Geld allein ist das absolut Gute: weil es nicht bloß einem Bedürfnis in concreto begegnet, sondern dem Bedürfnis überhaupt, in abstracto".

Dieser Aphorismus stammt von Arthur Schopenhauer (1968a, S. 414f.). Er gipfelt in einer Formel, die auf Georg Simmels berühmte "Philosophie des Geldes" ([1900] 1977) vorausweist und Geld psychodynamisch aufschlussreich definiert: Geld ist "die menschliche Glückseligkeit in abstracto" (Schopenhauer 1968b, S. 691). Das aber lässt einen Konflikt erahnen, der sich im Konsumkapitalismus zuspitzt: Notorische Geldknappheit auf der einen Seite, die auch durch Konsumkredite nicht beseitigt wird, und die Qual der Wahl glückverheißender Güter und Dienstleistungen auf der anderen Seite. Diesen Konflikt habe ich immer wieder in meiner gruppenanalytischen Arbeit mit Kaufsüchtigen gefunden.
Nach ersten Untersuchungen in Deutschland und anderen konsumkapitalistischen Ländern muss man damit rechnen, dass süchtige Käufer keine Seltenheit sind und noch weit mehr Personen in Gefahr stehen, nicht nur gelegentlich Impulskäufe zu tätigen, sondern dauerhaft die Kontrolle über ihr Einkaufsverhalten zu verlieren. Oftmals führt dies zu einer sukzessiven Aufstockung von Krediten, die nicht zurückgezahlt werden, so dass es zu einer anhaltenden Überschuldung kommt. Bei dem Großteil der bekannten Fälle handelt es sich um jüngere Frauen aus allen sozialen Schichten. Kaufsucht hängt also nicht von der Einkommenshöhe ab (vgl. Haubl I996a).
Schwere Fälle von Kaufsucht verlaufen anfällsartig und haben eine manisch-depressive Struktur (vgl. Haubl 1998, Kap. 4). Anlässe für einen Einkaufsbummel_ der dann außer Kontrolle gerät, sind nicht selten narzisstische Kränkungen, z.B. ein Streit mit dem Freund oder Ehemann. den die Betroffene als Zurückweisung erlebt, die ihr Bedürfnis nach Liebe und Anerkennung frustriert. In dieser Situation erhofft sie sich von ihrem Einkaufsbummel nicht nur Ablenkung, sondern Entschädigung. Sie begehrt Güter, deren Besitz ihr eine narzisstische Aufwertung versprechen. Auf der Jagd nach solchen Gütern gerät sie vor allem in den Einkaufsstraßen großer Städte unter den Einfluss eines Warenangebotes, dessen Inszenierung alle Sinne anspricht, zunehmend in eine manische Erregung (vgl. Haubl I 996b). Das Geld, das sie bei sich hat, erlebt sie als Besitz unzähliger noch nicht realisierter Möglichkeiten: Mit ihm kann sie alles kaufen, was es in ihrer Reichweite zu kaufen gibt. Dies erlaubt ihr, solange sie sich nicht für den Kauf eines bestimmten Gutes entscheidet, zu phantasieren, die ganze Welt 'in der Tasche' zu haben. Indessen kann sie sich angesichts dieser vermeintlichen Grenzenlosigkeit nicht entscheiden. Ihre Wahlmöglichkeit wird für sie zu einer Qual, aus der sie schließlich buchstäblich in einen Kaufakt flieht, um ihre En'egung zu dämpfen. Sie kauft ein Gut, von dem sie bereits im nächsten Moment spürt, dass sie es überhaupt nicht brauchen kann. Der Kauf wird zu einer erneuten narzisstischen Kränkung:
Zum einen reduziert er ihren Geldbesitz und damit die ihr verbleibenden Möglichkeiten. Zum anderen materialisiert sich ihr verausgabtes Geld in eilttäuschungsanfälligen Gütern. die sich darin, dass sie enttäuschen, als widerständig und damit der Realität zugehörig erweisen. Sie setzen der vermeintlichen Grenzenlosigkeit des Geldes Grenzen. Allein schon dadurch, dass die Güter diese Grenzen materialisieren, müssen sie enttäuschen. Hinzu kommt. dass Kaufsüchtige ein Bewusstsein davon haben, dass ihre Probleme nicht durch Konsumgüter zu lösen sind, wie rudimentär dieses Bewusstsein auch sein mag. Und so entwickeln sie bereits während des Einkaufsbummels schmerzliche Scham- und Schuldgefühle, in denen sich die zuvor ausgeschaltete Bewertung ihres Handelns zurückmeldet. Als Folge dieser Selbstkonfrontation kommt es vor, dass Kaufsüchtige die eingekauften Güter unausgepackt horten, sie verschenken, ungebraucht M den Müll werfen oder zerstören. Dies verhindert allerdings nicht. dass sie eine depressive Verstimmung erleiden. die sie vorübergehend lähmt, dadurch aber für den nächsten Anfall um so anfälliger macht. Die Ausweglosigkeit, in der sich die Betroffenen erleben, ist kaum zu überschätzen. Und so meint es eine Kaufsüchtige dann auch bitter ernst, wenn sie sagt: "Wenn ich Millionen gewinnen würde, ich würde mich wahrscheinlich aufhängen".

Zu den Ursachen für Kaufsucht sind sehr wahrscheinlich unbewältigte lebensgeschichtliche Autonomiekonflikte zu zählen, die sich in einem niedrigen, treffender noch: in einem labilen, in seiner Höhe ständig schwankenden Selbstwert niedergeschlagen haben. Dass Geld und Konsumgüter diese Selbstwertschwäche zu kompensieren versprechen, liegt nicht zuletzt an dem gesellschaftlich geförderten Kurzschluss, Selbstwert sei eine Funktion der Konsumchancen, die Geldbesitz bietet.

Systematisierung monetärer Phantasien

Wenn die psychische Bedeutung des Geldes dessen ökonomische Bedeutung übersteigt, dann deshalb, weil es eng mit der existentiellen Notwendigkeit verbunden ist, Selbstwert zu erlangen. In meiner theoretischen Perspektive besteht Selbstwert aus einer Reihe von psychischen Ressourcen, deren Erwerb als entwicklungslogische Sequenz konzipiert werden kann:

Geld

Entwicklungs-aufgabe	Angst vor ...	**Wunsch nach ...**
überleben	Leblosigkeit	**Vitalität**
Schutz	Hilflosigkeit	**Sicherheit**
Bindung	Gleichgültigkeit	**Liebe**
Individuation	Abhängigkeit	**Selbstständigkeit**
Zielsetzung	Versagen	**Erfolg**
Kontrolle	Unterwerfung	**Macht**

Selbstwert HI

Abbildung

Stellen wir uns vor, welche Entwicklungsaufgaben ein heranwachsendes Gesellschaftsmitglied zu bewältigen hat: Zunächst geht es darum, überhaupt am Leben zu bleiben. Ist *Überleben* gewährleistet, so bedarf es des Schutzes durch Mitmenschen, um sich weiterentwickeln zu können. Diesen *Schutz* gewährleistet zu bekommen, heißt nicht zwangsläufig, auch emotional in eine menschliche Gemeinschaft eingebunden zu sein. Entstehen enge emotionale *Bindungen,* können sie es dem Heranwachsenden erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen, sich zu individuieren. Mit zunehmender *Individuation* formuliert er persönliche Ziele und beansprucht, sie aus eigenen Kräften zu erreichen. Gelingt ihm diese *Zielsetzung* hinreichend, wird er ermutigt, seine Bestrebungen, sich selbst zu erproben, auch auf Ziele auszudehnen, die mit den Regeln kollidieren, die in seiner Lebensgemeinschaft herrschen. In konfliktträchtigen Auseinandersetzungen mit deren Sanktionsdrohungen lernt er, sich mit sozialer *Kontrolle* zu arrangieren.
Demzufolge gibt es sechs verschiedene psychische Ressourcen, die den genannten Entwicklungsaufgaben entsprechen: *Vitalität, Sicherheit, Liebe, Selbstständigkeit, Eil blg* und *Macht.* Hat eine Person diese Ressourcen in ihrer Lebensgeschichte in ausreichendem Maße erworben, dann ist ihr Selbstwert hoch und stabil. Andernfalls wird sie von Ängsten vor *Leblosigkeit, Hilflosigkeit, Gleichgültigkeit, Abhängigkeit, Versagen* und *Unterwerfung* verfolgt, die ihren Selbstwert bedrohen. Diese Ängste sind interindividuell unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, welche Entwicklungsaufgaben in welchem Ausmaß lebensgeschichtlich unbewältigt geblieben sind.
Geld kann in diesem psychodynamischen Rahmen als "Talisman des Ichs" (Lockhart 1982, S. 21) fungieren. Unbewusst wird ihm die magische Kraft zugeschrieben, die genannten Ängste zu besänftigen oder anders akzentuiert: die Person mit den erwünschten selbstwertdienlichen psychischen Ressourcen auszustatten. Die *phantasmatische* Bedeutung, die Geld dadurch erhält, kann derart im Vordergrund stehen, dass sie ein zweckrationales Verhältnis zu ihm erschwert oder gar verhindert.
Solche Beeinträchtigungen der monetären Kompetenz einer Person haben wenig mit der Geldmenge zu tun; es gibt sie bei Armen wie bei Reichen. Sie zeigen sich im persönlichen "Geldstil" (vgl. Hallowell und Grace, 1991): der Art und Weise, wie eine Person mit Geld umgeht und wie sich dies auf ihr Leben und das ihrer Bezugspersonen auswirkt. Paare unterschätzen oft, dass die Koordination ihrer Geldstile von besonderer Relevanz für ein dauerhaftes Zusammenleben ist (vgl. Turkel 1991, Goldbrunner 1994). Denn Geldprobleme sind oftmals nicht nur Probleme mit Geld, sondern der symptomatische Ausdruck der Probleme, die eine Person mit sich selbst hat. In schweren Fällen werden große Teile ihres Bewusstseins von einer unbewussten Phantasie beherrscht, die ihr ein Verhalten aufzwingt, das sie trotz seiner schädlichen Konsequenzen beibehält und deshalb auch verleugnen muss.
Es ist schwierig, den phantasmatischen Zusammenhang zwischen Geld und den einzelnen psychischen Ressourcen erschöpfend anzugeben; dafür sind die Variations- und Kombinationsmöglichkeiten zu groß. Ich bescheide mich deshalb mit einigen Modellszenen, wie ich sie in der gruppenanalytischen Arbeit mit Einzelpersonen und Paaren, die *selbstschädigende* Geldstile entwickelt haben, rekonstruieren konnte:

VITALITÄT und die ANGST VOR LEBLOSIGKEIT. Das Gefühl der Betroffenen, lebendig zu sein, hängt von der Geldbewegung ab. Bewegtes Geld bedeutet Leben, fehlendes oder gehortetes Geld dagegen Tod. Rinnt es den Betroffenen durch die Finger, spüren sie ihr Herz schlagen und ihr Blut strömen; Verschwendung wird zum Existenzbeweis. Die gekauften Güter sind dagegen letztlich uninteressant. Denn in den Gütern endet die Bewegung, verebbt der lebensspendende Geld-Strom.

SICHERHEIT und die ANGST VOR HILFLOSIGKEIT. Die Betroffenen rechnen mit einer Katastrophe. Sie wissen

nicht, wann sie kommt, aber dass sie kommt. Sie können sie nicht verhindern, aber sich darauf vorbereiten. Zu diesem Zweck halten sie Geld parat. Deshalb dürfen sie auch immer nur so viel ausgeben, dass genug übrigbleibt. Folglich müssen sie sparsam sein. Da sie aber nicht wissen, wie viel sie im Katastrophenfalle benötigen, geben sie am besten gar nichts aus. Wird eine bestimmte kritische Geldmenge unterschritten, geraten die Betroffenen in Panik. Geld parat zu halten, heißt buchstäblich: Die Zahlungsmittel müssen in Reichweite bereit liegen; schon die Bank kann unerreichbar sein. Die Betroffenen sind überzeugt, dass sie sich auf Menschen nicht verlassen können. Tritt die Katastrophe ein, wird niemand da sein, der ihnen hilf.

LIEBE und die ANGST VOR GLEICHGÜLTIGKEIT. Solange Geld im Spiel ist, wissen die Betroffenen nicht, ob sie geliebt werden. Deshalb misstrauen sie den Gefühlen ihrer Bezugspersonen. Wenn man Liebe, was sie glauben, nur geschenkt bekommen kann, müssen sie Geld auszuschalten versuchen. Das führt zu einer Verachtung von Geld, die dessen Vernichtung heraufbeschwört: Erst, wenn ich arm bin, wird sich zeigen, wer mich wirklich liebt. Jedoch sind auch Kompromissbildungen möglich: Um nicht gekaufte Liebe befürchten zu müssen, wird überspielt, dass etwas Geld gekostet hat. Im Schutze dieser Kompromissbildung kann Geld dann sogar zum Liebesbeweis werden: Wer mich liebt, schaut nicht aufs Geld. sondern erfüllt mir alle meine Wünsche. freilich ohne mich damit zu konfrontieren, dass deren Erfüllung ihren Preis hat.

SELBSTSTÄNDIGKEIT und die ANGST VOR ABHÄNGIGKEIT. Bewusst streben die Betroffenen danach, sich von Bezugspersonen unabhängig zu machen. Ihr Motto ist: Ich kann in jedem Fall alleine! Deshalb schützen sie selbst verdientes Geld sehr hoch und ziehen es geschenktem und geliehenem Geld auch dann vor, wenn es lediglich gerade so zum Leben reicht. Eigensinnig achten die Betroffenen darauf, ihre Finanzhoheit nicht zu verlieren. Dazu schließen sie ihre Bezugspersonen sogar aus. Sie lassen sich nicht helfen: selbst Notlagen halten sie geheim. Gerade dann vermögen sie nicht um llilfe zu bitten, wenn sie an dem Versuch gescheitert sind, ihren finanziellen Spielraum zu erweitern, um dadurch ihre Selbstständigkeit zu vergrößern. Eigenes Geld heißt für die Betroffenen: sich jederzeit trennen zu können. kein eigenes Geld: bleiben zu müssen, auch wenn sie sich trennen wollen. Uni sich ihrer Unabhängigkeit trotz bestehender finanzieller Abhängigkeit zu vergewissern, kann es sein, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich bedürftig zu zeigen; sie geben sich bedürfnislos, um kein Geld für ihre Bedürfnisbefriedigung annehmen zu müssen. Nichts ängstigt sie mehr als Dankbarkeit. Haben sie reichlich Geld zur Verfügung, so gelingt es ihnen oftmals nicht, damit selbstständig zu haushalten. Unbewusst manövrieren sie sich in finanziell prekäre oder sogar ausweglose Situationen. Denn erst eine vermeintlich rein objektive Existenznot erlaubt es ihnen, sich uneingestandene Abhängigkeitswünsehe zu erfüllen.

ERFOLG und die ANGST VOR VERSAGEN. Die Betroffenen sind sich ungewiss, ob das, was sie von sich zeigen, auch anerkennenswert ist, mehr noch: Eigentlich sind sie sich gewiss. keine Anerkennung zu verdienen. Folglich leben sie ständig in Gefahr, sich schämen zu müssen. Versager zu sein. Da ihnen ein innerer Maßstab fehlt. wählen sie Geld als einen äußeren Maßstab. Je mehr Geld sie machen, desto mehr glauben sie, nicht versagt zu haben, ohne dass sie allerdings letztlich wirklich davon überzeugt wären. Deshalb müssen sie immer mehr Geld machen und dürfen auch nur das tun, was geldwert ist. Alles, was sich nicht berechnen lässt, vertieft ihre bohrende Ungewissheit, weshalb sie es vorauseilend entwerten, um sich nicht darauf einlassen zu müssen.

MACHT und die ANGST VOR UNTERWERFUNG. Die Betroffenen setzen Geld ein, um ihre Bezugspersonen dem eigenen Willen zu unterwerfen. Damit versuchen sie, ihnen zuvorzukommen. Denn sie erwarten, dass ihre Bezugspersonen ihrerseits darauf aus sind, sie ihrem Willen zu unterwerfen. Jemandem anderen zu Willen zu sein, aber ist für die Betroffenen unerträglich, wobei sie allerdings jede Vergemeinschaftung schnell als Unterwerfungsversuch erleben. Da es um die Demonstration von Willensstärke geht, dürfen sich die Personen keine Schwäche leisten. Bindungen erscheinen ihnen als solche Schwächen. Die Betroffenen versuchen deshalb, alles, was sie von Bezugspersonen brauchen, einschließlich emotionaler Zuwendungen, zu kaufen. Dass sie für diese Leistungen bezahlen, beruhigt sie; denn es erspart ihnen, selbst Gefühle zu investieren. Denn echte Gefühle machen schwach und damit unvorsichtig, was sofort ausgenutzt wird.

Geldförmiger Sozialcharakter

Die Behauptung, Geld verderbe den Charakter, ist moralisch voreingenommen. Dass Geld, genauer: die Geldkultur einer Gesellschaft deren Sozialcharakter formt, dürfte dagegen unstritti g. sein (vgl. Müller 1977). Dabei bat Simmels Diagnose bis heute Bestand; vielleicht erreicht sie überhaupt erst heute ihre volle Geltung. Simmcl (1977, Kap. 6) hat prognostiziert, dass der Sozialcharakter mit fortschreitender Monetarisierung der Gesellschaft selbst geldförmig wird. Das kann Verschiedenes meinen, vor allem aber Beweglichkeit und mehr noch: *Gleichgültigkeit.* So wie Geld sowohl seinem Besitzer gegenüber gleichgültig ist als auch den Gütern und Dienstleistungen, die dieser damit kauft, werden auch die Gesellschaftsmitglieder selbst einander gleichgültig – und zwar in der doppelten Bedeutung des deutschen Wortes Gleichgültigkeit. Zum einen bedeutet es gleiche Wertigkeit: Geld macht alle gleich, zumindest so lange, wie sie über gleich viel Geld verfügen. In diesem Sinne reduziert es alle interindividucllen Unterschiede auf einen einzigen: Geldbesitzer zu sein. Diese Neutralität des Geldes wissen wir zu schätzen, da sie persönliche Bindungen. die ja nicht

zwangsläufig wohlwollend sind, durch vertragliche Verpflichtungen ersetzt. Diesem emanzipativen Moment korrespondiert jedoch Gleichgültigkeit in ihrer zweiten Bedeutung: emotionale Teilnahmslosigkeit, Mitleidlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und somit letztlich Bindungslosigkeit – alles Merkmale eines narzisstischen Sozialcharakters. Und deshalb führt die fortschreitende Monetarisierung der Gesellschaft fast zwangsläufig zu der romantischen Sehnsucht, sie aufzuheben. Folglich begegnen wir im Geld stets unseren eigenen Ambivalenzen.

Börsenfieber:
Aktienmarkt und Popkultur

Welche Geldstile die Mitglieder einer Gesellschaft ausbilden, hängt immer auch von kollektiven monetären Idealen ab, die historischen Veränderungen unterliegen. Diese Ideale definieren Erwartungen, wie Geld sozial erwünscht gehandhabt werden soll. Im Kapitalismus unserer Tage darf *kalkuliertes finanzielles Risikoverhalten* als ein solches Ideal gelten. In ihm spiegelt sich auf der Ebene des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes die Verschiebung unserer Kapitalkultur von einer Kultur der Produktionsprofite hin zu einer Kultur der Spekulationsprofite:

Frühjahr 2001. Die Kursblasen der letzten Monate sind wie Seifenblasen zerplatzt. Der Nemax notiert Ende März um 82 Prozent unter seinem Vorjahresstand. 65 Prozent verliert der Nasdaq. Selbst Standardtitel hat der Abwärtssog längst mitgerissen. Das Minus der vergangenen zwölf Monate beträgt beim Dax fast *25,* beim Dow Jones 14 Prozent. Aus der Traum von jährlichen Renditen zwischen 20 und 30 Prozent, an die sich so mancher Anleger bereits gewöhnt hatte. Die Enttäuschung ist groß. So groß, dass das Deutsche Aktieninstitut befürchtet, die Bevölkerung könne sieh von der Börse wieder abwenden. Dennoch: Die Entwicklung einer Aktienkultur ist auch in Deutschland unwiderruflich auf den Weg gebracht.

Hat die deutsche Bevölkerung unter Anlageberatern noch bis vor wenigen Jahren den Ruf gehabt, sich zu scheuen, ihr Geld in Aktien anzulegen (vgl. Oehler 1990), so trifft dies so nicht länger zu. Zwar zeigt ein Vergleich mit der US-amerikanischen Bevölkerung noch immer eine größere Zurückhaltung. Der tradierte Widerstand aber ist gebrochen. Auch wenn die Anlageformen Sparbuch, Versicherung und festverzinsliche Wertpapiere nach wie vor die Spitzenreiter in der Gunst der Deutschen sind, die Zahl der Aktionäre und Fondsbesitzer hat erheblich zugenommen. 1997 waren es 8,9% und 2000 bereits 18,5% der Bevölkerung über 14 Jahren. Dabei stieg die Zahl der Aktionäre von 3,9 Millionen auf 6,2 Millionen, die der Fondsbesitzer von 2,3 auf 8,4 Millionen.

Als Durchbruch darf der Börsengang der "Deutschen Telekom" gelten. Vollzog sich der Umbau des schwerfälligen Behördenapparates der alten Bundespost zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen anfangs unspektakulär, so konnten mit einem in der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis dato einmaligen Werbeaufwand breite Schichten als Aktionäre gewonnen werden. Da kritische Stimmen von Wirtschaftsexperten kaum Gehör fanden_ wurde die Aktie schließlich tiinffach überzeichnet. Nicht zuletzt wegen einer sozialen Epidemie, die immer mehr private Anleger erfasste und 650 000 Deutsche erstmals zu Aktionären machte. Vor allem diese Neu-Aktionäre belegen den Erfolg eines *Aktienmarketings,* das alle rhetorischen Register zieht, um die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen, auch wenn dadurch der *Aufinerksamkeitswert* einer Aktie von der ökonomischen Substanz des Unternehmens mehr oder weniger abgekoppelt wird. Eine der erfolgreichsten Strategien dieses Marketings ist die *Personalisierung.*

Wem gelingt es, bei der T-Aktie nicht an den Schauspieler Manfred Krug zu denken, der die Kampagne anführte? Er war ihr herausragender Sympathieträger, der ein signifikantes Image einbrachte. In seinen bekanntesten Fernsehrollen als "Anwalt Liebling" und "Tatort"-Kommissar verkörpert er einen Zeitgenossen. der einen hedonistischen Materialismus mit einer Moralität paart, die gerade den 'kleinen Leuten' zu ihrem Recht verhilft. Diese spezifische Volkstümlichkeit authentifizierte das Projekt, die T-Aktie als "Volksaktie" zu präsentieren – ein Projekt, in dem sich zudem ein Stück deutscher Geschichte spiegelt: die Geschichte des "Wirtschaftswunders", das nicht zuletzt durch den "Volkswagen" symbolisiert wurde (vgl. Andersen 1997, S. 1551i.). In beiden Fällen geht es um einen *Abbau von Distinktionen:* Durch die Erfindung des "Volkswagens" war das Automobil – das Leitgut des Konsumkapitalismus – nicht länger ein exklusives Gut der Wohlhabenden und Reichen. Die Erfindung der "Volksaktie" wiederholt diesen Vorgang für das Leitgut des Finanzkapitalismus: die Aktie, das Gut der Güter. Dieser Abbau von Distinktionen, die immer auch psychosoziale Grenzen ziehen, erscheint als Demokratisierung, wobei freilich die Unterschiede nicht verschwinden, sondern lediglich feiner werden.

Haben sich Werbekampagnen schon immer des Aufmerksamkeitswertes von Stars bedient, so gab es doch bislang eine markante Grenze zwischen den Werbeträgern und den Managern eines Unternehmens. Diese Grenze verschwimmt. Mit Ron Sommer betritt ein neuer Typ von Top-Manager die Bühne. Und das buchstäblich. Denn statt das Scheinwerferlicht der Medien zu scheuen, sucht er es. Als geschickter Selbstdarsteller vermag er eine Performance abzuliefern, die ihn ebenso oft in die Klatsch-Spalten der Boulevardpresse bringt wie in die Wirtschaftsnachrichten. Was ihn als Star der *Popkultur* ausweist.

Das Beispiel der T-Aktie hat Schule gemacht und wird weiter Schule machen. Ein Großteil der deutschen Aktiengesellschaften setzt auf eine Effektivierung ihrer Finanzmarktkommunikation ("investor relations": vgl. Kirchhoff und Piwinger 2000). Zu diesem Zweck entstehen eigene Abteilungen, die meisten mit einem Jahresbudget von einer Million Mark und mehr. Diese Abteilungen bedienen die verschiedenen Zielgruppen, die in das Börsengeschehen involviert sind: vom Analysten über den Finanzjournalisten bis zum privaten Kleinanleger. Zwar unterliegen sie gesetzlich

auferlegten Kommunikationspflichten. Darüber hinaus haben sie jedoch alle Freiheiten einer strategisch-taktischen Einflussnahme, die vor allein bei naiven Anlegern verfängt. Zu den erklärten Kommunikationszielen gehört es, Aktien zu Marken zu entwickeln ("sharebranding": vgl. Gehrke 2000). Denn Markenbildung, so lautet die Erwartung. "fördert ein Grundvertrauen in die Aktie, durch das der Infbrmationsbedarf und die Unsicherheit der Anleger sowie die Anfälligkeit der Aktie gegenüber negativen Einflüssen reduziert werden können" (Lange 2000, S. 206). Sprich: Wenn Markenbildung gelingt, stärkt sie die Anlegerloyalität, die in Krisenzeiten vor überhasteten Verkäufen schützt.

Dies schließt streng genommen die Abwehr von spekulativen Interessen ein, da solche Interessen erfahningsgemäß die Volatilität eines Aktienkurses erhöhen. Indessen wollen in den letzten Jahren immer mehr Unternehmen an die Börse, um sich Eigenkapital zu verschaffen. Folglich hat sich der Wettbewerb um das Kapital von Anlegern extrem verschärft, gilt es doch, bei jeder Neuemission Aktien in vielfacher Millionenhöhe zu platzieren. Und genau das fährt dazu, spekulative Interessen durch ein entsprechendes Aktienmarketing zu wecken. Das ist bei vielen Firmen des "Neuen Marktes" gut zu beobachten gewesen, die schwache Finanzkennzahlen durch eine starke Zukunftsvision ("cquity story") wettzumachen versucht haben.

Wie überall in Werbung und PR, so ist auch in der Finanzmarktkommunikation eine zunehmende Al^{y}thetisierung *zu* beobachten. Bereits die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsberichte gleichen längst Imagebroschüren, die ökonomischen Mehrwert durch emotionalen Mehrwert toppen. Vor allem "Börsengänge werden mehr und mehr zu gesellschaftlichen Ereignissen mit hoch bezahlten Auftritten bekannter Fernsehstars wie Verona Feldbusch oder knapp bekleideter Models, die Schokoladenbrüstchen verteilen, wie beim Börsengang von Beate Uhse. Hauptsache, es wird ein `Event' daraus und dem Börsenkurs kann auf die Sprünge geholfen werden" (Piwinger 2000, S. 13). Dass solches Entertainment nicht nur bei naiven Anlegern wirkt, macht die Äußerung einer Analystin deutlich, die über die Performance von Thomas Haffa, dem Vorstandsvorsitzenden der "EM TV & Merchandising AG" und Wirtschafts-Popstar wie Ron Sommer, sagt: "Mir als Analystin ist es wichtig, daß das Charisma eines Vorstandes rüberkommt. Er muß selbst an das glauben, was er zeigt. Wenn zum Beispiel Thomas Haffa sagt, er werde der größte Spielfilmverkäufer der Welt, dann glaubt man ihm das, weil er so selbstsicher auftritt" (zit. n. Häring 2000, S. 18). In Anbetracht einer solchen *Hybridisierung,* bei der die Grenze zwischen Ökonomie und Popkultur verschwimmt, verwundert es nicht, wenn "geschätzte 40 Prozent der Entscheidungen auf dein Finanzmarkt nicht aus fundamentalen Gründen getroffen (werden), sondern aus emotionalen wie Instinkt und Ästhetik" (Häring 2000, S. 21).

Angstlust und Kontrollbedürfnis

Die grundlegende Frage, warum private Anleger überhaupt ihr Geld in Aktien investieren, erscheint auf den ersten Blick trivial: der – im Vergleich zu anderen Anlageformen – höheren Rendite wegen! So geben in einer Aktionärsbefragung (vgl. Müller-Peters 1999) dann auch 85% der Befragten die Erwartung einer hohen Rendite als Motiv für ihre Anlageentscheidung an. Es ist das stärkste Motiv, aber nicht das einzige. Auf dem zweiten Platz folgt bei dieser Befragung, in der Mehrfachnennungen möglich waren, mit 64% die "Lust am Risiko".

Aktien sind eine riskante Anlageform. Folglich muss, wer sein Geld in Aktien investiert, risikobereit sein. Aktionäre unterscheiden sich in dieser Hinsicht dann auch deutlich von Nicht-Aktionären. Da die "Lust am Risiko" ein subjektiver Faktor ist, kommt es auf die Risikowahrnehmung an. Während einem überzeugten Nicht-Aktionär bereits die Lust vergeht, wenn er sich nur vorstellt, in Aktien zu investieren, beginnt für einen erfahrenen Aktionär die Lust erst, wenn er von Standardwerten abgeht und in spekulativere Wertpapiere investiert.

Neben der "Lust am Risiko" nennen die befragten Aktionäre noch weitere Motive: auf dem dritten Platz mit 47% das -- Motiv eines "Kompetenzbeweises" und auf dem vierten Platz mit 25% das Motiv der "Freizeitbeschäftigung". Fasst man diese Motive zusammen, dann ist anzunehmen, dass das Interesse vieler heutiger Aktionäre über ein rein ökonomisches Kalkül hinausweist. Mithin würde sich das zunehmende Interesse an Aktien unter die Phänomene der "Erlebnisgesellschafi" (Schulze 1992) einreihen lassen. Wo dies zutrifft, handeln Anleger nicht zweckrational, sondern *erlebnisrational:* Sie kaufen, halten und verkaufen Aktien immer auch, uni die emotionalen Spannungen in ihrem Erlebnishaushalt zu regulieren.

Risikobereitschaft ist in der Bevölkerung nicht gleich verteilt. Zwar hängt sie von situativen Bedingungen ab. Dennoch ist eine bestimmte soziodemographische Struktur zu erkennen: Finanziell risikobereit sind eher Vermögende als Nicht-Vermögende, eher formal Gebildete als Ungebildete, eher Männer als Frauen, eher Junge als Alte, eher Ungebundene (Singles) als (partnerschaftlich oder familiär) Gebundene (vgl. Unser 1999). Zudem dürfte Risikobereitschaft eine spezifische Persönlichkeitseigenschaft sein, zumindest aber mit bestimmten Persönlichkeitseigenschaften – wie etwa der lebensgeschichtlich erworbenen (risikofreudigen) Erfolgs- oder (risikoscheuen) Misserfolgsmotivation – einhergehen. "Lust am Risiko" ist streng genommen *Angstlust* ("thrill": Bahnt 1960). Sie hängt stets von der Fähigkeit ab, eine herausfordernde Situation zu kontrollieren: das Eintreten unerwünschter Ereignisse, die Angst machen, zu verhindern, und das Eintreten erwünschter Ereignisse. die Lust machen, herbeizuführen. *Kontrolle* ist ein Hauptstichwort, um die Psychodynamik der Börse zu beschreiben: Menschen haben ein grundlegendes *Bedürfnis,* ihre Lebenswelt zu kontrollieren (vgl. Oesterreich 1981). Sie versuchen, diese Kontrolle zu erreichen, zu bewahren und zu erweitern. Gelingt es ihnen, Fühlen sie sich wohl, denn es beweist ihnen ihre Kompetenz und verschafft ihnen Selbstwert. Nun ist aber die Fähigkeit, die Lebenswelt so zu gestalten, wie man es will, faktisch

begrenzt. Für die Börse heißt das: Kein Anleger kann die Kurse kontrollieren. Kleinanleger schon gar nicht. Und auch Großanlegern gelingt es trotz ihres ungleich höheren Kapitaleinsatzes bestenfalls für kurze Zeit. Die meisten Anleger, sogar die naiven, sind sich dessen bewusst. Wenigstens prinzipiell.

In Situationen, in denen keine faktische Kontrolle besteht, kann das Kontrollbedürfnis auf andere Weise befriedigt werden. Zum einen durch *Vorhersagen,* welche Ereignisse eintreten werden, um sich darauf einzustellen. Zum anderen durch nachträgliche *Erklärungen* für eingetretene Ereignisse, die dazu dienen, zukünftig bessere Vorhersagen zu treffen. Beides gelingt um so besser, je besser es gelingt, alle Kausalfaktoren und deren Wechselwirkungen zu identifizieren, die das Eintreten der Ereignisse determinieren. So kann ein Anleger zwar nicht die Kursentwicklung kontrollieren, aber er versucht vorherzusagen (und nachträglich zu erklären), wie sich der Kurs entwickelt (hat), um sein Handeln darauf einzustellen: zu kaufen, wenn er das Steigen des Kurses, zu verkaufen, wenn er das Fallen des Kurses arm i raint.

Je weniger er dabei über die Determinanten weiß, desto ungenauer werden seine Vorhersagen. Nun übersteigt die Komplexität der Determination die Analyse. Zum einen prinzipiell: Nicht alle Kausalfaktoren und ihre Wechselwirkungen sind bekannt. Zum anderen praktisch: Anlageentscheidungen erfolgen unter mehr oder welliger großem Zeitdruck. Zwar öffnen und schließen Börsen, wodurch Zeit für Analysen bleibt. Oftmals kann man aber nicht auf diese Auszeit warten. Während des Börsengeschehens einzugreifen aber heißt: die Situation zu analysieren, während sie sich ändert.

Um in Situationen bleibender Unsicherheit überhaupt zielgerichtet handeln zu können, bedarf es einer hinreichenden *Kontrolläherzeugung.* Die Betonung liegt dabei auf Überzeugung: soweit den eigenen Vorhersagen zu trauen, dass eine, wenn auch nicht genau bestimmbare, Wahrscheinlichkeit bestellt, erfolgreich zu sein. Eine solche Überzeugung entspricht mehr einem Gefühl als einem Urteil. Und ist nicht selten *illusionär,* da sie aus einer Informationsverarbeitung_ resultiert, die in erster Linie das Kontrollbedürfnis befriedigt, zu diesem Zweck aber die Realitätswahrnehmung verzerrt. Das stellt sich freilich in der Regel erst hinterher heraus. Wenn überhaupt. Kontrollillusionen verzerren besonders die Risikowahrnehmung. Anleger, die unter dem Einfluss von Kontrollillusionen handeln, nehmen zu hohe Erfolgswahrscheinlichkeiten oder zu niedrige Misserfolgswahrscheinlichkeiten an, wodurch sie ihre Gewinnaussichten überschätzen und ihre Verlustwahrscheinlichkeiten unterschätzen.

Dabei spielen wiederum Persönlichkeitseigenschaften eine Rolle: So neigen Anleger mit einer *internen* Kontrollüberzeugung stärker dazu, Kontrollillusionen zu bilden. Denn sie handeln nach der generellen Erwartung, dass es von ihren Fähigkeiten und Anstrengungen abhängt, ob sie eine Situation kontrollieren können oder nicht. Während sie dadurch leicht ihre Kontrollmöglichkeiten überschätzen, ist es hei Anlegern mit einer *externen* Kontrollüberzeuutin g, umgekehrt: Sie unterschätzen ihre Kontrollmöglichkeiten, weil sie davon überzeugt sind, selbst keine Kontrolle ausüben zu können, sondern letztlich von Schicksalsmächten kontrolliert zu werden.

Vor allem der naive Anleger ist sich der beschriebenen Einflüsse nicht bewusst. Allerdings sind professionelle Anleger nicht zwangsläufig realistischer (z.B. DeBont und Thaler 1990). Auch ihre Trefferquote bei der Vorhersage von Kursentwicklungen liegt oft unter der Wettervorhersage von Meteorologen. Dies einzugestehen, würde jedoch ihrem Geschäft, das auf der Bildung und Unterstützung von Kollirollillusionen beruht, die Grundlage entziehen, weshalb sie stets ihre Deutungshoheit verteidigen.

Muss mit psychodynamischen Faktoren gerechnet werden, die das Handeln von Anlegern hinterrücks beeinflussen, liegt es nahe, deren Bewusstsein für diese unbewussten Determinanten der Informationsverarbeitung zu erweitern, um eine kritische Realitätsprüfung zu gewährleisten. Die Anleger sollen lernen, sich selbst auf die Schliche zu kommen. Dieser Aufgabe hat sich die in Deutschland noch junge psychologische Teildisziplin der "Finanzpsychologie" oder i.e.S. "Börsenpsychologie" (z.B. Fischer 1999) verschrieben. Sie arbeitet an einer Korrektur des ökonomischen Menschenbildes, indem sie – zumeist unter Rekurs auf empirische Befunde der kognitiven Psychologie (vgl. Nitzsch und Friedrich 1999) – darüber aufklärt, wie sich leibhaftige Anleger tatsächlich verhalten. Unter praktischen Gesichtspunkten beabsichtigt auch sie eine Verbesserung der Vorhersagefähigkeit (oder nachträglichen Erklärbarkeit) und dient somit ebenfalls der Befriedigung des Kontrollbedürfnisses – bis hin zur Fortschreibung von Kontrollillusionen, wie man sie in den zahlreichen Börsenratgebern für den naiven Anleger finden kann.

Im Wechselbad der Gefühle

Aktien sind zu einem Teil der populären Kultur geworden, in der sich naive Anleger wie Fans gebärden. Nicht zuletzt trägt dazu bei, dass Aktienkurse in *Charts* geführt werden. So wie Schlauer, Filme, Bücher und die Fußballvereine einer Liga. Charts beruhen nicht auf vagen Absichtserklärungen, sondern auf bereits ausgeführten I landlungen. Ob eine Aktie gekauft oder verkauft wird: ihr Chart zeigt es als steigende oder fallende Kurve. Diese graphische Sichtbarkeit hat ihren eigenen Charme. Und ist entsprechend verführerisch. Sie verführt den naiven Anleger zu dem Glauben, Kursentwicklungen 'sehen' zu können. Das wird vor allem beim "Daytrading" deutlich, wo Anleger kurzfristige Kursschwankungen zu nutzen suchen. Zum Beispiel die Hausfrau, die auf ihre Intuition vertraut und, während sie ihrem Sohn das Mittagessen kocht, auf ihrem Computer die Charts beobachtet (vgl. Vetter 1998). Freilich sind nur wenige Daytrader Gewinner. Geschätzte 70% von ihnen machen so große Verluste, dass sie früher oder später aus dem Markt ausscheiden. Dabei ist das Rationale der Chart-Beobachtung nicht von der Hand zu weisen. Es bestellt im "herding" (vgl. Scharfstein und Stein 1990): Wer Charts beobachtet, beobachtet, was die

anderen Anleger machen. *Je* mehr Anleger beobachten, dass andere Anleger gekauft haben, desto mehr dieser Anleger kaufen, was wiederum von anderen Anlegern beobachtet wird, so dass es zu dem Kurzschluss kommt: was alle kaufen, muss gut sein, denn gut ist, was gekauft wird. Da nach der Logik der Popkultur Millionen von Käufern nicht irren können, braucht man vermeintlich kein substantielles ökonomisches Wissen, um erfolgreiche Anlageentscheidungen zu treffen. Gerade das macht die Attraktion der Popkultur aus: Sie suggeriert, dass alle ohne jeden Unterschied teilhaben und mithalten können. Was wirkt, ist eine "Self-fulfilling-prophecy": Je mehr Anleger kaufen, desto höher klettert der Kurs und desto mehr Anleger kaufen. "The trend is your friend". Aber eben kein verlässlicher.

Was spielt sich psychodynamisch im Erleben eines *naiven* Anlegers ab, der Charts beobachtet. um "winner" nicht zu früh zu verkaufen und "loser" nicht zu lange zu halten (vgl. Shefrin und Statman 1985). Er wird bei einem klaren Aufwärtstrend kaufen und bei einem klaren Abwärtstrend verkaufen (vgl. Schachter 1987). Dabei muss er den Trend freilich erst aus den Kursschwankungen ermitteln, wobei dieser sich uni so schwerer 'sehen' lässt, je größer die Kursschwankungen sind. Gehen wir von einem klaren Aufwärtstrend aus. Der Anleger, der ihn beobachtet, erlebt charakteristische Gefühle: Er 'sieht' den Aufwärtstrend sowie den damit gegebenen potentiellen Gewinn und fühlt sich ausgeschlossen, was Ärger und Neid hervorruft. Je länger er wartet, ohne dass sich der Trend ändert, desto stärker werden diese Gefühle und drängen ihn – allein schon deshalb. um Unlust abzubauen – zum Kauf Jetzt gehört er dazu. Wartet er noch länger, gerät er immer mehr in eine marginalisierte Position: erscheint zunehmend als einziger, der seine Chance verpasst. Wenn kurz vor Ende einer Hausse häufig die größten Kurssprünge des Aufwärtstrends eines "Bullenmarktes" zu verzeichnen sind, zeigt das, wie sehr der –graphisch vermittelte soziale – Druck wächst, als sicher erscheinende Gewinne mitzunehmen.

Je länger und spektakulärer ein Trend ist, um so skeptischer wird der Anleger ("gamblers fallacy"). Obgleich man dies auch bei Abwärtstrends beobachten kann; Aufwärtstrends betrifft es stärker. Der Anleger will nur deshalb verkaufen, weil er glaubt, die Kursentwicklung sei schon zu lange positiv verlaufen und werde deshalb umschlagen. Bevor er diese Entscheidung aber definitiv füllt, durchlebt er eine Phase der Ambivalenz, in der er sich bemüht_ keine übereilte Entscheidung zu treffen. Deshalb verrechnet er die potentiellen Gewinne, die in der Differenz von Kurspreis und Kaufpreis bestehen, mit einem potentiellen Verlust. der sich aus der Differenz von Kaufpreis und möglichem höheren Kursgewinn ergibt. Dieser potentielle Verlust ist um so größer, je weiter das für die Aktie kommunizierte Kursziel noch entfernt ist. Fungiert es als Erwartungsanker, wirkt es Verkaufsabsichten entgegen.

Besänftigt der Anleger seine Skepsis und der Trend setzt sich tatsächlich fort, verstärkt das seine Risikobereitschaft. Je öfter eine solche Verstärkung erfolgt und das heißt: je öfter sich ein befürchteter Rückschlag nicht ereignet, desto euphorischer und damit sorgloser wird der Anleger werden. Schließlich glaubt er, unfehlbar zu sein. Zumal dann, wenn er sich seinen Erfolg aufgrund einer *internen* Kontrollüberzeugung als eigene Leistung zurechnet. Ist diese Kontrollillusion aber erst einmal stabilisiert, wird der Anleger einen einsetzenden Abwärtstrend zu spät realisieren, weil er dessen Anzeichen nicht ernst nimmt.

Zeichnet sich der Abwärtstrend immer klarer ab, steht der Anleger vor der Entscheidung, oh er die Aktie halten oder verkaufen soll. Angenommen. er hat – anders als es eine der vielen Börsenweisheiten empfiehlt – nicht nur bereits abgeschriebenes Geld investiert, dann wird mit fallendem Kurs seine Angst steigen. Und das, je länger er mit dem Verkauf wartet. Wartet er zu lange, ohne dass sich der Trend umkehrt, geht seine Angst in Panik über, die Aktie nicht mehr loszubringen. Er fühlt sich mitgerissen. Will so schnell wie möglich und zu fast jedem Preis verkaufen. Nur nicht mehr dazugehören. Nicht nur, um sein Geld, sondern auch, um seinen Selbstwert zu retten. Nach dem Verkauf bilanziert er seine Verluste und ist mehr oder weniger deprimiert. Fällt der Kurs weiter, wird er erleichtert sein. Denn jede Mark, die er durch seinen Verkauf nicht verloren hat, ist jetzt eine gewonnene Mark. Hinzu kommt die Schadenfreude, dass andere, die nicht verkauft haben, noch mehr verlieren. Sie kann ihn ein Stück weit entschädigen.

Aber auch hier durchlebt der Anleger eine Phase der Ambivalenz. Solange die besteht, wird er immer noch nach Gründen suchen, die Aktie zu halten. So kann er bei fallendem Kurs einer Aktie leicht abwarten, wenn sein Risiko diversifiziert ist, da er ein Portfolio aus hinreichend verschiedenen Aktien angelegt hat. Was aber ist hinreichend? So hat der Anleger vielleicht vermieden, nur heimische Aktien in sein Portfolio zu nehmen ("home equity bias") und sich statt dessen international engagiert, was aber nur dann einen kompensatorischen Effekt hat, wenn die internationalen Märkte unabhängig sind. Im Zuge der Globalisierung gilt diese Voraussetzung aber immer weniger. Inzwischen liegt der Korrelationsfaktor zwischen US-amerikanischen und europäischen Aktienkursen bei 0,8! Folglich ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass verlustreiche Zeiten hier auch verlustreiche Zeiten dort sind.

Halten wird der Anleger vor allem Aktien. denen gegenüber er ein hohes "commitment" entwickelt hat. Das sind zum einen solche, die auf einer wertrationalen Anlageentscheidung beruhen. Hat er in Aktien eines Unternehmens investiert, weil er dessen Philosophie teilt, wird er deren Verkauf leicht als 'Verrat' an den eigenen Werten erleben und ihn deshalb aufschieben. Ähnliches trifft auf Aktien zu, für die sich der Anleger – gegen eine Mehrheitsmeinung – besonders stark gemacht hat. Täuscht er sich bei einer Aktie, bei denen sich alle täuschen, verteilt sich die Enttäuschung. Täuscht er sich jedoch bei einer Aktie, für die er sich mit seiner Gewinnerwartung über andere erhoben hat, ist die Fallhöhe größer und damit auch die Enttäuschung tiefer, weil er sie als Beschämung erlebt, die obendrein noch durch die drohende Schadenfreude der anderen verstärkt wird. Auch in diesem Fall entsteht eine Verkaufshemmung.

Generell gilt: Um seine Angst bei fallenden Kursen zu besänftigen, wird sich der Anleger vor unfrisierten Verlustwahrnehmungen zu schützen suchen. So kann er eine fallende Aktie allein deshalb weiter halten, weil er noch nicht getätigte Verkäufe weniger als Verluste – auch nicht als Kontrollverluste – erlebt. Eine rationale Strategie dagegen ist es, auf Experten zu hören. Erfahrungsgemäß haben deren Analysen bei fallenden Kursen ("Bärenmarkt") den größten Einfluss. und das vor allem hei Anlegern mit einer *evIernen* Kontrollüberzeugung. Folglich studiert der verängstigte Anleger zunächst verstärkt die Börsennachrichten, die von den *Massenmedien* (vgl. Snow und Parker 1984) – Tageszeitungen, Wochenmagazinen, Fernsehsendern oder dem Internet – verbreitet werden: Er liest die "Financial Times Deutschland", "Focus-Money" oder auch nur die Börsenrubrik in der "Bild", stellt "n-tv" auf Dauerempfang, um "Telebörse", "Börse live" und "Neue Märkte" zu sehen und die Lautbänder mit den ständig aktualisierten Aktienkursen im Blick zu behalten. Wahrscheinlich nutzt er sogar "Börse-Online" und sucht die Hompage der betreffenden Aktiengesellschaft auf'. Allerdings findet er in der Flut von Informationen kaum heraus, was wie relevant ist, und träfe deshalb womöglich die bessere Entscheidung, würde er sie nicht zur Kenntnis nehmen (vgl. Andreassen 1987). Hat die Verarbeitung komplexer Informationen bereits für sich genommen einen verzögernden Effekt, vor allem, wenn sie keine eindeutigen Handlungsempfehlungen enthalten, so kommt bei ambivalenten Anlegern hinzu, dass sie unter diesen Bedingungen immer Informationen finden, die gegen den Verkauf sprechen. So kann bereits eine besonders eindrucksvolle ("vividness") einzelne positive Nachricht über das Unternehmen einen überwertigen Einfluss ("salience") erhalten und glauben machen, was der Anleger glauben möchte: dass sich der Abwärtstrend von nun an umkehrt.

In dem beschriebenen Selektionsprozess hängt vieles von der Aufmachung einer Nachricht und damit von dem rhetorischen Geschick der "Investor Relations"-Abteilungen ab. Generell gilt, dass sie bevorzugt mit *semantischer Steuerung* arbeitet. So hat etwa die Fremd- oder auch Selbstzuschreibung einer Aktiengesellschaft, über ein großes "Potential" zu verfügen, ihre eigene Psychologik. Ist die Wahrnehmung des Anlegers auf ein Potential eingestellt, verschiebt er seine Realitätsprüfung von heute auf morgen. Denn es zeichnet Potentiale aus, sich erst in der Zeit zu entwickeln. Dadurch aber wird die Rationalisierung begünstigt, dass das heutige Ergebnis notwendigerweise hinter dem morgigen Ergebnis zurückbleiben muss, so dass es unangebracht erscheint, heute schon enttäuscht zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es dann auch plausibel, fallende Kurse nicht als "Verluste", sondern lediglich als momentan "entgangene Gewinne" darzustellen, was den Anleger motiviert, die Aktie trotz fallendem Kurs weiter zu halten.

Da Aktienunternehmen gesetzlich verpflichtet sind, ohne Verzögerung alle Daten zu veröffentlichen, die für die Kursentwicklung relevant sein könnten ("Ad hoc-Regel"), haben sie die Legitimation für eine dichte Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie freilich nicht nur ihre Pflicht erfüllen, sondern auch Eindruckslenkung betreiben. Folgt Meldung auf Meldung, so entsteht für den Anleger schnell ein *Infarmationsrauschen* ("noise": Black 1986), das die Entwicklung von Gerüchten begünstigt, in denen sein Wunsch, keine Verluste realisieren zu müssen, zu trügerischer Hoffnung oder gar Gewissheit wird. Freilich nur so lange, wie der Anleger ambivalent ist. Hat er dagegen erst einmal einen pessimistischen Erwartungshorizont gebildet. bleiben solche Wirkungen aus.

Fühlt sich der Anleger durch das Informationsrauschen in den Massenmedien überfordert, wird er früher oder später seinen *Anlageberater* bei der Bank aufsuchen und um eine Empfehlung bitten. Was er dabei in der Regel unterschätzt, ist die deutliche Differenz zwischen der Kursbeurteilung, die der Berater als Angestellter der Bank und als Privatmann trifft. Während er als Privatmann schon längst zu verkaufen empfiehlt. gibt er als Angestellter womöglich nach wie vor eine Kaufempfehlung ab. Tatsächlich sind die wenigsten Empfehlungen Verkaufsempfehlungen, was damit zu tun hat, dass *die* Banken, bei denen die Berater angestellt sind, Unternehmen nicht verärgern wollen, deren Aktien fallen. Verkaufsempfehlungen gefährden zukünftige Geschäftsbeziehungen, indem sie das strahlende Bild verdunkeln, das ein Unternehmen von sich in der Öffentlichkeit kommuniziert zu sehen wünscht. So heißt die Empfehlung, eine Aktie zu "halten", oft im Klartext, sie möglichst schnell loszuwerden.

Neidgesellschaft:

Arbeitsethos im Generationenkonflikt

Verfolgt man die Wirtschaftsberichterstattung der letzten Jahre, so durchzieht sie der Gegensatz von "old economy" und "new economy". Was wie ein Generationenkonflikt klingt, ist es auch. Zwei verschiedene Ökonomien – zwei verschiedene Mentalitäten: "stakcholder value" und "shareholder value". Auf der einen Seite die Alten, die auf kontinuierliche Wertschöpfung durch steigende Produktivität vertrauen, auf der anderen Seite die Jungen – die Kinder der Wohlstandsgesellschaft, die auf schnelle Gewinnmitnahmen aus sind. Angeführt von Männern in den 30ern, die sich in ihren Rollen als Geschäftsführer oder Fondsmanager wie Pop-Stars inszenieren.

Die folgende Geschichte zeigt diesen Generationenkonflikt am Beispiel eines jungen Wirtschaftsstudenten. Sie trägt verallgemeinerbare Züge, auch wenn der Einzelfall besonders dramatisch sein mag. Der junge Mann, der wegen Prüfungsangst an einer meiner analytischen Selbsterfahrungsgruppen teilgenommen hat, ist der einzige Sohn kleinbürgerlicher Eltern. Sein Vater hält sich zugute, ein Leben lang rechtschaffen gearbeitet und deshalb heute etwas 'auf der hohen Kante' zu haben, so dass er und seine Frau gelassen ihrem Alter entgegen sehen können. Seinen Sohn sucht er von Kindheit an, auf sein Arbeitsethos zu verpflichten. Gleichzeitig erwartet er aber auch, sein Sohn solle es weiter bringen als er selbst, da dieser ja die besseren Startbedingungen vorgefunden habe. Der Sohn fühlt sich seit der Schulzeit unter einem enormen Leistungsdruck, die Investition, die

sein Vater in seine Ausbildung macht, zu rechtfertigen.
Der Vater ist der Überzeugung, dass Personen seiner eigenen sozialen Herkunft, die aber heute ökonomisch besser gestellt sind als er, dies häufig nicht durch eigene Leistung. sondern durch Begünstigung oder sonstwie, mithin eigentlich unverdient geschafft haben. Den Neid, der dieser Überzeugung entspricht, erlebt er jedoch nicht bewusst, weil er ihn kompensieren kann: Da er sich selbst alles, was aus ihm geworden sei, sogar gegen Widerstand habe erkämpfen müssen, fühlt er sich den vermeintlichen Günstlingen gegenüber moralisch überlegen. Dass sein Sohn BWL studiert, findet seine Zustimmung.
Schon bald ist der Sohn von allem fasziniert, was mit Börse zu tun hat. Er schließt sich einer Studierendengruppe an. die zu Übungszwecken Börsengeschäfte simuliert, d.h. mit echten Aktienkursen, wenn auch ohne echtes Geld, auf Anlagengewinne spekuliert. Da er bei dieser Simulation einigen Erfolg hat, wird sein Wunsch immer drängender, sein Können unter Ernstbedingungen unter Beweis zu stellen. Er phantasiert sich als abgezockten Broker.
Der junge Mann träumt vom schnellen Geld. Es ist der Traum von einer Traumrendite: von einer unterbewerteten Aktie. die er für wenig Geld kauft, die dann aber rapide anzieht, so dass er sie für ein Vielfaches verkaufen kann. Seine Traumwelt sind die großen Börsen dieser Welt mit ihrer fiebrigen Atmosphäre. Seine I leiden sind Bill Gates und George Soros, in dessen Buch mit dem bezeichnenden Titel "Die Alchemie der Finanzen" (1994) er immer wieder liest. Besonders faszinieren ihn legendäre Berichte von riesigen Verlusten, die kurz darauf von noch riesigeren Gewinnen wieder wettgemacht werden. Er liest sie als Versicherung, dass Verluste nie endgültig, sondern immer nur vorübergehend sein werden.
Aus seiner Identifikation mit den Helden der Börse heraus verachtet er seinen Vater für dessen kleinbürgerlichen Stolz auf ein rechtschaffenes Arbeitsleben. So macht er sich über dessen Vorsicht lustig, sein Erspartes lediglich in Bundesschatzbriefen anzulegen. Dagegen entwirft der Sohn das visionäre Bild zwar riskanter, aber ab einer bestimmten Geldsumme sicher kalkulierbarer Börsengeschäfte, die seinen Vater auf einen Schlag mehr Geld verdienen lassen würden, als er in seinem bisherigen Leben zusammengespart habe.
Es dauert einige Monate, dann hält der Vater diesem Druck seines Sohnes nicht länger stand; er lässt sich von dessen Faszination anstecken und stellt ihm 90.000 DM. den größten 'Feil der familiären Ersparnisse, zur Verfügung, um sie an der Börse zu vervielfachen. Statt dessen ist das Geld in kürzester Zeit durchgebracht, die väterliche Lebensleistung vernichtet. Den Sohn befällt panische Angst, dies seinem Vater sagen zu müssen, weshalb er ständig neue Geschichten von Reinvestitionen erfindet, um ihn hinzuhalten. Offensichtlich ahnt dieser die Katastrophe, wagt aber seinerseits nicht, seinen Sohn zur Rede zu stellen und lässt sich deshalb von ihm auch immer wieder vertrösten.
In der Gruppe zeigt sich, dass der junge Mann keine Schuldgefühle gegenüber seinem Vater empfindet. Weit gefehlt: Ihm bereite es viel größere Probleme, dass er versagt habe und sich deswegen schämen müsse; denn warum *er* versagt habe, verstehe er nicht. Und so läge er nachts wach und grübele voll innerer Unruhe darüber nach, wie er wieder zu Geld kommen könne, das den momentanen Verlust in einen Gewinn verwandele, um den ihn alle beneiden.
Ich kann von der narzisstischen Psychodynamik, die diese Geschichte vorantreibt, hier nur einen Punkt herausstellen: Der erfolgreiche Börsenspekulant, der schnelles Geld macht, nutzt die Gunst des Augenblicks, um reich zu werden. Dieser Reichtum ist nicht im tradierten Sinn erarbeitet. So gesehen entspricht die Identifizierung des Sohnes mit den Helden der Börse einer Identifizierung mit den vermeintlichen Günstlingen. die sein Vater beneidet, auch wenn er sie moralisch verachtet. Wenn der Vater in den Deal einwilligt, dann geht er von seinen Prinzipien ab, die er auch seinem Sohn gepredigt hat. Und zwar deshalb, weil er selbst, wenn auch uneingestanden, an deren Wert zweifelt: Was hat ihm - im Vergleich zu den vermeintlichen Günstlingen - sein rechtschaffenes Arbeitsleben denn eingebracht'? Zu wenig! Das Gefühl moralischer Überlegenheit entschädigt ihn letztlich nicht. So gesehen ist der Sohn ein Delegierter seines Vaters; unbewusst verfolgt er die Aufgabe, die beschämend erlebte Benachteiligung seines Vaters wieder gutzumachen: vom Neider zum Beneideten zu werden.
Den zeitdiagnostischen Gehalt dieses Falles kann man als lebensgeschichtliches Zusammenspiel von Neid, Größenphantasien und Casino-Kapitalismus auf den Begriff bringen. Bislang haben marktwirtschaftliche Gesellschaften alles daran gesetzt, konkurrente Gesellschaftsmitglieder zu sozialisieren, die dem legitimationsstiftenden Versprechen glauben, dass sich (mehr) Leistung auch (mehr) lohnt. Denn so lange das Versprechen erfüllt zu werden scheint, erscheint auch bestehende soziale Ungleichheit als verringerbar. Und so transformieren die Gesellschaftsmitglieder ihren Neid auf die begehrten Güter ihrer Konkurrenten in den Ehrgeiz, diese Güter selbst zu erlangen. Generell halten sie es für weitgehend planbar, was sie aus ihrem Leben machen.
Die postmoderne marktwirtschaftliche Gesellschaft ist tendenziell anders. An die Stelle eines Lebensplanes treten im Casino-Kapitalismus Flexibilität und Risikobereitschaft. Erfolg ist nicht länger das Resultat stetig erbrachter Leistungen, wie das tradierte Arbeitsethos es fordert, sondern das Resultat der Bereitschaft, Erfolgschancen, die sich momentan bieten, sofort und ohne Rücksicht auf bisherige Bindungen - sei es an Personen oder Überzeugungen - zu ergreifen. Indem derart die Gegenwart von der Vergangenheit abgekoppelt wird, beginnt die Lebensführung der Gesellschaftsmitglieder zu "driften ¯ (vgl. Sennett 1998).
Es ist vor allem der Neo-Liberalismus, der den Gesellschaftsmitgliedern einen Einbau dieser, der Kapitalverwertung günstigen, Flexibilität und Risikobereitschaft in ihre Persönlichkeitsstruktur preist. Aller Voraussicht nach wird dadurch Neid nicht geringer, sondern eher entfesselt. Denn der gesellschaftsstrukturelle Zwang, unbedingt flexibel und risikobereit zu sein, dürfte das Vertrauen der Gesellschaftsmitglieder in die Wirksamkeit ihrer eigenen Anstrengungen

untergraben. Indem er Erfolg sehr viel weniger berechenbar macht, erscheint er den Erfolglosen eher als unverdient. Hopp oder top! Im Unterschied zum tradierten Arbeitsethos kommt das aber einem Gottesurteil gleich.

Literatur

Andersen, Arne, 1997: Der Traum vom guten Leben. Alltags- und Konsumgeschichte VOM Wirtschaftswunder bis heute, Frankfurt am Main, New York.

.•■ndreassen, Paul B., 1987: On the social psychology of stock market: Aggregate attributional effects and the regressiveness of prediction. in: Journal of Personality and Social Psychology, 53, S. 490-496.

Bannt, Michael, 1960: Angstlust und Regression. Stuttgart.

Black, Fischer, 1986: Noise, in: Journal of Finance, 41 (3), S. 529-543.

Del8ont, Werner F. M. und **Richard H.** Thaler, 1991: Do sccurity analysts overreact?, in: American Economie Review, NO (2), S. 52-57.

Fischer, Lorenz, Thomas Kutsch und Ekkehard Stephan (Hrsg.), 1999: Finanzpsychologie. München, Wien.

Gehrke, Stefanie, 2000: Share Branding. Neue Ansätze und Instrumente der Investor Relations. München.

Goldberg, Herb und Robert Lewis, 1978: Money madness: The psychology of saving, spending, loving and hating money. London.

Goldbrenner, ltans, 1994: Masken der Partnerschaft. Wie Paare ihre Wirklichkeit konstruieren. Mainz.

Günther, Armin und Rolf Haubl, 1998: Augsburger Geldstilstudie. Unveröffentlichte Auswertung.

Hallowell, Edward M. und William **J. Grace,** 1991: Money styles, in: Sheila Klebanow und Uttgene L. Lowenkopf (Hrsg.), Money and mind. Ncw York, London. S. 15-26.

Häring, Christian, 2000: Wenn Vorstände Popstars werden, in: Brand 1. S. 18-21.

Haubl, Rolf, 1996a: "Welcome to the pleasure dome¯. Einkaufen als Zeitvertreib, in: Ilans A. Hartmann und Rolf Haubl (Hrsg.), Freizeit in der Erlebnisgesellschaft. Amüsement zwischen Selbstverwirklichung und Kommerz, Opladen, S. 199-224.

Haubl, Rolf, 1996b: Geldpathologie und Überschuldung. Am Beispiel Kaufsucht. hin von der Psychoanalyse vernachlässigtes Thema. in: Psyche, 50, S. 916-953.

Haubl, Rolf, 1998: Geld, Geschlecht und Konsum. Zur Psychopathologie ökonomischen Alltagshandelns, Gießen.

Kirchhoff, Klaus Rainer und Manfred Piwinger (Hrsg.), 2000: Die Praxis der Investor Relations. Effiziente Kommunikation zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt. Neuwied, Kriftel.

KlebanoW, Sheila und Eugene Lowenkopf (I lrsg.), 1991: Money and mind. New York.

Krueger, David W. (Hg), 1986: The last taboo. Money as symbol and reality in psychotherapy and psychoanalysis. New York.

Lange, .lohn, 2000: Investor Relations zum Börsengang. Erfahrungen eines Börsenneulings, in: Klaus Rainer Kirchhoff und Manfred Piwinger (Hrsg.), Die Praxis der Investor Relations. Effiziente Kommunikation zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt. Neuwied. Kriftel, S. 197-222.

Lewis, Man, Paul Wenblev und Adrian Furnham, 1995: The nm economic mind. The social psychology of economie behaviour. New York.

Lockhart, **Russel** A., 1982: Coins and psychological change, in: Soul and money. Dalles, S. 5-21.

Marx, Karl, 1968: Texte zu Methode und Praxis Bd. 11. Pariser Manuskripte 1844. Reinbck bei Hamburg.

Müller, Rudolf Wolfgang, 1977: Geld und Geist. Frankfurt am Main, New York.

Müller-Peters, Horst, 1999: Motivation und Risikoneigung privater Geldanleger - Millers Ratten statt Skinners Tauben?, in: Lorenz Fischer, Thomas Kutsch und Ekkehard Stephan (I Irsg.), Finanzpsychologie. München. Wien. S. 135-157.

Myers, David und **Ed Diener,** 1995: Who is happy? Psychological Science, 6, S. 10-19.

Nitzsch, Rüdiger und Friedrich, Christian, 1999: Entscheidungen in Finanzmärkten. Psychologische Grundlagen. Mainz, Aachen.

°eitler, Andreas, 1990: Das Anlageverhalten von Privatkunden: die Sicht der Anlageberater, in: Sparkasse, 107 (II), S. 493-497.

Oesterreich, Rainer, 1981: Handlungsregulation und Kontrolle. München.

Piwinger, Manfred, 2000: Investor Relations als Inszenierungs- und Kommunikationsstrategie, in: Klaus Rainer Kirchhoff und Manfred Piwinger (Hrsg.), Die Praxis der Investor Relations. Effiziente Kommunikation zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt. Neuwied, Kriftel, S. 7-22.

Schachter, Stanley, 1987: F.ffects of trends and of protit or loss an the tendency to seil stock, in: Basic & Applied Social Psychology 8, S. 259-271.

Scharfstein, David S. und **Jeremy C. Stein,** 1990: Herd behavior and investment, in: American Economic Review 80 (3), S. 465-479.

Schulze, Gerhardt, 1992: Die Erlebnisgesellschaft. Frankfurt am Main, New York.

Schopenhauer, Arthur, 1968a: Sämtliche Werke, Bd. IV, Darmstadt.

Schopenhauer, Arthur, 19686: Sämtliche Werke, Bd. V, Darmstadt.

Sennett, Richard, 1998: Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. Berlin.

Shefrin, Hersh und Meir Statman, 1990: The disposition to seil winners too early and rille losers too long: Theory and evidence, in: Journal of Finance 40, S. 777-792.

SHOW, David A. und Robert Parker, 1984: The media and the market, in: Patricia Adler und Peter Adler (I lrsg.), The social dynamics of financial markets. Greenich/London, S. 153-172.

Soros, George, 1994: Die Alchemie der Finanzen. Kulmbach.

Turkel, Ann Ruth, 1991: Money as a mirror of marriage, in: Sheila Klebanow und E. L. Lowenkopf (Hrsg.), Money and mind. Ncw York, London, S. 67-76.

Unser, Matthias, 1999: Behavioral Finance am Aktienmarkt: Empirische Analysen zum Risikoverhalten individueller Anleger. Bad Soden.

Vetter, Marcus, 1998: ... ein Schweinegeld. Daytrader beim Börsenroulette. Fernsehfeature, BW.

Insolvenzordnung: Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr.1 InsO)

(Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11. Januar 2002 - IV A 4 - S 0550 - 1/02 -)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr.1 lnsO) folgendes:

1. Anwendungsbereich

Natürliche Personen, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, können das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 ff. lnsO beantragen. Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, gehören dazu, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind Vermögensverhältnisse, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. weniger als 20 Gläubiger hat. Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sind nicht nur die Ansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer selbst, sondern auch die Forderungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern (z.B. Lohnsteuerforderungen). Zu den Verbindlichkeiten, die einer Schuldenbereinigung nach den Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zugänglich sind, gehören auch Haftungsschulden des Schuldners. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, zuvor in Verhandlungen mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu versuchen. Der Versuch gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

2. Berücksichtigung von Ansprüchen gegen Dritte bzw. von Pfandrechten

Durch einen Antrag auf das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren werden Ansprüche von Dritten noch nicht berührt. Erst durch die Zustimmung aller Gläubiger zu einem außer-gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan werden Ansprüche gegen Dritte berührt, deren Schuld von der des Schuldners abhängt (z.B. Bürgen, Haftungsschuldner). Sonstige Ansprüche gegen Dritte werden nicht berührt. Unberührt bleiben Pfandrechte und Sicherheiten, die zugunsten eines Gläubigers bestehen (vgl. § 313 Abs. 3 lnsO). Falls Pfandrechte bzw. Sicherheiten zugunsten des Finanzamts bestehen bzw. Dritte noch in Anspruch genommen werden können, ist das Finanzamt berechtigt, die entsprechenden Rechte geltend zu machen (vgl. auch § 191 Abs. 5 Nr. 2 AO). Auch die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. 1 S. 2911 ff. ist weiterhin zulässig. Es ist aber auch zulässig. Regelungen über die vorstehenden Rechte in das Schuldenbereinigungsverfahren aufzunehmen.

3. Rechtsgrundlagen für einen Verzicht

Die außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolgt im Wege von freigestalteten Verhandlungen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern auf der Grundlage eines vorn Schuldner vorzulegenden Planes. Als Rechtsgrundlage für einen Verzicht auf Abgabenforderungen kann jedoch nur das Abgabenrecht unter Einbeziehung der Zielsetzung der Insolvenzordnung herangezogen werden. Die Frage, ob das Finanzamt einem außergerichtliehen Schuldenbereinigungsplan zustimmen kann, ist deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen über die abweichende Festsetzung (§ 163 AO) und den Erlass (§ 227 AO) zu beurteilen. Zu den Gesichtspunkten, die in die Ermessenserwägungen einzubeziehen sind, gehört im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zusätzlich die Zielsetzung der Insolvenzordnung, redlichen Schuldnern nach einer gewissen Wohlverhaltensphase lind unter Einbeziehung sämtlicher Gläubiger eine Schuldenbereinigung als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Sachliche Billigkeitsgründe werden vorn außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nicht berührt und sind daher vorab zu berücksichtigen.

Da nach den Intentionen des Gesetzgebers liir einen Verzicht nur persönliche Billigkeitsgründe in Betracht kommen, setzt eine Maßnahme nach §§ 163, 227 AO voraus, dass der Schuldner erlassbedürftig und -würdig ist. Die Auslegung des Begriffs "persönliche Unbilligkeit ¯ hat sich hierbei an der Zielsetzung der Insolvenzordnung zu orientieren. Wegen der angestrebten Schuldenbereinigun g, unter Beteiligung sämtlicher Gläubiger ist bei der Anwendung der §§ 163, 227 AO im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zu beachten, dass der Begriff „persönliche Unbilligkeit" in diesem Verfahren anders als in anderen Billigkeitsverfahren definiert ist, in denen ausschließlich das Finanzamt und der Schuldner beteiligt sind. Das bedeutet, dass die Rechtsprechung zu §§ 163, 227 AO insoweit nicht mehr uneingeschränkt angewendet werden kann.

Bei der Entscheidung über einen außergerichtlichen Schuldenbereini g ungsplan ist insbesondere zu beachten, dass im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren die Zustimmung eines Gläubigers durch Beschluss des Insolvenzgerichts ersetzt werden kann. wenn dieser im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen berücksichtigt wird und durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde (vgl. § 309 Ins0). Andererseits soll der Schuldner im außergerichtlichen Verfahren auch nicht besser gestellt werden als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung. Falls das Arbeitseinkommen abgetreten oder gepfändet ist, hat daher der Schuldner bei diesem Gläubiger auf eine dem § 114 Ins° entsprechende Beschränkung hinzuwirken. Dies kann auch das Finanzamt sein, wenn es Dienstbezüge gepfändet oder im Wege der Abtretung erworben hat.

Eine angemessene Schuldenbereinigung ist nicht allein deshalb auszuschließen, weil der Plan nur eine einmalige Zahlung oder überhaupt keine Zahlungen des Schuldners (Null-Plan) vorsieht.

4. Sachverhaltsermittlung

Zur Prüfung der Billigkeitsvoraussetzungen hat der Schuldner grundsätzlich die Unterlagen einzureichen, die auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Ins()) erforderlich sind. Der Schuldner hat danach insbesondere einzureichen

- einen Nachweis über seine Beteiligung am Erwerbsleben (z.B. Arbeitnehmer, Rentner),
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis),
- eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögensverzeichnisses (Vermögensübersicht).
- ein Verzeichnis der Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen,
- einen Schuldenbereini g ungsplan, aus dem sich ergibt, welche Zahlungen in welcher Zeit geleistet werden, zudem sind Angaben zur Herkunft der Mittel erforderlich,

einen Nachweis,

ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten zugunsten von Gläubigern bestehen und welche Zahlungen darauf geleistet werden bzw. noch zu erbringen sind,

- ob und ggf. welche Schenkungen und Veräußerungen in den letzten zehn Jahren an nahe Angehörige bzw. sonstige Personen erfolgt sind, die gemäß §§ 132 ff Ins0 anfechtbar wären,
- ob Rechte und Ansprüche aus Erbfällen bestehen bzw. zu erwarten sind (z.B. Pflichtteilsansprüche),

eine Erklärung,

- dass Vermögen aus Erbschaften bzw. Erbrechten zur Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt wird (vgl. § 295 Abs. 1 Nr. 2 Ins0),
- dass außer den im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigern keine weiteren vorhanden sind, kein Gläubiger Sonderrechte (außer bei Pfandrechten und Sicherheiten) erhalten hat und keinem Gläubiger solche versprochen wurden,
- dass sämtliche Angaben richtig und vollständig sind.

5. Entscheidung über den Antrag

5.1 Erlassbedürftigkeit

Die Erlassbedürftigkeit ist nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners zu beurteilen. Die wirtschaftliche Lage des Ehegatten kann insoweit berücksichtigt werden, als dem Schuldner wegen des bestehenden Unterhaltsanspruchs über den pfändbaren Teil hinaus Zahlungen zuzumuten sind.

I m I linblick auf die Zielsetzung der Insolvenzordnung ist eine Billigkeitsmaßnahme nicht deshalb ausgeschlossen, weil z.B. wegen Pfändungsschutzes eine Einziehung der Steuer ohnehin nicht möglich bzw. die Notlage nicht durch die Steuerfestsetzung selbst verursacht worden ist. Vielmehr ist zu würdigen, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren bzw. ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung erfolgversprechend wäre. In diesem Falle kann angenommen werden, dass der Erlass entsprechend der BFH-Rechtsprechung dem Schuldner und nicht anderen Gläubigern zugute kommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Dritte (z.B. Angehörige) zusätzliche Mittel für die teilweise Schuldenbereinigung von bisher und voraussichtlich auch künftig uneinbringlichen Rückständen eingesetzt werden. Entsprechend den Grundsätzen beim Erlass von Steuern im außergerichtlichen Vergleich ist daher für die Entscheidung des Finanzamts vor allem maßgebend, dass die Zahlungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind. alle Gläubiger - nach Berücksichtigung u.a. von Pfandrechten, Sicherheiten - gleichmäßig befriedigt werden und insbesondere dem Schuldner ein wirtschaftlicher Neuanfan g ermöglicht wird. Wurden einzelne Gläubiger in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt, kann es angemessen sein, auf einer höheren Quote zu bestehen.

Dem Schuldner ist in Anlehnung an die Regelung bei der Restschuldbefreiung zuzumuten, die pfändbaren Beträge über einen angemessenen Zeitraum an den Gläubiger abzuführen. In Ratenzahlungsfällen sollte das Finanzamt darauf hinwirken, dass künftiger Vermögenserwerb und Aufrechnungsmöglichkeiten bis zum Ablauf des Ratenzahlungszeitraums zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Erlassbedürftigkeit kann dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt werden, wenn

- der Schuldner sein gesamtes Vermögen (alle verfügba-

ren und beschaflbaren Mittel) und ggf. für eine gewisse Zeit das künftig pfändbare Einkommen zur Schuldentilgung einsetzt,

- die angebotenen Zahlungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und Einkommens sowie des Alters des Schuldners 'angemessen sind,
- hei Pfändung oder Abtretung von Bezügen aus einem Dienstverhältnis die begünstigten Gläubiger auf die pfändbaren Teile entsprechend der Regelung in § 114 InsO, Art. 107 EGIns0 verzichten,
- alle Gläubiger mit der gleichen Quote befriedigt werden, es sei denn, es bestehen zugunsten einzelner Gläubiger Pfandrechte oder Sicherheiten, die in Höhe des tatsächlichen Werts vorweg befriedigt werden können,
- nach den vorliegenden Umständen damit zu rechnen ist, dass der Schuldner den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan vollständig und fristgemäß erfüllen wird.

5.2 Erlasswürdigkeit

Im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren richtet sich die Entscheidung über die Erlasswürdigkeit eines Schuldners danach, ob ein Antrag des Finanzamts, dem Schuldner in einem späteren Verfahrensstadium gemäß § 290 InsO die Restschuldbefreiung zu versagen, voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben würde. Würde dieser Antrag voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, gilt der Schuldner im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens als erlasswürdig. Nach § 290 InsO ist die Restschuldbefreiung u.a. zu versagen, wenn der Schuldner

- wegen einer Insolvenzstraftat (§ 297 InsO) rechtskräftig verurteilt wurde;
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf F.röffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, uni Steuerzahlungen zu vermeiden oder unberechtigte Steuererstattungen zu erlangen (z.B. in Stundungsanträgen und Steuererklärungen); die Nichtabgabe schriftlicher Erklärungen (z.B. Steuererklärungen) steht der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger schriftlicher Erklärungen nicht gleich:
- im letzten Jahr vor dem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung des Finanzamts dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet, Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat;
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in diesem Verfahren (z.B. über Vermögen) verletzt oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben im Erlassantrag gemacht hat.

6. Verfahren

6.1 Hat die Prüfung des Antrags ergeben, dass der Schuldner dem Grunde nach erlassbedürftig ist und im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverthhren als erlasswürdig gilt, kann der Erlass im Hinblick auf § 291 InsO zunächst nur verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn noch nicht alle Bedingungen erfüllt sind.

Dies ist z.B. der Fall, wenn

- die übrigen Gläubiger noch nicht zugestimmt haben,
- der Schuldner noch eine Teilzahlung oder Ratenzahlungen aus dem künftigen pfändbaren Einkommen zu leisten hat,
- Zahlungseingänge durch Verwertung u.a. von Pfandrechten, Sicherheiten oder Inanspruchnahme Dritter zu erwarten sind oder
- etwaige Aufrechnungsmöglichkeiten wahrgenommen werden sollen.

Während der Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung ist weitere Voraussetzung für die Erlassbewilligung die Erfüllung der laufenden steuerlichen Verpflichtungen (z.B. bei selbständiger Tätigkeit). Die voraussichtlich zu erlassenden Beträge können zunächst bis zum Ablauf des Zahlungsplans und die künftig zu leistenden Beträge entsprechend der getroffenen Regelungen gestundet werden.

In Fällen, in denen eine Ratenzahlung über einen längeren Zeitraum vereinbart wurde, hat der Schuldner gegenüber dem Finanzamt jährlich über die geleisteten Zahlungen und deren Verteilung an die einzelnen Gläubiger Rechnung zu legen.

6.2 Einer Zustimmung des BMF bedarf es nicht (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 2002
• IV D 2 - S 0457 - 1/02 -).

Gefahrenpotential EURO

A. Braune, Hornberg

Übersicht: Die Verschuldungssituation in Deutschland ist rapide angestiegen. Der Umgang mit Geld zeigt sich in der Bevölkerung als zunehmend .schwerer. Daran können verschiedene l'aktoren mitwirken. Sollte die Grundeinstellung zum Geld ein entscheidender Faktor sein, muss sich diese in der Gesellschaft gelindert haben. Mit dieser Studie soll mit der Drei-Generationen-Zeitzeugenbefragung die Einstellung der Menschen in ihrer Zeit z1111 Geld aufgedeckt und gegenübergestellt werden. Entscheidende Einflussfaktoren der Gegenwart werden ebenfalls erörtert. Die Ergebnisse führen dahin, dass die Einführung des EURO ein neues Verschuldungspotential darstellt.

Die Annahme, dass der EURO für viele zunächst eine Verschuldungsfalle darstellen kann, basiert auf dem Erkenntnisgewinn des Wandels der Orientierungsleitlinien.
Somit stehen wir heute komplett anderen, mit damals nicht vergleichbaren Voraussetzungen der Währungsreform gegenüber.

Nach Kriegsende waren die Leitwerte von 1950 bis 1964 **Arbeiten,** von 1965 bis 1979 **Vorzeigen** und von 1980 bis 1994 **Erleben.** Die Leitwerte des Erlebens sind geprägt durch berufliche Selbstverwirklichung: konsumiert wird mehr heim Individuellen als beim Notwendigen *(vgl. Stracke el al. 1992, S.I64).*
Der Aussage, dass die Menschen „deutlich mehr Wünsche haben, dafür aber weniger tun (wollen)" *(Luthe et al. 1988, S.71:),* kann im Punkt der Wünsche durch die Gespräche mit Zeitzeugen nicht bestätigt werden.
Die Psychoanalyse bezeichnet den Druck übermäßiger Wünsche: das Es (vgl. Erikson 1971, 5.187) und das Ich haben schon immer gegen diesen Druck angehen müssen.
Obgleich die damalige Zeit nicht über die Konsumvielfalt wie heute verfügte, waren die Wünsche seither auch unbegrenzt. Der Umgang und die Selbstdisziplin damit waren allerdings eine andere. Um die „zu beobachtende, bedeutsame Veränderung von Wertmustern angemessen zu erklären, ist es also notwendig, gesellschaftliche Modernisierungsprozesse in ihrer ganzen Breite und in ihren Auswirkungen auf einzelne Lebensbereiche" *(Baumann 1987, S.126)* zu fokussieren. Unter dem Begriff Wert sind Vorzugstendenzen und Orientierungsleitlinien zu verstehen, „die dem Umgang mit Kontingenz dienen. Sie können das motivierte Verhalten anleiten" *(Baumann 1987, S.45).* Hier werden wesentliche, gesamtgesellschaftliche Veränderungen der Orientierungsrichtung als Wertwandel bezeichnet.

Somit gibt es nicht nur Wertorientierungen, die jedem einzelnen, sondern auch Wertorientierungen, die einer Gesellschaft im Ganzen zu eigen sind.

Zunächst sollen signifikante Ergebnisse einer Drei-Generationen-Zeitzeugenbefragung den Wertewandel unserer Gesellschaft verdeutlichen, ein weiterer bedeutender Verschuldungsindikator wird aufgedeckt und schließlich in Zusammenhang mit der daraus resultierenden potentiellen Gefahr zur aktuellen Währungsreform gebracht.

Wertewandel zur Verschuldung

Generation-1 (Geb. 1911-1913)
Vcr- und Überschuldung ist in der Geschichte nicht neu und hat es schon immer gegeben *(vgl. Möller 1994, S.11).* Doch die Gründe der Verschuldungssituation, wie sie heute vorliegen, sind dem Wandel der Zeit unterworfen. Zum Entwicklungsverständnis wird ein kleiner historischer Rückblick gewährt, der einen Vergleich mit der heutigen Einstellung zur Verschuldung bietet.

Als Deutschland den ersten Weltkrieg, von 1914 bis 1918, verloren hatte, wurden den Deutschen von den Siegermächten verschiedene Bestimmungen auferlegt *(vgl. Kinder et al. 1987, S.12711:).* Die damals bezeichnete Bereichswehr wurde zu einem 100 000 Mann-Heer gestaffelt. Die Soldaten mussten sich zu 12 Jahren verpflichten, erwarben sich jedoch nach dieser Zeit ein Anrecht auf eine Staatsstellung.

Den Soldaten war die Eheschließung erst ab dem 28. Lebensjahr erlaubt. Die Zeitzeugenbefragung zeigte, dass es damals nur den Paaren möglich war, zu ehelichen, wenn sie sich den notwendigen Hausstand schon erarbeitet hatten, beziehungsweise ihnen eine entsprechende Aussteuer durch vermögende Eltern mitgegeben werden konnte.
Voraussetzung für die Ehe war also, dass man sich zuerst das Geld verdiente und ansparte, um sich davon Schlafzimmer und Küche als Mindestausstattung leisten zu können. Vorher war überhaupt nicht an das Heiraten zu denken.

Es wird deutlich, dass schon sehr früh ein realistisches Bewusstsein zum Geld bei den Menschen geprägt war. Unrealistische Wünsche ließen sich nicht wie heute durch Schulden realisieren. Es zeigt sich, dass Wünsche und die Ehe damals einen ganz anderen Stellenwert einnahmen.

Kreditaufnahme und Verschuldung stehen der Erziehung und Grundeinstellung dieser Generation so konträr gegenüber, dass dies bis heute nicht in die Köpfe der älteren Generationen geht. Noch heute ist es für diese Generation undenkbar, sich etwas auf Raten zu kaufen oder gar das Konto zu überziehen.

Grundeinstellungen und Gefühle wie Scham, schlechtes Gewissen und Angst sind bei der älteren Generation stärker als die Befriedigung gewünschter Konsumgüter und verhindern. dass sie sich auf die Verschuldung einlassen. Diese Grundmuster sind so gefestigt, dass selbst Werbung heute diese nicht erschüttern kann.

Sich nicht zu verschulden war damals sogar lebensnotwendig. Die einzige Möglichkeit, Schulden zu verzeichnen, wurde durch das Anschreiben vom Lebensmittelkaufmann eingeräumt. Somit könnte man den Lebensmittelhändler schon als eine Art Kreditinstitut bezeichnen. Löhne und Gehälter wurden damals wöchentlich oder monatlich in Briefumschlägen ausgehändigt. Es kam vereinzelt vor, dass die Hausfrau am Donnerstag Lebensmittel ohne Geld kaufen musste, ihr Mann aber am Freitag wieder Lohn erhielt. Da es sich um ständige Kunden des Kaufmanns gehandelt hatte, war dieser schon nachsichtig und schrieb die Artikel auch mal an. Doch bevor wieder gekauft werden durfte, mussten die Rückstände erst beglichen werden. Wenige schoben dann ihre Kinder zum Einkaufen vor, mit der Begründung, dass man Kindern doch nicht so viel Geld mitgeben könne. Dennoch war es lebensnotwendig, seinen Außenständen nachzukommen. Es gab keine Alternativen, wie sie heute zum Beispiel durch die vielen Versandhäuser geboten werden. Heute verschulden sich Menschen z.B. bei Quelle, dann bei Otto, dann hei anderen Versandhausanbietern. Einige lassen sogar nur einen Buchstaben von ihrem Namen weg und schon sind sie für das Versandhaus nicht mehr zu identifizieren. Mit solchem Vorgehen wird es den Schuldnern sogar immer wieder mög-

lieh, sich erneut beim gleichen Gläubiger zu verschulden. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Lebenshaltungskosten und die Möglichkeiten viel geringer waren als heute. Es standen damals auch nicht die modernen I leizmöglichkeiten zur Verfügung.

„Wir haben uns immer in der Wohnstube aufhalten können, aber von meiner ganzen Klasse war das eine Ausnahme. Ich kann mich noch erinnern, dass sich das Leben bei meinen Mitschülerinnen ausnahmslos in der Küche abspielte. Dort war es durch das Kochen auch immer schön warm. Zumeist stand in der Küche noch ein Sofa, auf dem sich der Mann, wenn er von der Arbeit kam, erst einmal ausruhen konnte. Es war hei anderen üblich, dass man in die gute Stube nur Sonntags ging, auch nicht einmal, nur wenn Besuch erwartet wurde und an Geburtstagen und Weihnachten. Das Wohnzimmer war bei meinen Mitschülerinnen dann sogar so ausgekühlt, dass es schon einen Tag vorher beheizt werden musste" *(Zeitzeugin F., 1913-2001).*

„Damit es im kalten Winter wenigstens im Bett schön warm wurde, haben sich die Leute in I landtücher gewickelte, erhitzte Ziegelsteine ins Bett gelegt" *(Zeitzeugin Sch., geb. 1911).*

Das Verhältnis des Einkommens zu den Lebenshaltungskosten hat sich ebenfalls stark gewandelt. Damals galt die Regel, höchstens ein Drittel des Einkommens für die Miete auszugeben.

Generation-2 (Geb. 1924-1927)

Die Bevölkerung nach dem zweiten Weltkrieg, 1939 bis 1945 *(vgl. Kinder et al. 1987, S.199ff)* hat erlebt, wie die Reichsmark nach dem Stichtag der Währungsreform im Juni 1948 sofort nichts mehr wert war. Alles, was zuvor angespart war, wurde auf 10 Prozent „I0 RM : 1 DM-West" *(ebenda, 5.249)* abgewertet.'

Die Generation, die nach dem zweiten Weltkrieg geheiratet hat, fing gemeinsam an, sich das Leben neu aufzubauen. Da alles ausgebombt und abgebrannt wurde, konnte auch keiner, wie es bei der Generation-1 noch üblich war, eine Aussteuer in die Ehe mit einbringen *(vgl. Zeitzeugin Z., geb. 1927).*

Am Stichtag bekam jede Person 40,— DM ausgezahlt *(vgl. Zeitzeugen Z., geb. 1924).* Da alles ausgebombt war, gab es bis dato auch nichts in den Geschäften zu kaufen, obwohl Geld genug vorhanden war. „Nach der Reform hatten die Leute kein Geld mehr. Doch abrupt waren die Geschäfte mit Waren gefüllt, auch wieder mit schönen Artikeln - und es wurde mit DM-Preisen verkauft. Dadurch hatten die Geschäfte einen guten Start" *(vgl. Zeitzeugin Z., geb. 1927).*

Die meisten Geschäfte ermöglichten ihren Kunden Kauf auf Raten. Sogar Schuhe konnte man auf Raten kaufen. Die Möglichkeit des Ratenkaufs wurde auch von vielen jüngeren Bürgern dieser Zeit in Anspruch genommen. Aber noch immer war man sich bewusst, wie viel Geld man hat und welche Raten man monatlich abtragen konnte. Die Menschen rechneten genau und blieben im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse *(vgl. ebenda).*

Die Idee des Kreditkaufes kam aus Amerika und wurde später auch in Deutschland eingeführt, die sich langsam in der jüngeren Generation, z.B. beim Möbelkauf, verbreitete *(vgl. Zeitzeugin F., 1913-2001; Caplovitz 1974).* Skeptisch betrachtet die ältere Generation das neu eingeführte *allIellkanische Sv.slem,* das ermöglichte, dass das Mobiliar erst dann vollständig bezahlt wurde, wenn dies zum Teil schon kaputt oder verlebt war.

I m Rahmen der finanziellen Verhältnisse bewegen sich heute immer weniger Privatpersonen. Dadurch vergrößert sich die Verschuldungssituation der Bevölkerung. Wachsende Konsumentenkredite verdeutlichen ebenfalls den oft außerhalb des Budgets liegenden Konsumbedarf in unserer Gesellschaft.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Konsumentenkredite
(vgl. Schaubild 1):

Entwicklung der Konsumentenverpflichtungen

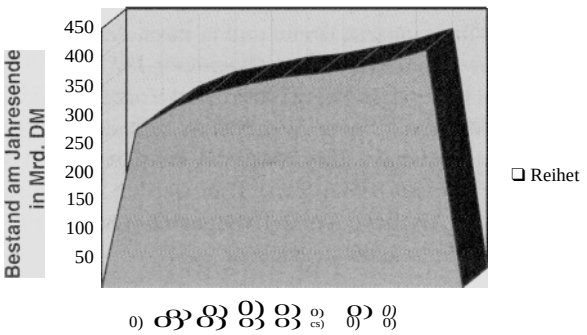

Schaubild 1: Graphische Darstellung der Entwicklung der Konsumentenkredite (Autor)
Zahlen-Quelle: Deutsche Bundesbank 1999, S.50

Das wachsende Problem der Privatinsolvenz m unserer Gesellschaft führte Anfang 1999 dazu, dass die Insolvenzordnung (InsO) vom 05.10.1992 *(BGBl. 1994, 2866)* in Kraft getreten ist *(vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung BAG-SB 2/99, S.24).*

Eine weitere umfangreichere Untersuchung führte zu der Erkenntnis, dass sich mit dem Wegfallen der Sinne der Kaufwiderstand zunehmend ausschaltet und der Finanzüberblick erschwert wird.

Der Extremwandel der Gegenüberstellung der Drei-Generations-Phasen, visualisiert in folgender Tabelle,

I Anmerkung: Die Ausgangssituation der Menschen war je nach Besitzstand wie Hauseigentum. Schmuck oder andere Wertgegenstände verschieden.

Generation-I geb. **1911-1913**	Generation-2 geb. 1924-1927	**Generation-3** ab **1941**
Die Aussteuer musste vor der Ehe bezahlt sein.	Durch den Krieg begann man ohne Aussteuer, - Ratenkauf wurde in Anspruch genommen - realistischer Bezug war noch vorhanden.	Konsumenten-kredite gehören beinahe zum guten Ton des Alltags.
Währungsreform DM		**Währungsreform EURO**

verdeutlicht, dass unsere Gesellschaft diese Währungsreform unter signifikant veränderten Orientierungsleitlinien antritt.

Folgendes Beispiel verdeutlicht, dass geringere Beträge, z.B. beim Ratenkauf, zum Konsumieren anregen können, obgleich letzten Endes mehr bezahlt werden muss.
Kemper „Ich zahl das ab. ne. Das ist zu verführerisch weißte. Du bestellst eher da'n Teil zu 100 Mark als wenn de jetzt inne Stadt sagst: Oh ich soll 100 Mark dafür hinlegen, nee, ‚iberleg ich mir, ne. (so bezahlt sie lieber in drei Raten...) Ach 30 Mark im Monat, das kann ich wohl. Und dann im anderen Monat, da is schon wieder was, ja da sind aus die 30 Mark, 60 Mark geworden..." *(Bödeker 1992, S.123).*

Als besondere Gefahr ist zu betonen, dass die Preise halb so teuer aussehen und doppelt so teuer sind. So wird gesagt, „Wir haben es doch gut, wir müssen die Beträge nur verdoppeln, andere müssen noch durch ungerade Zahlen dividieren" *(Zeitzeuge B., geb. 1941).* Gerade das jedoch ist es. In anderen Ländern wird man zunächst vom Kauf abgeschreckt, bei uns zum Kauf angeregt.

Verschuldungseinflüsse

Verschiedene Indikatoren beeinflussen die **Verschuldungssituation.** Multifaktariefle Gesichtspunkte sind für die Verschuldungssituation ausschlaggebend und bestimmen den historischen und aktuellen Status. Durch Kontoführung und Bankkarten kann der Bankkunde sehr schnell den Überblick über seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse verlieren, wodurch der Konsument zu Spontankäufen angeregt wird. Besonders hervorzuheben sind Kreditinstitutionen und Kreditkartengesellschaften. Einen weiteren Verschuldungsindikator stellen Versandwarenhäuser dar. Sie bilden ein **doppeltes Abstrakt.**
Diese Studie führte zu der Erkenntnis, dass die Eigenschaft, abstrakt zu sein, ein wesentliches Merkmal für Verschuldungsindikatoren darstellt. Durch den technischen Fortschritt unserer Gesellschaft werden zunehmend praktische Zusammenhänge vieler Bereiche abstrakt und theoretisch. Technische Strukturen verlaufen nicht mit den Denkstrukturen des Menschen homogen und Realisierungen verschiedener Bereiche beanspruchen immer weniger die natürlichen Sinneswahrnehmungen.
Als Konstante bleibt der Mensch als Akteur der Gesellschaft Mensch und zunehmend wird von ihm verlangt, die natürlichen Wahrnehmungsstrukturen in technische Strukturen umzusetzen. Somit muss die **Wahrnehmungsreduktion** als ein Hauptproblem, das in die Verschuldung führt, hervorgehoben werden!
Diese Erkenntnis führt zu der Hypothese, dass das zumeist einseitig positiv gesehene **Internet** sich andererseits zu einem gewaltigen Verschuldungs-Gefahren-Potential entwickeln kann, das die Versandwarenhäuser übertrifft. Mit dem Mausklick ist die Auftragserteilung noch einfacher, schneller und abstrakter als das Herausschreiben der gewünschten Artikel, dem noch ein Anruf oder Brief an den Versandhandel folgen muss.
Verschuldung wird nun in eine „Bi-Faktorielle Wechselwirkung", deren Auslöser verstärkt äußere oder innere Faktoren darstellen können, eingeteilt. Die voranstehenden Punkte zählen zu den äußeren Faktoren.
Innere Faktoren werden z.B. von Bildungsdefiziten bestimmt. Durch Unkenntnis veranlasst. werden viele von Überschuldung betroffen. Einige Kreditantragsteller, deren Anträge von der Hausbank nicht genehmigt werden, greifen voreilig zu unseriösen und überteuerten Angeboten. Andere versäumen oftmals, bei ungerechtfertigten Mahnverfahren fristgerecht Einspruch zu erheben. Viele von Überschuldung betroffene Mitarbeiter in Großunternehmen haben dort &eiwillig ihre Tätigkeit aufgegeben, uni mit der Abfindungssumme ihre Schulden auszugleichen. Die kurzfristige Lösung ließ langfristige Ausmaße verkennen. Das zeigt, dass **Präventionsmaßnahmen** neben Kindergärten und Schulen ebenlidls bei den Angestellten in den Betrieben, dort, wo aus Unkenntnis die Überschuldung tatsächlich passiert und den Kindern vorgelebt wird, zwingend erforderlich wären.
Soziale Dienstleistungen werden erst in Anspruch genommen, wenn es zu spät ist. Die Daten verlangen zunehmend eine Verantwortung durch den Staat. Durch Konzepte sollten politische Maßnahmen vorbeugend greifen.
Auch durch Werbung suggeriertes Prestigedenken und mangelnde Finanzerziehung führen zur Konsumentenverschuldung. Am Beispiel der Mode ermöglicht der Modedruck als **äußerer** und mangelnde Persönlichkeit als **innerer** Faktor das Greifen in die Verschuldungsspirale durch Werbung und andere Nutznießer.

Schlussfolgerungen

Mit der Zeitzeugenbefragung wurde ein Wandel zur Grundeinstellung und zum Umgang mit Geld deutlich. Im Generationenwechsel passiert eine immer schneller werdende Entwicklung, in der sich die Geldausgaben zunehmend abstrakter gestalten. Damit geht ebenfalls die Gefahr einher, dass der Bezug zum Geld verloren geht. Somit stellt das Internet als großes Versandwarenmedium das zur Zeit größte Absolutabstraktum dar und darf als Gefahrenpotential nicht unterschätzt werden.
Diese Darlegung setzte sich zum Ziel, aufzuzeigen, dass Verschuldung von zwei Elementen geprägt wird. Sie resultiert aus dem Zusammenwirken der sogenannten inneren und äußeren Faktoren. Diese Faktoren werden entscheidend von

der Wahrnehmungsreduktion bestimmt. Der EURO fordert ebenfalls eine neue Anpassung der Wahrnehmung zum Geld. Zudem sehen Produktpreise mit dem EURO halb so teuer aus, wobei sie doppelt so viel kosten. Eine Inflation von einem EURO klingt weniger beängstigend als von fast zwei Mark. Sollten sich Fälschungen auf dem Markt verbreiten, werden die „Blüten" nicht mehr durch Grenzen gebrochen.

Bibliographie:

Baumann, U. (1987): Ethische Erziehung und Wertwandel. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

Beck, C.H. (199843): Bürgerliches Gesetzbuch. Heck: München.

Beck, 0. (199928): Beek'sche Textausgaben. Insolvenzgesetze. München: Beck.

Bödeker, St. (1992): Ihmshaltsführung in einem sozialen Brennpunkt. Eine qualitative Analyse. Frankfurt und New York: Campus.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (1999): In: BAG-SB: Informationen. Kassel: BAG 2/99, S.24.

Caplovitz, D. (1974): Consumcrs in Trouble. New York.

Deutsche Bundesbank (1999): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung Ihr Deutschland. 1990 bis 1998. Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Erikson, E.H. (197141: Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart: Klett.

Kinder, H./Hilgemanm W. (198722): dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Kartell und chronologischer Abriß. Band n: Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Luthe, I1.0./Meulernann, II. (11g.) (1988): Wertwandel – Faktum oder Fiktion? Bestandsaufnahmen und Diagnosen aus kultursoziologischer Sicht. Frankfurt am Main und New York: Campus.

Müller, M. (1994): Schulden der Verbraucher. Verbraucherverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland als wachsendes gesellschaftspolitisches Problem. Gießen: Focus.

Stracke, G./Geitner, D. (1992): Finanzdienstleistungen. Handbuch über den Markt und die Anbieter. Heidelberg: Recht und Wirtschaft.

berichte

Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 17 BSHG und § 850f Abs. 1 Buchst. a und b ZPO (Leverkusener Modell)

Gottfried Beicht, Dipl.-Sozialarbeiter und aditilts- und Marketingmanager*

§ 17 BSHG

Die Finanzierung der Schuldnerberatung hat der Gesetzgeber mit der Einführung und Nachbesserung des § 17 BSIIG in den 90er Jahren nur für einen begrenzten Kreis der Rat- und Hilfesuchenden geregelt. Beratung und Unterstützung bei einer Überschuldung hat er dabei der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet. Die Formen der Sozialhilfe und damit auch die Formen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 1 BSHG) sind nach § 8 BSHG "persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung". Zur persönlichen Hilfe gehört nach § 8 Abs. 2 BSHG "auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten", unter der die Schuldnerberatung normalerweise firmiert und bei der die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, also die hauptsächlichen Träger von Schuldnerberatungen, nach § 8 Abs. 2 und § 10 BSHG sogar einen gewissen Vorrang haben. Schuldnerberatung ist also schon seit langem ein Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht erst seit Einführung des § 17 BSHG. Dieser hat lediglich die Präzisierung gebracht, dass die dafür notwendigen Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden "sollen", ggfs. auch pauschaliert und dass die Schuldnerberatung so lange gewährt werden "soll", bis die Lebcnsuntcrhaltshilfe Schuldnerberatung entbehrlich geworden ist. Nach § 6 BSHG "soll" diese Hilfe auch schon vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch weitere Sozialhilfe und eben auch weitere Schuldnerberatung entbehrlich wird. Zusammenfassend kann also gesagt worden, dass hei einer eingetretenen oder drohenden Überschuldung die persönliche Hilfe in sonstigen sozialen Angelegenheiten, nämlich qualifizierte Schuldnerberatung, so lange gewährt und vom Sozialhilfeträger finanziert werden "soll", bis sie nicht mehr erforderlich ist. Dabei heißt "soll" in aller Regel muss! Ein verkürztes Verständnis wäre es, wenn ein Sozialhilfeträger § 17 BSHG so interpretieren würde (wie kürzlich auf einer Fachtagung von der Stadt Dortmund bekannt wurde), dass Schuldnerberatung nur dann gewährt werden könne, wenn Geldleistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt vermieden oder überwunden werden könnten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen wie allein Erziehende oder Rentner mit der Begründung, diese könnten nicht arbeiten gehen und deshalb den Geldleistungsbezug aus der Sozialhilfe nicht überwinden, ist deshalb mit § 17 BSHG nicht vereinbar. Er hilft auf Dauer nicht einmal, das Stadtsäckel zu schonen, denn die Folgekosten einer nicht behobenen Überschuldungskrise sind immens.

Einkommensabhängigkeit und Nachrang der Sozialhilfe

Allerdings kann ein Ausschlusskriterium das Einkommen der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung sein. Es wäre sicherlich sachdienlich gewesen. wenn der Gesetzgeber die besondere Lebenslage "Überschuldung" im Abschnitt 3 BSHG hei den "Hilfen in besonderen Lebenslagen" erwähnt und damit auch die für diesen Abschnitt maßgebenden, höheren Einkommensgrenzen vorgegeben hätte. Aber auch dann wäre die I lilfe nicht gänzlich einkommensunabhängig.

Wegen des generellen Nachranges der Sozialhilfe greift die Finanzierung der Schuldnerberatung durch den Sozialhilfeträger auch nicht bei Ratsuchenden, für die und soweit ein anderer Finanzier einspringt, etwa ein Bundesland mit der Finanzierung sog. Verbraucherinsolvenzberatung oder bei denen, die ihre Beratung aufgrund ihres hohen Einkommens selbst bezahlen können. Sie müsste in vielen Fällen auch .tann nicht greifen, oder nur zum Teil, wenn Schuldnern ein Teil ihres Einkommens weggepfändet wird.

Das Leverkusener Modell

Die Kosten einer Schuldnerberatung können nämlich wie andere Bedarfe eines Schuldnerhaushaltes (Warmmiete, Regelsätze, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, angemessene Versicherungsbeiträge, Pauschale für einmalige Bedarfe, berufsbedingte Bedarfe bzw. Absetzbeträge vom Einkommen usw.) zusätzlich pfändungsfrei belassen werden.

Dazu ist entweder ein Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO erforderlich oder nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO. Im ersten Fall wird in die sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung neben den Bedarfen für Unterkunft, Regelsätzen, Fahrtkosten usw. (nach Abschnitt 2 BSHG) sowie den Absetzbeträgen vorn Einkommen (nach Abschnitt 4 BSHG) der in § 17 BSHG, also Abschnitt 2 BSHG, genannte Schuldnerberatungsbedarf eingerechnet. Im zweiten Fall werden die Kosten der Schuldnerberatung (oder Kostenbeiträge) als "besonderes Bedürfnis des Schuldners aus persönlichen Gründen", welches eine Schuldnerberatung zweifelsohne darstellt, zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 850c ZPO (Tabelle) pfandungsfrei belassen. Die Pfändungsfreibeträge nach Tabelle enthalten zwar Pauschalwerte für Miete und sonstigen Lebensbedarf, nicht aber für die Kosten einer Schuldnerberatung. Nimmt ein Schuldner die Hilfe einer Schuldnerberatung in Anspruch, müssen die ihm dafür entstehenden Kosten also zusätzlich pfändungsfrei belassen werden.

Gläubigerbeteiligung an den Kosten der Schuldnerberatung

Nicht unerheblich ist auch der Aspekt, dass auf diese Weise mittelbar auch die Gläubigerseite an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt wird. Wenn Schuldenregulierungen grundsätzlich auf eine begrenzte Zeit zugeschnitten werden, was infolge der geänderten Ins() nun auch bei Mittellosen möglich ist, Schuldner infolge der gekürzten Beträge, die an die Gläubiger fließen, also nicht länger zahlen müssen, ist dieser Effekt erreicht. Ihm bleibt ein zusätzlicher pfändungsfreier Einkommensteil, den er an die Schuldnerberatung zahlt. Dies scheint nicht nur unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass die Schuldnerberatung den Gläubigern eine Menge Arbeit abnimmt bzw. überhaupt erst dafür sorgt, dass eine geordnete Schuldenregulierung möglich wird, sondern auch, weil z.B. die Kosten der anderen Beteiligten an einem Insolvenzverfahren, wie Gerichte, Treuhänder, Gutachter, die Ausbeute der Gläubiger ebenso schmälern. Oder möchte jemand behaupten, die Arbeit der Schuldnerberatung als geeignete Stelle in diesem Zusammenhang sei weniger wichtig als die der anderen Verfahrensbeteiligten? Oder wie wäre zu begründen, dass die Kosten der Schuldnerberatung der Allgemeinheit auferlegt werden, die eines Insolvenzverfahrens aber nicht, wenn ein ausreichendes Einkommen vorhanden ist? Bei Einzelzwangsvollstreckungen oder Offenlegung von Abtretungen kann dies nicht anders gesehen werden.

Wille des Gesetzgebers

Da er für die Schuldnerberatung keine andere Finanzierungsregelung geschaffen hat, wie etwa das Gerichtskostengesetz für die Gerichte, die BRAGO für die Anwälte, die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung für die Treuhänder und § 17 BSHG für "arme" Schuldner, kann nur angenommen werden, dass der Gesetzgeber § 850f Abs.1 Buchstaben a und b ZPO u.a. zur Finanzierung von Schuldnerberatung für die Personen geschaffen hat, die sie aus ihrem eigenen Einkommen bezahlen könnten bzw. für die kein anderer Finanzier eintritt. Dass diese Personen von der Schuldnerberatung ausgeschlossen sein sollen, hat der Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt. Es ist eigentlich verwunderlich, dass von dieser Möglichkeit bisher nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Leider gibt es infolgedessen dazu auch keine Kommentarmeinung oder Rechtsprechung, außer der jetzt von uns initiierten, zumindest ist uns bisher keine bekannt geworden. Vielleicht freut sich ja der Gesetzgeber, wenn er mitbekommt, welch weise und vorausschauende Entscheidung er mit Einführung des § 850f Abs. I ZPO getroffen hat. Die jüngste Nachbesserung (Abschnitt 4 BSHG) zeigt ja, wie wichtig ihm diese Vorschrift ist.

PKH und Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren

Folgerichtig wäre es nun natürlich auch, zu überlegen, ob bei der Gewährung von PKH evtl. Pfändungsbeträge einkommensmindernd angerechnet werden oder die benötigten

Kostenbeiträge zu den Verfahrenskosten pfändungsfrei gestellt werden. Gleiches gilt für die Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, wenn z.B. bevorrechtigte Abtretungen nach § 114 InsO vorliegen oder aufgerechnet wird. Auch hier ist nicht einzusehen, dass die Staatskasse zugunsten der Gläubiger in Anspruch genommen wird, die gegenüber anderen Gläubigern bevorrechtigt sind. Mit dem geänderten § 36 InsO haben die Insolvenzgerichte diese Entscheidung in der Hand.

Praxistest für das Leverkusener Modell

Bislang waren diese bereits vor einigen Jahren angestellten Überlegungen des Autors noch nicht praxisrelevant. Insbesondere sind in der Zwischenzeit durch die Einführung und Nachbesserung der InsO einige Rahmenbedingungen verbessert worden. Infolge der rückläufigen Einnahmen wie Spenden und Bußgelder zur Finanzierung der Eigenmittel in der Schuldnerberatungsstelle der AWO Leverkusen, aber auch mit Blick auf die Kürzungen der städtischen Zuschüsse (Sozialhilfeträger) und dem dringenden Bedarf an zusätzlichem Beratungs- und Verwaltungspersonal, mussten sie nun einem Praxistest unterzogen werden.

Im ersten Fall lag ein Verrechnungsersuchen einer Krankenkasse beim Arbeitsamt als Drittschuldner vor. Die Berechnung des Mündungsfrei zu belassenden sozialhilferechtlichen Bedarfes musste von der Schuldnerberatung vorgenommen werden, weil mit dem Sozialamt in der Kürze der Zeit keine Einigung hinsichtlich der zu bescheinigenden Bedarfsgrößen zu erzielen war. Sie wurde vom Arbeitsamt Anfang Oktober 01 akzeptiert und als neue Pfändungsfreigrenze zugrunde gelegt. Enthalten waren 50,- DM als mtl. Kostenbeiträge zur Schuldnerberatung.

Im zweiten Fall entschied das Amtsgericht Leverkusen (Vollstreckungsgericht) am 31.10.01 bei einer Einzelzwangsvollstreckung, dass neben Warmmiete, Regelsätzen, GEZ-Gebühren usw. ein Kostenbeitrag zur Schuldnerberatung i. H. v. 50,- DM mtl. aufgrund des Antrages nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO zusätzlich pfändungsfrei belassen wird (AG Leverkusen, 46 M 1949/01), weil es die Argumentation der Schuldnerberatung nachvollziehen konnte. Da die Rechtspflegerin dann aber nicht nur den Absetzbetrag vom Einkommen gern. § 76 Abs. 2a BSHG mit Blick auf die unglückliche Rechtsprechung des OLG Köln wegließ, sondern gleich alle Absetzbeträge wie Fahrtkosten zur Arbeitsstelle und Arbeitsmittelpauschale, liegt die Sache nun zur Entscheidung beim LG Köln.

Aufgrund des eingereichten Zahlungsbeleges setzte im dritten Fall ein Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode auf Antrag der Schuldnerin eine Pfiindungsfreigrenze von 50,- DM über dem vom Sozialamt bescheinigten Bedarf fest. Nun kann sich die Schuldnerin mit diesem Betrag an den Kosten beteiligen, die durch ihre auch im nachinsolvenzlichen Verfahren notwendige Beratung entstehen.

Ein anderer Treuhänder lehnte die Anhebung der Pfändungsfreigrenze zusätzlich zu den Freibeträgen nach der Tabelle zu § 850c ZPO in einem eröffneten Insolvenzverfahren mit der Begründung ab, dass die Gläubiger mit einer Schmälerung der Ausschüttung von jährlich 1.200,- DM wohl nicht einverstanden wären. Allerdings berief er die seiner Ansicht nach dazu notwendige Gläubigerversammlung auch nicht ein, so dass nun der Rechtspfleger des Insolvenzgerichtes eingeschaltet werden musste. Er hat zwar vorher auch schon "erhebliche Bedenken" bekundet wegen einer Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, "... nur, damit die Schuldnerin Beiträge hei Ihrer uGmbli begleichen kann", sowie, dass nicht erkennbar sei, "... weshalb Bedürfnisse der Schuldnerin aus persönlichen Gründen bestehen sollen". Wir gehen aber davon aus, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass der Zwangsvollstreckungsschutz nach den §§ 850 ff ZPO für die Insolvenzgerichte Neuland ist, und sie sich erst mit der Materie vertraut machen müssen.

Mit dem regelmäßig von uns eingesetzten freiwilligen Treuhänder für außergerichtliche Einigungs- und Schuldenbereinigungspläne gab es hingegen noch keine Differenzen bei der Beurteilung dessen, in welchem Umfang Einkommensteile von der trcuhänderischen Abtretung erfasst sind. Er ist allerdings auch mit dem Zwangsvollstreckungsrecht und dem BSHG vertraut.

Derzeit laufen noch Verhandlungen mit einem Gläubiger, dessen Abtretung in einem eröffneten Insolvenzverfahren noch das Vorrecht des § 114 InsO genießt. Sollte er der Bitte um Reduzierung des abgetretenen Lohnteiles nicht nachkommen, wird sich der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht damit beschäftigen müssen, das sich neuerdings dazu durchgerungen hat, auch bei Abtretungen zu entscheiden. Notfalls wird das Prozessgericht bemüht werden müssen.

Übereinkunft mit dem Sozialamt

Seit Anfang Januar 02 gibt es nun eine Übereinkunft mit der Stelle im Sozialamt, die u.a. für das Ausstellen der sozialhilferechtlichen Bedarfsbescheinigungen i. 5. § 850f Abs. 1 ZPO zuständig ist. Nicht nur die GEZ-Gebühren werden nun als Absetzbeträge vom Einkommen nach § 76 Abs. 2 Ziff 3. als "Beiträge zu ... ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben ... sind" aufgelistet, was bisher auch strittig war, sondern insbesondere die Kostenbeiträge zur Schuldnerberatung nach § 17 BSHG als Bedarfsgröße nach Abschnitt 2 BSHG.

Da gerade die Pfiindungsfreibeträge nach Tabelle angehoben wurden, wird vermutlich in Zukunft die Alternative b in § 850f Abs. 1 ZPO häufiger beantragt werden müssen. Aber auch die Anhebung des Pfändungsfreibetrages auf den sozialhilferechtlichen Bedarf ist zumindest bei Mehrperso-

nenhaushalten noch nicht überflüssig geworden. Sicher wird diese Vorgehensweise auf Dauer nur Erfolg haben, wenn möglichst viele Schuldnerberatungen davon Gebrauch machen und u.a. Rechtsprechung dazu erfolgt. Notwendig ist insbesondere eine Rechtsprechung dazu, dass Schuldnerberatung ein "besonderes Bedürfnis des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen" S. des § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO darstellt. Während es ins Auge springt, dass Schuldnerberatung ein besonderes persönliches Bedürfnis bei einer oft ausweglosen Überschuldungskrise sein kann. legen die vielfältigen positiven Auswirkungen der Schuldnerberatung auf das Arbeitsverhältnis oder zur Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes den Schluss nahe, dass es sich auch um ein besonderes berufliches Bedürfnis handeln kann.

Mit Gläubigerwiderstand ist zu rechnen

is muss bei der Auseinandersetzung mit der Gläubigerseite auch mit Argumenten gerechnet werden, wie sie sich der Deutsche Anwaltsverein zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.1.02 nicht verkneifen konnte (s. BAG-SB Informationen 4/2001, S. 21), dass hier nämlich die armen Gläubiger zur Sanierung der Sozialhilfeträger bzw. öffentlichen Kassen ein Sonderopfer bringen müssten und sie um die Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen gebracht würden. Wohl weil es meistens Anwälte sind. die als Treuhänder oder Insolvenzverwalter agieren, hat man diesen Aufschrei nicht gehört, als festgelegt wurde, dass die Treuhänder- und Insolvenzverwaltergebühren die Beträge schmälern, die von den pfändbaren Einkommensteilen eines Schuldners an die anderen Gläubiger ausgekehrt werden. Es wäre sicher auch ein Verfahren denkbar gewesen, in dem die Treuhänder sich ihre Vergütung bei mittellosen Schuldnern vom Sozialamt zubilligen lassen müssten.

Wer lange genug Schuldnerberatung betrieben hat, weiß, dass bei einer manifesten Überschuldung eine qualifizierte Beratung/Hilfe bis zur Entschuldung und manchmal darüber hinaus (zur Rückfallvermeidung) erforderlich ist. Dies kann auch alle Verfahrensstadien des Verbraucherinsolvenz-Verfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefrciung betreffen, also einen Prozess, der häufig länger dauert. als eine Entschuldung ohne InsO. Außer der Schuldnerberatung fühlt sich meist niemand berufen und m der Lage, die vielfältigen Belange und berechtigten Interessen des Schuldners, insbesondere im Bereich der Existenzsicherung und der Behebung schuldenbedingter Notlagen, zu berücksichtigen und während der gesamten Prozessdauer zur Geltung zu bringen. Die neuerdings vorgesehene Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenskostenstundung wird dieses Problem in der Masse nicht lösen können, weil die meisten Anwälte zu wenige Kenntnisse im Bereich der Sicherung des Existenzminimums und notwendiger psychosozialer Beratung haben. Soweit Anwälte allerdings eine Schuldnerberatung übernehmen, kann für die dadurch entstehenden Kosten natürlich nichts anderes gelten, als für die Kostenbeteiligung der Gläubiger durch eine Schuldnerberatungsstelle im Wege der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages.

Diskussion und Ausprobieren erwünscht

Es wäre sicher ebenso polemisch wie die vorerwähnte Äußerung des Anwaltsvereines, wenn man fordern würde, die Sozialhilfeträger müssten die Gläubiger zum Kostenersatz für die aus Sozialhilfemitteln bezuschusste Schuldnerberatung in den Fällen heranziehen, in denen Kreditgeber eine Verschuldung zugelassen und damit eine mögliche Überschuldung billigend in Kauf genommen oder sogar befördert haben. Dass die Allgemeinheit aber die Risikofreudigkeit von Kreditgebern ausbaden soll, ist jedenfalls dann nicht einzusehen, wenn diese an allen Kosten der Kreditunfallbeseiti g ung beteiligt werden können, auch denen für die Schuldnerberatung. Vielleicht kann die zu führende Diskussion über das vorgestellte und von uns so genannte Leverkusener Modell dazu beitragen, dass sich die Gläubiger ernsthafter mit ihrer Mittfinanzierungsverpflichtung für die Beseitigung der Folgen von Kreditunfällen auseinandersetzen als bisher.

Es ist Schuldnerberatungen und den Anwälten, die Schuldner beraten, jedenfalls dringend zur Nachahmung empfohlen! Wir werden unsere und die uns zugetragenen Erfahrungen mit diesem Modell sammeln und auswerten.

* Gottfried Beicht ist Leiter der Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH, Tannenbergstraße 66, 51373 Leverkusen, Tel: 0214/6027456. Bei ihm kann gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 5,60 Euro die Dokumentation der im Artikel genannten Fälle angefordert werden.

Die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen

Abschlussbericht, 01.03.1999 bis 30.01.2001

Annette Schtnedt. Berlin

1. Einleitung

1.1 Ziel des Projektes

Bürgschaften spielen - abgesehen von internationalen Wirtschaftsbeziehungen - vor allem in Klein- und Handwerksunternehmen eine große Rolle, die in der Regel als Familienbetrieb organisiert sind. Dabei sind es größtenteils Frauen, die als verheiratete oder unverheiratete Partnerinnen Bürgschaften für Kredite des Betriebes ihres Mannes übernehmen. Ohne einen eigenen Vorteil aus dem Kredit gezogen zu haben, sind es dann insbesondere Frauen, die durch Bürgschaften für andere nach einer Insolvenz ver- oder überschuldet sind.

So wurde die „Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen" (IBF) als Beratungsprojekt für Frauen konzipiert, die „Schulden für andere" abzuzahlen haben. Ausgangs- und Zielpunkt war die gesellschaftliche Lage von verschuldeten Frauen durch „Bürgschaften" und die daraus resultierenden Probleme und Interessen der Betroffenen. Dies implizierte unterschiedliche Bearbeitungsweisen, die einerseits geeignet schienen, die besondere Lage der Frauen zu erfassen und zu dokumentieren, und die andererseits Ansatzpunkte boten, beratend an der individuellen Betroffenheit anzusetzen.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere Frauen relativ gutgläubig Bürgschaften für andere übernehmen. In der Zeit vorn **01.05.1999 bis einschließlich 30.01.2001** wurden insgesamt **1186 Frauen/18 Ehepaare und 11 Männer telefonisch, schriftlich und persönlich beraten.** Davon sind 64 **Frauen** aus Hamburg, Rostock, Cottbus, Kiel, Flensburg, Lautern, Frankfurt/O., Frankfurt/M., dem Thüringer Wald und anderen Ortschaften zur persönlichen Beratung angereist. Insgesamt wurden **548** persönliche Beratungsgespräche durchgeführt; 243 **Betroffene nahmen schriftliche** und **618 telefonische Beratungsgespräche** in Anspruch. Für die Mehrzahl der Betroffenen ist die IBF die „letzte Hoffnung", nachdem Rechtsanwälte und andere Beratungsstellen nicht helfen konnten. Vereinzelt wollten Frauen anonym bleiben.

1.2 Konzeptionelle Vorüberlegungen

Aus Liebe hat sich schon so manche Frau hinreißen lassen, eine Bürgschaft, einen Kreditvertrag oder die Geschäftsübernahme für eine andere Person zu unterschreiben. Viele Frauen müssen dafür teuer bezahlen. Denn wenn die Zahlungsunfähigkeit des Partners/Familienangehörigen besiegelt ist, wenden sich die Banken rücksichtslos an die „Bürgin". Von da an muss die Frau die nervenaufreibenden Verhandlungen mit Banken, Gläubigern und Gerichtsvollziehern oftmals alleine führen und durch den Sumpf unverständlicher juristischer Klauseln waten. Die meisten Frauen sind mit der Bewältigung dieser Situation vollkommen überfordert.

Bei der gegenwärtigen Pleitewelle sind es schätzungsweise Zehntausende von Frauen, die durch den Konkurs ihrer Ehemänner oder Freunde finanziell mitverschuldet werden. Die meisten der Frauen schweigen jedoch aus Scham. Betroffene Frauen wirken von ihren Belastungen regelrecht erdrückt. Das Schweigen zu brechen und endlich zu reden ist oft das größte Problem. Denn sie schämen sich dafür, dass er sie verlassen hat, dass er zu einer anderen Frau gezogen ist, dass er einfach verschwunden ist, dass sie nun allein für die Verbindlichkeiten aufkommen muss, dass sie durch seinen Konkurs ihr Erbe verloren hat. Frauen werden krank, verlieren ihre Selbstachtung und - entscheidend durch Rückschläge im Kampf mit Banken, Gerichten und Gläubigern - auch ihr Vertrauen in den Rechtsstaat und damit ihre Durchsetzungskraft.

Die IBF wendet sich im Unterschied zu den existierenden Schuldnerberatungsstellen ausdrücklich an Frauen, die durch Bürgschaftserklärungen, Mitunterschriften und Geschäftsübernahmen für andere in eine finanzielle Not- und Krisensituation geraten sind. Durch diese Spezifizierung des Angebotes, das in dieser Form nicht existiert, soll zum einen die Hemmschwelle für Frauen gesenkt werden, sich zu melden, zum anderen soll damit auch der Umfang und die besondere Konfliktlage der betroffenen Frauen untersucht und herausgestellt werden.

Das Projekt soll hier einen Ansatz bieten, auf das Problem präventiv aufmerksam zu machen und die betroffenen Frauen im Fall einer Notsituation zu beraten bzw. sie an komplementäre Beratungsangebote zu verweisen.

1.3 Definition

Bevor hier auf die spezifische Beratung von „Bürgschaftsgeschädigten" eingegangen wird, sollen vorab Anhaltspunkte zur allgemeinen Definition gegeben werden. Der Begriff Bürgschaft wird projektbezogen weit gefasst. Konzeptionell will das Projekt alle Frauen erreichen, die ohne Gegenleistung „Schulden für andere" gemacht haben. Damit soll der heterogene Charakter, aber auch die besondere Rolle von Bürgschaften im weitesten Sinne unterstrichen werden. Das konstituierende Merkmal „bürgschaftsgeschädigter" Frauen ist die Verquickung von Partnerschaft und Verschuldung, der Begriff Bürgschaft wird infolgedessen synonym verwendet und umfasst folgendes Spektrum:

I. Frauen ohne eigenes oder mit nur geringem Einkommen, die im Rahmen einer Existenzgründung des Ehemannes eine Bürgschaft unterschrieben, eine Kreditmitunterschrift (Gesamtschuld) geleistet oder als „Strohfrau" für sein Geschäft fungiert haben.
2. Erwerbstätige Frauen, die eigene Verbraucherkredite für *sein Geschäft, sein Auto, seine Umschuldung*

aufgenommen haben.

3. Vermögende und erwerbstätige Frauen, die ihre Grundstücke/Immobilien mit Grundschulden für *seine K redne* belastet haben.

1.4 Methodischer Hinweis

Die folgende Auswertung ist empirisch ausgerichtet. Sie stützt sich ausschließlich auf eine Befragung sogenannter „bürgschaftsgeschädigter" Frauen, die im Rahmen der IBF durchgeführt wurde. Die Erhebung von persönlichen Angaben zur Überschuldungssituation erfolgte über den Einsatz eines Fragebogens mit geschlossenen Antwortvorgaben, was in der Hinsicht sinnvoll schien, als sie der einzige methodische Zugang zu vergleichbaren Informationen über allgemeine Merkmale und individuelle Zusammenhänge ist. Dabei richtet sich der Focus zum einen auf quantitative Aspekte und zum anderen auf die wichtigsten soziodemographischen Merkmale. Damit soll verdeutlicht werden, welie Faktoren - individueller, sozialer und ökonomischer Art -- zur faktischen Überschuldung geführt haben und wie Frauen diese Situation bewältigen.

Die Befragung wurde anonym und auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Fragebögen wurden an alle Frauen verteilt und versandt, die telefonisch, schriftlich oder persönlich um Unterstützung baten.

Von insgesamt 1048 durchgeführten Beratungen konnte ein Rücklauf von insgesamt **300 ausgefüllten Fragebögen** konstatiert werden. Die Ergebnisse erfassen ausschließlich die Situation von Frauen; von den wenigen Männern, die sich meldeten, hat keiner einen Fragebogen ausgefüllt. Die Ergebnisse erheben nicht den Anspruch, repräsentativ zu sein, geben aber einen ersten Einblick in die besondere Situation von bürgschafts- oder kreditgeschädigten Frauen.

Neben einer Analyse von statistischen Daten wurden Erfahrungen aus den Beratungen mit Betroffenen und Literatur zum Thema mitverarbeitet. Wobei ganz allgemein festgestellt werden muss, dass die Gruppe ver- oder überschuldeter Frauen durch Bürgschaften von der Wissenschaft und von Schuldnerberatungsstellen recht stiefväterlich behandelt wurde. Die meisten vorhandenen Fallstudien beziehen sich auf „überschuldete Haushalte".

2. Erfahrungen aus der Beratung

Erst die praktische Arbeit in der IBF und die vertiefenden Einblicke in sogenannte Schuldenkarrieren von Frauen haben deutlich gemacht, dass Schulden mehr sind als nur ein finanzielles oder juristisches Problem. Die finanzielle Dauerbelastung raubt den Betroffenen ihre Lebensfreude, ihre Widerstandskräfte und wirkt sich direkt auf ihre gesundheitliche Verfasstheit aus. So entstehen die unsichtbaren, inneren Folgen, die Außenstehende sich nur schwer vorstellen können. und die umgekehrt Betroffene lähmen und daran hindern, offensiv ihre Probleme in die Hand zu nehmen.

Jeder Verschuldungsverlauf stellt für sich ein dramatisches individuelles Ereignis dar, und die folgende Auswertung kann nur einige signifikante Merkmale herausstellen und den Verschuldungsverlauf in einen Kontext aus individuellen und gesellschaftlichen Faktoren einordnen.

2.1 Soziodemographische Daten

Auf die Frage, warum die Betroffenen eine Unterschrift unter einen Bürgschafts- oder Kreditvertrag geleistet haben, antworten die meisten, dass sie unterschreiben „mussten", um das Miteinander und den Zusammenhalt in der Beziehung/Ehe sicherzustellen. Alles wurde dem gemeinsamen Leben unterworfen, insbesondere in der existentiellen Aufbauphase füreinander, für die Kinder, für das neu gebaute Haus, die berufliche Position und das Geschäft. Zum „Risikopotential" dieser Ehen/Beziehungen gehört in der Regel, dass ihr Erhalt ganz wesentlich durch die „Bürgschaft" gestützt wird. Fast alle Frauen geben an, dass es emotionale Probleme in der Ehe und Trennungsabsichten des Mannes gegeben hätte, wenn sie sich gegen die Interessen und Forderungen ihres Mannes durchgesetzt und die Unterschrift verweigert hätten. Viele sind dem Wunsch und den Forderungen ihres Partners gefolgt, weil dies die Bedingung für die Aufrechterhaltung der Ehe war.

Tabelle 1: Für wen haben Sie gebürgt oder einen Kredit

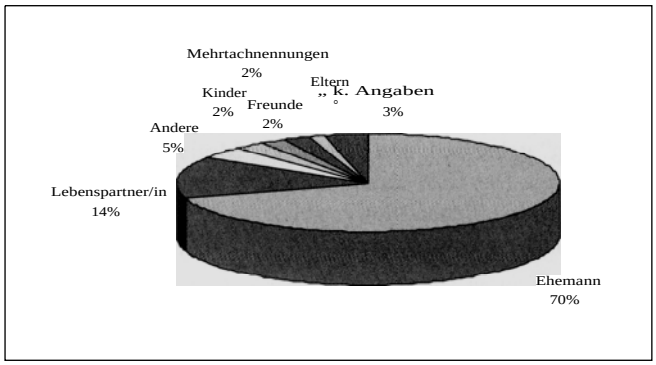

Auf die Frage, für wen die Frauen gebürgt haben, antworteten insgesamt 84% der Befragten, dass sie innerhalb einer Lebensgemeinschaft für ihren Ehemann (70%) oder für ihren Lebensgefährten (14%) unterschrieben haben.

Nur 4% der Verpflichtungen wurden im familiären Rahmen von Eltern für Kinder, oder von Kindern für Eltern übernommen.

So ist auffällig, dass nur 7% der Befragten für Freunde oder andere gebürgt haben. Scheinbar wird vom Bekannten- und Freundeskreis einerseits eine Schamgrenze aufrechterhalten und umgekehrt deutlich kritischer mit Bürgschaftsverpflichtungen umgegangen, die bewusst als Risikoübernahme begriffen werden.

So werden Bürgschaften und Mitverpflichtungen in der Regel in gemeinsamen alltäglichen Lebenszusammenhängen, als Unterstützung des Ehemannes/Lebensgefährten zur Erwirtschaftung des Familieneinkommens, übernommen.

Tabelle 2: **Haben Sie sich von Ihrem Ehemann/Partner unter Druck gesetzt gefühlt?**

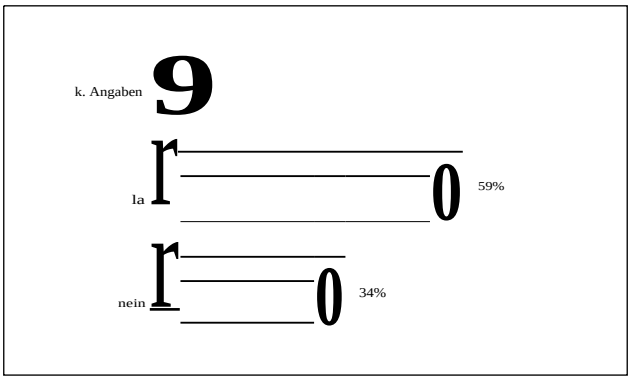

Die Tatsache, dass insgesamt 59% der Befragten angeben, dass sie unter „Druck" unterschrieben haben, lässt darauf schließen, dass die Unterschrift zum einen von ihnen erwartet wurde und zum anderen aufgrund materieller oder immaterieller Zwänge geleistet wurde. Das lässt wiederum gewisse „Unstimmigkeiten" in der Partnerschaft, einen großen Anpassungsdruck, Informationsdefizite und mangelnde Sensibilisierung für das Problem vermuten.
Auch kann die mangelnde Wahrnehmung der Tragweite und des geschäftlichen Risikos später in eine unzureichende Durchsetzung von eigenen Ansprüchen gegenüber dem Partner münden und darin, dass dieses wichtige Potential vielfach erst aktiviert werden muss.
Interessant ist demgegenüber, dass für 34% der Befragten „Druck" keine Rolle gespielt hat. Sie haben eher aus „Überzeugung" gehandelt, und eine innere Motivation war stark ausgeprägt. Das lässt darauf schließen, dass die Bedeutung der unterschiedlichen Motive abhängig ist von der Lebensphase und -einstellung, in der die Frauen sich gerade befinden.
Insgesamt sind die wenigsten Betroffenen bereit, ihre Ansprüche im Innenverhältnis gegen den Ehemann/Lebensgefiihrten rechtlich geltend zu machen.

Tabelle 3: **Alter**

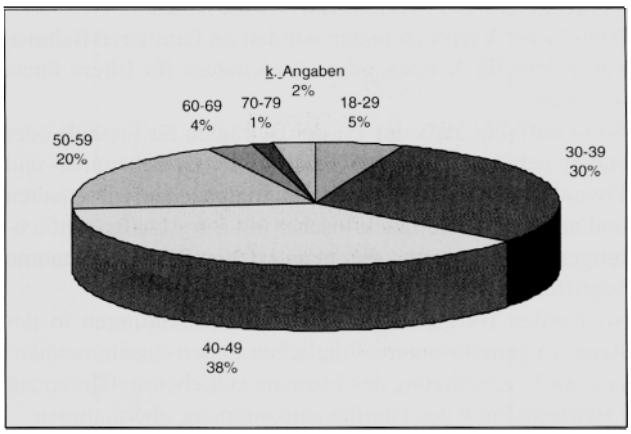

Der überwiegende Teil der Befragten ist mit einem Anteil von insgesamt 63% über 40 Jahre alt, die Altersgruppe der 18-29jährigen ist mit 5% deutlich unterrepräsentiert.
Gewiss kann daraus nicht geschlossen werden, dass Bürgschaften für junge Frauen von unterdurchschnittlichem Interesse sind, sondern es werden Rückschlüsse darüber möglich, in welcher konkreten „Entwicklungsphase" sich die meisten Betroffenen befanden und warum genau eine Ballung in der „reifen" Altersphase angezeigt ist.
Beachtet werden muss, dass eine Sicherungsgebung für die Zukunft eine bestimmte Lebensphase und eine auf Dauer angelegte Partnerschaft und Ehe voraussetzt bzw. der Partner erst während einer Partnerschaft oder einer Familiengründung eine größere Kreditsumme benötigte, die er ohne die Sicherungsgebung eines Dritten nicht erhalten hätte.

Tabelle 4: Kinder

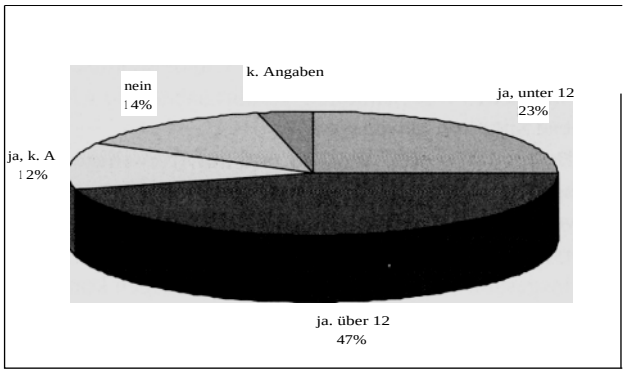

Auffällig ist, dass 82% der Betroffenen eigene Kinder haben. Das legt die Vermutung nahe, dass im wesentlichen innerhalb einer familienzentrierten Lebensplanung, bei der die Existenz der Familie Vorrang hat, Bürgschaftsverpflichtungen übernommen werden, die ganz wesentlich von dem Wunsch getragen sind, die Kleinfamilie und ihre wirtschaftliche Basis auf Dauer zu erhalten.
23% der Betroffenen haben Kinder im Alter unter 12 Jahren, 47% der Befragten haben Kinder über 12 Jahren.
Wenn man sich die bundesrepublikanischen Scheidungsraten und die geläufige Rede vom sogenannten „Lebensabschnittspartner" veranschaulicht, werden Bürgschaftsverpflichtungen für die Zukunft auf einem gesellschaftlich längst dysfunktionalen Ehe- und Familienmodell aufgebaut.

2.2 Hintergründe und Motive

Auch die Aufklärung durch die Bankinstitute erschöpft sich nach Angaben der Betroffenen in gängigen Äußerungen für den Hausgebrauch: "Wenn Sie Ihrem Mann nicht vertrauen, warum wir?" So und anders werden Frauen auf ihr „Dasein für andere" verwiesen und mit geschlechtsspezifisch zugemuteten Zuweisungen zur Unterschrift überredet, während ökonomische Konsequenzen und Risiken heruntergespielt werden.
85% der Befragten fühlten sich zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht hinreichend aufgeklärt. Das lässt darauf

schließen, dass es sich in den meisten Fällen auf „mehr oder weniger allgemeinste Informationen" beschränkte, also kein gemeinsamer Entscheidungsprozess oder eine umfassende Aufklärung über die wirtschaftlichen Risiken stattgefunden hat. Hier liegt allerdings die Vermutung nahe, dass vielfach trotz Prävention und rechtlicher Aufklärung vor einer Unterschrift nicht zurückgeschreckt wird und Frauen sich über Warnungen und Bitten hinwegsetzen, in der Hoffnung, dass es in ihrem Fall schon gut gehen wird. Genau diese Frauen gilt es in Zukunft durch gesetzliche Änderungen zu schützen.

Tabelle 5: Wurden Sie ausreichend aufgeklärt?

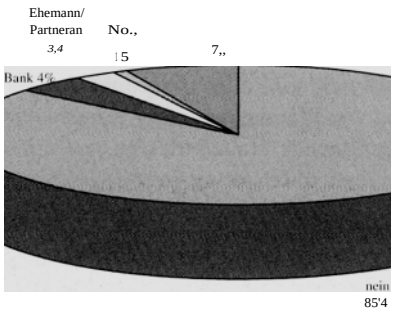

Nur 8% ließen sich ausreichend aufklären, davon nur 5% von Außenstehenden. Die Schamgrenze, sich im Vorfeld mit Freunden, Bekannten oder Beratungseinrichtungen zu besprechen, muss sehr hoch angesetzt werden. Das bestätigt auch die Tatsache, dass sich nur sehr vereinzelt präventiv Frauen an die IM' wandten, die allerdings von der Unterschrift nicht abzuhalten waren.

Den Schilderungen der Frauen folgend, handelt es sich bei „Bürgschaften" um diverse Schuldenarten:

- Bürgschaften für einen Autokauf und die Übernahme von Leasingverträgen
  Geschäftskredite, Kontokorrentkredite durch Kreditmitunterschriften und Kreditmitbeantragungen
  Mietbürgschaften und die Übernahme eines Handyvertrages
- Gewerbeanmeldungen für den Ehemann/Lebenspartner, der bereits eine Eidesstattliche Versicherung abgelegt hat
- notarielle Grundschuldbestellungen bei Hausbesitz und Mitunterschrift als Sicherungsgeberin hei der Bank
- Sicherungsgebung durch Bürgschaft und anschließende Kreditbeantragung
  Schuldanerkenntnis und Abtretungserklärungen.

Tabelle 6: Höhe der Summe

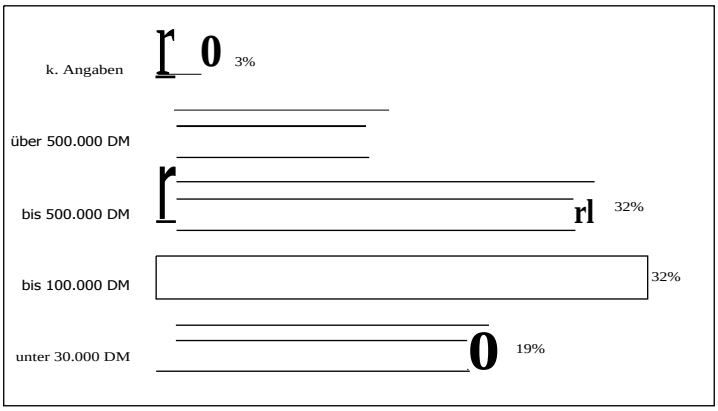

14% der Befragten sind mit mehr als 500.000 DM (bis 27.000.000 DM) verschuldet, 32% mit einer Summe zwischen 100.000 DM und 500.000 DM, 32% zwischen 30.000 DM bis zu 100.000 DM - **46% der Befragten** befinden sich in einem sogenannten **„unendlichen Schuldturm", d.h.,** die monatlich hinzukommende Zinsbelastung ist größer als die möglichen monatlichen Ratenzahlungen oder die pfändbaren Beträge, die vom Arbeitgeber, dem Landesarbeitsamt oder dem Rentenversicherungsträger monatlich abgeführt werden müssen (Zwangsvollstreckung). Normalerweise sind verzinsliche Verbindlichkeiten ab etwa 100.000 DM mit einem durchschnittlichen Arbeitnehmergehalt nicht mehr abzutragen. Das Insolvenzverfahren ist hier die letzte Möglichkeit.

Betroffene mit relativ hohen Verpflichtungen haben sich in der Regel für Firmen und Geschäfte verbürgt oder mitverpflichtet, die sich vor allem in Gewerbe- und Wirtschaftszweigen betätigen, die im wirtschaftlichen Strukturwandel zu den „Verlierern" zählen und deren Beschäftigungsstruktur traditionell männerdominiert ist, beispielsweise Bau-Holzgewerbe, Gastronomie, Autohandel, Zentralheizungs- und Lüftungsbau, Kleintransporte und medizinische Berufe.

Tabelle 7

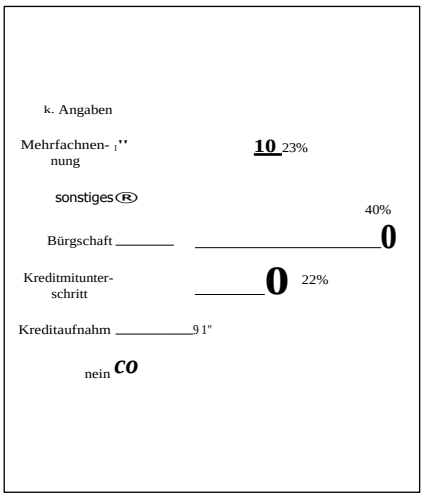

40% der Befragten haben eine Bürgschaft unterschrieben, 22% der Befragten haben eine Kreditmitunterschrin geleistet, nur 9% haben eigene Verbraucherkredite aufgenommen. Bürgschaftsverpflichtungen können nicht doppelt gesichert werden, während Kreditmitunterschriften einkommensbewährt sind und in Verbindung mit Gehaltsabtretungen verlangt wurden.

Insgesamt 23% der Befragten sind mehrfache Verpflichtungen eingegangen, was darauf schließen lässt, dass mehrfach durch neue Kredite nachfinanziert werden musste:

- davon ungefähr 2/3 eine Bürgschaft in Kombination mit anderen Verträgen;
- insgesamt 30% eine Bürgschaft in Kombination mit einer Ki-e.clitmitunterschri
- 27% eine Bürgschaft in Kombination mit einem eigenen Kredit,
- 19% eine Bürgschaft in Kombination mit einer Mitunterschrift und einem eigenen Kredit,
- insgesamt 23% haben Kredite mitunterschrieben und eigene Kredite aufgenommen.

Im Rahmen der Beratung mussten die Mitarbeiterinnen der IM oftmals feststellen, dass die Betroffenen zum großen Teil gar nicht wussten, was sie insgesamt und überhaupt unterschrieben hatten.

Tabelle 8

21% der Befragten hatten zum Zeitpunkt der Unterschrift sowohl eigenes Einkommen als auch eigenes Vermögen. Insgesamt waren 60% der Befragten zum Zeitpunkt der Bürgschaft erwerbstätig, insgesamt 31% hatten eigenes Vermögen. Von den vermögenden Frauen waren insgesamt 11 % nicht erwerbstätig. Lediglich 1/3 der Befragten hatte zum Zeitpunkt der Unterschrift den Status der vermögenslosen Nur-Hausfrau.

Eine Klage auf Sittenwidrigkeit hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn zum Zeitpunkt der Unterschrift kein eigenes Vermögen und kein - oder nur ein geringes - Einkommen vorhanden war. Auch sind die meisten Betroffenen im Falle einer Klage auf Prozesskostenhilfe angewiesen, so dass bei etwas höheren Einkommen die Prozessführung nicht garantiert ist. D.h. für die Mehrheit der Befragten kommt eine gerichtliche Inhaltskontrolle der Verträge auf Sittenwidrigkeit nicht in Betracht.

57% der Betroffenen sind zum Zeitpunkt der Befragung erwerbstätig und von Pfändungen und Zwangsvollstreckungen bedroht, vermögende Frauen müssen sich mit Zwangs., versteigerungen ihrer überlasteten Grundstücke und Häuser befassen.

2.3 Einkommen und soziale Situation heute

Wenn - bedingt durch einen Konkurs, durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder auch „Fahnenflucht"- die Rückzahlungsfiihigkeit des Ehemannes/Lebensgefährten oder des Familienangehörigen nicht mehr gewährleistet ist, geraten viele Frauen in eine ausweglose Situation. Der Versuch, die Ehe/Beziehung, die Existenz des Gatten oder das gemeinsame Geschäft zu retten, endet häufig in einer persönlichen Krisen- und finanziellen Notsituation. Plötzlich sind Frauen beispielsweise mit Forderungen von 30.000 DM - 500.000 DM, in Einzelfällen von Millionenbeträgen, konfrontiert und verlieren nicht nur ihr Vermögen, sondern durch den Konkurs auch ihre berufliche Perspektive, durch die Zwangsversteigerung das gemeinsame Haus und durch die Scheidung den emotionalen Rückhalt.

Tabelle 9: Besteht die Beziehung?

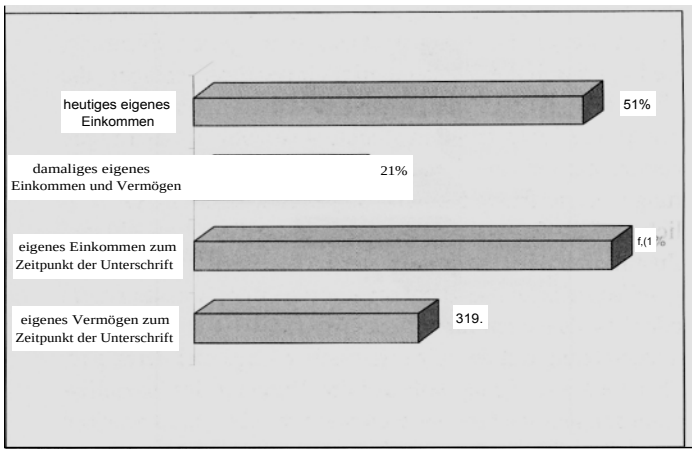

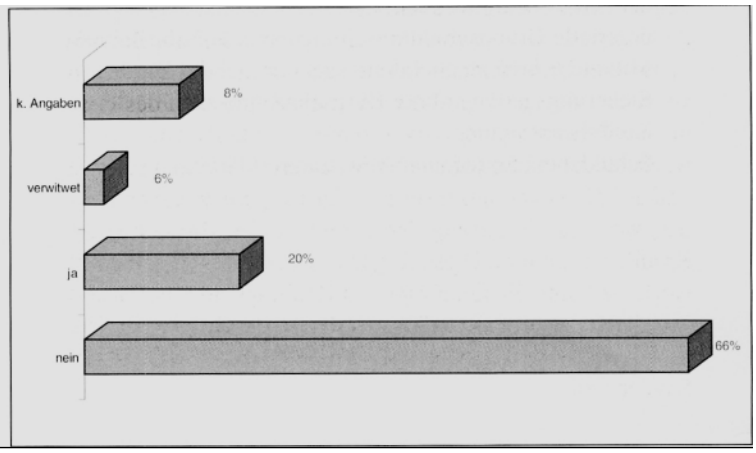

In 66% der Fälle ist die Beziehung zum Zeitpunkt der Befragung gescheitert, 6% der Frauen sind verwitwet, 20% der Paare halten (noch) zusammen.
In vielen Fällen berichten Betroffene, dass es bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift Eheprobleme gegeben habe und sie in der I loffnung auf eine „Versöhnung" unterschrieben hätten. Die Trennung oder Scheidung habe dann unmittelbar in Zusammenhang mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten gestanden. In vielen Fällen kennen die Frauen den Aufenthaltsort ihrer Ehemänner/Lebensgefährten nicht und fühlen sich im nachhinein vorsätzlich getäuscht und hintergegangen. So wurden mitbetroffene Männer in den Schilderungen der Frauen häufig mit „dieser Herr" bezeichnet.

In dieser Situation leiden betroffene Frauen unter sozialer Isolation, Gefühlen von Ohnmacht, Scham, unter dem Verlust des Selbstwertgefühls und berichten von depressiven Verstimmungen, Angstattacken, Suchtgefährdung, von gesundheitlichen Folgeerscheinungen, Wut und Rachegelüten.

Tabelle 10

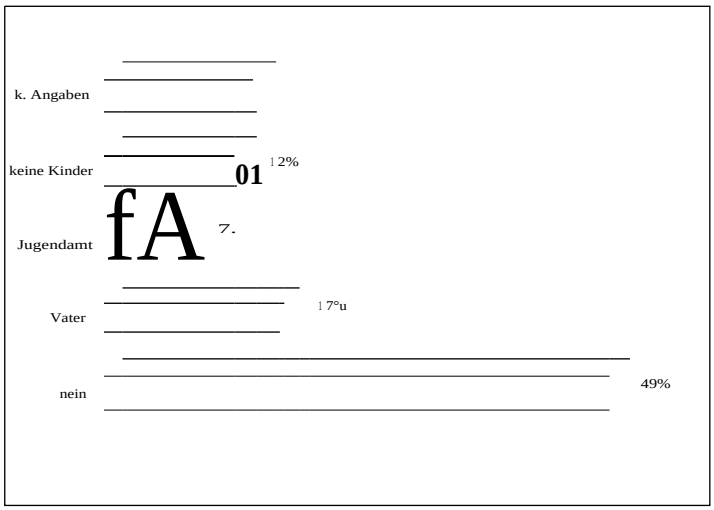

Insgesamt 24% der Befragten erhalten Unterhalt für ihre Kinder, davon nur 7% Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt, 17% vom Vater. Insgesamt 49% der Betroffenen erhalten keinen Unterhalt für ihre Kinder.
Auffällig ist, dass vielfach die Betroffenen auf die Beitreibung ihrer Unterhaltsansprüche verzichten, weil sie davon ausgehen, dass aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes/Lebenspartners sowieso nichts zu holen ist.
Auch verzichten Betroffene im Scheidungsverfahren auf ihre und auf die Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder, wenn im Gegenzug der Ehemann die Abtragung der Kredite übernimmt. Diese Regelungen sind das Papier nicht wert, weil sich die Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers trotzdem rücksichtslos an die Bürgin wenden. So ist es traurige Tatsache, dass die mitbetroffenen Personen Kinder sind.

Tabelle 11

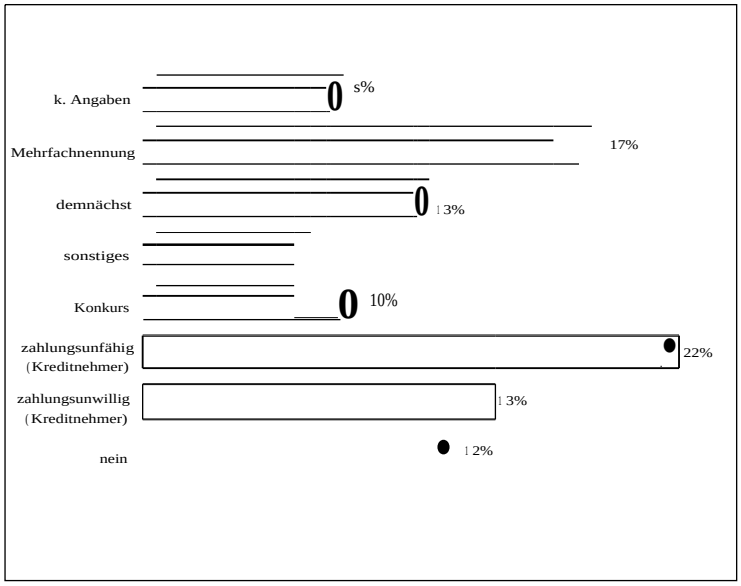

Das Bild zeigt, dass für einen Großteil der Betroffenen die Situation zum Zeitpunkt der Befragung noch relativ ungeklärt ist, insgesamt aber gehen 80% der Befragten davon aus, dass sie in die Haftung genommen werden, weil absehbar ist, dass der Kreditnehmer nicht zahlen kann oder will.
Ein immer häufigerer Anlass für die Fälligkeit der Bürgschaft ist eine gescheiterte Existenzgründung des Ehemannes, der aufgrund der schlechten Geschäftslage seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
Auch sind Frauen mit Kindern nach einer Scheidung der Ehe für den Gläubiger besser zu erreichen, als der Kreditnehmer selbst, der häufig gerade wegen der Schulden seiner Meldepflicht nicht nachkommt.
Der spezifische Beratungsbedarf von Frauen zeigt sich darin, dass sie sich gezielt in dieser Situation an die solidarische Beratung der IBF wenden.
Frauen, die sich in dieser Situation an uns wenden, haben nicht nur einen massiven Handlungs- und Existenzdruck, sondern befinden sich oftmals psychisch und physisch in einem äußerst labilen Zustand. Die Ratlosigkeit und Verzweiflung infolge unklarer und sich verändernder persönlicher und finanzieller Bedingungen und des daraus folgenden Versagens ihrer Verhaltensmuster, die ihre freie Entfaltung und soziale Eingliederung bedrohen und bereits stören, sind in der Regel die Ausgangsbasis einer jeden Beratung.
Bedingt durch die Vielschichtigkeit der Problemlagen, die alle miteinander verknüpft sind, werden Frauen - zur Ausschöpfung ihrer sozialen Rechte - sowohl in Sachfragen beraten als auch zur Verarbeitung ihrer persönlichen Erfahrungen längerfristig beratend begleitet. Damit wird es möglich, auf der Basis der Freiwilligkeit und über Einsicht und Zustimmung die Integration dieser Personengruppe, deren gesellschaftliche Ausgliederung infolge ihrer Situation droht oder bereits eingetreten ist, zu erreichen. Durch die Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Lage und deren psychische Bewältigung soll auf die Nutzung des Sozialleistungsangebotes hingewiesen und vor allem die Fähigkeit zur Selbsthilfe gestärkt werden.

In persönlichen Beratungsgesprächen haben betroffene Frauen zunächst die Möglichkeit, ihre persönliche Kontliktlage zu schildern und gemeinsam mit der Beraterin in regelmäßigen Folgeterminen nach Lösungsmöglichkeiten in Kooperation mit Rechtsanwältinnen, Schuldnerberatungsstellen, Jugendämtern und anderen Einrichtungen zu suchen.

Nur 12% der Betroffenen hatten sich zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht durch Dritte beraten lassen und haben sich erstmalig Unterstützung hei der IBF geholt. 8% werden sich mit Hilfe der IBF zukünftig aktiv gegen die Inanspruchnahme wehren.
Insgesamt 40% der Befragten hatten zum Zeitpunkt der Befragung bereits eine lange Odyssee durch unterschiedliche Beratungseinrichtungen hinter sich, oftmals mit dem niederschmetternden Ergebnis: Da könne man nichts machen. Dementgegen ist die Devise der IBF: Da kann und muss man immer etwas machen. D.h. dass zahlreiche Betroffene auch stabilisiert werden konnten und nun auf verschiedenen Stufen der Betroffenheit und in unterschiedlichen Bereichen agieren - durchaus auch in zahlreichen Fällen bis zur absoluten Schuldenbefreiung.

Tabelle 12

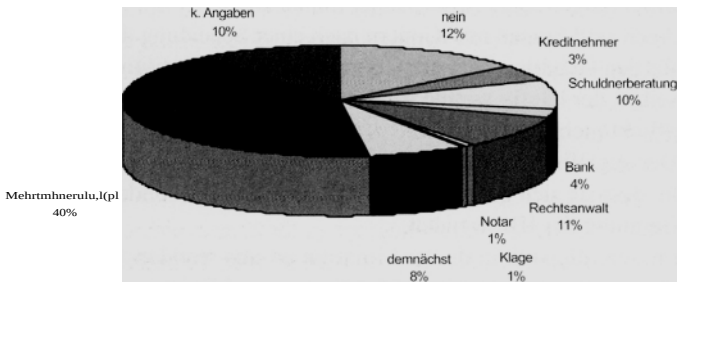

Darüber hinaus soll die Beratung zur Chancengleichheit beim Zugang zu Rechtsberatung beitragen. Die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin nach dem Berl IG ist weitgehend unbekannt und dies ist oftmals ein Grund, warum viele Betroffene auch in dringenden Fällen aus Kostengründen den direkten Weg zum Rechtsanwalt scheuen.
Andererseits muss in vielen Fällen - entgegen dem subjektiven Rechtsempfinden - auf dem Hintergrund der juristisch aussichtslosen Situation nach Alternativen gesucht werden. die die Eröffnung neuer Lebensperspektiven zulassen.
Auch wenn nach dem ersten Gespräch keine weiteren Beratungsangebote angenommen werden, so fühlen sich viele Frauen durch die Möglichkeit der Darstellung ihrer persönlichen Zwangslage erleichtert und haben mehr Sicherheit und Perspektive gewinnen können.
Das Beratungskonzept entwickelt sich entlang der selbst formutierten Anforderungsstruktur betroffener Frauen, deren Äußerungen hier zunächst unsystematisch wiedergegeben werden:
Betroffene Frauen

- möchten über ihre Trennung oder Trennungsabsichten von einem Mann sprechen, mit dem sie auch über gemeinsame Kreditverbindlichkeiten verbunden sind
- suchen juristische Hinweise und Orientierungshilfen, weil der RA und andere Beratungsstellen sich nicht genu g engagieren
- suchen Hinweise, wie sie mit Schulden leben sollen
  brauchen Begleitung zum Gerichtstermin oder zum Sozialamt
  suchen Möglichkeiten zur psychischen Stabilisierung
- suchen Unterstützung bei Erziehungsproblemen in Folge der Insolvenz und Scheidung
- suchen Stabilisierung und Unterstützung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Banken und Männern
  suchen Hinweise bei der Korrektur von Schriftsätzen ihrer „unbedarften" Anwälte
- wollen die Gründe für ihre Unterschrift reflektieren
- wollen ihre Erfahrungen und Informationen weitergeben
  wollen ihre Geschichte authrbeiten und darüber sprechen
  möchten alle Unterlagen hier lassen, damit wir die juristischen Angelegenheiten regeln
  suchen jemanden, der ihre Glaubwürdigkeit bestätigt und sich für die Geschichte interessiert und engagiert
  wollen das Projekt unterstützen und sind bereit, in die Öffentlichkeit zu gehen
- suchen psychologische Unterstützung begleitend zur Klärung ihrer Kreditangelegenheiten
- fordern eine politische Umsetzung der Erfahrungen
- suchen Unterstützung bei der Verarbeitung der individuellen „Kreditbeziehung".

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Frauen in Auseinandersetzung mit juristischen und ökonomischen Gegebenheiten - die sublimierte Gewalt transportieren - zerrieben werden und in gewisser Weise „traumatisiert" sind. Sie möchten' in erster Linie die Schulden, die nicht die ihren sind, loswerden und die damit zusammenhängenden Probleme an Experten delegieren.
Hier setzt die Beratung an, die in erster Linie die Frauen dabei unterstützen soll. die Sach- und Rechtslage zu überprüfen und ggf. abzuändern, um auf dieser Basis neue, eigene Handlungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Beratung ist somit in erster Linie prozessorientierte Beratung, die - unter dem Einfluss unterschiedlicher therapeutischer Richtungen - bestimmte Verführen verwendet, die den Prozess der Klärung und Abänderung der eigenen Deutungen unterstützen kann.
Auch wenn Frauen nicht das zurückgegeben werden kann, was sie verloren haben, beschreiben jene, die sich dieser Situation gestellt und diese verhängnisvolle Situation bewältigt haben, diese Zeit als die zwar schwierigste in ihrem Leben. aber auch als eine, in der sie helfende Freundschaft und - durch Distanzierung und schrittweise Bewältigung der Probleme - Selbstbewusstsein und damit Emanzipation gewonnen haben.

2.4 Geographische Zuordnung

Tabelle 13

Berlin	91	Frauen	30%
Brandenburg	26	Frauen	9%
NRW	38	Frauen	13%
Bayern	24	Frauen	8Vii
Baden – Württemberg	19	Frauen	6%
Niedersachsen	20	Frauen	7%
I [essen	13	Frauen	4%
Sachsen	16	Frauen	5%
Sachsen - Anhalt	10	Frauen	3%
Meck lenhurg – Vorpommern	10	Frauen	3%
Rheinland Pfalz	6	Frauen	2%
Thüringen	4	Frauen	1%
Schleswig – Holstein	6	Frauen	2%
Saarland	2	Frauen	1%
Hamburg	1	Frauen	1%
Bremen	2	Frauen	1%
Österreich	1	Frauen	1%
Angaben	11	Frauen	3%
	300		100°/

Die Beratung von Betroffenen stellt keinen Selbstzweck dar. Das Projekt hat einen herausragenden Stellenwert und spielt bundesweit für Frauen aus dem ganzen Bundesgebiet eine wichtige Rolle. Insgesamt aus anderen Bundesländern wandten sich 67% der Befragten an die IBF, davon 21% aus den neuen Bundesländern (ohne Berlin), insgesamt 30% leben vor Ort in Berlin. Schriftliche und telefonische Anfragen wurden ausführlich beantwortet, bei komplexeren Sachverhalten wurde auf regionale Beratungseinrichtungen hingewiesen. Dennoch sind insgesamt 64 Frauen aus anderen Bundesländern zur persönlichen Beratung nach Berlin gereist. Auffallend war, dass insbesondere aus den neuen Bundesländern Ehepaare mit gemeinsamen Kreditverbindlichkeiten nach einer Insolvenz gemeinsam Beratung in Anspruch genommen haben. Nur sehr vereinzelt haben sich Frauen präventiv an die IF3F gewandt.

Grundsätzlich werden alle Frauen gebeten, den von uns entwickelten Fragebogen ausgeffillt an uns zurückzuschicken, zwecks Vernetzung und Koordination Angaben zu guten/schlechten Erfahrungen mit Rechtsanwältinnen/Beratungseinrichtungen zu machen. Darüber hinaus wird das Interesse an der Teilnahme/Aufbau einer regionalen Selbsthilfegruppe abgefragt, entsprechend eine Datenbank angelegt und bei Bedarf eine entsprechende Adressenvermittlung geleistet.

Die Beratung, die sich in erster Linie an der Subjektivität, an den Erfahrungen und Interessen der Frauen orientiert, ist immer auch mit dem gegebenen politisch-kulturellen Kontext konfrontiert. Denn die Entschlüsselung der Probleme berührt immer auch Aspekte sozioökonomischer und kultureller Benachteiligung bzw. einen Anspruch auf Gleichstellung und einen Wunsch nach Besserstellung. So wurden gehäufte und verallgemeinerbare Problem- und Konfliktkonstellationen zur übergreifenden Klärung in Form von offiziellen Anfragen an zuständige Entscheidungsträger (Minister Riester, Verbraucherzentrale, BMFSFJ) weitergeleitet.

2.5 Arbeit mit einer angeleiteten Selbsthilfegruppe

Tabelle 14

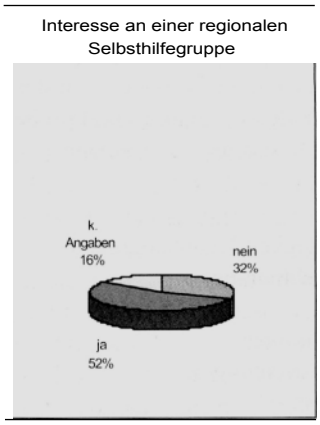

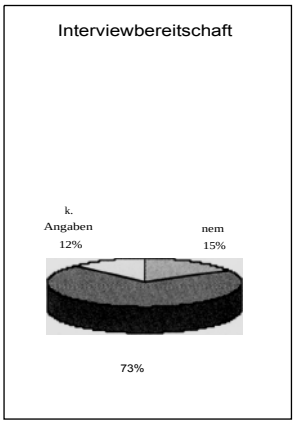

Von besonderer Bedeutung bei neuartigen Problemstellungen sozialer Betroffenheit und unkonventioneller Bearbeitungsformen ist die Initiierung einer Selbsthilfegruppe. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche Möglichkeiten die Betroffenen/Handelnden haben, die finanziellen, persönlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handelns selbst zu gestalten. Das Interesse an einer Selbsthilfegruppe ist mit 52% der Befragten sehr groß, das Interesse an einem individuellen Interview mit 73% der Befragten zeigt das Rede- und Mitteilungsbedürfnis. Auf diesem Hintergrund bemühten wir uns intensiv um die Initiierung einer angeleiteten Selbsthilfegruppe, deren einziges Ziel nicht nur die individuelle Aufarbeitung von Problemen und Erfahrungen sein soll, sondern die sich auch um die gesellschaftliche Anerkennung der jeweili gen Problemlage bemühen soll.

Es gab in verschiedenen Schuldncrbcratungsstellen immer wieder Versuche, Selbsthilfegruppen für überschuldete Menschen aufzubauen, die aber am mangelnden Teilnehmerinteresse scheiterten. Demnach scheint es große Vorbehalte bei sogenannten Überschuldeten zu geben, sich in einer Gruppe mit Betroffenen auszutauschen. Das legt die These nahe, dass die Tatsache der Überschuldung mit ihren sozialen Konsequenzen schnell als persönliches Versagen interpretiert wird und nicht unbedingt die Einsicht in das notwendige gemeinsame Handeln in eigener Sache voraussetzt. Die von uns angebotene Selbsthilfegruppe konnte im Gegensatz dazu Frauen in sehr ähnlichen Lebenslagen ansprechen und findet regelmäßig statt.

Unter Anleitung haben Frauen hier Raum, erlittene Verletzungen anderen mitzuteilen und sich im Verbund mit Betroffenen aufgehoben zu fühlen, sich gegenseitig zu unterstützen, aber auch aus der Distanz heraus neue Interpretations- und Verhaltensmöglichkeiten zu überdenken.

Auf dem Hintergrund, dass die Teilnehmerinnen tendenziell dem Kreis der Frauen zuzuordnen sind, die sich nicht mehr im Stadium der Überraschung und Verzweiflung befinden, sondern bereits einen Überblick über ihre finanzielle Lage haben. liegt der thematische Schwerpunkt zunächst auf der Aufarbeitung individueller Erfahrungen mit den Ehemän-

nern, I3anken und Gläubigern. Da die betroffenen Frauen ihre Probleme in anderen sozialen Kontexten zumeist aus Scham und Angst verheimlichen, ist die Tatsache, dass sie hier geschützt mit anderen Betroffenen frei über ihre Schwierigkeiten sprechen können, für alle sehr entlastend.
Inwieweit Selbsthilfe innerhalb der IBF zu einer Strategie der Bestandssicherung werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund eines zeitlich befristeten Projektes und probeweise eingeführten Neuerungen - das wird sich zeigen.

Themengruppen sind:

Männer/Väter/Wut/Abhängigkeit/Unabhängigkeit
Trennung vom Partner/Kreditnehmer
Verhältnis zu den Kindern
Erfahrung mit Rechtsanwältinnen
Erfahrung mit Beratungseinrichtungen
Erfahrungen mit Gläubigern
Leben mit Schulden/wenig Geld haben
neues Leben aufbauen

Anliegen der Frauen:

gegenseitige Unterstützung
gemeinsam selbstbewusster auftreten können
Öffentlichkeit herstellen
aus der Vereinzelung ausbrechen
die eigene Geschichte über den Austausch mit anderen besser verstehen
Scham überwinden
sich verstanden fühlen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Ein integrativer Bestandteil der Projektarbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit, denn die Wirksamkeit und Erreichbarkeit einer Beratungseinrichtung wird wesentlich von ihrem Bekanntheitsgrad bestimmt. Die Öffentlichkeitsarbeit muss jedoch auch gesellschaftlich relevante Kräfte ansprechen und mobilisieren; Möglichkeiten dafür sind:

Informierung der verschiedenen Einrichtungen der Kornmune (bestimmte Abteilungen der Bezirksämter, Beratungseinrichtungen, Schulen und relevante Senatsmitarbeiter, Bundesministerien, Verbraucherzentralen, Anwaltskammer);
Vorträge und Diskussionsveranstaltungen;
Gestaltung und Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen mit aktiven Beiträgen;
Medienarbeit durch Pressemitteilungen und Teilnahme an Veranstaltungen des Rundfunks und Fernsehens;
Ausstellungen und Plakataktionen.

Mit Hilfe ausführlicher Informationsmaterialien, die gezielt und so weit wie möglich, unter persönlicher Kontaktaufnahme mit allen Multiplikatoren, verteilt wurden, gelang es weitgehend, das Projekt in einer Weise bekannt zu machen, das seinen Ansprüchen gerecht wurde.
Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte auf zwei Ebenen:

I. Aufklärung und individuelle Einbindung von Organisationen und -gruppen in Parteien, Frauenorganisationen, -verbünde, -vereine etc. allgemein, und Projekten, -initiativen und -gruppen etc. als Teil der Frauenbewegung.
2. Information der allgemeinen Öffentlichkeit über Inhalte und Ziele des Projektes durch Presse - von der regionalen und überregionalen Tages- und Wochenpresse über Stadtteilzeitungen, Fachzeitschriften, Rundfunk und Fernsehen - als auch durch Vorträge.

Tabelle 15

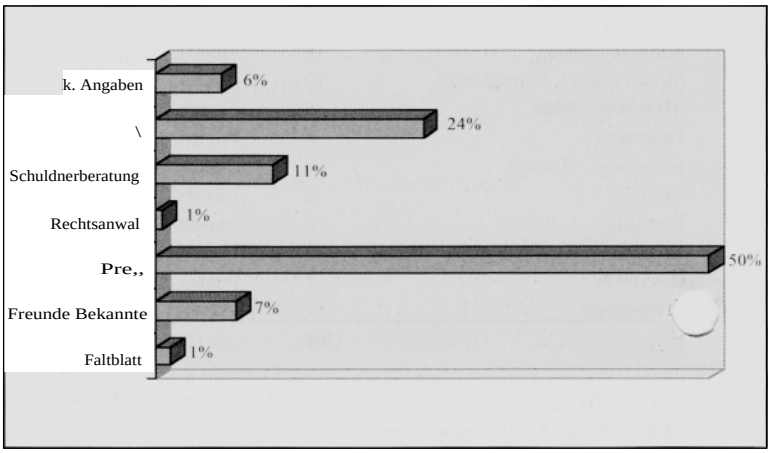

Insbesondere zahlreiche Schuldnerberatungsstellen betonen. dass der psychosoziale Anteil ihrer Beratungsarbeit auf dem Hintergrund des neuen Arbeitsschwerpunktes „Insolvenzrecht" zu kurz komme, die Beraterinnen mit einer umfassenden Begleitung überfordert seien und schon deshalb an einer gegenseitigen Unterstützung interessiert seien.
Den Mitarbeiterinnen aus Frauenprojekten war das Phänomen der Verschuldung von Frauen aus ihrer Praxis bekannt. Fast jede Frau in den Zufluchtswohnungen beispielsweise sei davon betroffen. Gerade für junge Frauen gehöre die Übernahme von Verbindlichkeiten für ihren Freund ganz selbstverständlich in die übliche Beziehungsstruktur, jedoch werden weder die Schulden noch das Verhältnis/die Beziehung als Schuldverhältnis als problematisch erkannt.
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Schuliinerberatungsstellen zeigte großes Interesse an der Dokumentation, da insbesondere Datenmaterial zur Überschuldungssituation von Frauen fehle.

Tabelle 16

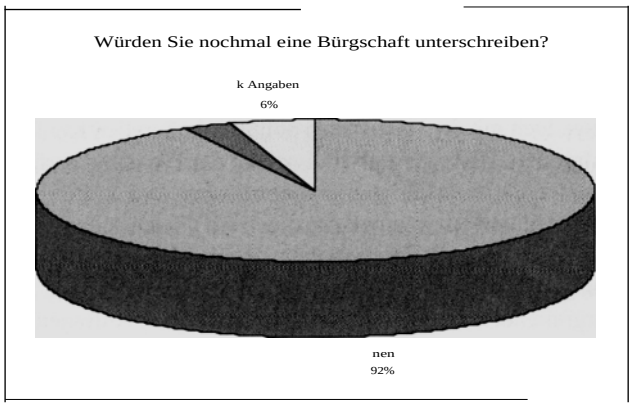

92% der Befragten würden in Zukunft keine Bürgschaftsverpflichtungen für andere mehr unterschreiben.

3. Schlussbemerkung

Die vorangegangenen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass „Bürgschaftsschädigungen" ein sehr breites Spektrum abdecken. Eine Typisierung von Bürginnen hinsichtlich ihres Selbstverständnisses kann hier nicht geleistet werden. Der empirischen Basis fehlt es zudem an Tiefe, um zu abschließenden Resultaten zu gelangen. Gleichwohl ergibt sich bei aller Vorsicht in der Interpretation der Befragungsergebnisse eine Reihe von Schlussfolgerungen bzw. Thesen.

Die Rolle der Bürgin gründet sich auf eine sich ergänzende und widersprechende Doppelstrategie: Einerseits ist eine wirtschaftliche Unabhängigkeit durch eigenes Vermögen und Erwerbstätigkeit bei 24% der Befragten vorausgesetzt bzw. 'je Erwerbsorientiertheit und der Wunsch nach beruflicher Eigenständigkeit mit 56% erwerbstätiger Frauen stark ausgeprägt. In der Regel sind die Frauen gut ausgebildet, haben ihren Müttern gegenüber oft einen deutlichen Aufstieg geschafft und zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gut haushalten können und nicht das klassische Klientel der Schuldnerberatungsstellen repräsentieren.

Auf der anderen Seite trifft die hohe Berufsmotivation der Frauen auf gegenläufige Entwicklungstendenzen des Arbeitsmarktes und darauf, dass sich an den Zuständigkeiten für Alltags-, Kinder- und Familienarbeit nur wenig oder gar nichts geändert hat bzw. die gesellschaftliche Anerkennung und der „Erfolg" des Mannes immer noch wesentlich an seinen ökonomischen und beruflichen Status gekoppelt ist.
Auf diese Ambivalenz der Lebensentwürfe - die durch Prävention und Aufklärung nicht verändert werden kann - reagieren Frauen nur allzu schnell mit Rückzug und Anpastung, sie stecken zum Wohl der Kinder zurück und „gönnen" dem Mann den Freiraum des Unternehmertums - immer in der Hoffnung auf den gemeinsamen gesellschaftlichen Aufstieg. Der Mann soll aufsteigen - und die Bürgschaft ist *ihr* Beitrag bei der Erwirtschaftung des Familieneinkommens. Da die betroffenen Frauen in abhängigen Arbeitsverhältnissen Einkommen selbst erwirtschaften, ist dieses (auf die Zukunft kapitalisierte) Geld häufig das einzige Eigenkapital, auf das der Mann zurückgreifen kann. Umgekehrt ist das geliehene Geld und die verführerische „Finanzierung" nur fiktiv und taktisch die einzige Voraussetzung für zukünftig zu erwirtschaftendes Einkommen des Mannes. Während Frauen zuerst sparen - und dann kaufen, sitzen sie hier einer ökonomischen Fiktion auf und unterschätzen nicht nur ihre eigene Rolle bei der Besorgung des Geldes, sondern auch die große Wahrscheinlichkeit, zur Bürgschaft herangezogen zu werden nach dem Motto: Es wird schon nicht schief gehen.

Die konflikthafte Entscheidung für eine Bürgschaft lösen Frauen erfahrungsgemäß eher durch *Anpassung* und *Konjhktvermeidung:* Dabei unterschätzen sie einerseits die Verbindlichkeit ihrer Unterschrift und andererseits die Bedeutung der Bürgschaft für das zukünftig noch zu erwirtschaftende Kapital.

Umgekehrt begründet die Geschlossenheit der Männerwelt in Wirtschaft, Politik und Recht die Vermutung, dass die entscheidenden sozialen und ökonomischen Auseinandersetzungen innerhalb des Geschlechterverhältnisses noch bevorstehen.

Literaturverzeichnis:

Chelidonis, Apostolos: Die erkennbar untaugliche Bürgschaft. Rechtstheoretische Überlegungen zu einer im letzten Jahrzehnt in den Vordergrund getretenen strittigen Erscheinung des Bankrechts. Berlin 1999.

Dörr, Karl-Werner: Kreditsicherung durch mittellose Sicherungsgeber. Rechtliche Aspekte der Überschuldun g am Beispiel der Kreditsicherungspraxis. Frankfurt 21. M. 1998.

I üttersen-Kuntz, Dorothea: Opfer von Verschuldung sind Frauen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Kassel und Burckhardthaus - Evangelisches Institut für Jugend und Sozialarbeit in Gelnhausen (Hrsg.), Dokumentation des Symposiums Armut und Verschuldung. Kassel 1988.

I unfeld, Frauke: Und plötzlich bist du arm. Reinhek bei Hamburg 1998.

Jantlem Elga: Schulden aus Liebe? Unveröffentlichte Diplomarbeit am Soziologischen Institut der EU-Berlin. Berlin 1993.

Ilans-Ulrich: Der Einfluß gegenseitiger ökonomischer Interessenverfehlungen auf die Wirksamkeit von Kredit- und Bürgschaftsverträgen. Zur Entwicklungsgeschichte des Verhältnisses von Privatautonomie und Vertragsgerechtigkeit im Kredit- und Bürgschaftsrecht. Unveröffentlichte Promotion. 1998.

Korczak, Dieter/Pfefferkorn, Gabriela: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums für Justiz. Stuttgart 1992.

Köppen, Ruth: Die Armut ist weiblich. Berlin 1985.

Redner, Udo/ Reis, Claus (Hrsg.): Uberschuldung und Hilfen Für überschuldete Haushalte in Europa. Frankfurt a.M. 1992.

Reinicke, Dietrich/Tiedke, Klaus: Kreditsicherun g. Neuwied 2000.

Renate Suchard: Oberschuldung durch Bürgschaftsverpflichtungen. Unveröffentlichte Hausarbeit an der Fachhochschule für Sozialpädagogik. Wiesbaden 2000.

Severin Thomas: Geld oder Liebe? Über Überschuldungsprozesse bei Frauen. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Für Sozialpädagogik. Hildesheim 1997.

Weber-Nau, Monica/Antes, Michael: Liebe. Geld und Pleite. München 1996.

Wendt, Peter-Ulrich: Arm - dran - Armutsproduktion in der Risikogesellschaft. Eine Einführung in die deutsche Armutstopographie. In: Perik, Muzaffer/Schmidt, Wilhelm/Wendt, Peter-Ulrich (Hrsg.): Arm - dran. Armut. sozialer Wandel. Sozialpolitik. Marburg 1995.

Kontakt: Annette Schmedt, Bülowstr. 71/2, 10783 Berlin, Tel. 030-25798198

Dubiose Gewinnspiele - Irreführung der Verbraucher?!

U ˙ich Steier, Stelim Pöhler, Schuldnerberatung im Sozialamt der Stadt Osnabrück

„50.000,- € Sofortgewinn" - „Betr. Ihre Gewinnauszahlung" - „Eil-Anweisung zu 20.000,- € - Sofort-Auszahlung" oder „Quartalsziehung von nicht angeforderten Gewinnen". Mit diesen oder anderen schlagkräftigen Slogans versehene Briefe überfluten immer mehr die Postkästen der deutschen Haushalte. Es wäre ja auch zu schön um wahr zu sein. Nur schnell die geforderten Unterlagen - den Gewinn-Coupon oder den Einlöse-Scheck und natürlich (wie könnte es anders sein) auch noch den Testanforderungs-/Bestellschein - einsenden und schon ist man um einige Zehntausend Mark reicher. Dummerweise übersieht man meistens das – im wahrsten Sinne des Wortes – Kleingedruckte, welches das Versprochene dann relativiert. Was bleibt, ist oft ein minderwertiges Produkt, welches im Handel gar nicht erst verkauft werden würde oder zumindest günstiger erhältlich ist.

Die Rede ist hier von äußerst dubiosen Gewinnspiel-Anbietern_ die anscheinend dabei sind, einen neuen, lukrativen Markt zu erschließen mit ungeahnten Möglichkeiten. Die Betreiber dieser Gewinnspiele, meistens Versandunternehmen, suggerieren dem Verbraucher, sehr schnell an sehr viel Geld zu gelangen. Um den Interessenten bei Laune zu halten und ihn vielleicht vom Lesen des Kleingedruckten abzuhalten, sind einige Schritte zu unternehmen. Das kann das „Freirubbeln" von Gewinnfeldern, das Anbringen von Aufklebern oder das Vergleichen von diversen Gewinnzahlen sein, um so an seinen „Gewinn" zu gelangen.
Die Strategie ist aber eindeutig. Mit der Gewinnpost ist meistens noch umlängreiches Werbematerial verschickt worden. Nach Angaben einiger Anbieter sind die Produkte oftmals vielfach getestet. Andere drucken Porträts und Stellungnahmen von zufriedenen Kunden, die „schon seit langer Zeit das Angebotene nutzen und es nicht missen möchten".

Hinter dieser „etwas billigen" Art der Geschäftemacherei steht aber der knallharte Versuch, minderwertige bzw. überteuerte Produkte an den Mann/die Frau zu bringen. Im Gegensatz zu den Gewinnauszahlungen werden die Bestellungen prompt ausgeführt. Da auf der anderen Seite Gewinne in Erwartung stehen, werden die Produkte oftmals sofort genutzt bzw. es wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, innerhalb der gesetzlichen Frist die Bestellung zu widerrufen. Somit „sitzt" der Verbraucher auf seinen Bestellungen und schaut bezüglich der Widerrufs-/Rückgabemöglichkeiten und der Gewinne in die Röhre.

Wird die bestellte Ware nicht bezahlt, läuft das übliche Mahnverfahren ab. Nach der dritten Mahnung, so scheint es, wird die Forderung dann an ein anderes Unternehmen weiter verkauft. Dieses beauftragt wiederum ein Inkassounternehmen, welches die ausstehenden Beträge für fremde Rechnung eintreibt. Bei dieser Art der Forderungseintreibung entstehen natürlich weitere Kosten für den zahlungsunfähigen Verbraucher. Hinzu kommt, dass einige Inkassounternehmen teils überhöhte und teils unzulässige Gebühren in Rechnung stellen. Das ist den wenigsten bekannt.

Die Gefahren, die sich aus dieser Art von Geschäften für den Verbraucher ergeben, sind vielfältig und nicht unerheblich. Neben älteren und/oder ver-/überschuldeten Menschen fallen vielfach leichtgläubige Personen auf diese Masche he! ein. In Aussicht auf den Gewinn werden dann Anschaffun--- gen getätigt, die die Betroffenen u.U. in eine schlimme Situation bringen können. Ein Verbraucher kann z.B. aufgrund einer Neuanschaffung – in Erwartung des Gewinns – bei gleichzeitiger Zahlungsunfähigkeit des Eingehungsbetruges bezichtigt werden. Denn da es bei den meisten dieser Gewinnspiele nie zur Auszahlung kommt, wird auch nach Teilnahme am Gewinnspiel kaum die Möglichkeit bestehen, den Kaufvertrag zu erfüllen. Eine Folge kann also die Strafrälligkcit des Verbrauchers sein. Daneben können andere persönliche und soziale Krisen entstehen, oder schon existierende Probleme können sich noch weiter verstärken. Auf jeden Fall bedeutet diese Art von Gewinnspielen eine Irreführun g, und unter Umständen eine Verschärfung der finanziellen und persönlichen Situation des Verbrauchers.

Groß im Geschäft sind die Firmen MD Bellador B.V. und MD Classee B.V. (s. nachfolgende Übersicht). Sie scheinen mit unzähligen Unterfirmen Marktführer in dieser zweifelhaften Branche zu sein (Topas, fit in Form, Dr. Andres, Primo, Meine Haus – Apotheke, Sphinx, Star Collection etc.). Daneben sind weitere „Versand" – Firmen aus dem Inland und europäischen Ausland (Frankreich, Niederlande. Schweiz, Italien, Belgien) mit dieser Art von Gewinnspielen auf dem deutschen Markt tätig.
Für die Rückantworten ist immer nur eine Postfachadresse in Deutschland angegeben, der I lauptsitz der beiden vermutlichen Marktführer MD Bellador B.V. und MD Classee B.V. scheint aber in den Niederlanden (Venlo) zu liegen, wobei auch hier nur Postfachadressen angegeben sind. Dieses genügt übrigens nicht den Anforderungen des Fernabsatzgesetzes.

Die obige Schilderung zeigt deutlich auf, wie aus der Unwissenheit der Verbraucher durch irreführende Werbung versucht wird, Kapital zu schlagen. Das lässt abschließend nur einen Schluss zu: Derartige Werbepost ist am besten

ungeöflhct im Papierkorb aufgehoben. Alternativ ist ein Hinweis an die Verbraucherberatungsstellen sinnvoll. Ein Ende dieser "Werbepraxis" ist derzeit leider nicht absehbar. Im folgenden werden in 3 Übersichten die aus eigenen Recherchen gewonnenen Verflechtungen der Gewinnspiele Bellador und Classee sowie deren Teilnahmeregeln, Werbeslogans und Gewinnverlockungen und ein Überblick über weitere Gewinnspielanbieter dargestellt. Die Graphiken erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr sind wohl weit umfassendere Dimensionen anzunehmen.

Übersicht 1: Firmenstruktur Gewinnspiele Bellador und Classee

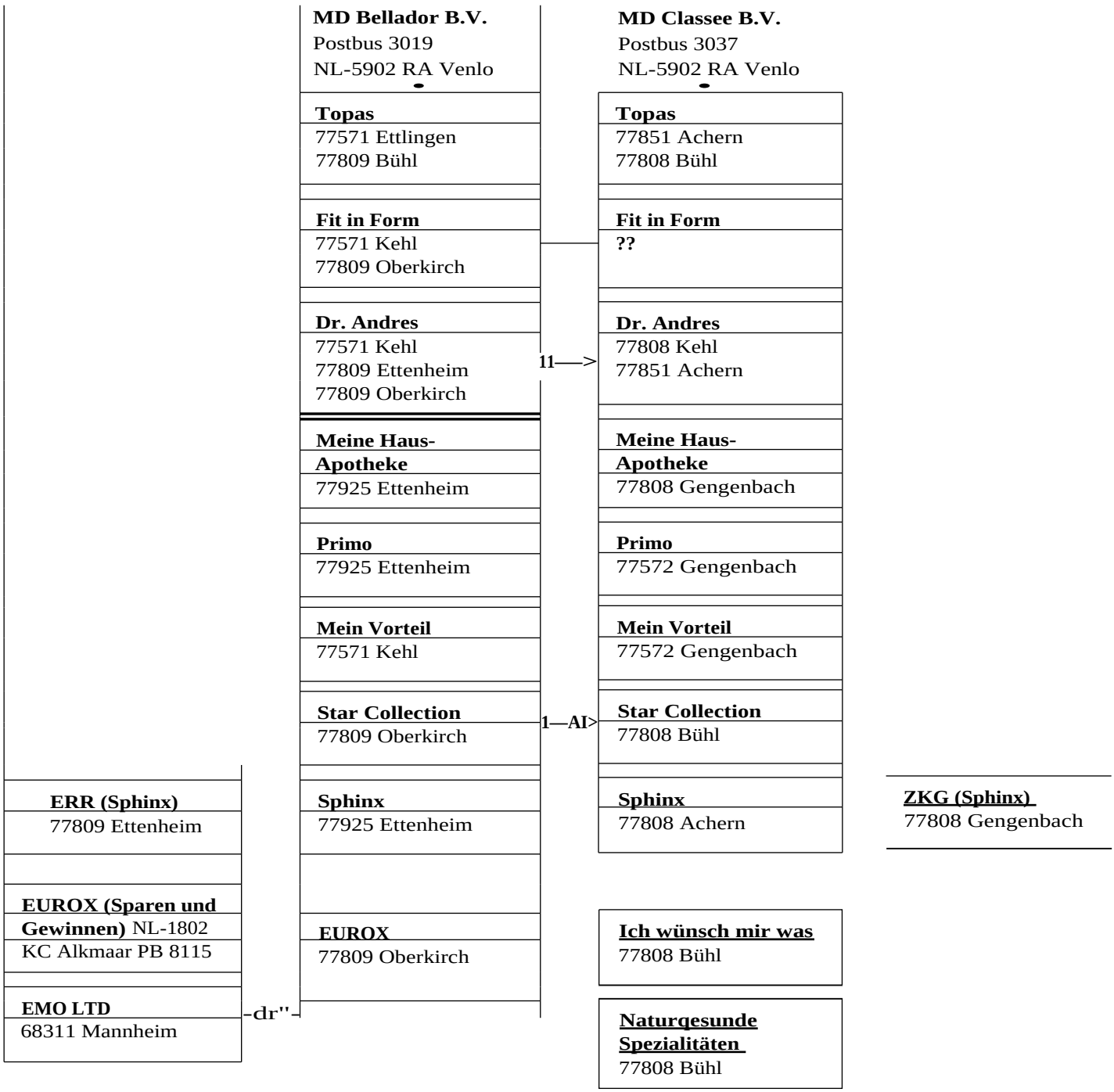

Übersieht 2: Gewinne, Teilnahnzeregeln etc. der Gewinnspiele Bellador u. Classee

Offerierte Gewinnsumme:	Eingangs-datum:	
Topas		
DM 7.200,-	01.11.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Betrag ganz sicher gewonnen zu haben
DM 10.000,-	05.10.2001	
DM 9.000,-	27.09.2001	**Gewinnen u. Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
DM 25.500,-	24.09.2001	
DM 8.056,30	15.08.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, irgendwo in den Werbeunterlagen; Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 35.000,-	11.08.2001	
DM 4.000,-	08/2001	
Fit in Form		
DM 5.000,-	03.11.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Betrag ganz sicher gewonnen zu haben
DM 7.200,-	25.10.2001	
DM 18.000,-	11.10.2001	**Gewinnen u. Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
DM 33.000,-	22.09.2001	
DM 7.350,-	06.09.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einer Rückseite, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 7.300,-	30.08.200I	
DM 7.000,-	25.08.2001	
DM 9.200,-	17.08.2001	
Dr. Andres		
DM 8.600,-	11/2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 4.200,-	23.10.2001	
DM 4.800,-	19.10.200 I	**Gewinnen und Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
DM 6.300,-	19.10.2001	
DM 4.000,-	10.10.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem kI. Einzelzettel, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 8.200,-	28.09.2001	
DM 6.700,-	14.09.2001	
DM 8.600,-	11.09.2001	
DM 6.300,-	30.08.2001	
Eurox		
DM 50.000,-	28.11.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 10.300,-	15.11.2001	
DM 110.000,-	31.10.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
DM 18.000,-	10.10.2001	
DM 15.000,-	22.08.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem kl. Finzelzettel, I linweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vorn jeweiligen Warenangebot zu sehen, keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges, neuerdings nehmen nur ausreichend frankierte Antworten teil

Meine Haus – Apotheke

DM 20.000,-	27.10.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 20.000,-	05.10.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
DM 7.500,-	27.09.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem kl. Einzelzettel, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 36.000,-	24.08.2001	
DM 40.000,-	08/2001	

Primo

DM 5.000,-	17.11.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 7.850,-	08.11.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
		Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen: Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem Einzelzettel, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vorn jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges

Mein Vorteil

DM 7.300,-	24.10.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 5.000,-	19.10.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Verbindung von Bestellung und Gewinn
		Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen: Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem Einzelzettel, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges

Star Collection

.31V1 17.200,-	31.10.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 5.000,-	05.10.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Teils
DM 8.500,-	15.09.2001	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem Einzelzettel, Hinweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen; keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 27.300,-	22.08.2001	

Sphinx

DM 8.800,-	28.09.2001	**Slogan:** Suggestion, einen bestimmten Geldbetrag gewonnen zu haben
DM 6.985,50	19.09.2001	**Gewinnen und Bestellen:** Teils
DM 8.000,-	22.10.200 I	**Lieferbedingungen/Teilnahmebedingungen:** Kleingedruckt, Teilnahmebedingungen versteckt auf einem Einzelzettel, Ihnweis: Teilnahme-Unterlagen sind unabhängig vom jeweiligen Warenangebot zu sehen: keine zustellfähige Adresse, Ausschluss des Rechtsweges
DM 4.637,-	18.08.2001	
DM 27.500,-	09.08.2001	

Das wünsch ich mir!

DM 8.000,-	09.08.2001	s.l.

Naturgesunde Spezialitäten

DM 5.000,-	21.11.2001	s.l.
DM 9.000,-	14.09.2001	

Übersicht 3: Gewinnspiele (Sonstige)

Vorteils – Versand B.V.
bei Anruf: Gewinn – garantiert
(3 Fragen = Tagespreis + 3 weitere Fragen = DM 100.000,- Gewinn
Telefon – Nr.: 11884, keine Angabe Preis/Minute

Legacy Award, 60011 Mannheim, Postfach
Gewinnsumme: DM 2.000.000,-; „...kein Kaufzwang..."
(irreführend durch verschiedene beiliegende Coupons)

Sparen und Gewinnen, 77928 Lahr, Postfach
Gewinnsumme: DM 100.000,- in bar; garantiert
(nur ausreichend frankierte Rückumschläge)

Veras Glücks – Ratgeber (FID Verlag GmbH Bonn HRB 7435)
Gewinnsumme: DM 2.500,- bis 10.000,- (keine Verpflichtungen)

Dr. Hall Versand GmbH, 77633 Offenburg, Postfach
Gewinnmöglichkeit: DM 80.000,- (Sonder-Rente)
Geschenk: Wohndecke = Irrtum: Sparpreis von DM 9,95
(umfangreiches Werbematerial, nur ausreichend frankierte Rückumschläge,
Mindestbestellwert DM 40,-)

Friedrich Müller Gewinn – Zustellung, A – 1011 Wien, Postfach 667
100%ig gewonnen: Entw. Auto, Küche, Kreuzfahrt oder DM 10.000,- in bar
Organisationsbeitrag: DM 100,-!!!
Kein Versandhandel!

Swiss Idee (Rosen Marketing Services, CH – 8152 Glattbrugg, Postfach)
Gewinnsumme: bis zu DM 45.000,-
Kein Versandhandel!

- **FIAS Deutschland GmbH,** 37568 Einbeck, Postfach 3939
Gewinnsumme: DM 20.000,- zzgl. DM 1.000.000,- „Sie können einfach nicht verlieren"
Schmerzensgeldversiche•ung?!
Sehr unübersichtlich gestaltet, es wird eine Versicherung verkauft!

- **Palm Beach,** 68118 Mannheim, Postfach
Gewinnsumme: DM 40.000,- zzgl. DM 25.000,- zu gewinnen
Hinweis auf Angebote - Werbekatalog

- **Schlemmen und Genießen,** 68118 Mannheim, Postfach
Gewinnsumme: DM 25.000,-
dicker Katalog

- **Kunst und Leben** (VH France SASU, 68116 Mannheim, Postfach)
Gewinnsumme: DM 20.000,-; DM 35.000,-; DM 25.000,-

RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH

Postfach 27 01 25 • 50508 Köln
Telefon (0221) 400 88 - 17 • Telefax (0221) 40088 - 77 (- 79)
e-mail: vertrieb€rws-verlag.de • Internet: http://www.rws-verlag.de

Bestellung ZVI-Probeabonnement

Ich bestelle die ZVI, Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht, ab der nächsterreichbaren Ausgabe'im kostenlosen Probeab®. nement für drei Ausgaben.

bag-sb 5/2002

Lieferanschrift:

Name/Firma

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

e-mail-Adresse

Rechnungsanschrift
(falls abweichend von Lieferanschrift):

Name/Firma

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

e-mail-Adresse

• Ja, ich bin ZIP-Abonnent.

O Ja, ich bin Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Nachweis liegt bei).
Ja, ich bin Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (Nachweis liegt bei).

Wenn ich nicht sofort nach Erhalt des 2. ZVI-Heftes das Probeabonnement schriftlich beim RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH abbestelle, erhalte ich die ZVI weiter zum Abonnementpreis von derzeit € 138,-/Jahr (Vorzugspreis für ZIP-Bezieher € 114,-/Jahr, Vorzugspreis für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. sowie für Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen € 99,-/Jahr). Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. Ich weiß, dass ich das Abonnement dann mit einer 6-wöchigen Frist zum Kalenderjahresende kündigen kann.

X

Datum echtsverbindliche Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diese Abonnementvereinbarung innerhalb einer Woche durch Mitteilung an den RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Postfach 270125, 50508 Köln widerrufen kann. Zur Fristwarung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnisnahme durch meine zweite Unterschrift (ohne dies ist eine Bearbeitung leider nicht möglich).

X

Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 19 € [16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 20 € [17 €]

Bank und Jugend im Dialog
Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 13,50 € [11 €]

Im Reich der Sinne:
Schuldnerberatung zwischen Konsumflut Prävention und Regulierung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB 10 € [8 €]

SEMINAR–MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung **8** € [6 €]
Jurist. Grundlagen... 10 € [8 €]
Büroorganisation **4** € [3 €]
Gesprächsführung 4 € [3 €]
Foliensatz Schuldnerberatung
- 62 Folien 61 € [51 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- 61 Folien 72 € [61 €]
- auf Papier schwarz-weiß 28 € [20 €]
- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 59 € [51 e]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 /71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de